Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Dreiundfünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis XLVIII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

1855.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1855.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Seite

Ordenssache:

Das Commandeurkreuz:

Das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

Das Ritterkreuz:

Seite

Ordenssache:

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden:

R.

S.

Seite

T.

U.

V.

W.

Z.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1855.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden und Verdienstmedaillen" aufgeführt.)

Nachtrag.

Bach, Bezirksförster, Seite 218.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 22. Januar 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Ministerialrath Dietz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die bisherigen großherzoglichen Viceconsuln E. C. Angelrodt zu St. Louis und J. H. Eimer zu New-Orleans zu Höchst-Ihren Consuln daselbst zu ernennen, so wie den C. F. Adae zu Cincinnati und den C. F. Hagedorn zu Philadelphia als großherzogliche Consuln für diese Plätze gnädigst zu bestellen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 15. Dezember v. J.

den Archivassessor Dr. Bader zum Archivrath zu ernennen;

den Regierungsrevisor Gottlieb Wilhelm Dietrich von Constanz aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

die evangelische Pfarrei Bobstadt, Dekanats Borberg, dem Pfarrverweser Euler in Buch am Ahorn zu übertragen;

unter dem 20. Dezember v. J.

dem Pfarrer Johann Nepomuk Augustin Fehnenberger in Offenburg den Charakter eines Geistlichen Raths zu verleihen;

unter dem 21. Dezember v. J.

den Sekretariatspraktikanten Ferdinand Freiherrn von Schweizer, unter Verleihung des Titels als Legationssekretär, zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Laufen, Dekanats Müllheim, dem Pfarrer Georg Braun von Kürzell zu übertragen;

unter dem 28. Dezember v. J.

den Rittmeister von Wechmar vom Generalstab, unter Versetzung zum ersten Reiter-Regiment, zum Major,

den Lieutenant von Hornstein im zweiten Reiter-Regiment zum Oberlieutenant, und

die Portepeefähnriche Oehlwang im zweiten, von Reck im dritten und von Müllern im ersten Reiter-Regiment zu Lieutenanten zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die vorjährige Spätjahrsprüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Von neun Candidaten der Theologie, welche sich der vorjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind acht in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Julius Holtzmann von Karlsruhe;
Wilhelm Heinrich Hoffinger von Schiltach;
Carl Friedrich Oehler von Neufreistett;
Ludwig Friedrich Haaß von Hertingen;
Philipp Adam Keller von Wertheim;
Johann Jakob Kienz von Karlsruhe;
Friedrich Wilhelm Krieger von Beihingen;
Johann Georg Duffing von Bettingen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Die Vergebung von Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe sind vom 1. October 1854 an zwei Stipendien im jährlichen Betrage von je 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höhern Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 3. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eichborn.

Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1854/55 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	51	24	75
2. Juristen	84	338	422
3. Mediziner, Chemiker und Chirurgen	56	68	124
4. Cameralisten	9	4	13
5. Philosophen und Philologen	13	27	40
Summe	213	461	674
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	9	15	24
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	12	19
Gesammtzahl	229	488	717

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	163	28	191
2. Juristen und Notariatscandidaten	73	2	75
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	54	8	62
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	12	4	16
Summe	302	42	344
Hospitanten			7
Niedere Chirurgen			17
Gesammtzahl			368

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Roth zu Mannheim in den Kirchenfond zu Honau zur Abhaltung eines Jahrstags 36 fl.;

Julie von Schilling in Rothenfels in den Ortsalmosenfond 50 fl.;

Agathe Böhle von Windschläg in den Ortsheiligenfond für zwei Messen 72 fl.;

Catharine Liehard von Berghaupten in den Ortsheiligenfond für eine Messe 36 fl.;

Kaufmann Mallebrein's Eheleute von Karlsruhe in den katholischen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Kaufmann Giani's Wittwe zu Karlsruhe in den katholischen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Lorenz Peter's Ehefrau von Sandweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Anna Bechtold von Söllingen in den katholischen Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Anna Heßler von Bruchsal in den Prädikaturfond daselbst zu einer Messe 25 fl.; die Zinsen werden vorerst bis zu 36 fl. admassirt;

Heinrich Adam Stoll von Heidenheim bei Mainz in die St. Paulskirche zu Bruchsal zu einer Messe 36 fl.;

Kaspar Spinner von Bergzell in den gemeinschaftlichen Schulfond zu Bergzell und zu Schenkenzell für eine Messe 100 fl.;

Joseph Armbruster von Bergzell in den Armenfond zu Bergzell für ein Amt und zur Vertheilung von 4 fl. unter die Armen 200 fl.;

derselbe in den gemeinschaftlichen Schulfond zu Schenkenzell und Bergzell zu Blumensträußen in die Kirche 25 fl.;

Handelsmann Christian Griesbach zu Karlsruhe in das Waisenhaus daselbst 100 fl.;

Joseph Zapf von Eberbach in das weibliche Lehrinstitut Rastatt 424 fl. 54 kr.;

Maria Anna Maier von Welschsteinach in die Ortskirche ein Bild im Werth von 40 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Michael Thoma von Happach in den Kirchenfond zu Häg zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Victoria Siegwart von Aeule in den Armenfond zu Schluchsee 10 fl.;

die Erben der verstorbenen Maria Strecker von Föhrenthal in den Kirchenfond zu Glotterthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Müllerzunft zu Kandern in den Spitalfond daselbst die jährlichen Zinsen von einem Kapitale per 400 fl. von 1847 an;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond von Hohenthengen 1 fl. 20 kr.;

Johann Muser von Bleichheim in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Johann Dörle von Herbolzheim in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 80 fl.;

Sales Maurer von Unterlauchringen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 75 fl.;

Alois Thoma von Zähringen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 150 fl.;

die ledig verstorbene Gertrude Muckle von Furtwangen in den Armenfond allda ihr ganzes Vermögen im Reinbetrage von 329 fl. 8 kr.;

Fridolin Vögtle von Jechtingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Bonifaz Dorer von Schonach in den dortigen Armenfond ein Wohnhaus im Anschlage von 300 fl. gegen Bezahlung der Legate und Kosten im Betrage von 172 fl. 57 kr.;

Karl Andlauer II. von Kappel, Amts Ettenheim, zu einem Seelenamt in den dortigen Kirchenfond 75 fl.;

Alois Willoth von Gottenheim ebenso in den Kirchenfond daselbst 75 fl.;

die Wittwe des Sebastian Schilling, Theresia Peter von Geißlingen zu einer Anniversarmesse in den dortigen Kirchenfond 50 fl.;

die Wittwe des Johann Müller, Maria Barth von Unterambringen, in den Spital- oder Armenfond zu Kirchhofen 50 fl.

Die bei Umzügen längs der Eisenbahn der Zugskostenberechnung zu Grund zu legende Entfernung betreffend.

Der §. 6, Absatz 4, der landesherrlichen Verordnung vom 26. Februar 1852, Regierungsblatt Seite 46, und der §. 6, Absatz 4, der diesseitigen Verordnung vom 14. Februar 1853, Regierungsblatt Seite 44, bestimmen, daß, wenn die Orte des Ab- wie des Aufzuges eines versetzten Dieners nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegen, die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als die der Zugskostenberechnung zu Grund zu legende Weglänge anzunehmen sei.

Es ist nun die Frage entstanden, ob dieser Bestimmung die Auslegung zu geben sei, daß in den gedachten Fällen der zur Zeit der Verkündung dieser Verordnungen bestandene Distanzentarif für den Gütertransport forthin maßgebend bleibe. Diese Frage wird hiermit dahin verbeschieden, daß in solchen Fällen nach dem Wortlaute und dem Geiste der Verordnungen die für den Gütertransport jeweils

bestimmte Länge der Eisenbahnstrecken der Berechnung zu Grund zu legen sei, sohin dermalen und so lange eine Aenderung nicht erfolgt, der gegenwärtig gültige Distanzentarif (Anlage 4 zum Regierungsblatt Nr. XLVIII. von 1853).

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Obligationen vom 1842r Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. v. M. (Regierungsblatt Nr. LI.) gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

14	335	744	1488	1819	2050	2323	3121	3337	3688	4216
69	464	1135	1725	1958	2191	2475	3142	3364	3831	4340
96	620	1315	1730	1969	2198	2531	3226	3440	3895	4585
261	665	1399	1789	1989	2211	2625	3328	3622	3926	4971
312	719	1466								

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

130	1201	2367	3280	4459	5788	6249	7556	8606	9829	10659
249	1284	2684	3397	4489	5867	6590	7599	8804	9872	10723
340	1478	2759	3439	4674	5891	6781	7710	8894	9964	10724
399	1574	2824	3503	5196	5896	6892	7837	8933	10109	10806
416	1601	2987	3560	5235	5979	6920	7946	8958	10126	10941
721	1641	3005	3693	5377	6045	6944	8255	9335	10241	10995
729	1694	3110	4050	5633	6096	7226	8348	9356	10270	11353
892	1745	3142	4082	5649	6147	7264	8427	9633	10384	11643
945	1796	3218	4163	5656	6198	7342	8569	9660	10436	11795
1062	1863	3263	4273	5706	6209	7454	8597	9817	10546	11856
1099	2345									

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

1	2065	3590	4431	5981	7869	9060	10766	14067	15462	17073
63	2144	3626	4569	6114	7953	9337	10898	14234	15689	17100
177	2241	3667	4615	6305	7981	9415	10981	14333	15822	17108
276	2324	3799	4680	6361	8025	9440	11072	14396	15843	17147
447	2331	3842	4840	6464	8070	9532	11259	14437	16084	17160
802	2357	3870	4855	6576	8122	9640	11694	14515	16098	17226
813	2427	3927	4907	6656	8334	9708	11799	14567	16121	17466
1061	2559	3989	4997	6891	8376	9963	11857	14603	16181	17708
1122	3013	3999	5010	7032	8404	10137	12308	14688	16266	17731
1135	3167	4202	5028	7050	8423	10410	12466	14903	16305	17805
1388	3281	4223	5136	7064	8537	10610	12675	15040	16388	17942
1431	3360	4300	5156	7106	8599	10643	12838	15133	16507	17977
1560	3411	4307	5241	7172	8626	10647	12882	15169	16641	18177
1750	3435	4333	5515	7743	8868	10657	13007	15177	16676	18179
1783	3584	4337	5719	7819	8940	10669	13376	15311	16754	18342
1991	3589	4392	5836	7829	8999	10714	13700	15392	17004	18390
2006										

Vorstehende Nummern werden mit ihrem Nominalwerth und zwar für

47 Stücke	à 1000 fl. . . .	47,000 fl.
112 „	à 500 „ . . .	56,000 „
177 „	à 100 „ . . .	17,700 „
	zusammen	120,700 fl.

zur Heimzahlung andurch gekündigt.

Vom 1. Juli 1855 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar 1855 an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1855 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsunddreißigsten Ziehung

am 30. Dezember 1854 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1854 gezogenen 20 Serien.

129. 322. 530. 867. 917. 3042. 3344. 3635. 3755. 3875. 5531. 5548. 5892. 5959. 6044. 6234. 6446. 6550. 7829. 7870.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
6401	70	6419	42	6437	70	16055	70	16073	42	16091	70
6402	42	6420	42	6438	42	16056	70	16074	70	16092	42
6403	70	6421	42	6439	42	16057	42	16075	42	16093	70
6404	42	**6422**	**1000**	6440	70	16058	42	16076	42	16094	42
6405	70	6423	42	6441	70	16059	70	16077	42	16095	42
6406	42	6424	42	6442	42	16060	42	16078	70	16096	70
6407	70	6425	42	6443	70	16061	70	16079	42	16097	42
6408	42	6426	42	6444	70	16062	42	16080	70	16098	70
6409	42	6427	70	6445	70	16063	42	16081	42	16099	42
6410	70	6428	42	6446	70	16064	42	16082	42	16100	42
6411	70	6429	70	6447	70	16065	42	16083	70	26451	70
6412	70	6430	70	6448	42	16066	42	16084	70	26452	42
6413	42	6431	70	6449	42	16067	42	16085	42	26453	42
6414	42	6432	70	6450	70	16068	42	16086	70	26454	42
6415	70	6433	70	16051	42	16069	42	**16087**	**1000**	26455	42
6416	70	6434	70	16052	70	16070	42	16088	70	26456	70
6417	70	6435	42	16053	42	16071	42	16089	42	26457	70
6418	42	6436	42	16054	70	16072	42	16090	42	26458	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
26459	70	43313	42	45817	70	152071	70	167175	42	181729	70
26460	70	43314	70	45818	42	152072	70	167176	70	181730	70
26461	42	43315	42	45819	42	152073	70	167177	70	181731	70
26462	70	43316	42	45820	42	152074	42	167178	70	181732	42
26463	42	43317	70	45821	70	152075	70	167179	42	181733	70
26464	42	43318	70	45822	42	152076	42	167180	42	181734	42
26465	70	43319	70	45823	42	152077	42	167181	42	181735	42
26466	70	43320	42	45824	70	152078	70	167182	70	181736	70
26467	70	43321	42	45825	70	152079	42	167183	42	181737	70
26468	42	43322	42	45826	70	152080	42	167184	70	181738	70
26469	42	43323	42	45827	42	152081	70	167185	70	181739	70
26470	70	**43324**	**1000**	45828	70	152082	70	167186	42	181740	42
26471	42	43325	42	45829	70	152083	42	167187	42	181741	42
26472	70	43326	70	45830	70	152084	70	167188	70	181742	70
26473	42	43327	42	45831	42	152085	42	167189	70	181743	42
26474	70	43328	42	45832	42	152086	42	167190	70	181744	42
26475	70	43329	42	45833	42	152087	42	167191	42	181745	42
26476	42	43330	70	45834	42	152088	42	167192	42	181746	70
26477	42	43331	42	45835	42	152089	42	167193	42	181747	70
26478	42	43332	42	45836	42	152090	70	167194	42	181748	42
26479	42	43333	70	45837	70	152091	42	167195	70	181749	42
26480	42	43334	42	45838	70	152092	42	167196	70	181750	42
26481	42	43335	70	45839	70	152093	42	167197	70	187701	70
26482	70	43336	42	45840	70	152094	42	167198	42	187702	42
26483	42	43337	42	45841	42	152095	70	167199	42	187703	42
26484	70	43338	70	45842	70	152096	42	167200	42	**187704**	**1000**
26485	70	43339	70	45843	70	152097	42	181701	70	187705	70
26486	70	43340	42	45844	70	152098	70	181702	70	187706	42
26487	42	43341	70	45845	42	152099	70	181703	70	187707	70
26488	70	43342	70	45846	42	152100	42	181704	42	187708	70
26489	70	43343	42	45847	42	167151	70	181705	42	187709	42
26490	42	43344	70	45848	42	167152	70	181706	42	187710	42
26491	70	43345	70	45849	70	167153	42	181707	42	187711	42
26492	42	43346	70	45850	70	167154	70	181708	70	187712	42
26493	70	43347	42	152051	70	167155	70	181709	70	187713	70
26494	70	43348	70	152052	42	167156	42	181710	70	187714	42
26495	42	43349	70	152053	70	167157	42	181711	42	187715	42
26496	42	43350	42	**152054**	**1000**	167158	42	181712	42	187716	42
26497	42	45801	42	152055	42	167159	42	181713	42	187717	70
26498	70	45802	70	152056	70	167160	70	181714	70	187718	70
26499	70	45803	70	152057	42	167161	42	181715	70	187719	42
26500	70	**45804**	**1000**	152058	70	167162	42	181716	70	187720	70
43301	70	45805	42	152059	70	167163	70	181717	42	187721	70
43302	42	45806	42	152060	70	167164	70	181718	70	187722	70
43303	70	45807	70	152061	42	167165	42	181719	70	187723	42
43304	42	45808	70	152062	42	167166	70	181720	42	187724	70
43305	70	45809	42	152063	70	167167	70	181721	42	187725	70
43306	42	45810	42	152064	42	167168	70	181722	42	187726	42
43307	70	45811	42	152065	42	167169	70	181723	42	187727	42
43308	70	45812	70	152066	42	167170	42	181724	42	187728	70
43309	42	45813	70	152067	42	167171	42	181725	42	187729	70
43310	70	45814	42	152068	42	167172	70	181726	70	187730	42
43311	70	45815	42	152069	42	167173	42	181727	42	187731	42
43312	70	45816	42	152070	42	167174	42	181728	70	187732	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
187733	42	193737	42	276541	70	277395	70	294599	42	302153	70
187734	70	193738	70	276542	70	277396	70	294600	70	302154	70
187735	42	193739	42	276543	70	277397	42	297901	42	302155	70
187736	70	193740	70	276544	42	277398	70	297902	70	302156	42
187737	70	193741	42	276545	42	277399	42	297903	42	302157	70
187738	42	193742	70	276546	70	277400	70	297904	42	302158	70
187739	70	193743	70	276547	70	294551	70	297905	70	302159	42
187740	42	193744	42	276548	42	294552	70	297906	42	302160	70
187741	42	193745	42	276549	42	294553	42	297907	70	302161	70
187742	42	193746	70	276550	42	294554	70	297908	70	302162	70
187743	70	193747	42	277351	70	294555	70	297909	70	302163	70
187744	70	193748	42	277352	42	294556	42	297910	42	302164	42
187745	42	193749	42	277353	70	294557	70	297911	70	302165	42
187746	70	193750	42	277354	42	294558	70	297912	42	302166	42
187747	42	276501	70	277355	70	294559	70	297913	42	302167	70
187748	42	276502	70	277356	42	294560	42	297914	42	302168	70
187749	42	276503	70	277357	70	294561	42	297915	70	302169	70
187750	70	276504	70	277358	70	294562	42	297916	42	302170	42
193701	42	276505	70	277359	42	294563	70	297917	42	302171	42
193702	70	276506	42	277360	42	294564	42	297918	70	302172	42
193703	70	276507	42	277361	42	294565	42	297919	42	302173	70
193704	42	276508	42	277362	70	294566	42	297920	70	302174	70
193705	70	276509	70	277363	70	294567	70	297921	42	302175	70
193706	70	**276510**	**1000**	277364	70	294568	42	297922	42	302176	42
193707	42	276511	70	277365	42	294569	70	297923	70	302177	42
193708	42	276512	42	277366	70	294570	42	297924	42	302178	42
193709	42	276513	42	277367	42	294571	70	297925	42	302179	70
193710	42	276514	70	277368	42	294572	70	297926	42	**302180**	**1000**
193711	42	276515	70	277369	42	294573	70	297927	42	302181	42
193712	70	276516	42	277370	70	294574	42	297928	70	302182	70
193713	70	276517	70	277371	42	294575	42	297929	42	302183	42
193714	70	276518	42	277372	42	294576	70	297930	70	302184	70
193715	42	276519	42	277373	70	294577	42	297931	70	302185	42
193716	42	276520	70	277374	42	294578	70	297932	70	302186	70
193717	70	276521	42	277375	70	294579	42	297933	42	302187	42
193718	70	276522	42	277376	70	294580	42	297934	70	302188	70
193719	42	276523	70	277377	42	**294581**	**1000**	297935	42	302189	70
193720	42	276524	42	277378	42	294582	70	297936	42	302190	42
193721	42	276525	70	277379	70	294583	70	297937	70	302191	42
193722	70	276526	42	277380	42	294584	70	297938	70	302192	70
193723	42	276527	70	277381	70	294585	42	297939	42	302193	42
193724	70	276528	42	277382	42	294586	70	297940	70	302194	70
193725	42	276529	70	277383	42	294587	42	297941	42	302195	42
193726	70	276530	42	**277384**	**1000**	294588	42	297942	42	302196	42
193727	42	276531	70	277385	42	294589	42	297943	70	**302197**	**1000**
193728	**1000**	276532	42	277386	70	294590	42	297944	70	302198	70
193729	42	276533	70	277387	70	294591	70	297945	42	302199	70
193730	70	276534	70	277388	70	294592	70	297946	42	302200	70
193731	42	276535	70	277389	42	294593	70	297947	42	311651	42
193732	42	276536	70	277390	70	294594	42	297948	70	311652	42
193733	42	276537	42	277391	70	294595	70	297949	70	311653	42
193734	42	276538	70	277392	70	294596	70	297950	42	311654	70
193735	70	276539	70	277393	42	294597	70	302151	70	311655	70
193736	70	276540	70	277394	70	294598	70	302152	70	311656	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl
311657	70	311698	42	322289	42	327480	42	391421	42	393461	42
311658	42	311699	70	322290	70	327481	70	391422	70	393462	70
311659	42	**311700**	**1000**	322291	42	327482	42	391423	42	393463	42
311660	70	322251	70	322292	42	327483	42	391424	70	393464	70
311661	42	322252	70	322293	42	327484	42	391425	70	393465	42
311662	42	322253	42	322294	70	327485	42	391426	70	393466	70
311663	42	322254	70	322295	42	327486	70	391427	42	393467	70
311664	70	322255	42	322296	70	327487	70	391428	70	393468	70
311665	42	322256	70	322297	70	327488	70	391429	70	393469	42
311666	42	322257	70	322298	70	327489	70	391430	42	393470	42
311667	70	322258	42	322299	42	327490	42	391431	42	393471	42
311668	70	322259	42	322300	42	327491	70	391432	70	393472	42
311669	70	322260	70	327451	42	327492	42	391433	42	393473	42
311670	70	322261	70	327452	42	327493	42	391434	70	393474	70
311671	70	322262	70	327453	42	327494	42	391435	70	393475	42
311672	42	322263	70	327454	42	327495	42	391436	42	393476	42
311673	70	322264	70	327455	42	327496	70	391437	70	393477	70
311674	70	322265	70	327456	70	327497	70	391438	70	393478	42
311675	70	322266	42	327457	70	327498	70	391439	42	393479	42
311676	70	322267	42	327458	42	327499	42	391440	42	393480	42
311677	42	322268	70	327459	70	327500	70	391441	42	393481	42
311678	42	322269	70	327460	70	391401	70	391442	70	393482	70
311679	70	322270	70	327461	42	391402	70	391443	70	393483	70
311680	70	322271	42	327462	42	391403	70	391444	70	393484	70
311681	42	322272	42	327463	70	391404	70	391445	42	393485	42
311682	70	322273	42	327464	70	391405	70	391446	70	393486	70
311683	42	322274	70	327465	70	391406	70	391447	70	393487	42
311684	70	322275	42	327466	70	391407	70	391448	70	393488	42
311685	42	322276	70	327467	42	391408	42	391449	70	393489	42
311686	70	322277	42	327468	42	391409	70	391450	42	393490	42
311687	42	322278	70	327469	42	391410	42	393451	70	393491	70
311688	70	322279	70	327470	42	391411	70	**393452**	**1000**	393492	42
311689	42	322280	42	327471	70	391412	70	393453	42	**393493**	**1000**
311690	70	322281	42	327472	70	391413	70	393454	42	393494	42
311691	70	322282	42	327473	70	391414	70	393455	42	393495	70
311692	70	322283	70	327474	42	391415	70	393456	70	393496	42
311693	70	322284	70	327475	42	391416	42	393457	70	393497	42
311694	70	322285	42	327476	70	391417	70	393458	70	393498	70
311695	70	322286	42	327477	70	391418	42	393459	42	393499	42
311696	42	322287	70	327478	70	391419	42	393460	70	393500	42
311697	42	322288	42	327479	70	391420	42				

Dienſterledigung.

Das Phyſikat Lahr iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätskommiſſion vorſchriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 3. Dezember v. J.: der penſionirte Geheime Hofrath Ladomus in Karlsruhe;
„ 23. „ v. J.: der penſionirte Poſtmeiſter Franz Anton Siehler in Meersburg;
„ 26. „ v. J.: der katholiſche Pfarrer Franz Xaver Hauſchel von Kehl;
„ 3. Januar d. J.: der großherzogliche Phyſikus Diſchler in Lahr.

Die Beſtimmung des Preiſes für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1854 betreffend.

Der Preis für das großherzogliche Regierungsblatt vom Jahr 1854 wird bei einer Bogenzahl von 82, einſchließlich der doppelt zählenden Tabellen, auf

Einen Gulden zwei Kreuzer

per Exemplar mit höchſter Genehmigung feſtgeſetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Poſterpeditionsgebühr von ſechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt ſind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Carlsruhe, den 18. Januar 1855.

Redaction des großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die mit den fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg wegen ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse abgeschlossene Vereinbarung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir zum Vollzuge des Artikels 14 der deutschen Bundesakte mit den Bevollmächtigten der Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg über Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer fürstlichen Häuser haben Unterhandlung pflegen lassen und das Ergebniß dieser Unterhandlung, so weit erforderlich, die Zustimmung Unserer getreuen Stände erhalten hat, verordnen Wir, wie folgt:

Staatsrechtliche Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 1.

Der durch gegenwärtige Verordnung festgestellte Rechtszustand der fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaften erstreckt sich auf diejenigen ihrer Besitzungen, welche ehemals zum Reichs- und Kreisverbande mit Viril- oder Curiatstimmen gehört haben und dermalen der großherzoglich badischen Landeshoheit unterworfen sind. Sie üben die ihnen darnach zustehenden Rechte in allen jenen Besitzungen aus, in welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten.

§. 2.

Die fürstlichen Standesherrschaften sind überall, wo die gegenwärtige Verordnung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige, berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

§. 3.

Alle Ihnen ertheilte Vorrechte und Befugnisse üben sie nach Maaßgabe dieser Verordnung und der Landesgesetze, unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, aus.

Sollten in Zukunft den Standesherrn im Großherzogthum überhaupt oder einzelnen derselben noch weitere Vorrechte eingeräumt werden, so sollen dieselben, der geleisteten Verzichte ungeachtet, auch den fürstlich Löwenstein'schen Häusern zukommen.

Persönliche Vorzüge.

§. 4.

Die fürstlichen Standesherrschaften werden fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 5.

Die Häupter der fürstlichen Familien gehören zu den ersten Standesherrn im Staate. Dieselben und alle Glieder der fürstlichen Familien gehören zur privilegirtesten Classe im Großherzogthum und genießen alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Classe des Adels im Staate dermalen schon gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 6.

Sie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, auch in die Dienste desselben zu treten.

§. 7.

Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverän angezeigt; diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familien, welche im großherzoglichen Staatsdienste stehen, oder aus großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder des Eintritts in fremde Dienste den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 8.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung in den fürstlichen Häusern noch bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; auch bleibt den fürstlichen Standesherrschaften die Befugniß, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverän vorgelegt und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

§. 9.

Die fürstlichen Standesherrschaften können besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

§. 10.

Die Mitglieder der fürstlichen Familien sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 11.

Die Häupter der fürstlichen Familien sind Mitglieder der ersten Kammer der badischen Landstände und treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlungen ein.

§. 12.

Die fürstlichen Standesherrschaften behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Verhältnisse zum deutschen Reiche sich beziehenden oder sie als Regenten bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 13.

Die Häupter der fürstlichen Familien, welche im Besitz der Stammgüter und Herrschaften sind, nennen sich Fürsten und Standesherren.

Dieselben können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen, jedoch nur in solchen Schriften, welche nicht an den Regenten oder an landesherrliche Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, welche nicht dem Regenten oder landesherrlichen Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 14.

Es wird gegen die fürstlichen Familen ein, ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremoniel beobachtet.

In Schreiben des Regenten oder der landesherrlichen Behörden erhalten deren Mitglieder in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig — Hochgeborne — im Coutert den Titel: Durchlaucht; dagegen haben sie sich in den an den Regenten oder die landesherrlichen Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 15.

Nach dem Kirchengebet für den Souverän wird solches in den Orten der standesherrlichen Gebiete auch für die Häupter des fürstlichen Hauses und ihre Familien verrichtet. Das Trauergeläute für dieselben wird in den genannten Orten mit Einstellung der Tanzmusik auf 14 Tage gestattet.

§. 16.

Die fürstlichen Standesherrschaften sind befugt, sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 17.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen Familien können, so lange zwischen den Betheiligten keine Differenzien entstehen, durch das Haupt der betroffenen Familie erledigt werden,

jedoch unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung steht jedem Betheiligten frei, sich an die competente Staatsbehörde zu wenden.

§. 18.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen ziel- und maßgebenden Hausverträge und letzten Willensverordnungen, so wie das Herkommen, welches das Haupt einer standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 19.

Das Haupt der einen und der andern fürstlichen Familie ist verpflichtet, wenn Dasselbe im Großherzogthum wohnt, persönlich, wenn es aber seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, oder wenn der Souverän die persönliche Huldigung im einzelnen Falle nicht verlangt, schriftlich, und zwar für sich und seine ganze Familie, nach folgender Formel zu huldigen:

„Ich Endesunterzeichneter, als Besitzer des unter großherzoglich badischer Oberhoheit befindlichen Fürstenthums Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (Löwenstein-Wertheim-Freudenberg) erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souveränen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu sein und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin.

§. 20.

Es ist den fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

§. 21.

Bei vor sich gehenden Bürgermeisterwahlen in standesherrlichen Orten ist die Standesherrschaft, zu deren Gebiet der Ort, in welchem die Wahl stattfindet, gehört, vor erfolgender Bestätigung des in Vorschlag gebrachten Candidaten mit ihrer Erklärung zu vernehmen und über ihre etwaigen Einwendungen von der einschlägigen Verwaltungsstelle zu entscheiden.

Patronatrecht und Miteinsicht in die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens.

§. 22.

Den fürstlichen Standesherrschaften steht nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen das Patronatrecht nebst der Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da zu ernennen, wo sie dieses zur Zeit der Mediatisirung hergebracht hatten.

In so weit die Standesherrschaften im Besitze von Patronatrechten in anderen Bundesstaaten sind, wird Ihnen das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatpfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, in so weit sie die nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

§. 23.

Die fürstlichen Standesherrschaften haben das Recht, den Verwaltungsstellen hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs- und Kirchenvermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihnen oder ihren Rentämtern auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht mitzutheilen. Die Verwaltungsstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten, und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, auch keine den gewöhnlichen Bedarfsetat der Kirchen und milden Stiftungen überschreitende Ausgaben ohne vorgängige Vernehmung der Standesherrschaft verfügen.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaften und der unteren und mittleren Verwaltungsstellen muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Centralbehörde unterzogen werden.

Berg- und Salinenrecht.

§. 24.

Die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art, verbleiben den Standesherrschaften als Domanial-Eigenthum; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht aber dem Regenten allein zu.

§. 25.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in den standesherrlichen Gebieten, von dem die Staatsregierung selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht verliehen werden, bevor die Standesherrschaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit vorzugsweise gestattet werden muß, vernommen sind.

Die Berechtigung zum Bohnerzgraben und überhaupt zur Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und andern Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, verbleibt den Standesherrschaften da, wo sie denselben zur Zeit der Mediatisirung bereits zugestanden hat, auch fernerhin.

Besteuerung.

§. 26.

Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfindet, so sind auch die fürstlichen Standesherrschaften diesem verfassungsmäßigen Grundsatze in der Regel unterworfen.

§. 27.

Da jedoch die fürstlichen Standesherrschaften zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehören, so muß jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die künftig etwa einer anderen Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen.

Beitragspflicht zu den Gemeindelasten.

§. 28.

Die Standesherrschaften haben, da sie nicht als Gemeindebürger anzusehen sind, nur gleich den Ausmärkern — beziehungsweise staatsbürgerlichen Einwohnern — nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Gemeindelasten beizutragen.

§. 29.

Diese Beitragspflicht kann nicht auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zu einer Gemeindegemarkung gehören, namentlich also nicht auf geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaften, die eigene Gemarkungen bilden.

§. 30.

Ferner kann sich die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaften auf keine vor dem Zeitpunkte der Mediatisirung (1. Oktober 1807) entstandene Gemeindelasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, hierwegen einen besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag. Die Ausnahme von der Beitragspflicht zu älteren, vor dem Zeitpunkt der Mediatisirung entstandenen Gemeindelasten erstreckt sich nicht:

a. auf standesherrliche Besitzungen, sobald sie durch Kauf oder auf was immer für eine Art in andere Hände kommen;
b. auf Erwerbungen, welche die Standesherrschaften nach dem 1. Oktober 1807 gemacht haben, in so weit sie nicht nach §. 35 das Surrogat früherer standesherrlichen Besitzungen sind, auf welche die Ausnahme Anwendung gefunden hätte, die aber jedenfalls nur dann stattfinden kann, wenn die neuen Erwerbungen und das ursprüngliche standesherrliche Eigenthum, an dessen Stelle sie getreten, zu der nämlichen Gemarkung gehören.

§. 31.

Den standesherrlichen Rentämtern ist ein Rechnungsauszug mitzutheilen, welcher den zur Umlage gebrachten und verwendeten Gemeindeaufwand, wozu die Standesherrschaften nach §. 28 beizutragen haben, darstellt. Damit ist jedoch die Befugniß der Rentämter nicht ausgeschlossen, die Rechnung selbst einzusehen oder einsehen zu lassen.

§. 32.

Die lediglich für die Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaften bestimmten Wagen- und Reitpferde sind, wie von jeder Frohndleistung, so auch von den Gemeindefrohnden befreit.

Im Uebrigen richtet sich die Concurrenz der Standesherrschaften in Beziehung auf Gemeindefrohnden nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

§. 33.

Die standesherrlichen Schlösser sammt den dazu gehörigen Gärten genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

Gefälle der Standesherrschaften.

§. 34.

Den fürstlichen Standesherrschaften verbleiben alle Gefälle und nutzbaren Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Denselben verbleiben somit alle Gefälle und nutzbaren Rechte, welche Ihnen weder bei der nach der Mediatisirung stattgefundenen Revenüen-Abtheilung, noch bei dem Vollzuge des Edikts vom 14. Mai 1813, noch endlich durch seither erlassene Ablösungs- oder Aufhebungsgesetze entzogen worden sind.

§. 35.

Diejenigen Besitzungen, welche von den Standesherrschaften mit den für aufgehobene oder abgelöste standesherrliche Gefälle und nutzbare Rechte bezogenen Entschädigungskapitalien innerhalb der fürstlichen Standesgebiete erworben worden sind, oder künftig noch erworben werden, treten sofort an die Stelle des ursprünglichen standesherrlichen Eigenthums und sind wie dieses zu behandeln.

§. 36.

Die fürstlichen Standesherrschaften sind befugt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentämter auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänenverwaltungen zusteht, exekutorisch beitreiben zu lassen. Wird jedoch die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann jene Befugniß erst dann ausgeübt werden, nachdem die Liquidität vom Richter ausgesprochen worden ist.

Diener-Verhältniß.

§. 37.

Die fürstlichen Standesherrschaften ernennen das zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personale. Sie sind berechtigt, zu diesem Behuf ein Collegium unter dem Namen „Domänenkanzlei“ anzuordnen.

§. 38.

Die fürstlichen Standesherrschaften sind befugt, diesen von ihnen angestellten Dienern einen ihr Amt bezeichnenden Titel zu verleihen und eine Uniform vorzuschreiben, welche jedoch der Staatsregierung zur Genehmigung anzuzeigen ist.

§. 39.

Die Mitglieder der fürstlichen Domänenkanzleien, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, so wie die übrigen zur Verwaltung und Beaufsichtigung der fürstlichen Domänen und Gefälle im Großherzogthum angestellten Diener müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden.

Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 40.

Den fürstlichen Standesherrschaften wird bewilligt, die auf ihren Besitzungen in andern Bundesstaaten angestellten Diener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Sie sind jedoch gehalten, deßfalls die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

§. 41.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch das Verhältniß der großherzoglichen Staatsdiener normirt ist, sind auf die standesherrlichen Domanialbeamten nicht anwendbar.

Lehenverhältniß.

§. 42.

Den fürstlichen Standesherrschaften verbleiben, so lange der Lehensverband gesetzlich besteht, ihre Activlehen und deren Nutzungen. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch ihre Lehenhofskanzleien nach Vorschrift der Lehensgesetze auszuüben.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, so weit es den Geschäftskreis eines jeden derselben berührt, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Januar 1855.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Januar 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Obersten Friedrich von Böckh das Commandeurkreuz zweiter Classe, und

dem Oberstlieutenant Ludwig Waag das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 20. d. M.

den Hauptmann von Böcklin vom zweiten Infanterieregiment unter Versetzung zur aktiven Suite mit dem Charakter als Major in Ruhestand zu versetzen und zum Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim zu ernennen; ferner

unter dem gleichen Tage

den Hauptmann von Horadam vom ersten Füsilierbataillon bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Postexpeditionen in Oertlingen und in Werbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. September v. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß in dem Marktflecken Oertingen, Bezirksamt Wertheim, sowie in dem Marktflecken Werbach, Bezirksamt Bischofsheim a. d. T., eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet werde.

Es wird dies mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß diese neuen Postanstalten mit dem ersten Februar dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten haben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Namensänderung des Christian Lupp von Hornberg betreffend.

Christian Lupp von Hornberg hat gebeten, seinen Familiennamen in Minderlein umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 12. Januar 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
A. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das erste Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth dortselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn dortselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard dortselbst.

Karlsruhe, den 23. Januar 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. L. Stösser.

Es haben gestiftet:

Katharina Tritschler ledig von Seppenhofen zum Kirchenfond Löffingen für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Mathä Fritsche von Geisingen zur Walpurgis-Kapelle daselbst für Abhaltung eines Seelenamts und einer heiligen Messe 111 fl.;

derselbe zur Heiligkreuz-Kapelle daselbst für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Paul Tritschler von Oberlenzkirch in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 50 fl.;

Johann Baptist Willmann's Wittwe von Dauchingen in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder 30 fl.;

dieselbe zum Kirchenfond in Dauchingen für Abhaltung eines Jahrstags 36 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Schneckenburger von Sunthausen zum evangelischen Schulfond allda 50 fl.;

mehrere Ungenannte zum Kirchenfond Aach, Amts Stockach, 6 Blumenstöcke im Werthe von 20 fl.;

Markus Steiner von Dauchingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Welschingen eine weiße Kirchenfahne im Werth von 66 fl., und einen Rosenkranz mit Silberzeichen im Werth von 8 fl.;

Isidor Willmann von Unterlenzkirch in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 50 fl.;

Joachim Kohler von Welschingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 90 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Oberlenzkirch einen Blumenkranz, drei kleine Blumenkränze, sechs Blumenstöcke, ein Muttergotteskleid, zwei Ciborienmäntelchen, zwei Vorhänge, zusammen im Werthe von 88 fl.;

mehrere Ortseinwohner von Unterglashütte in die dortige Kapelle eine Fahne im Werthe von 18 fl.;

Simon Gebhard's Wittwe von Roggenbeuren in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 36 fl.;

Therese Ettenschweiler von Singen zum Loretto-Kapellenfond Stockach 50 fl.;

Anton Büche von Boll, Amts Bonndorf, in den Armenfond zu Schwaningen für Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Maria Anna Hafner von Heudorf, Amts Meßkirch, zum dortigen Schulfond zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder 50 fl.;

Ungenannte zum Kirchenfond Frickingen eine Fahne, zwei gegossene Leuchter, drei Altartücher, zusammen im Werth von 65 fl. 24 kr.; ferner zur Vergoldung eines Kelchs 12 fl. 36 kr.;

Maria Josepha Sattler von Frickingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 100 fl.;

Anton Degen von Pfohren zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Ungenannte in die St. Stephanskirche zu Constanz ein Muttergotteskleid im Werth von 250 fl.;

Mathäus Fink von Lausheim dem dortigen Armenfond mit der Auflage, daß alljährlich eine stille heilige Messe gelesen und das Tumba-Gebet gebetet werde, 100 fl.;

Ungenannte in die St. Stephanskirche zu Constanz zur Anschaffung einer silbernen Krone für ein Mariabild 25 fl.

Die Wiederbesetzung der Patronatspfarrei Merchingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 22. Dezember 1854 der von Seite der Patronatsherrschaft von Berlichingen erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Konrad Löffel in Dainbach auf die evangelische Pfarrei Merchingen, Bezirksamts Adelsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Reiterregimenter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 10. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Reiter-Regimentern die frühere Benennung „Dragoner-Regimenter" wieder zu ertheilen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 3. Februar 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht, dem Zollverwalter Kuderer in Kadelburg in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Baurath Gerwig die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verkündung eines Bundesbeschlusses, Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer einundzwanzigsten Sitzung vom 13. Juli 1854 folgenden Beschluß gefaßt:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maaßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maaßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine nachfolgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2. Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 76—77, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

die ledige Regina Ketterer von Mauenheim zur Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von 200 fl.;

Geistlicher Rath und Pfarrer Franz Joseph Siegle in Göggingen zu Gunsten des Armenfonds daselbst mittelst Erbeinsetzung desselben die Summe von über 14,000 fl.;

der verstorbene Liebmann Maier Kahnheimer in Rheinbischofsheim unterm 21. März 1814 300 fl., aus deren Zinsen dürftige Israeliten jährlich unterstützt werden sollen;

Derselbe unter dem 18. März 1834 2,000 fl., deren Zinsenertrag — nach jährlichem Abzug von 10 fl. — alle fünf Jahre für ein dürftiges gutbeleumundetes Mädchen von der Familie des Stifters als eine Beisteuer zum Heirathsgut bestimmt ist;

Regina Braunschweig, geborne Gumbel daselbst 100 fl., deren Zinsenertrag zu einer jährlichen religiösen Gedächtnißfeier am Todestage der Stifterin verwendet werden soll;

Spielpächter Benazet in Baden zu Gunsten des Krankenhausfonds daselbst 1,950 fl. 36 kr.;

Maria Strohmeier, geborene Büchele zu Präg 50 fl. und Fridolin Bayer von da 100 fl. zur Gründung eines Kapellenfonds in Präg;

Philipp Knappenschneider's Wittwe, Karoline, geborene Horchler von Weinheim zur Gründung eines evangelischen Hospitals daselbst 25 fl.

Karlsruhe, den 6. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Patentertheilung an Jakob Imbs in Straßburg betreffend.

Dem Jakob Imbs aus Dahlenheim im Elsaß, wohnhaft in Straßburg, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Modellirdrehbank zur Anfertigung von Leisten und Holzschuhen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1855 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 21. Januar 1854 (Regierungsblatt Nr. IV.) für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1854 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1855 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Kasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 27. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Januar d. J.: der pensionirte Amtmann Joseph Böttlin in Freiburg;
„ 19. „ „ „ der geistliche Rath und Lyceumsdirector Schmeißer in Constanz.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Februar 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Vereinswesen betreffend. Provisorisches Gesetz, die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste Serienziehung für die neunzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Vereinswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und in Erwägung, daß der Vollzug des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, „die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend," durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1851, „das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend" (Regierungsblatt Nr. XIV.), insbesondere auch rücksichtlich der Bestrafung verbotener Vereine durch den §. 23 desselben in Verbindung mit den §§. 630 bis 631 c. des Strafgesetzbuches bereits in der Weise gesichert ist, daß es nur zum Vollzuge des §. 8 jenes Beschlusses noch einer weiteren Verordnung bedarf, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind im Großherzogthum verboten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Januar 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

V.

Provisorisches Gesetz, die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Im Hinblicke auf die von den Zollvereinsregierungen getroffene Verabredung wegen Ermäßigung des Zollsatzes für Talg

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) — II. Abtheilung des Vereinszolltarifs Nr. 36 — wird, unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thalern für Stearin (einschließlich Stearinsäure), vom ersten April dieses Jahrs an auf 2 Thaler oder 3 fl. 30 kr. ermäßigt.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Februar 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 13. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. Karl Weltzien an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe den Charakter als Hofrath zu verleihen;

dem ordentlichen Professor Dr. Karl Hecker in Freiburg die Lehrkanzel der Chirurgie und Augenheilkunde, so wie die Direktion der chirurgischen Klinik an der dortigen Universität definitiv zu übertragen;

den Kreissteuerperäquator Gernet in Heidelberg zum Steuerrevisor in Konstanz zu ernennen;

den Oberhofgerichtsexpeditor Johann Adam Schüßler in Mannheim wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Expeditors bei dem obersten Gerichtshofe dem Justizministerialexpeditor Gustav Kirchenbauer zu übertragen;

den Hofgerichtsexpeditor Johann Gulde zu Freiburg in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Konstanz zu versetzen, und dem Kanzleirath Karl Doll von dort die Expeditorstelle bei dem Hofgerichte in Freiburg zu übertragen;

das Physikat Wiesloch dem Assistenzarzte und Amtschirurgen Melchior Kathriner in Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Physikus, zu verleihen;

unter dem 19. Januar d. J.

den Oberamtmann Karl Hotz in Kenzingen in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal dem Priester Eugen Boulanger von Ladenburg zu übertragen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Karl Schuberg von Karlsruhe zum Bezirksförster der Stadt Heidelberg, und jener des Forstpraktikanten Ludwig Schabinger von Karlsruhe zum städtischen Bezirksförster in Villingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 24. Januar d. J.

den Geheimen Regierungsrath Joseph Freiherrn von Stockhorn bei der Regierung des Mittelrheinkreises, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bis zu anderweiter Verwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Stadtdirektor Karl Burger in Freiburg zum vorsitzenden Rath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu befördern und demselben den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen;

den Oberamtmann Maximilian Leers in Neckargemünd zum Regierungsrath bei der Regierung des Oberrheinkreises, und

den Oberamtmann Johann Baptist Betzinger in Bühl zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Regierungsassessor Ludwig Turban von der Regierung des Unterrheinkreises zu jener des Mittelrheinkreises zu versetzen;

dem Oberamtmann Anton Dilger in Schwetzingen das Bezirksamt Kenzingen,

dem Oberamtmann Maximilian Waag in Ettlingen das Bezirksamt Schwetzingen,

dem Oberamtmann Fidel Stigler in Ettenheim das Bezirksamt Bühl,

dem Oberamtmann Maximilian Ruth in Tauberbischofsheim das Bezirksamt Ettlingen,

dem Oberamtmann Leopold Rieder in Triberg das Bezirksamt Tauberbischofsheim,

dem Oberamtmann Johann Nepomuk Wetzel in St. Blasien das Bezirksamt Donaueschingen,

dem Oberamtmann Wilhelm Bulster in Mosbach das Bezirksamt Neckargemünd,

dem Oberamtmann Joseph Streicher in Schönau auf dessen unterthänigstes Ansuchen das Universitätsamt Freiburg, unter Beibehaltung seines Charakters als Oberamtmann,

dem Amtmann Ludwig Orff in Buchen das Bezirksamt Mosbach,

dem Amtmann Hermann Baader in Jestetten das Bezirksamt Buchen,

dem Amtmann Friedrich Freiherrn von Kraft-Ebing in Eberbach das Bezirksamt Haslach,

dem Amtmann Ludwig Freiherrn von Laroche in Haslach das Bezirksamt Jestetten,

dem Oberamtmann Franz Joseph Pfister das Bezirksamt Ettenheim zu übertragen;

den Amtmann Peter Guerillot in Karlsruhe zum Amtsvorstande bei dem Bezirksamte Eberbach,

den Amtmann Otto von Senger in Freiburg zum Amtsvorstande bei dem Bezirksamte Triberg,

den Assessor Berthold Hatz in Lörrach, unter Ernennung zum Amtmann, provisorisch zum Amtsvorstande in Schönau, und

den Assessor Otto Sachs in Baden, unter Ernennung zum Amtmann, provisorisch zum Amtsvorstande in St. Blasien zu befördern;

unter dem 26. Januar d. J.

dem Professor Dr. Karl Knies in Schaffhausen die erledigte staatswirthschaftliche Lehrkanzel an der Universität Freiburg, unter Ernennung desselben zum ordentlichen Professor, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die erste Serienziehung für die neunzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die neunzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	94	enthaltend	Loos	Nr.	9301	bis	9400.
"	"	266	"	"	"	26501	—	26600.
"	"	407	"	"	"	40601	—	40700.
"	"	424	"	"	"	42301	—	42400.
"	"	427	"	"	"	42601	—	42700.
"	"	544	"	"	"	54301	—	54400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 24. Januar d. J.: der pensionirte Oberzollinspector Gockel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Februar 1855.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 27. April 1854, Regierungsblatt Seite 216, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, wird im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium der Finanzen hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Privatwaldbesitzer sind kraft der ihnen nach §. 87 des Gesetzes zustehenden freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen nur zu einer forstwirthschaftlichen, d. h. nur zu einer solchen Behandlung ihrer Waldungen verpflichtet, bei welcher die volle Bestockung und Bodenkraft der letzteren erhalten und die haubaren Bestände bei ihrem Abtriebe durch vollkommene junge wieder ersetzt werden (§. 89 — 90 a.).

Sie können aber zu keiner nachhaltigen Waldwirthschaft angehalten werden; demnach ist denselben überlassen, in einem Jahre eine größere, in einem andern eine geringere Holzmasse, als der jährliche Zuwachs beträgt, zu nutzen, oder auch auf Jahre starker Nutzung wieder eine Reihe von Jahren ohne Nutzung folgen zu lassen.

§. 2.

Handeln Privatwaldbesitzer gegen die Bestimmungen der §§. 27, 29, 30, 34 und 57 bis 70 des Forstgesetzes, so sind dieselben unter Bezeichnung des Vergehens in das Frevelregister einzutragen, und dem ersten Absatze des §. 178 (Art. 2) des Gesetzes gemäß beim Frevelgerichte zu bestrafen. Der §. 30 des Forstgesetzes findet jedoch nur auf zum Verkehr bestimmtes Holz Anwendung.

Den §. 31 des Forstgesetzes anlangend, wird auf das Gesetz vom 25. April 1854, Regierungsblatt Seite 203, die Vermessung der Waldungen betreffend, verwiesen.

§. 3.

Glaubt ein Waldbesitzer eine Nachsicht von den im vorigen Paragraphen speziell genannten

Vorschriften des Forstgesetzes im Allgemeinen oder im Einzelnen begründen zu können, so hat er sein deßfallsiges Gesuch der Bezirksforstei zu übergeben. Diese theilt dasselbe mit gutächtlicher Aeußerung und bestimmtem Antrage dem Bezirksamte mit, welches nach §. 12 der höchsten Verordnung vom 1. Mai 1834, Regierungsblatt Seite 149, Vorlage an die Kreisregierung macht.

In den Fällen jedoch, wo das Forstgesetz der Bezirksforstei selbst, wie im §. 65, oder der Direktion der Forste, wie in den §§. 30 und 59, die Befugniß zur Nachsichtsertheilung von einzelnen Vorschriften einräumt, verbleibt dieselbe auch ferner diesen Behörden.

Die Forstdirektion ist außerdem ermächtigt, kleinere Gelände, welche zwar mit Holz bewachsen sind, aber nicht mit größeren Waldungen zusammenhängen, so wie solche Grundstücke, welche vorher nicht die Eigenschaft von Waldungen hatten, nunmehr aber der Holzzucht gewidmet sind, oder noch gewidmet werden, auf Ansuchen der Besitzer oder auch von Amtswegen auf Antrag der Bezirksforstei von jeder weitern forstpolizeilichen Aufsicht, der die Privatwaldungen noch unterworfen sind (§. 89 — 90 a. und Art. 3 des Gesetzes) so lange frei zu lassen, als das Holzerzeugniß auf denselben für den Holzbedarf oder die klimatischen Verhältnisse der Umgegend völlig unerheblich ist.

Gleichwohl sind die Besitzer auch solcher Grundstücke verpflichtet, von der Umwandlung dieser in Wald der Bezirksforstei Anzeige zu machen.

§. 4.

Wer seinen Wald ganz oder zum Theil ausstocken (ausroden) will, hat sein deßfallsiges Gesuch bei der Bezirksforstei einzureichen und in demselben auch den Zeitpunkt anzugeben, bis zu welchem er die Umwandlung der Ausstockungsfläche in landwirthschaftliches Gelände bewirkt zu haben verspricht.

Die Bezirksforstei hat Lokaleinsicht zu nehmen, die an die Ausstockungsfläche angrenzenden Waldbesitzer darüber zu vernehmen, ob sie gegen die Ausstockung Einwendungen zu machen haben oder nicht; sie hat zu ermitteln ob das Grundstück zur landwirthschaftlichen Benutzung sich eignet oder nicht, sodann, unter Anschluß einer erläuternden Handzeichnung Vorlage an die Direktion der Forste zu machen und das Gesuch zu begutachten. Neben einem bestimmten Antrage in der Hauptfrage, muß der Bezirksforsteibericht auch einen Antrag wegen der zur Umwandlung in landwirthschaftliches Geländ zu ertheilenden Frist enthalten.

Ueber das Gesuch hat sodann die Forstdirektion zu entscheiden. Sie bestimmt, im Falle der Gewährung, zugleich auch die eben erwähnte Umwandlungsfrist.

§. 5.

Wenn ein Waldbesitzer die Absicht hat, in seinem Wald einen Kahlhieb oder einen in seinen Folgen ähnlichen Hieb vorzunehmen, so hat er bei der Bezirksforstei um die Erlaubniß hierzu nachzusuchen und sich in seinem Gesuche zugleich ausdrücklich dafür verbindlich zu machen, die zur Wiedererziehung eines jungen Waldes erforderlichen Kulturen nach Anleitung der Bezirksforstei, sowohl was die Zeit als die Art der Ausführung betrifft, unweigerlich und mit aller Sorgfalt vorzunehmen.

Wo die örtlichen Verhältnisse von einer solchen Verjüngungsart einen günstigen Erfolg erwarten lassen, wird die Bezirksforstei die nachgesuchte Erlaubniß ertheilen, im entgegengesetzten Falle aber verweigern.

Im Falle der Gewährung hat dieselbe zugleich vorzuschreiben, wie und bis wann die abgeholzte Fläche wieder in Bestand zu bringen ist.

Wenn die Bezirksforstei es für nothwendig hält, ist sie ermächtigt, vor Ertheilung der Erlaubniß, zur Sicherung des Kulturvollzugs eine gute Bürgschaft oder die Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme bei der Forstkasse zu verlangen.

§. 6.

Sollte ein Waldbesitzer eine Waldausstockung oder einen Kahlhieb oder einen in seinen Folgen ähnlichen Hieb vornehmen, ohne zuvor die erforderliche Erlaubniß dazu eingeholt und erlangt zu haben, oder sollte derselbe seinen Wald auf eine Art behandeln, daß dieselbe, namentlich z. B. die Hiebsführung oder die Aufbereitung und Abfuhr des Holzes oder die Gewinnung der Nebennutzungen — dessen Zerstörung oder Gefährdung befürchten läßt, so hat die Bezirksforstei demselben dieses Verfahren mittelst schriftlicher Weisung, welche ihm durch den Bürgermeister urkundlich zu eröffnen ist, sofort zu untersagen.

Zugleich hat dieselbe dem Bürgermeister aufzugeben, falls der Waldeigenthümer dieser Weisung nicht alsbald Folge leistet, in Gemäßheit des §. 90 des Gesetzes, — nöthigenfalls unter Aufbietung der erforderlichen Polizeimannschaft oder Anrufung amtlicher Hülfe — gegen denselben einzuschreiten und ihn an der Fortsetzung der ihm untersagten waldverderblichen Handlung zu verhindern.

Vom Erfolg des Verbots hat das Bürgermeisteramt die Bezirksforstei zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat die Bezirksforstei dem Bezirksamte von der strafbaren Handlung des Waldeigenthümers Anzeige zu machen und je nach der Sachlage zu beantragen:

ob neben einer nach §. 178 Absatz 2 (Art. 3) des Gesetzes gegen den Waldeigenthümer zu erkennenden Geldstrafe zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung, und auf wie lange;

oder ob neben einer Geldstrafe die Stellung unter Beförsterung für einen künftigen ähnlichen Fall nur angedroht;

oder ob, ohne eine Geldstrafe, nur die Stellung unter Beförsterung, und auf wie lange — ausgesprochen werden soll.

Das Bezirksamt hat hierauf nach gepflogener Untersuchung das entsprechende Erkenntniß zu erlassen.

Gegen dieses steht sowohl der Forstbehörde als dem Waldbesitzer der Rekurs zu. Die Kreisregierung hat jedoch vor ihrer Entscheidung sich mit der Direktion der Forste zu benehmen.

§. 7.

Vor allem muß Sorge getragen werden, daß allenthalben der erforderliche Pflanzenbedarf für die in den Privatwaldungen vorzunehmenden Kulturen erzogen wird. Die Bezirksforsteien haben sich daher vorzugsweise zu bemühen, die Erziehung dieser Pflanzen in den Privatwaldungen selbst herbeizuführen, wo dieses aber nicht in hinreichendem Maaße gelingen sollte, deren Erziehung in den Saatschulen der Gemeinden zu bewirken.

6.

Sollten diese Mittel in einem oder dem andern Forstbezirke nicht ausreichen, so hat die Bezirksforstei am Schlusse des Jahres Bericht an die Direktion der Forste zu erstatten und unter Angabe dessen, was von Seite der Privaten und Gemeinden für die Erziehung von Pflanzen geschehen ist und geschehen wird, ausführlich nachzuweisen, was in dieser Beziehung im nächsten Jahre noch weiter geschehen sollte, und welcher Kostenaufwand hiefür erforderlich wäre.

So weit die Direktion dieses für nothwendig hält, wird dieselbe die Ertheilung eines Kredits veranlassen, damit die Bezirksforstei in den Stand gesetzt wird, die fehlenden Pflanzen selbst zu erziehen. Hiebei setzt man voraus, daß dieselbe alle Sorgfalt anwenden wird, sich gute und wohlfeile Pflanzen zu verschaffen.

Gegen Aufrechnung eines angemessenen Preises, durch welchen die Kosten gedeckt werden, sind sodann den Waldeigenthümern die nothwendigen Pflanzen zu überlassen oder, wo die Kulturen durch die Bezirksforstei ausgeführt werden, auf Rechnung jener zu verwenden.

§. 8.

Die Aufforderung zu den nothwendigen Kulturen hat die Bezirksforstei schriftlich an die Waldeigenthümer durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zu erlassen, unter genauer Angabe wo und wie kultivirt werden soll und unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Ausführung.

Wird von einem Waldeigenthümer dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Bezirksforstei unter Mittheilung ihrer Akten, des Kulturplanes und Kostenüberschlages dem Bezirksamte hievon Anzeige zu machen und bei demselben eine weitere Frist zu beantragen, welche dem Waldeigenthümer zur Kulturausführung zu geben sei.

Unter Zustellung einer Abschrift des Kulturplanes und Kostenüberschlages fordert das Bezirksamt den Waldeigenthümer gegen Bescheinigung auf, die Kulturen in der dafür zu bestimmenden Frist nach dem Kulturplane vorzunehmen, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten ausgeführt würden.

Läßt ein Waldeigenthümer auch diese zweite Frist fruchtlos verstreichen, so hat die Bezirksforstei dem Bezirksamte hievon Anzeige zu machen und zugleich zu beantragen:

a. ob neben einer nach §. 178 Abs. 3 des Gesetzes gegen den Waldeigenthümer zu erkennenden Geldstrafe zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung, und auf wie lange;

oder ob neben einer Geldstrafe die Stellung unter Beförsterung für einen künftigen ähnlichen Fall nur angedroht;

oder ob ohne eine Geldstrafe, nur die Stellung unter Beförsterung, und auf wie lange — ausgesprochen werden soll;

b. daß nunmehr der Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde verfügt werde.

Das Bezirksamt hat hierauf die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen, das Erkenntniß zu erlassen und geeigneten Falls zugleich den Waldeigenthümer zur sofortigen Hinterlegung der Kulturkosten bei der Forstkasse aufzufordern.

Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Rekurs hat jedoch bezüglich der vorzunehmenden Kulturen keine aufschiebende Wirkung.

Von dem Erkenntniß hat das Bezirksamt der Bezirksforstei Nachricht zu geben.

Bei einer blos theilweisen oder mangelhaften Kulturausführung durch den Eigenthümer tritt in Bezug auf das Fehlende ein gleiches Verfahren ein.

§. 9.

Die Bezirksforstei hat hierauf, wenn ein Erkenntniß nach ihrem Antrage ergangen ist, für Ausführung der Kulturen Sorge zu tragen, sich dabei aber zur möglichsten Kostenminderung auf das Nothwendige zu beschränken.

Wenn die Kulturen vorgenommen sind, hat die Bezirksforstei der Forstkasse die Kostenrechnung zur vorschußweisen und wenn die Kosten hinterlegt wurden, zur definitiven Zahlung und Verrechnung zu übergeben.

Wurden die Kulturkosten nicht hinterlegt, dieselben also von der Forstkasse vorgeschossen, so ist davon dem Amte Anzeige zu machen, welches dann nach §. 90 a. Abs. 4 des Gesetzes, wenn dies früher nicht geschehen sein sollte, jedenfalls die Stellung des Waldes unter Beförsterung auszusprechen hat.

Für Wiedereinbringung ihres Vorschusses hat die Forstkasse nach den Bestimmungen des §. 90 a. Abs. 5 des Gesetzes zu sorgen.

§. 10.

Am Schlusse des Jahres hat jede Bezirksforstei, welche im nächsten Jahre in den Privatwaldungen ihres Bezirks Kulturen zu veranlassen beabsichtiget, der Direktion der Forste ein Verzeichniß nach anliegendem Muster vorzulegen, in welchem diese Kulturen und der Kostenaufwand hiefür speziell verzeichnet sind.

In dem Begleitungsberichte ist sich darüber auszusprechen, ob und wie für das erforderliche Kulturmaterial gesorgt ist. Ferner muß in demselben angegeben werden, welcher Betrag von der in dem Verzeichniß aufgeführten Summe der Kulturkosten voraussichtlich der Forstkasse als Vorschußzahlung zufallen dürfte.

Es wird hierauf der Bezirksforstei durch die Direktion eröffnet werden, welche Summe im nächsten Jahre von der Forstkasse als Vorschußzahlung für Kulturen nicht überschritten werden darf. Es ist dann Aufgabe der Bezirksforstei, ihre Anordnungen und die beabsichtigten Kulturen so zu beschränken, damit diese Summe eingehalten werde.

§. 11.

Für einen unter Beförsterung gestellten Privatwald gelten folgende Bestimmungen:

a. Wenn ein Waldbesitzer in dem nächsten Wirthschaftsjahre, welches vom 1. Juli zum 1. Juli läuft, in seinem Walde Holzhiebe vorzunehmen beabsichtiget, so hat er im Monat April der Bezirksforstei schriftlich mitzutheilen, was und wie viel er nach Holzart und Holzsortimenten zu nutzen wünscht.

b. Auf den Grund dieser Mittheilung nimmt der Bezirksförster unter Zuzug des Waldeigenthümers oder seines Stellvertreters die Holzauszeichnung vor, was in gleicher Weise mittelst Anschlagens des Waldhammers zu geschehen hat, wie dieses für Gemeindewaldungen vorgeschrieben ist.

Dem Besitzer des Waldes ist die Fällung von Holz, welches von der Bezirksforstei nicht hiezu bezeichnet ist, auf das strengste untersagt.

c. In so weit es mit einer pfleglichen Waldbehandlung und einer sichern und vollkommenen Verjüngung vereinbar ist und durch wirthschaftliche Hiebe erzielt werden kann, hat die Bezirksforstei dem Begehren des Waldeigenthümers hiebei vollkommen zu entsprechen und nur das zu verweigern, was mit obigen Grundsätzen unvereinbar ist.

Auch hier ist nur auf eine forstwirthschaftliche Waldbehandlung abzuheben (§. 1).

d. Bei der Holzauszeichnung ist dem Waldbesitzer zugleich die Zeit zu bestimmen, bis wann die Hiebe beendigt und die Schläge geräumt sein müssen, und bezüglich einer schonlichen Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes die erforderliche Anleitung zu geben.

e. Eine Holzaufnahme findet nicht statt; die Abfuhr des Holzes kann sogleich nach dem Hiebe erfolgen. Dagegen hat der Bezirksförster von den Hiebstellen genau Einsicht zu nehmen, um sich zu überzeugen, ob seinen Anordnungen gehörige Folge geleistet wurde, und insbesondere ob kein ungezeichnetes Holz gefällt worden ist.

f. Will ein Waldbesitzer in dem nächsten Wirthschaftsjahre Nebennutzungen in seinem Walde gewinnen, so hat er mit der Angabe seines Holzbedarfs zugleich auch diese Absicht der Bezirksforstei schriftlich mitzutheilen. Diese wird gelegentlich der Holzauszeichnung Einsicht nehmen und den Waldeigenthümer deßfalls belehren, sodann aber ihm noch eine besondere schriftliche Weisung zugehen lassen, welche ihn genau unterrichtet, wo und wie ihm im nächsten Wirthschaftsjahre die Gewinnung von Nebennutzungen gestattet ist.

g. Dringende Nothfälle abgerechnet, wird im Laufe des Wirthschaftsjahres keine Haupt- oder Nebennutzung gestattet, die nicht in der im Monat April einzureichenden Eingabe nachgesucht worden ist.

Ergeben sich Windfälle, Schneebrüche, Dürrständer u. dgl. so ist bei der Bezirksforstei Anzeige zu machen und deren Weisung einzuholen.

h. Erlaubt sich ein Waldeigenthümer eigenmächtige Nutzungen oder sonst Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften in seinem unter Beförsterung gestellten Walde, so hat die Bezirksforstei dem Bezirksamte hievon Anzeige zu machen, welches gegen denselben nach §. 177 des Forstgesetzes einzuschreiten hat.

Machen aber die eigenmächtigen Handlungen des Waldeigenthümers eines der im §. 90 des Gesetzes bezeichneten Vergehen aus, so hat das Amt denselben nach §. 178 Abs. 2 des Gesetzes in eine angemessene Geldstrafe zu verfällen.

i. Sind Kulturen in einem solchen Walde erforderlich, so hat die Bezirksforstei einen Kulturplan für das nächste Wirthschaftsjahr aufzustellen und dem Waldeigenthümer zum Vollzug urkundlich zu übergeben. Dieser wird durch die Bezirksforstei speziell geleitet und überwacht.

Führt der Waldeigenthümer diese Kulturen nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft aus, so läßt die Bezirksforstei dieselben auf dessen Kosten ausführen. In diesem letztern Falle gelten auch

hier die Bestimmungen des §. 90 a. Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der §. 9 gegenwärtiger Verordnung bezüglich der Zahlung der Kulturkosten. Die Aufforderung zur Hinterlegung dieser Kosten erfolgt hier nicht durch das Bezirksamt, sondern unmittelbar durch die Bezirksforstei.

k. Von jedem Erkenntnisse, wodurch ein Privatwald unter Beförsterung gestellt wird, hat die Bezirksforstei der Direktion der Forste Anzeige zu machen, unter Angabe des Flächengehalts dieses Waldes.

Ebenso ist dahin Anzeige zu erstatten, wenn eine solche Beförsterung wieder aufhört.

§. 12.

Da dem Art. 3 des Gesetzes gemäß, mit den im §. 13 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmen, für sämmtliche Privatwaldungen die Aufstellung neuer Hüter nothwendig wird, so hat die Bezirksforstei den Gemeinderath jeder Gemeinde ihres Bezirkes, auf deren Gemarkung sich Privatwaldungen befinden, aufzufordern, nach Anhörung der Waldbesitzer die Wahl der für diese Waldungen aufzustellenden Waldhüter vorzunehmen und dem Bezirksamte desfalls in Bälde Vorlage zu machen, unter gleichzeitiger Antragstellung wegen der für diese Waldhüter festzusetzenden Gehalte.

Bei dieser Veranlassung hat die Bezirksforstei dahin zu streben, die Bildung zweckmäßiger Hutdistrikte zu bewirken, indem nur durch solche eine gute Waldhut mit verhältnißmäßig geringen Kosten möglich wird. Ganz besonders ist hiebei auf Vereinigung der Privatwaldhut mit der Hut anderer Waldungen Bedacht zu nehmen.

Die Vorlagen des Gemeinderaths theilt das Bezirksamt der Bezirksforstei zur Aeußerung mit, und entscheidet, nachdem diese erfolgt ist, über die aufzustellenden Waldhüter und die für dieselben zu bestimmenden Gehalte.

Ein gleiches Verfahren hat auch später jedesmal stattzufinden, wenn eine Privatwaldhüterstelle erledigt wird.

Die Entlassung eines Privatwaldhüters kann wie die eines Gemeindewaldhüters nach §. 184 des Forstgesetzes durch das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Bezirksförsters ohne Angabe eines Grundes jederzeit ausgesprochen werden.

Auch die Bezirksforstei kann jederzeit die Entlassung eines solchen Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen.

§. 13.

Auf das zum Schutz der Waldungen der Standes- und Grundherrn aufgestellte Hutpersonal finden insolange, als dieselben ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, die Bestimmungen des vorigen Paragraphen keine Anwendung, sondern die §§. 179 bis 181 des Forstgesetzes bleiben rücksichtlich dieser in Kraft.

Da das Gesetz diese Befugnisse auch auf die Besitzer größerer Privatwaldungen ausdehnt, sofern sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, so hat die Bezirksforstei gehörig zu erwägen, ob und welche Waldbesitzer ihres Bezirks in diese Klasse zu rechnen sein dürften und ihrer Ansicht nach die erwähnte Vergünstigung eingeräumt erhalten sollten.

Hiebei ist davon auszugehen, daß es sich hier in der Regel nur von solchen Privatwaldbesitzern handeln kann, welche bisher für die Hut ihrer Waldungen einen oder mehrere eigene Waldhüter selbstständig aufgestellt hatten. Diese Waldbesitzer sind, vorausgesetzt, daß sie diese Berücksichtigung selbst wünschen, in ein Verzeichniß zu bringen, welches die Fläche ihrer Waldungen und die sonst bezüglichen Verhältnisse nachweist und der Direktion der Forste mit begründetem Antrage auf Einräumung der Vergünstigung vorzulegen ist. Diese Behörde entscheidet sodann über die Anträge der Bezirksforstei.

Sollte ein Standesherr, Grundherr, oder größerer Privatwaldbesitzer, welcher diesen bezüglich der Waldhut gleich behandelt wird, seinen Wald nicht forstordnungsmäßig behandeln, so hat die Bezirksforstei bei der Direktion der Forste zu beantragen, daß ihm die eingeräumte Befugniß entzogen und die Hut seiner Waldungen nach den Bestimmungen des §. 12 gegenwärtiger Verordnung bestellt werde.

§. 14.

Die Hüter der Privatwaldungen sind verpflichtet, alle Handlungen der Waldbesitzer, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strafbar sind, gleich andern Forstvergehen zur Anzeige zu bringen.

Um aber in der Lage zu sein, dieses auch immer thun zu können, müssen sie durch die Bezirksforstei stets von dem unterrichtet werden, was einem Waldbesitzer speziell erlaubt, geboten oder verboten wurde; insbesondere sind sie davon in Kenntniß zu setzen, wenn ein Wald unter Beförsterung gestellt oder von derselben wieder befreit wurde.

Karlsruhe, den 30. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Bezirksforstei

Verzeichniß

der

im Jahr 1856 beabsichtigten Kulturausführungen in den Privatwaldungen.

1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.		9.
Name des Waldbesitzers.	Name der Gemarkung, auf der der Wald liegt.	Holzart.	Saat.		Pflanzung.		Grabenziehung.	Weichholzaushiebe u. dgl.		Kulturkosten.		Bemerkungen.
			Mrg.	Rth.	Mrg.	Rth.	Rth.	Mrg.	Rth.	fl.	kr.	
		Summe.										

N. N. den 1. Dezember 1855.

Unterschrift.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Februar 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Steuerdirektor August Maier und dem Geheimen Referendär Johann Prestinari das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht, den Professor an der großherzoglichen Kunstschule zu Karlsruhe, J. W. Schirmer zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 25. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Kammerjunker:

Friedrich Freiherrn von Neubronn, Bezirksförster in Wertheim,
Emil Freiherrn Böcklin von Böcklinsau, Bezirksförster in Offenburg,

Karl Joseph Freiherrn von Gemmingen-Steinegg, Bezirksförster in Wiesloch,
Emil Freiherrn von Kageneck, Bezirksförster in Rothenfels,
Karl von Vincenti, Amtmann in Pforzheim, zu Höchstihren Kammerherrn;

die bisherigen Hofjunker:

Adolph Freiherrn von Schweickhard, Bezirksförster in Donaueschingen,
Adolph von Kleiser, Bezirksförster in Friedrichsthal,
ferner den fürstlich löwensteinischen Domänenrath Franz von Jagemann in Wertheim zu Kammerjunkern,
den Rechtspraktikanten Pirmin von Mollenbec zum Hofjunker, und
den Freiherrn Richard Böcklin von Böcklinsau zum Jagdjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 30. Januar d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrer Infanterie eintreten zu lassen:

den Obersten und Commandanten des dritten Infanterie-Regiments von Porbeck, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Commandanten der ersten Infanterie-Brigade, und

den Obersten und Commandanten des zweiten Infanterie-Regiments Dreyer, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade zu ernennen;

den Oberstlieutenant von Adelsheim im zweiten Infanterie-Regiment, unter Ernennung zum Commandanten dieses Regiments,

den Oberstlieutenant Weber im dritten Infanterie-Regiment, unter Ernennung zum Commandanten dieses Regiments, und

den Oberstlieutenant Louis, Commandanten des vierten Infanterie-Regiments, zu Obersten,

den Major Keller im vierten Infanterie-Regiment, und

den Major von Laroche vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, letzteren unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment, zu Oberstlieutenanten,

den Hauptmann von Neubronn im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, unter Uebertragung des Commandos des zweiten Bataillons dieses Regiments, und

den Hauptmann von Villiez vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment, als Commandanten des ersten Bataillons dieses Regiments, zu Majoren,

die Oberlieutenante: Cassinone vom vierten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment, Stölzel unter Enthebung von seiner bisherigen Funktion als zweiter Adjutant bei dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt und Versetzung zum ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, Hugo im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, Clorer, unter Belassung in seinem Verhältniß als Adjutant des Commandos der Infanterie, Sartori vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment, zu Hauptmännern zu befördern;

den Hauptmann Bayer vom dritten Infanterie-Regiment zum ersten Füsilier-Bataillon, und

den Hauptmann von Davans, bisher Platzmajor in der Bundesfestung Rastatt, unter Enthebung dieser Funktion zum Jäger-Bataillon zu versetzen;

den Hauptmann Keßler vom Jäger-Bataillon mit dem Charakter als Major in den Ruhestand und zur aktiven Suite zu versetzen und dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen;

Höchstihren Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Seutter zum Obersten,

den interimistischen Chef des Generalstabs Major von Renz zum Oberstlieutenant zu befördern, und

unter dem 31. Januar d. J.

Höchstihrem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Göler den Charakter als Oberst zu verleihen;

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst geruht,

unter dem 1. Februar d. J.

die auf den Geheimen Hofrath Professor Dr. Johann Christian Felix Bähr gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1855/56 zu bestätigen;

den Hauptsteueramtskontroleur Karl Dietz bei dem Hauptsteueramt Lahr zum Hauptamtsverwalter daselbst zu befördern;

den Obergrenzkontroleur Hermann Wanko in Ichenheim als Oberkontroleur nach Waghäusel zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Bischoffingen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer Georg Philipp Gieser in evangelisch Thennenbronn und

die evangelische Pfarrei Schallbach, Dekanats Lörrach, dem Pfarrverweser Karl Eccard in Holzen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1853/54 betreffend.

Im Schuljahre 1853 — 1854 wurden die nachstehenden Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

	Gesammtschülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Karlsruhe . . . 443	664	
In der Vorschule 221		
Konstanz	231	
Freiburg	362	
Heidelberg	286	
Mannheim	264	
Rastatt	173	
Wertheim	133	
		2113
B. Gymnasien.		
Bruchsal	204	
Donaueschingen . . .	97	
Lahr	139	
Offenburg	164	
Tauberbischofsheim . .	153	
		757
C. Pädagogien.		
Durlach	84	
Lörrach	108	
Pforzheim	141	
		333

	Gesammtschülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	94	
Bischofsheim a. R. . . .	5	
Bretten	38	
Buchen	54	
Konstanz	134	
Eberbach	44	
Emmendingen	68	
Eppingen	54	
Ettlingen	36	
Ettenheim	169	
Freiburg	146	
Gernsbach	23	
Heidelberg	219	
Hornberg	29	
Kork	17	
Mannheim	239	
Mosbach	81	
Müllheim	77	
Sinsheim	96	
Schopfheim	35	
Ueberlingen	41	
Villingen	35	
Waldshut	11	
Weinheim	65	
An höheren Bürgerschulen	. .	1810
An Pädagogien	. .	333
An Gymnasien	. .	757
An Lyceen	. .	2113
Gesammtschülerzahl . .	. .	5013

Im Spätjahr 1854 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie: katholische.	Theologie: evangelische.	Jus.	Medizin.	Cameralwissenschaft.	Philologie.	Notariatsfach.	Militär.
Karlsruhe	20	1	5	4	7	1	—	—	2
Konstanz	26	22	—	2	2	—	—	—	—
Freiburg	42	27	—	5	9	—	1	—	—
Heidelberg	13	1	3	5	4	—	—	—	—
Mannheim	13	3	1	5	1	—	2	—	1
Rastatt	12	4	1	3	2	1	1	—	—
Wertheim	11	4	—	3	3	—	1	—	—
Nach beim großherzoglichen Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung	1	—	—	—	1	—	—	—	—
	138	62	10	27	29	2	5	—	3

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Januar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Brigade-Eintheilung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchsten Befehl vom 30. Januar d. J. geruht, folgende Eintheilung der Infanterie eintreten zu lassen:

Commando der Infanterie mit dem Sitz wie bisher in Karlsruhe; unter demselben:

a. Commando der ersten Infanterie-Brigade mit dem Sitz in Mannheim.

Die erste Brigade wird gebildet aus:
dem ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment (Garnison Karlsruhe);
dem dritten Infanterie-Regiment (Garnison Mannheim);
dem ersten Füsilier-Bataillon (Garnison Karlsruhe).

b. Commando der zweiten Infanterie-Brigade mit dem Sitz in Freiburg.

Die zweite Brigade wird gebildet aus:

dem zweiten Infanterie-Regiment (Garnison Rastatt);
dem vierten Infanterie-Regiment (Garnison Konstanz);
dem zweiten Füsilier-Bataillon (Garnison Freiburg);

c. das Jäger-Bataillon (Garnison Freiburg).

Karlsruhe, den 2. Februar 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 31. Januar d. J.: der Postofficial Johann Maurus in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 19. Februar 1855.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer betreffend.

In Betracht, daß das Gesetz vom 3. März v. J. über Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste, Regierungsblatt, Seite 49, die Besteuerung aller dieser Dienste, ohne Unterschied, ob ihr Einkommen auf alter oder neuer Dotation beruht, auch ohne Unterschied, ob sie definitiv besetzt oder von einem Dienstverweser verwaltet sind, gleichmäßig geordnet hat;

in fernerem Betracht, daß es unter diesen Umständen angemessen erscheint, die hiernach für die Zukunft zur Anwendung kommenden, theils auf dem eben erwähnten Gesetze vom 3. März v. J., theils auf dem Klassensteuergesetze vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 139) beruhenden Steuervorschriften zusammenzustellen, wird hinsichtlich der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer als solcher geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März v. J. (Regierungsblatt, Seite 49).

Steuerpflichtig sind die betreffenden Dienste. Sie unterliegen mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgültig, ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer. Neben dieser wird von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll-, noch Kapitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

§. 2.

Zu den Diensten der Ortsgeistlichen werden nicht nur die eigens dotirten Pfarrstellen, Diakonate, in so fern kirchliche Dienste und Pfründen damit verbunden sind, Beneficiate, Curatien, Kaplaneien und Vikariate, sondern auch die Dienste der Kapläne und Vikare, welche die Pfarrer zu halten und

aus ihrer Dotation zu bezahlen verpflichtet sind, sodann auch die Rabbinate gerechnet. Kapläne und Vikare, welche nur vorübergehend wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Kränklichkeit oder hohem Alter des Pfarreiinhabers, gehalten werden, bleiben außer Betracht. Die Last ihrer Unterhaltung kömmt aber auch bei Besteuerung des Einkommens der Pfarrstelle an demselben nicht in Abzug.

Pfarrdienste in Nachbarstaaten, welche Filiale im Großherzogthum zu besorgen haben, werden mit den daher stammenden Bezügen den inländischen Pfarrstellen gleichgehalten. Auf ausländische Pfarreien dagegen, welche keine pfarramtlichen Handlungen im Großherzogthum zu verrichten, aber steuerbare Gefälle in demselben zu beziehen haben oder Liegenschaften daselbst besitzen, finden die Vorschriften über die Besteuerung der Ortsgeistlichen keine Anwendung. Sie unterliegen vielmehr gleich jedem andern Grund=, Grundgefäll= oder Kapitalbesitzer im Lande der einschlägigen ordentlichen Steuer.

§. 3.

Zu den Diensten der Schullehrer gehören die Dienste der Haupt= und Unterlehrer an den Volksschulen und an jenen von Privaten gegründeten Ortsschulen, welche von der Oberschulbehörde als öffentliche Schulen anerkannt sind (§. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt, Seite 180); ferner die katholischen weiblichen Lehr= und Erziehungsinstitute, auf welche die höchste Verordnung vom 16. September 1811 (Regierungsblatt 1811, Seite 111) Anwendung findet.

Ist mit einer Schulstelle zugleich der Meßner=, Glöckner= oder Organistendienst vereinigt, so wird dieser als zur Schulstelle gehörig angesehen. Hülfslehrer, welche zur Unterstützung eines Schullehrers in den ihm obliegenden Verrichtungen und aus seinem Einkommen unterhalten werden, kommen in so weit bei der Besteuerung nicht in Betracht.

§. 4.

Das Einkommen, welches ein Geistlicher oder Schullehrer von der Versehung irgend eines andern Dienstes oder aus irgend einem andern klassensteuerpflichtigen Erwerb bezieht, hat er auf seinen eigenen Namen nach dem seinem Gesammteinkommen entsprechenden Steuersatz besonders zu versteuern. Dahin ist beispielsweise das Einkommen zu zählen, welches ein Geistlicher aus der Besorgung einer Lehrstelle an einer höhern Lehranstalt für Privatunterricht, oder aus schriftstellerischen Arbeiten, oder das Einkommen, welches vorbehaltlich der Ausnahme im §. 6, Satz 3, ein Schullehrer für Privatunterricht, für die Versehung der Rathschreiberei ꝛc. bezieht.

Eben so hat der Hülfslehrer an Volksschulen sein Einkommen, so weit es nicht aus dem Gehalte des Lehrers geschöpft wird, zu dessen Unterstützung er angestellt ist, auf seinen Namen besonders zu versteuern.

§. 5.

Das Einkommen der Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer kann bestehen:

1. in der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und in dem Bezug von Grundgefällen;
2. in sonstigen — dem Betrage nach jährlich gleichbleibenden — Bezügen, d. i. festem Einkommen;
3. in wandelbarem Einkommen.

Zu den Nutzungsgegenständen Ziffer 1 werden nicht nur die dem Dienste eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, Gebäude und Grundgefälle, sondern auch die freie Wohnung in dem Dienste fremden Gebäuden, die Grundstücke, welche zwar dem Dienste nicht eigenthümlich angehören, aber ihm zum freien Genusse ständig überlassen sind, z. B. Gemeindegüter der Art, gerechnet. Zu dem festen Einkommen, Ziffer 2, gehören die Kompetenzen in Geld und Naturalien, ewige Renten, z. B. aus Anniversarien, Kapitalzinse, namentlich aus Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen, Gülten, Frohnden 2c., Gabholz aus Gemeindewaldungen und dgl.

Das wandelbare Einkommen, Ziffer 3, besteht:

a. bei Geistlichen in den Taxen für geistliche Amtshandlungen (Stolgebühren), in Stipendien, Eidespräparationsgebühren, in Gebühren für Verrichtungen in der Eigenschaft eines bürgerlichen Standesbeamten u. s. w.

b. Bei Schullehrern in dem Schulgeld, in Remunerationen, in den Gebühren für Verrichtungen in der Eigenschaft als Meßner, Glöckner oder Organist.

§. 6.

Der Klassensteuer sind nicht unterworfen:

1. die Diäten und Diätenaversen, wohin auch bei Geistlichen und Lehrern die Gebühren gehören, welche sie für vorübergehende Versehung benachbarter Pfarr- und Lehrstellen erhalten;

2. einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit bewilligt werden;

3. das zufällige Einkommen der Schullehrer als solcher in Orten unter 2000 Seelen, wohin jedoch das Schulgeld und das accidentelle Einkommen aus dem Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst nicht zu rechnen ist.

§. 7.

Die auf dem Dienst haftenden Lasten kommen an dem Einkommen des Dienstes in Abzug. Dahin gehören die Kosten für Unterhaltung der Kapläne nnd Vikare, welche der Pfarrer dienstes-halber zu halten verpflichtet ist, Abgaben an andere Dienste, an Pensionäre u. dgl., Baulasten (Bauprovisorien), Schuldentilgungs- und Kriegskostenbeiträge, Pferdsfourageaversen, wenn der Geistliche zur Haltung eines Pferdes verpflichtet ist, das Holz, welches der Schullehrer aus seinem Kompetenzholz zur Heizung der Schulstube abzugeben hat. Nicht zum Abzug eignen sich Lasten, welche auf den Gütern, Häusern und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- oder Grundgefällsteuerkapital in Abzug gebracht sind, die landrechtlich dem Miether obliegenden Kosten für kleine Bauherstellungen, ferner die bei Sterbfällen an die Wittwen und Waisen bezahlt werdenden Sterb- und Gratialquartale, endlich Gefällbezugskosten, Holzmacherlöhne, Staatssteuern (Fluß- und Dammbaubeiträge), Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge und dgl.

§. 8.

Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen ist in Geld anzugeben.

Die Nutzung aus Grundstücken, Gebäuden und Grundgefällen, §. 5 Ziffer 1, wird mit drei

Prozent ihres Steuerkapitals in Ansatz gebracht. Für die freie Wohnung in Gebäuden, welche nicht auf den Pfarr- oder Schuldienst katastrirt sind, werden drei Prozent aus dem auf die freie Wohnung kommenden verhältnißmäßigen Theil des Steueranschlags vom betreffenden Gebäude angesetzt.

Das feste Einkommen, §. 5 Ziffer 2, wird nach der jährlich fälligen Summe in Ansatz gebracht.

Das wandelbare Einkommen, §. 5 Ziffer 3, wird nach dem muthmaßlich mittleren Jahresbetrag angenommen.

Das wandelbare Einkommen, welches in Taxen besteht, darf nicht mit dem Ertrage, wie er sich bei Anwendung des Taxtarifs herausstellen würde, sondern muß mit der wirklichen Einnahme angesetzt werden.

§. 9.

Bezüge oder Leistungen, welche in Naturalien bestehen, werden im allgemeinen Landesmaaße angegeben und, wie folgt, angeschlagen:

das Malter Korn (Roggen)	zu	6 fl.	26 kr.
„ „ Dinkel (Spelz, Vesen)	„	3 „	45 „
„ „ Gerste	„	5 „	51 „
„ „ Haber	„	3 „	16 „
die Ohm Wein	„	15 „	52 „
der Zentner Heu	„	1 „	— „
hundert Bund Stroh	„	10 „	— „

das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreisen.

Als Lokalmittelpreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesetzes von der Forstbehörde bestimmten und durch die Anzeigeblätter verkündeten Preise anzuwenden, unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Last liegt.

Wenn Kapläne oder Vikare und Unterlehrer freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung von dem Pfarrer, beziehungsweise Hauptlehrer, gestellt erhalten, so sollen diese Bezüge bei Kaplänen oder Vikaren zu . . . . 300 fl.
bei Unterlehrern aber und zwar in Orten bis 1500 Seelen zu . . . . 90 „
in Landorten über 1500 und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen zu . . 105 „
in Städten über 3000 Seelen zu . . . . 115 „
in den 4 größten Städten endlich zu . . . . 150 „
veranschlagt werden.

Der Unterhalt der Lehrfrauen an den im §. 3 gedachten weiblichen Lehrinstituten ist zu je 200 fl. anzunehmen.

§. 10.

Die Klassensteuer wird je für die Periode vom 1. November des einen bis letzten Oktober des folgenden Jahres angesetzt.

§. 11.

Die Steuerpflicht beginnt:

1. bei Diensten, welche neu errichtet werden, und bei bestehenden Diensten, wenn das Grund-, Häuser- oder Gefällsteuerkapital oder das feste Einkommen sich vermehrt, oder eine Dienstlast aufgehört hat, vom ersten des auf den Anfangstermin der Errichtung des Dienstes, beziehungsweise des der Einnahmevermehrung zunächst folgenden Monats;

2. bei wandelbaren Bezügen des Dienstes, wenn sich solche dauernd um mehr als 100 fl. erhöht haben, vom nächsten Steuerjahr an. Einmalige vorübergehende wandelbare Bezüge, z. B. außerordentliche Belohnungen für geistliche Amtshandlungen, Remunerationen unterliegen, wenn sie 100 fl. übersteigen, der nachträglichen Versteuerung.

§. 12.

Die Steuerpflicht hört auf:

1. bei Diensten, welche aufgehoben worden sind, oder bei fortbestehenden Diensten, wenn sich das Grund-, Häuser- oder Gefällsteuerkapital oder das feste Einkommen vermindert hat, oder eine neue Dienstlast hinzugekommen, oder ein zum Nachtheil der steuerpflichtigen Stelle eingeschlichener Irrthum wahrgenommen worden ist, von dem ersten des Monats an, in welchem die Stelle aufgehoben, oder die Einkommensverminderung eingetreten oder aber die Anzeige von dem eingeschlichenen Irrthum erfolgt ist;

2. bei den wandelbaren Bezügen eines Dienstes, wenn sich solche dauernd um mehr als 100 fl. vermindert haben, vom nächsten Steuerjahr an.

§. 13.

Von hundert Gulden Klassensteuerkapital wird eben so viel Steuer erhoben, wie von hundert Gulden Gewerbsteuerkapital.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

bis 2000 fl.		durch Vervielfachung des Einkommens mit	3.
„ 2001	„ bis 3000 fl.	„ „ „ „ „	6.
„ 3001	„ „ 4000 „	„ „ „ „ „	7.
„ 4001	„ „ 5000 „	„ „ „ „ „	8.
„ 5001	„ „ 6000 „	„ „ „ „ „	9.
„ 6001	„ „ 7000 „	„ „ „ „ „	10.
„ 7001	„ „ 8000 „	„ „ „ „ „	11.
„ 8001	„ „ 9000 „ und darüber	„ „ „ „	12.

§. 14.

Das klassensteuerbare Einkommen ist in einer schriftlichen Steuererklärung nach dem angefügten Muster anzugeben.

Die Einreichung einer neuen Steuererklärung wird nothwendig, wenn eine Pfarr- oder Schulstelle neu errichtet worden ist, oder wenn das steuerbare Einkommen eines Dienstes sich vermehrt (§. 11) oder vermindert hat (§. 12), oder aber die Steuerverwaltung die Aufstellung neuer Steuererklärungen anordnet.

Geht ein Dienst ein, oder haben sich nur einzelne Theile des Einkommens geändert, sodann bei vorübergehenden wandelbaren Bezügen, welche nachträglich der Versteuerung unterliegen, genügt eine einfache Anzeige.

§. 15.

In der Steuererklärung sind die Bestandtheile des Einkommens und die zum Abzug gebrachten Lasten im Einzelnen zu verzeichnen und, soweit sie nicht in Geld bestehen, nach §. 9 in Geld anzuschlagen. Dabei ist zu bemerken, woher das Einkommen bezogen wird, beziehungsweise wohin die Leistung zu machen ist. Bei Holzbezügen, welche an einem dritten Ort in Empfang zu nehmen sind, soll außer der Holzgattung auch der Ort oder Forstbezirk, aus dem das Holz zu beziehen ist, angegeben werden.

Bei den auf den Dienst katastrirten Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, von welchen jedoch die Gefällsteuerkapitalien von Zinsen und Gülten getrennt zu halten sind, genügt die summarische Aufführung nach den einzelnen Steuerdistrikten. Die Auswerfung der Steuerkapitalien und des Einkommens daraus, sodann auch der Abschluß der Steuererklärung kann unterbleiben.

Wo sich bei einzelnen Theilen des Einkommens Veränderungen ergeben haben, ist der Zeitpunkt derselben anzumerken.

§. 16.

Wenn eine neue Steuererklärung oder Anzeige über Einkommensänderungen nach §. 14 einzureichen ist, so hat hierzu derjenige die Verpflichtung, welcher zur Zeit, wo die Einreichung stattzufinden hat, nach §. 23 zur Entrichtung der Steuer verbunden ist.

Er hat die Steuererklärung mit Ort, Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§. 17.

Die Einreichung der Steuererklärungen, beziehungsweise Anzeigen über Einkommensveränderungen, hat in der ersten Hälfte des Monats April zu geschehen. Für die Dienste der Ortsgeistlichen der beiden christlichen Konfessionen werden die Steuererklärungen an die vorgesetzten Dekanate, für die Rabbinate an den israelitischen Oberrath, für Dienste der Schullehrer an die vorgesetzten Bezirksschulvisitatoren eingereicht.

§. 18.

Die Dekanate, Bezirksschulvisitatoren und der israelitische Oberrath haben die an sie gelangenden Steuererklärungen bezüglich jener Einkommenstheile zu prüfen, welche durch die ihnen zu Gebot stehenden Materialien kontrolirt werden können.

Wenn die dazu Verpflichteten unterlassen haben, die vorgeschriebenen Steuererklärungen, beziehungsweise Anzeigen über Einkommensänderungen, einzureichen, so sind solche dazu anzuhalten.

Die soweit geprüften Steuererklärungen und Anzeigen über Einkommensveränderungen sind sodann mit einem Verzeichniß, das unter fortlaufenden Ordnungszahlen den Namen der bezüglichen Dienste und die für jeden derselben angegebenen und richtig gestellten Summen des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens enthält, in den ersten Tagen des Monats Mai dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes (Bürgermeister) am Ort der steuerpflichtigen Stelle zur Prüfung aller übrigen Steueransätze zu übersenden. Sind die nachgeforderten Erklärungen nicht rechtzeitig eingekommen, so ist die vorschriftsmäßige Mittheilung an den Schatzungsrath gleichwohl auf den bestimmten Termin zu bewirken.

In solchem Falle ist aber das Verzeichniß vorher nach den dem Dekanat, der Bezirksschulvisitatur, oder dem israelitischen Oberrath zu Gebot stehenden Materialien zu vervollständigen.

§. 19.

Hält der Schatzungsrath die Angaben in der Steuererklärung für ungenügend, oder scheint ihm aus sonstigen Gründen eine Vernehmung des Steuerpflichtigen (§. 16) erforderlich, so wird er denselben zur Auskunftsertheilung einladen, welche persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, oder wo es einer weiteren Rücksprache nicht bedarf, auch schriftlich gegeben werden kann.

Ist in Folge der Beschlüsse des Schatzungsraths die Steueranlage des Dienstes gegen die Angabe des Steuerpflichtigen erhöht oder nicht in dem von ihm verlangten Maaße gemindert worden, so wird dieser hiervon ohne Verzug in Kenntniß gesetzt werden.

§. 20.

Will der Steuerpflichtige gegen den Ausspruch des Schatzungsraths Berufung einlegen, so hat er diese binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Ausspruchs des Schatzungsrathes bei der Steuerdirektion schriftlich auszuführen.

Die Steuerdirektion wird über die eingelegte Berufung des Steuerpflichtigen oder des hierzu gleichfalls berechtigten Steuerperäquators sofort oder nach vorangegangenen weiteren Erhebungen kollegialisch entscheiden.

Ihre Entscheidung wird durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks dem Betheiligten (§. 23) mitgetheilt.

§. 21.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist ein Rekurs an das Finanzministerium gestattet. Die Rekursschrift ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Steuerdirektion dieser zur Begutachtung und Vorlage an das Finanzministerium einzureichen. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt, wie der §. 20 vorschreibt.

§. 22.

Werden die für die Berufung oder Oberberufung bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.

§. 23.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit angestellte Geistliche oder Lehrer, und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber, oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem einstweiligen Bezuge des Diensteinkommens beauftragt ist.

In letzterem Falle wird — wenn nöthig — das vorgesetzte Dekanat, beziehungsweise die betreffende Bezirksschulvisitatur, oder der israelitische Oberrath die Obereinnehmerei des Bezirks in Kenntniß setzen, wer mit dem Bezug des Diensteinkommens beauftragt ist und daher die fällige Steuer zu entrichten hat.

§. 24.

Die Steuer ist in vier Zielern auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November an den Ortssteuererheber gegen Quittung zu entrichten. Der bei Theilung der Steuerschuld durch vier sich ergebende Rest wird mit dem letzten Ziel fällig.

Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit dem ersten, zweiten oder dritten Viertel auch den noch nicht verfallenen Theil der Steuer zu erlegen.

Demselben soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Forderungszettel zugestellt werden, welcher das zu versteuernde Klassensteuerkapital, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag derselben anzeigt.

Steuernachträge werden acht Tage nach Zustellung des Forderungszettels vollziehbar und jeweils auf einmal eingezogen.

Für Steuerabgänge und Steuerrückvergütungen hat der Steuerpflichtige (§. 23) Anerkenntniß, beziehungsweise Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 25.

Wer, indem er zu Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt nach dem bezüglichen Gesetze neben Nachzahlung der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer in eine dem Fünffachen eines Jahresbetrags der nachzuzahlenden Steuer gleichkommende Strafe.

Karlsruhe, den 10. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Ort . . . .

Steuererklärung
der
katholischen Pfarrei . . . .

Unterzeichneter bekennt, daß das der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 3. März 1854 unterworfene Einkommen obiger Pfarrei in Folgendem besteht:

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung des Einkommens.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	I. Nutzung aus Grundstücken, Gebäuden und Grundgefällen.				
1.	Pfarrhaus mit Oekonomiegebäuden, Steueranschlag 4,000 fl.				
2.	Pfarrgut in N., Steueranschlag . . . 8,000 „				
3.	Aecker und Wiesen in der Gemarkung N., Steueranschlag . . . . 560 „				
	zusammen . . 12,560 fl.				
4.	Zins und Gültgefälle in N., Steueranschlag 220 „				
5.	Allmendäcker, Steueranschlag . . . . 430 „				
	Im Ganzen . . 13,210 fl.				
	Hievon 3 Prozent	396	18	396	18
	II. Sonstiges festes Einkommen.				
	1. In baarem Geld:				
6.	Von großh. Stiftsschaffnei N. vierteljährig beziehbar .	200	—		
7.	Von großh. Domänenverwaltung N. auf den 1. Januar beziehbar	50	—		
8.	Aus der Gemeindekasse Neujahrsgeld	20	—		
9.	Aus dem Heiligenfond für gestiftete Seelenmessen und Engelämter	32	—		
10.	Zins aus dem Ablösungskapital des großen und kleinen Zehntens aus der Amortisationskasse	158	—		
	Uebertrag . .	460	—	396	18

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung des Einkommens und der Lasten.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Uebertrag . .	460	—	396	18
	2. In Naturalien:				
11.	Von großherzogl. Stiftsschaffnei N. 2 Malter Korn zu 6 fl. 26 kr.	12	52		
12.	Von großherzogl. Domänenverwaltung N. 6 Ohm Wein zu 15 fl. 52 kr.	95	12		
13.	10 Klafter buchenes Scheitholz aus dem Forstbezirk N. nach dem Mittelpreis im Wald 10 fl. das Klafter . . . . 100 fl.				
	Zuschlag für Fuhrlohn zu 2 fl. das Klafter 20 „				
	Für die Aufbereitung 1 fl. 36 kr. das Klafter 16 „	136	—		
	zusammen . . .			704	4
	III. Wandelbares Einkommen.				
14.	Stolgebühren	130	—		
15.	Eidespräparationsgebühren	5	—		
16.	Für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern .	12	—		
				147	—
	Summa . .	. . .	.	1247	22
	Lasten.				
1.	Jährliche Abgabe an den pensionirten Pfarrer N. in N. in baarem Geld, auf dessen Lebenszeit . .	50	—		
2.	Bauprovisorium jährlich 20 fl. bis einschließlich 1859 an den Heiligenfond N.	20	—		
3.	Für einen Kaplan	300	—		
	Ab Summa Lasten . .			370	—
	Rest steuerbares Einkommen . .	. . .	.	877	22

N., den 8. April 1855.

N. N., Pfarrer.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. Februar 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die Vorarbeiten zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März 1852 über die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums getroffen sind, auch mit den Vermessungsarbeiten in größerer Ausdehnung begonnen ist, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird sofort eine Direktion der Katastervermessung dahier errichtet.

Sie wird unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet und erhält den Rang sowie in ihrem Wirkungskreise die Befugnisse einer Mittelstelle der Finanzverwaltung.

§. 2.

Die Aufgabe der Direktion der Katastervermessung ist, die durch das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) befohlene stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums zu leiten und zu überwachen.

Zugleich hat sie beim Vollzuge des Gesetzes vom 25. April vorigen Jahrs (Regierungsblatt, Seite 203), die Vermessung der Waldungen betreffend, als Staatsbehörde zu handeln und beim Vollzuge des Gesetzes vom 20. April vorigen Jahrs (Regierungsblatt, Seite 199), die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecksnetzes betreffend, nach Maaßgabe der Vollzugsverordnung vom 1. August vorigen Jahrs (Regierungsblatt, Seite 312) mitzuwirken.

§. 3.

Die Direktion der Katastervermessung hat das technische Personal für die Vermessungsgeschäfte nach Erforderniß zu wählen, so jedoch, daß zur Flächenaufnahme nur verpflichtete Geometer verwendet werden.

Die Arbeiten der Letzteren hat die Direktion auf dem Felde und in ihrem technischen Bureau prüfen zu lassen.

§. 4.

Unter der Direktion der Katastervermessung steht ein Vermessungsinspektor, welcher den Verkehr zwischen ihr und den auswärtigen Geometern vermittelt, diese zunächst beaufsichtigt, die Prüfungen auf dem Felde besorgt und dem technischen Bureau der Direktion vorgesetzt ist.

Zu den Prüfungen auf dem Felde kann die Direktion dem Vermessungsinspektor nach Bedarf tüchtige Geometer beigeben.

§. 5.

Die oberste Leitung der Katastervermessung verbleibt dem Finanzministerium. Allgemeine, hierauf bezügliche Anordnungen und Instruktionen erfordern seine Genehmigung. Es hat auf Antrag der Direktion der Katastervermessung und nach dem Maaße der durch das Budget bewilligten Mittel alljährlich zu bestimmen, welche Gemarkungen vermessen werden sollen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 8. Februar d. J.

die Garnisons-Kommandantschaft Freiburg dem Generalmajor und Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade Dreyer und die großherzogliche Garnisons-Kommandantschaft Rastatt, so wie

das großherzogliche Kontingents-Kommando in dieser Bundesfestung dem Obersten und Kommandanten des zweiten Infanterie-Regiments von Adelsheim zu übertragen;

den Oberlieutenant Wolff vom dritten Infanterie-Regiment unter Ernennung zum Brigade-Adjutanten zu dem Kommando der ersten Infanterie-Brigade,

den Oberlieutenant Dufner vom ersten Füsilier-Bataillon, unter Ernennung zum Brigade-Adjutanten zu dem Kommando der zweiten Infanterie-Brigade zu versetzen, und

den Lieutenant von Böcklin vom zweiten Füsilier-Bataillon zum zweiten Adjutanten bei dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. Februar d. J.

dem Hauptmann Eisenlohr vom vierten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen, und

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchst Ihrer Infanterie eintreten zu lassen:

den Oberlieutenant Sachs vom zweiten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, unter gleichzeitiger Ernennung zum Platzmajor der Bundesfestung Rastatt, und

die Lieutenante: Bossert im ersten Füsilier-Bataillon, Dienst in der Strafcompagnie, Müller im zweiten Infanterie-Regiment, Göhringer in der Strafcompagnie, und Gartner im zweiten Füsilier-Bataillon zu Oberlieutenanten zu befördern;

die Hauptmänner: von Degenfeld vom dritten Infanterie-Regiment zum ersten Infanterie-(Grenadier-) Regiment, Stölzel vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment zum dritten Infanterie-Regiment, von Ehrenberg vom vierten zum zweiten und von Adelsheim vom zweiten zum vierten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 11. Februar d. J.

den Oberlieutenant Arnold vom zweiten Füsilier-Bataillon, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, und

den Lieutenant Leger im vierten Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von sechs Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 1197

Heinrich Fritz von Durlach,
Rudolph Schultheis von Mannheim und
August Otter von Hausen an der Möhlin

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Heydweiller.

Die Vorbildung zur Aufnahme in das evangelisch-protestantische Predigerseminar zu Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 135, allergnädigst auszusprechen geruht, daß Diejenigen, welche in das evangelisch-protestantische Predigerseminar zu Heidelberg aufgenommen werden wollen, außer den im Artikel 4 der höchsten Verordnung über die Errichtung dieses Seminariums vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. VII.) aufgeführten Gegenständen auch noch Vorlesungen über die Liturgik gehört haben müssen, und daß im Predigerseminar selbst nur liturgische Uebungen vorzunehmen seien.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Erkapitulanten der Zugangsklasse 1849 betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Dezember v. J., Nr. 1609—1611, wurde bestimmt, daß für den Fall einer eintretenden Mobilmachung des großherzoglichen Armeecorps die Zugangsklasse 1849 nicht vor dem 1. Oktober d. J. entlassen werden solle, daß denjenigen Individuen dieser Klasse aber, welche einstehen wollen, die Erlaubniß hiezu zu ertheilen sei.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 8. d. M. von der hohen deutschen Bundesversammlung ausgesprochene Kriegsbereitschaft eine Kriegsbedrohung als vorhanden anerkannt ist und daher auf den Grund der obengenannten höchsten Entschließung und des §. 9 des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1825 die Erkapitulanten der Zugangsklasse 1849 über den 1. April d. J. hinaus noch beibehalten und ihre Entlassung aus dem Armeecorps vorerst nicht vor dem 1. Oktober d. J. erhalten werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Kipp.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. Februar d. J.: der pensionirte Regierungsrevisor Sartorius in Mannheim;
" " " " " " " Forstmeister von Steube in Mannheim.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1855.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852 über die zwangsweise Remontirung der Militärpferde wird hiermit verordnet:

§. 1.

Sobald das Staatsministerium ausgesprochen hat, daß die Verhältnisse eine zwangsweise Remontirung der Militärpferde erfordern (Art. 1 des Gesetzes), setzt das Kriegsministerium, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, die Aushebungsbezirke fest, bestimmt die ungefähre Zahl der Pferde, welche jeder Bezirk zu stellen hat und die Musterungsplätze, wo die Pferde vorgeführt werden müssen.

§. 2.

Die Aushebungsbezirke und die Musterungsplätze, sowie die von den einzelnen Bezirken zu stellende Pferdequote wird sodann von dem Kriegsministerium unter Verweisung auf den ergangenen Staatsministerialbeschluß (§. 1) durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Art. 3 des Gesetzes).

§. 3.

Gleichzeitig wird von dem Kriegsministerium die Aushebungsbehörde (Art. 4 des Gesetzes) ernannt und hievon den Kreisregierungen zur weitern Eröffnung an die Aemter Nachricht gegeben. Von dem Ermessen desselben hängt es ab, eine einzige Kommission für das ganze Land oder eigene Kommissionen für die einzelnen Aushebungsbezirke zu ernennen.

§. 4.

Gleich nach dem Erscheinen der im §. 2 genannten Bekanntmachung haben die Bezirksämter mittelst Rundschreiben in allen Gemeinden zu verkündigen, daß bis auf Weiteres jeder Verkauf eines Pferdes ohne Erlaubniß der Aushebungskommission bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 100 fl. und der Nichtigkeit des Vertrags untersagt sei (Art. 5 des Gesetzes).

§. 5.

Nach Empfang des Rundschreibens (§. 4) sind die Bürgermeister gehalten, binnen kürzester Frist, längstens aber binnen 6 Tagen, eine Pferdeliste aufzustellen, worin unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer und die Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen ist.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Pferdelisten bleiben (Art. 2 des Gesetzes):

1. die Pferde des Großherzogs sowie der Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses;
2. die Pferde der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen souveräner Häuser, sowie der Gesandten;
3. die zum eigenen Gebrauch der Standesherren dienenden Reit- und Chaisenpferde, und alle für den öffentlichen Dienst unentbehrlichen Pferde.

Ferner bleiben von der Liste ausgeschlossen

4. Hengste, so wie alle unter 4 oder über 12 Jahre alten Pferde.

§. 6.

Die Pferdeliste wird auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß Jeder befugt sei, binnen 3 Tagen sich wegen ungebührlicher Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden in die Liste zu beschweren.

Einkommende Beschwerden, welche der Gemeinderath nicht sofort begründet findet, sind dem Bezirksamte vorzulegen, welches darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 7.

Die Aushebungskommission gibt, wenn die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, den Bezirksämtern von dem Tage und der Stunde Nachricht, an welchen sie auf den verschiedenen Musterungsplätzen zur Vornahme der Remontirung erscheinen wird.

Die Bezirksämter fordern sodann die sämmtlichen, zur Vorführung ihrer Pferde verpflichteten (§. 5) Pferdebesitzer bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 100 fl. auf, sich mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

Die Vorladung geschieht durch die Bürgermeister an die einzelnen Pferdebesitzer und außerdem durch öffentlichen in das Amtsverkündigungsblatt einzurückenden Aufruf. Auch werden die Bürgermeister hierzu mit der Weisung entboten, ihre Pferdelisten mitzubringen.

§. 8.

An der bestimmten Stunde haben sich die Mitglieder der Aushebungskommission, der Bezirks-

beamte, in dessen Bezirk der Sammelplatz gelegen ist, oder sein gesetzlicher Stellvertreter, ferner die Bürgermeister und sämmtliche Pferdebesitzer mit ihren Pferden am Musterungsplatze einzufinden.

§. 9.

Nachdem der Bezirksbeamte die einzelnen Bürgermeister verlesen hat, schreitet er zur Wahl der Abschätzungskommission. Dieselbe geschieht in der Art, daß die Aushebungskommission im Namen des Kriegsministeriums einen, der Bezirksbeamte den zweiten, und die versammelten Bürgermeister den dritten Sachverständigen ernennen.

Werden gegen die Vorgeschlagenen keine Ablehnungsgründe (§. 488 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend gemacht, oder sind die vorgebrachten vom Bezirksbeamten durch Bescheid verworfen, so hat der Letztere die Sachverständigen handgelübdlich zu verpflichten (Art. 6 des Gesetzes).

§. 10.

Sodann erfolgt der Aufruf der Pferdebesitzer in der Art, daß mit der entferntesten Gemeinde der Anfang gemacht und in jeder Gemeinde die einzelnen Pferdebesitzer nach der Ordnung des Eintrags in der Pferdeliste vorgerufen werden. Ist der Aufgerufene nicht erschienen, oder hat er seine Pferde nicht mitgebracht, so wird vom Bezirksbeamten die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen, wenn er nicht erhebliche Entschuldigungsgründe vorzubringen vermag. Ist derselbe anwesend, so hat er seine Pferde der Aushebungskommission vorzuführen.

§. 11.

Die Aushebungsbehörde prüft die einzelnen vorgeführten Pferde; scheint ihr ein solches zur Remonte geeignet, so sucht sie sich mit dem Eigenthümer wegen des Kaufpreises gütlich zu vereinigen.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird das Pferd von der Abschätzungskommision abgeschätzt.

§. 12.

Sind die Mitglieder der Abschätzungskommission über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit. Sind alle drei verschiedener Ansicht, so wird derjenige Preis als maßgebend angenommen, welcher von dem Schätzer angegeben wurde, dessen Schätzung zwischen denen der beiden andern in der Mitte liegt, mithin weder der höchste noch der niederste der geschätzten Preise ist (§. 7 des Gesetzes).

§. 13.

Die geeignet befundenen Pferde werden von der Aushebungskommission in die Remontenliste eingetragen, welche folgende Abtheilungen erhält:

1. Nummer des Eintrags,
2. Name des Pferdebesitzers,
3. Beschreibung des Pferdes, nach Alter, Geschlecht und Farbe,
4. Kaufpreis für das Pferd, oder
5. abgeschätzter Werth desselben.

§. 14.

Wenn die Aushebungsbehörde den ganzen Bezirk durchmustert hat, sucht sie den auf solchen

repartirten Bedarf aus denjenigen Pferden zu decken, welche freiwillig zu Kauf angeboten wurden. Die fehlenden Stücke werden unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse aus der Zahl der abgeschätzten Pferde genommen.

§. 15.

Die Eigenthümer der ausgelesenen Pferde werden durch die Aushebungsbehörde davon in Kenntniß gesetzt, daß ihre Pferde als Remonten angekauft seien und sie dieselben gegen Empfangnahme des vereinbarten beziehungsweise abgeschätzten Kaufpreises an den ihnen zu bezeichnenden Empfangskommissär abzuliefern haben.

§. 16.

Von der Beendigung des Geschäfts gibt das Kriegsministerium durch Vermittlung der Kreisregierungen den Bezirksämtern Nachricht, worauf dieselben in den Gemeinden bekannt machen lassen, daß nunmehr der Verkauf der von der Kriegsverwaltung nicht in Anspruch genommenen Pferde wieder frei gegeben sei.

§. 17.

Die Diäten und Reisekosten der Bezirksbeamten, der Bürgermeister und der vom Bezirksbeamten und den Bürgermeistern ernannten Mitglieder der Abschätzungskommission werden aus der Amtskasse, die der Aushebungskommission und des von ihr ernannten Schätzers aus der Kriegskasse bezahlt.

Karlsruhe, den 12. Februar 1855.

Die großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Wechmar. Ludwig.

Vdt. L. Stösser.

Bekanntmachung.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 200, das Kriegsministerium ermächtigt ist, den zum Vollzuge der von Bundeswegen angeordneten Kriegsbereitschaft des großherzoglichen Armeekorps nöthigen Bedarf an Militärpferden im Wege der zwangsweisen Aushebung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1852 zu remontiren, haben wir, unter Anordnung der Zwangsaushebung, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern das Großherzogthum in drei Aushebungsbezirke eingetheilt, die Zahl der zu remontirenden Pferde vorläufig auf 800 bis 1000 festgesetzt und die von den einzelnen Bezirken zu stellende Pferdequote berechnet, auch die Musterungsplätze bestimmt. (Anlage.)

Die großherzoglichen Bezirksämter werden dem zufolge angewiesen, die erforderlichen Vollzugsanordnungen nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 12. d. M. sofort zu treffen, damit die Aushebungskommissionen ihr Geschäft unverweilt beginnen können.

Karlsruhe, den 26. Februar 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Kipp.

Anlage.

Bezeichnung

der zum Behuf der zwangsweisen Remontirung der Militärpferde festgesetzten Aushebungsbezirke und der Musterungsplätze, wo die Pferde vorzuführen sind.

I. Aushebungsbezirk: Seekreis, Oberrheinkreis bis Freiburg incl. mit den Musterungsplätzen:

Nr.	Musterungsplatz	Reit-Pferde	Zug-Pferde	Zusammen
1	Gengenbach . .	1	4	5
2	Haslach . . .	1	4	5
3	Wolfach . . .	1	2	3
4	Hornberg . . .	1	4	5
5	Triberg . . .	1	3	4
6	Villingen . . .	6	7	13
7	Neustadt . . .	4	7	11
8	Donaueschingen .	11	11	22
9	Engen	4	7	11
10	Stockach . . .	2	5	7
11	Mößkirch . . .	17	8	25
12	Pfullendorf . .	6	16	22
13	Salem	4	6	10
14	Ueberlingen . .	4	7	11
15	Meersburg . .	1	4	5
16	Constanz . . .	1	4	5
17	Radolfzell . . .	2	8	10
18	Blumenfeld . .	6	6	12
19	Jestetten . . .	1	4	5
20	Waldshut . . .	1	7	8
21	Stühlingen . .	1	5	6
22	Bonndorf . . .	4	8	12
23	St. Blasien . .	—	4	4
24	Schönau . . .	1	4	5
25	Schopfheim . .	1	5	6
26	Säckingen. . .	1	3	4
27	Lörrach. . . .	4	8	12
28	Müllheim . . .	4	7	11
29	Staufen . . .	6	5	11
30	Breisach . . .	3	7	10
31	Freiburg (Stadt)	2	6	8
32	„ (Land).	6	10	16
	Summe . .	108	196	304

II. Aushebungsbezirk: von Freiburg ab, Mittelrheinkreis bis Bruchsal incl. mit den Musterungsplätzen:

Nr.	Musterungsplatz	Reit-Pferde	Zug-Pferde	Zusammen
1	Waldkirch . . .	1	10	11
2	Emmendingen .	8	12	20
3	Kenzingen. . .	18	9	27
4	Ettenheim. . .	10	13	23
5	Dinglingen, Lahr	32	17	49
6	Offenburg. . .	52	27	79
7	Oberkirch . . .	5	9	14
8	Kork	20	10	30
9	Rheinbischofsheim	10	10	20
10	Achern	6	9	15
11	Bühl	6	6	12
12	Baden	8	9	17
13	(Gernsbach) . .	2	3	5
14	Rastatt. . . .	34	22	56
15	Ettlingen . . .	19	4	23
16	Durlach . . .	12	8	20
17	Pforzheim . .	6	6	12
18	Carlsruhe, Stadt	10	6	16
	„ Land,			
	Graben	48	13	61
19	Bruchsal . . .	9	6	15
	Summe . .	316	209	525

III. Aushebungsbezirk: Bretten, Eppingen und der Unterrheinkreis mit den Musterungsplätzen:

Nr.	Musterungsplatz	Reit-Pferde	Zug-Pferde	Zusammen
1	Bretten . . .	4	4	8
2	Eppingen . . .	6	12	18
3	Sinsheim . . .	5	11	16
4	Neckarbischofsheim	4	5	9
5	Mosbach . . .	1	4	5
6	Adelsheim. . .	1	3	4
7	Krautheim. . .	—	1	1
8	Borberg . . .	—	1	1
9	Gerlachsheim. .	5	2	7
10	Tauberbischofsh.	2	1	3
11	Wertheim . . .	—	3	3
12	Wallbürn . . .	2	3	5
13	Buchen. . . .	—	2	2
14	(Eberbach) . .	—	1	1
15	Neckargemünd .	1	4	5
16	Heidelberg . .	3	8	11
17	Weinheim. . .	1	5	6
18	Ladenburg. . .	16	5	21
19	Mannheim . .	3	3	6
20	Schwetzingen. .	9	10	19
21	Wiesloch . . .	1	3	4
22	Philippsburg. .	12	4	16
	Summe . .	76	95	171

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 10. März 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Dekan und Stadtpfarrer Winterwerber in Mannheim, dem ersten Bürgermeister der Stadt Mannheim Diffené, sodann dem Hofkapellmeister Vincenz Lachner und dem Hoftheatermaschinisten Joseph Mühldorfer daselbst das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener und Gefangenwärter Karl Bauer in Engen in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Regimentsarzte Dr. Fink im ersten Infanterie= (Grenadier=) Regiment die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 19. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Franz Faller in Konstanz als Stadtdirektor nach Freiburg zu versetzen;

den Amtsassessor Joseph Schilling in Oberkirch, unter Ernennung zum Amtmann, dem Hofgerichte des Seekreises mit Sitz und Stimme zur Aushilfe zuzutheilen;

den Auditor Eduard Hepp in Konstanz, unter Ernennung zum Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Bretten zu ernennen;

den Amtmann Friedrich Achert in St. Blasien zu dem Bezirksamte Lörrach,

den Amtsassessor Franz Joseph Eble in Neustadt zu dem Bezirksamte Waldshut, und

den Amtmann Johann Gänseblum in Schönau zu dem Bezirksamte Neustadt zu versetzen;

den Referendär Dr. Otto Ludwig Schulz von Lahr zum Assessor bei dem Bezirksamte Baden,

den Referendär August Mußler von Schuttern zum Assessor bei dem Bezirksamte St. Blasien,

den Referendär Eduard Kamm von Wertheim zum Assessor bei dem Bezirksamte Schönau,

den Referendär Konrad Grohe von Mannheim zum Assessor bei dem Oberamte Emmendingen,

den Referendär Moritz von Seyfried von Salem zum Assessor bei dem Bezirksamte Oberkirch zu ernennen;

dem Baurath Franz Keller bei der Oberdirektion des Wasser= und Straßenbaues den Charakter eines Oberbaurathes, und dem Revisor Wilhelm Fesenbeckh bei derselben Stelle den Titel eines Rechnungsrathes zu verleihen;

den Vorstand des Post= und Eisenbahnamtes Haltingen, Postmeister Ferdinand Morstadt, und den Eisenbahnkassier Gustav Ziegenfuß in Haltingen, beide in ihrer bisherigen Eigenschaft, zu dem großherzoglichen Post= und Eisenbahnamte in Basel zu versetzen;

den Registrator Ludwig Gockel bei dem evangelischen Oberkirchenrath bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Geheimen Referendär Prestinari zum Vorstande, den Oberamtmann Bausch, den Baurath Gerwig und den Domänenassessor Nikolai zu Mitgliedern und den Stabsguiden Lubberger zum Expeditor der Direktion der Katastervermessung, ferner den Forstgeometer Hofmann

zum Vermessungsinspektor zu ernennen, mit der Bestimmung, daß Geheimer Referendär Prestinari, Oberamtmann Bausch, Baurath Gerwig, Domänenassessor Nikolai und Forstgeometer Hofmann diese Funktion neben ihrem bisherigen Dienste zu versehen haben.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Februar d. J.

dem pensionirten Oberlieutenant von Holzing die Erlaubniß allergnädigst ertheilt, die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen, und

unter dem 27. Februar d. J.

Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden:

dem Garnisonsauditor Benitz zu Rastatt das Garnisonsauditorat Konstanz,

unter dem 2. März d. J.

dem Physikus Demeter Ruff in Triberg das Physikat Waldshut zu übertragen;

den Referendär Gustav Ekert von Rastatt zum Assessor bei dem Stadtamte Freiburg zu ernennen;

dem Expeditor Wilhelm Schwab bei dem evangelischen Oberkirchenrath die Stelle eines Registrators bei dieser Behörde zu übertragen;

den Revidenten Wilhelm Seufert von Durlach zum Expeditor bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Stiftungsverwalter Franz Kölitz zur Revision des evangelischen Oberkirchenraths zu versetzen und

dem Kameralpraktikanten Gustav Sauler zu Mosbach die Stelle eines Verwalters der vereinigten Stiftungen in Karlsruhe mit Staatsdienereigenschaft zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postanstalt in Waghäusel betreffend.

Mit Bezug auf die in Anlage A. zur höchsten Verordnung vom 22. Mai 1854 (Nr. XXVIII. des Regierungsblattes) verkündete Eintheilung der großherzoglichen Postanstalten wird andurch bekannt gemacht, daß in Waghäusel, Postamtsbezirk Heidelberg, der Expeditionsdienst vom Poststalldienste getrennt und, anstatt der seitherigen Posthalterei, eine besondere Postexpedition und eine davon getrennte Poststallmeisterei errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 24. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

13.

Den Vertrag mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden ist ferner das Großherzogthum Luxemburg mittelst Erklärung vom 10. Januar d. J. beigetreten, was hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. März 1854, Regierungsblatt Nr. IX., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglichem katholischen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es haben gestiftet:

Dekan und Stadtpfarrer Joseph Anton Hirth in Stockach für die dasige Pfarrei 500 fl.;

ein Ungenannter in die Gymnasiumskirche in Tauberbischofsheim einen Altarpult im Werthe von 15 fl.;

Verena Trieer in Mannheim (von Freiburg gebürtig) für das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Freiburg 500 fl.;

Stadtrath Christian Sautier in Freiburg für das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern daselbst 200 fl.;

Priester Anton Schindler zu Neustadt dem Lyceumsfond in Freiburg Bücher und Karten im Anschlag von 65 fl. 20 kr.;

Major Hieronimus Wittwe in Freiburg dem Orden der barmherzigen Schwestern 300 fl.;

mehrere Ungenannte zu Anschaffung eines Accordions für den Gymnasiumsgottesdienst in Tauberbischofsheim 50 fl.;

Susanna Fünfgeld von Biengen dem Orden der barmherzigen Schwestern 800 fl.

Karlsruhe, den 12. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. L. Stösser.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Johannes Bauer zu Rheinsheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Anniversariums 75 fl.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond zu Neckarelz 20 fl.;

Johannes Walz Wittib zu Siegelsbach in die dortige evangelische Kirche einen vergoldeten Kronleuchter im Werthe von 50 fl.;

die Erben des Kaufmanns Simon Safferling zu Heidelberg in den dortigen katholischen Anniversarienfond zur Abhaltung einer Seelenmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Königshofen zwei große wollendamastene Fahnen im Werthe von 80 fl.;

die Stiftsdame Maria Antonie von Helmstätt zu Heidelberg in den dortigen katholischen Anniversarienfond zur Abhaltung von Roratemessen in der Adventszeit für sich und ihre Eltern 200 fl.;

Gregor Franks Ehefrau zu Assamstadt in den Almosenfond daselbst 100 fl.;

Martin Krug von Eiersheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Engelamtes und eines Jahrtages 150 fl., und in den Almosenfond daselbst 250 fl.;

Kaufmann Thomas Gätschenberger zu Heidelberg in den katholischen Anniversarienfond daselbst zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Dekan und Pfarrer Ernstberger zu Oestringen in die katholische Kirche zu Kirchardt zwei roth scharlachene, mit Silberbörtchen besetzte Röcke für Standartenträger, zwei dergleichen Käppchen, zwei dergleichen Bandeliere, und zwei Paar weiße leinene Hosen, zusammen im Werthe von 54 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Hochhausen eine weiße Altar- und Taufsteindecke im Werthe von 8 fl.;

Joseph Eckerts Ehefrau von Külsheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Seelenmesse 36 fl.;

Philipp Krug von Eiersheim in den Kirchenfond daselbst zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 50 fl., und 13 fl., wovon der Vorbeter des Rosenkranzes die Zinsen mit 4 Prozent erhalten soll;

Josepha Ziway zu Mannheim in den Karl Boromäus-Hospitalfond daselbst 300 fl.;

ein Ungenannter zum Grundstock des allgemeinen Krankenhauses in Mannheim 100 fl.;

Franziska Appel zu Distelhausen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages und eines Engelamtes 150 fl.;

Peter Höfert's Wittib von Külsheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages für sich, ihren Ehemann und ihre Tochter 75 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Stein a. K. zur Anschaffung des Oels für das ewige Licht 15 fl.;

Lorenz Henn zu Külsheim in den dortigen Allmosenfond 50 fl.;

Joseph Anton Ruppert's Ehefrau zu Berolzheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

Philipp Bergold von Burgerroth (Königreich Baiern) in den katholischen Kirchenfond zu

Poppenhausen zur Abhaltung zweier Jahrtäge für seine beiden verstorbenen Ehefrauen und deren gleichfalls verlebten Eltern 150 fl.;

Anna Maria Bassauer Wittwe von Laudenbach in den dortigen katholischen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer Seelenmesse 111 fl. und in den katholischen Allmosenfond daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Eubigheim zur Abhaltung einer heiligen Messe für Lebende und Verstorbene 36 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Leutershausen zwei Altartücher zusammen im Werthe von 12 fl. und einen Priesterchorrock im Werthe von 10 fl.;

Maria Anna Rüzel von Dittwar in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter 50 fl., welche nebst Zinsen seiner Zeit zu einem neuen evangelischen Kirchenbau in Neidenstein verwendet werden sollen.

Die Revision der Medikamententare betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 16. Juli 1853, Regierungsblatt Nr. XXX., wird hiermit das Ergebniß der von großherzoglicher Sanitätskommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medikamententare mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 21. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Acidum citricum	1	Drachme	3	kr.	statt	5	kr.
„ „ pulv.	1	„	4	„			
„ tartaricum pulv.	1	„	3	„			
Adeps suillus	1	Unze	4	„	statt	3	kr.
Balsamum Copaivæ	1	„	10	„	„	12	„
Chloroformium	1	Drachme	4	„	„	6	„
Coccionella pulv.	1	„	4	„			
Kali bitartar. crud.	1	Unze	3	„	„	2	„
„ „ depur. pulv.	1	„	8	„	„	4	„
„ carbonic. pur.	1	„	16	„	„	12	„
„ natronato-tartar.	1	„	8	„	„	6	„
„ „ pulv.	1	„	10	„	„	8	„
„ tartar. pulv.	1	„	16	„	„	12	„

Kousso	1 Unze	16 kr.	statt	80	kr.
Radix Senegæ conc.	1 „	26 „	„	10	„
„ „ pulv.	1 Drachme	5 „	„	3	„
Santoninum	1 Gran	1 „	„	2	„
Veratrinum	1 „	2 „	„	3	„

Kommen in einer Ordination mehr als zwei Arbeiten vor, so dürfen nur zwei Arbeiten in Anrechnung gebracht werden.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahre 1854/55 betreffend.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Klasse	13	39	52
II. „ „ „	29	22	51
III. „ „ „	5	5	10
Ingenieurschule	18	6	24
Bauschule	24	17	41
Forstschule	10	8	18
chemisch-technische Schule	22	9	31
mechanisch-technische Schule	92	11	103
Handelsschule und Postkurs	—	16	16
Hospitanten	12	23	35
	225	156	381
Vorschule	5	35	40
	230	191	421

Karlsruhe, den 21. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
70	3451 bis 3500.	397	19801 bis 19850.
177	8801 — 8850.	405	20201 — 20250.
276	13751 — 13800.	425	21201 — 21250.

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
512	25551 bis 25600.	4542	227051 bis 227100.
579	28901 — 28950.	4713	235601 — 235650.
1291	64501 — 64550.	4796	239751 — 239800.
1293	64601 — 64650.	5155	257701 — 257750.
1320	65951 — 66000.	5445	272201 — 272250.
1419	70901 — 70950.	5854	292651 — 292700.
1564	78151 — 78200.	6004	300151 — 300200.
1625	81201 — 81250.	6009	300401 — 300450.
1732	86551 — 86600.	6175	308701 — 308750.
1849	92401 — 92450.	6236	311751 — 311800.
2059	102901 — 102950.	6252	312551 — 312600.
2503	125101 — 125150.	6255	312701 — 312750.
3114	155651 — 155700.	6532	326551 — 326600.
3422	171051 — 171100.	6795	339701 — 339750.
3694	184651 — 184700.	6832	341551 — 341600.
3784	189151 — 189200.	6845	342201 — 342250.
3835	191701 — 191750.	7174	358651 — 358700.
3988	199351 — 199400.	7202	360051 — 360100.
4065	203201 — 203250.	7403	370101 — 370150.
4207	210301 — 210350.	7448	372351 — 372400.
4234	211651 — 211700.	7627	381301 — 381350.
4397	219801 — 219850.	7711	385501 — 385550.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schupp ist die evangelische Pfarrei Treschklingen mit einem Kompetenzanschlag von 1083 fl. 10 kr. in Erledigung gekommen und soll, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Ablösung des Filials Babstadt, sowie einer neuen Regulirung der Einkommens- und der Pastorationsverhältnisse von Treschklingen und Babstadt, wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Nr. XII. 77

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 20. März 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben den provisorischen Vorstand des Eisenbahnamtes Heidelberg, Alexander Fischer, auf sein unterthänigstes Ansuchen dieser Stelle wieder zu entheben und zum Revisor bei der Centralstelle der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu ernennen, so wie

den Eisenbahnkassier Karl Friedrich Bayer zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zu dem Eisenbahnamte Heidelberg zu versetzen und demselben in provisorischer Weise die Funktion eines Vorstandes dieser Stelle zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 8. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath Professor Dr. Karl Zell an der Universität Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den provisorischen Postkassier Ernst Lamey in Kehl, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zum Eisenbahnamtskassier bei dem Post- und Eisenbahnamte Karlsruhe,

den Postrevisor Ludwig Oßwald in Karlsruhe zum provisorischen Postkassier in Kehl und

den bisherigen Revisionsgehilfen Anton Bischoff zum Revisor bei der Rechnungsrevision der Centralstelle der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu ernennen;

die Stelle eines Kommunrevisors bei der Regierung des Oberrheinkreises dem Sportelvisitator Georg Christian Steinmetz von Durlach,

das erledigte Amtsrevisorat Rastatt dem Amtsrevisor Ludwig Greiffenberg zu Tauberbischofsheim und

die evangelische Pfarrei Grenzach dem Pfarrer Johann Georg Heß in Friesenheim zu übertragen;

den aus der unirten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums ausgetretenen evangelischen Pfarrer Wilhelm Ludwig zu Söllingen aus dem Dienste derselben zu entlassen;

den Amtschirurgen Nikolaus Brunner in Donaueschingen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit der kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Die im Jahre 1854 zwischen der großherzoglich badischen und der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, wornach die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt worden sind, ist durch wechselseitige Vereinbarung auch auf die politischen Verbrecher anwendbar erklärt worden, so daß nunmehr die Bestimmungen des erwähnten Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, auch hinsichtlich der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezeichneten politischen Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums Anwendung finden.

Nachdem diese Vereinbarung beiderseitig die höchste Ratifikation erhalten hat, wird dieß, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in dem Regierungsblatt vom 27. November 1854, Nr. L., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Das Uebereinkommen zwischen dem Zollverein und Belgien wegen gleichmäßiger Besteuerung der Handelsreisenden betreffend.

Nachdem der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwischen dem Zollverein und Belgien mit Ablauf des Jahres 1853 erloschen und damit auch die auf die belgischen Handelsreisenden bezügliche Bestimmung des gedachten Vertrags (siehe Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1847, Regierungsblatt 1847, Seite 122) außer Kraft getreten ist,

wurde zwischen Baden und der Mehrheit der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und zwischen Belgien anderseits wegen gleichmäßiger Besteuerung ihrer Handelsreisenden eine mit Anfang dieses Jahres beginnende Uebereinkunft getroffen, zu deren Vollzug in Folge höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nachstehendes verordnet wird:

1. Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbsteuer bezahlt, oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können im andern Staate, ohne daselbst einer anderen Besteuerung, als einer — einschließlich der Steuerzuschläge — auf höchstens 9 fl. 20 kr. oder 20 Franken jährlich sich belaufenden Patentgebühr, unterworfen zu werden,

a. für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und

b. mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

2. Angehörige des Großherzogthums, welche dieser Vergünstigung im Königreich Belgien theilhaftig werden wollen, haben sich darüber, daß sie das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige im Großherzogthum zu betreiben, erworben haben, bei den belgischen Behörden durch Vorzeigung eines je für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheins nach Formular 2, beziehungsweise Formular 3, der Verordnung vom 26. November 1835. (Regierungsblatt 1835, Seite 427) auszuweisen. Sie erhalten dann, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird und nachdem sie an den königlich belgischen Einnehmer die Patentgebühr von 20 Franken bezahlt haben, von der belgischen Behörde ein Patent nach dem hier beigefügten Muster Nr. 1.

3. Angehörige des Königreichs Belgien, welche die unter Satz 1 erwähnte Vergünstigung im Großherzogthum erlangen wollen, haben sich bei einem großherzoglichen Bezirksamte zu melden und mit dem königlich belgischen Gewerbslegitimationsscheine nach dem hier beigefügten Muster Nr. 2. auszuweisen, worauf ihnen ein Patent nach Formular 1 der Verordnung vom 26. November 1835 ausgefertigt wird.

4. Die großherzoglichen Bezirksämter haben die Gewerbslegitimationsscheine für Angehörige des Großherzogthums (Satz 2) unentgeltlich, die Patente für Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende aus Belgien (Satz 3) aber nach vorgängiger Entrichtung einer Taxe von 9 fl. 20 kr. zu ertheilen.

Im Uebrigen sind die Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisenden aus Belgien hinsichtlich des Gewerbsbetriebs im Satze 1 lit. a. und b. nach den nämlichen Vorschriften zu behandeln, welche für dergleichen Gewerbtreibende aus Zollvereinsstaaten in der Verordnung vom 26. November 1835 gegeben sind.

Karlsruhe, den 12. März 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. 1.
Province de . . . .
Commune de . . . .

Royaume de Belgique.

(Armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 janvier 1855.

L'administration communale de . . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le sieur N. . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . . dernier;

constatant que le dit sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

[redacted]

vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . N° . . . . par le receveur du bureau de . . . . constatant que le dit sieur N. . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2 janvier 1855;

délivre au dit sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . le . . . . . 18 . .

(Sceau.) *Le Bourgmestre.*

Signalement et signature du patenté.

Nr. 2.
Province de . . . .
Commune de . . . .

Royaume de Belgique.

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le receveur des contributions directes etc. au bureau de . . . . certifie, que le sieur N. . . . . demeurant à . . . . *est imposé sous le №* *au rôle* des patentes de la commune de . . . . *ou* a fait sa déclaration de patentes [1], aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de

[redacted]

en son propre nom [1], *ou sous la raison sociale de* . . . .

Le présent certificat a été délivré au sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 janvier 1855.

Fait à . . . . le . . . . 18 . .

(Sceau.) ***Le Receveur.***

Signalement et signature du patenté.

---

1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Die Sistirung der Entlassung von Militärpersonen zum Behuf der Auswanderung betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 250 bis 253, wurde dem Kriegsministerium die Ermächtigung ertheilt, auf den Grund des §. 9 des Konscriptionsgesetzes alle Entlassungen von Militärpersonen und übernommenen Konscribirten zum Behuf der Auswanderung für die Dauer des Kriegs oder der Kriegsbedrohung zu sistiren.

Nachdem nun von der hohen deutschen Bundesversammlung unterm 8. vorigen Monats die Kriegsbereitschaft des Armeekorps ausgesprochen wurde und dadurch eine Kriegsbedrohung als vorhanden erklärt ist, so bringen wir diese höchste Entschließung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Gesuche um Entlassung aus dem Militär zum Behuf der Auswanderung, auch wenn sie sonst gesetzlich begründet sind, von jetzt an und bis auf abändernde Verfügung abschläglich verbeschieden werden.

Karlsruhe, den 12. März 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Diensterledigung.

Das Amtschirurgat Bruchsal ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsgemäß durch die betreffende Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Januar d. J.: der pensionirte Hofmusikus Satzger in Karlsruhe;
" 9. Februar " " der Regierungssecretär Franz Ludwig von Rechthaler zu Konstanz;
" 14. " " " der katholische Pfarrer Hilarius Kessel von Bietigheim, Oberamts Rastatt;
" 17. " " " der pensionirte Amtschirurg Joseph Vogelbacher in Säckingen;
" 17. " " " der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Thomas Alfred Leger;
" 18. " " " Hofgerichtsadvokat Franz Anton Pfefferle in Freiburg;
" 25. " " " der katholische Pfarrer Jakob Bilharz in Kirchzarten.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. April 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Generalmajor und Präsidenten des Kriegsministeriums, Ludwig, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 8. März d. J. nachbenannte Portepeefähnriche zu Lieutenanten zu befördern:

Leopold von Bodmann im Jäger-Bataillon;
Goswin Bieringer im zweiten Füsilier-Bataillon;
Adalbert Koch im vierten Infanterie-Regiment;
Eduard Siefert im dritten Infanterie-Regiment;
Ernst Platz im dritten Infanterie-Regiment;
Gustav Bühler im zweiten Infanterie-Regiment mit Versetzung zum ersten Füsilier-Bataillon;
Gustav Kuntz im Artillerie-Regiment;

Gustav Schmidt im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment;
Karl Vögelin im zweiten Füsilier-Bataillon;
Maximilian Kraus im ersten Füsilier-Bataillon;
Emanuel Böttlin im vierten Infanterie-Regiment;
Karl Schonhardt vom zweiten Infanterie-Regiment mit Versetzung zum zweiten Füsilier-Bataillon;
Eduard Flachsland im dritten Infanterie-Regiment;
Leopold Hoffmann im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment;
Franz von Schilling im dritten Infanterie-Regiment;
Karl Lebeau vom zweiten Infanterie-Regiment mit Versetzung zum ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment;
Rudolph Louis im Artillerie-Regiment;
Theodor von Graimberg im zweiten Dragoner-Regiment;
Sigmund von Göler im dritten Dragoner-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Verbot der Auswanderung, des Wanderns und Reisens der Conscriptionspflichtigen betreffend.

In Folge allerhöchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 250 bis 253, wird bis auf Weiteres hinsichtlich der Auswanderung, des Wanderns und Reisens der Conscriptionspflichtigen bekannt gemacht:

1. Die Auswanderungserlaubniß darf den Pflichtigen der noch der außerordentlichen Conscription unterworfenen Altersklassen der Jahre 1831 bis einschließlich 1834, soweit die dahin gehörigen nicht bei der ordentlichen Conscription als bleibend untauglich befunden und vorgemerkt worden sind, so wie ferner den Pflichtigen der erst in die Conscription fallenden Classen der Jahre 1835 und 1836 nur ertheilt werden, wenn sie für Einstellung eines Mannes eine Caution von zwölfhundert Gulden stellen.

2. Das diesseitige Ministerium ist ermächtigt, die Auswanderungserlaubniß an die Pflichtigen der erwähnten Altersklassen ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen auch ohne Cautionsstellung zu ertheilen.

3. Unter der gleichen Voraussetzung (Ziffer 1) wird bis auf Weiteres auch das Reisen und Wandern der Pflichtigen der der außerordentlichen Conscription noch unterworfenen Altersklassen in der Weise beschränkt, daß Pässe und Wanderbücher an dieselben nur für das Inland und das benachbarte Ausland und nur höchstens für einen Zeitraum von drei Monaten ausgefertigt werden dürfen, mit der Verbindlichkeit, alle vier Wochen dem Bürgermeisteramt ihrer Heimath Nachricht von ihrem Aufenthaltsort zu geben.

Die bereits auswärts befindlichen der außerordentlichen Conscription noch unterworfenen Pflichtigen werden aufgefordert, ihr Wandern oder Reisen jedenfalls so einzurichten, daß sie von einer etwa an sie ergehenden Aufforderung zum Kriegsdienst rechtzeitig Kenntniß erlangen.

An Pflichtige, welche in den nächsten zwei Jahren in die Conscription fallen, haben die Bezirksämter keine Pässe oder Wanderbücher für entferntere Länder auszufertigen, und dabei jedenfalls für gehörigen Eintrag des Zeitpunkts der ordentlichen Conscription in das Wanderbuch oder den Paß zu sorgen, und die erforderliche mündliche Belehrung beizufügen.

Karlsruhe, den 13. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des verstorbenen Johann Valentin Joseph Bousleur in Offenburg in das dortige Waisenhaus betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 256, zu der von dem verstorbenen Partikulier Johann Valentin Joseph Bousleur in Offenburg durch letztwillige Verfügung vom 24. April 1854 dem Waisenhause in Offenburg gemachten Stiftung zweier Wohnhäuser mit Zugehör im Werth von 6800 fl. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 15. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Verleihung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der ehemals Baden-Badischen Landestheile, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen 400 fl. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögens-Zeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 15. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Verleihung des kleineren altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orte, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen 200 fl., ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten,

Talente und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 15. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Mechaniker Georg Sebold in Durlach betreffend.

Dem Mechaniker Georg Sebold in Durlach wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Zündhölzersäge- und Hobelmaschine auf die Dauer von fünf Jahren, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes, auf den Fall der Verletzung des Privilegiums, ertheilt.

Karlsruhe, den 16. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar. Vdt. L. Stößer.

Die zahnärztliche Licenz des Konstantin Wieland von Konstanz betreffend.

Dem Konstantin Wieland von Konstanz wurde von großherzoglicher Sanitätscommission nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Karlsruhe, den 27. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.
Vdt. Renck.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Donaueschingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte evangelische Pfarrei Korb, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 537 fl. 33 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukünden. Die Competenten haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Epfenbach, Dekanats Sinsheim, ist in Erledigung gekommen, und soll als Pfarrverweserei mit einem Ertrage von ungefähr 700 bis 800 fl. nebst freier Wohnung wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die Pfarrei evangelisch Thennenbronn, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 575 fl. 4 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. April 1855.

Inhalt.

Verordnung

über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

Nachdem durch allerhöchst-landesherrliche Verordnung vom 11. August 1854, Regierungsblatt Seite 325, die Forstinspektionen vermehrt und die betreffenden Ministerien zugleich veranlaßt worden sind, in den bisher etwas zu beschränkt bemessenen Dienstbefugnissen derselben alle diejenigen Aenderungen eintreten zu lassen, welche die zur Kontrolirung der Waldwirthschaft berufenen Forstinspektionen zur eindringenderen Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten in Stand setzen, wird bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen auf den Antrag der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke hiermit Folgendes verordnet:

1. Den Forstinspektionen wird die bisher den Bezirksforsteien zugestandene Genehmigung der Wirthschafts- und Kulturplane und der Vorhiebe, welche in dem nächsten oder in den zwei nächsten Jahren wieder eingebracht werden sollen, sodann die Prüfung der Wirthschafts- und Kultur-Nachweisungen und die Vorlage der deßfallsigen Ueberfichten an die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke übertragen.
2. Die Forstinspektionen sollen über beabsichtigte Waldausstockungen, außerordentliche Holzhiebe, oder solche Vorhiebe, welche erst nach längerer Zeit, als in den zwei nächsten Jahren, wieder einzubringen sind, in jedem Falle gehört werden.
3. Haben dieselben jeden Gemeindewald, anstatt wie bisher binnen drei Jahren, künftig binnen zwei Jahren wenigstens einmal zu visitiren.

In Folge des Vollzugs dieser Bestimmungen erleidet die diesseitige Verordnung vom 2. April 1850 über Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen (Regierungsblatt S. 149) einige Abänderungen.

Obwohl diese nur bei den §§. 3, 8, 9, 23, 26, 27 und 28 einzutreten haben, so will man doch zum leichteren Gebrauche die ganze Verordnung in der Fassung, wie sie sich nach den getroffenen Abänderungen und Zusätzen nunmehr gestaltet, hiermit zur öffentlichen Verkündung bringen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Obliegenheiten der Forstbehörden im Allgemeinen.

Die Forstbehörden haben sich nach §. 8 des Forstgesetzes nur mit der forstlichen Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, und mit der Handhabung der Forstpolizei zu befassen. Die eigentliche Verwaltung und insbesondere die Verwendung und Verwerthung der Hölzer und anderer Waldprodukte berührt sie nur in so weit, als ihnen dieses durch besondere Vorschriften zur Obliegenheit gemacht ist.

Die Forstbehörden haben jedoch die Verpflichtung, den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften auch bezüglich der Verwaltung, der Verwendung und Verwerthung der Hölzer u. s. w. auf Verlangen, so viel thunlich, die geeignete Belehrung zu ertheilen und sonst an die Hand zu gehen.

§. 2.

Feststellung des Abgabesatzes.

Durch die nach §. 31 des Forstgesetzes vorgeschriebene Abschätzung (Taxation) der Waldungen wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf (Abgabesatz).

Bei Waldungen, welche ganz oder vorherrschend im Hochwaldbetrieb stehen, wird dabei die Holzmasse festgesetzt, welche im Laufe der nächsten zehn Jahre zur Nutzung kommt. Nach Ablauf des Jahrzehnts wird durch eine Revision jener Abschätzung diese Holzmasse wieder für die nächsten zehn Jahre festgestellt, und so fort nach Ablauf jeden Jahrzehnts. Der zehnte Theil dieser Holzmasse bildet den jährlichen Abgabesatz.

Steht ein Wald ganz oder vorherrschend im Mittel- oder Niederwaldbetrieb, so wird durch dessen Abschätzung festgesetzt, welche Fläche in jedem Jahre zum Hiebe kommen kann. Der jedesmalige Jahresschlag bildet also hier den jährlichen Abgabesatz.

Der Bezirksförster hat die Obliegenheit, die Gemeinde- und Körperschaftsvorstände von dem Ergebnisse jener Abschätzung und deren Revision stets geeignet zu unterrichten, und diese haben die Befugniß, eine Abschrift der hierüber gefertigten Operate oder Auszüge daraus auf Kosten der Gemeinde oder Körperschaft zu verlangen.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, Waldungen veräußert, oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag durch außerordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besonderen Wege neu bestimmt.

§. 3.

Einhaltung des Abgabesatzes.

Ein geringeres Holzquantum, als der Abgabesatz besagt, kann, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, auf Verlangen des Waldeigenthümers genutzt

werden, ein größeres aber nicht, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfniß vorhanden wäre, in welchem Fall ein Vorhieb gestattet ist, zu welchem jedoch, wenn eine Beschränkung des Gabholzes deßfalls nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten einwilligen müssen. Ein solcher Vorhieb muß im nächstfolgenden, oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren eingebracht werden. Er kann nicht auf's Neue stattfinden, ehe der erste wieder eingebracht ist.

Er darf auch nicht gestattet werden, wenn dadurch die für das laufende Jahrzehnt zur Nutzung bestimmte Holzmasse oder Schlagfläche überschritten werden würde.

Innerhalb der obigen Schranken sind die Forstinspektionen zu Gestattung eines solchen Vorhiebs berechtigt und die Bezirksforsteien zu dessen Wiedereinbringung verpflichtet. Wegen der Vorhiebe, welche erst in längerer Zeit wieder eingebracht werden sollen, wird auf den §. 28 unten verwiesen.

§. 4.

Der Abgabesatz wird in Hochwaldungen für jedes Jahr nach der Nutzung des vorigen Jahrs berichtigt. Es wird nämlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsnachweisung (§§. 17 bis 19 unten) weniger Holz, als der Abgabesatz erlaubt, zur Nutzung kam, die zu wenig genutzte Holzmasse dem Abgabesatz des nächsten Jahres beigeschlagen. Wurde aber der Abgabesatz überschritten, so ist die zu viel genutzte Holzmasse am Abgabequantum des nächsten Jahres in Abzug zu bringen.

Bei Mittel- und Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung ohne Rücksicht auf das genutzte Holzquantum nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder kleinere als die festgesetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist.

§. 5.

Ausübung der Forstberechtigungen.

Ueber die Art und Weise der Ausübung der eigentlichen Forstberechtigungen geben deren Rechtstitel und die §§. 100 bis 136 des Forstgesetzes Maaß und Ziel, wornach sich die Forstbehörden, Berechtigten und Waldeigenthümer zu benehmen haben.

§. 6.

Mitwirkung der Waldeigenthümer bei den Forstgeschäften.

Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, von Kulturen und andern nicht in blosem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Bezirksförster vornimmt, von der Taxation oder Revision und ebenso von den Visitationen der Forstinspektoren ist den Vertretern des Waldeigenthümers in Zeiten Nachricht zu geben, und diesen bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von ihrer Seite überlassen.

II. Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen insbesondere.

§. 7.

Aufstellung der Holzbedarfsliste.

Jedes Jahr fertigt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes
Muster 1. nach der in Muster 1 gegebenen Anleitung, und theilt dieselbe im Monate April der Bezirksforstei mit.

Diese Liste enthält alles Holz, welches im nächsten, vom 1. Juli laufenden Wirthschaftsjahr genutzt werden soll, in folgender Ordnung:

1. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3. das Gabholz der Bürger;
4. das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feurung des Rathhauses u. s. w.;
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 8.

Aufstellung des Wirthschaftsplans.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster unter Benehmen mit dem Gemeinderath nach Maßgabe des Abgabesatzes nach den Bestimmungen des Taxationsoperats und den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr
Muster 2. aus, und entwirft darnach den Wirthschaftsplan nach Muster 2. Der Bezirksförster berücksichtigt dabei nach Thunlichkeit die nach der Holzbedarfsliste verlangten Holzsortimente, befaßt sich aber mit den Einzelnheiten dieser Liste, so weit sie die Verwendung des Holzes betreffen, nicht weiter.

Die Bezirksforstei stellt sofort den Wirthschaftsplan längstens bis 1. Juli dem Gemeinderath zur Mitunterschrift zu. Sodann legt sie denselben bis 1. August der Forstinspektion zur Genehmigung vor, und setzt ihn, wenn diese erfolgt ist, in Vollzug. Die Genehmigung muß, wenn sich nicht Anstände ergeben, bis 1. September ertheilt sein. In den Nadel- und Hochgebirgswaldungen ist es gestattet, die Windbrüche und dürren Stämme unausgesetzt aufarbeiten zu lassen, die beantragten Durchforstungs- und Reinigungshiebe in Vollzug zu setzen, und die Holzauszeichnung in den Dunkel-, Licht- und Abtriebsschlägen zu besorgen, ohne die Zurückkunft des Wirthschaftsplanes abzuwarten, unter der Voraussetzung jedoch, daß derselbe mit der genehmigten Forsteinrichtung übereinstimmt.

Der Eintritt der Holzhauerei in den Verjüngungshieben richtet sich nach dem Forstgesetz oder den ertheilten besonderen Dispensationen.

§. 9.

Hat der Gemeinderath bei dem Wirthschaftsplan Anstände, und können diese nicht durch gegenseitige Verständigung gehoben werden, so gibt er nur demjenigen Theile desselben seine Zustimmung, welchen er nicht beanstandet.

Rücksichtlich des beanstandeten Theiles legt der Gemeinderath in einem Schreiben an die Bezirksforstei seine Gründe nieder. Die Bezirksforstei entwickelt dagegen ihre Gründe, welche sie bestimmten, den Wirthschaftsplan so, wie geschehen, aufzustellen, und welche ihr nicht gestatten, dem Begehren des Gemeinderaths stattzugeben, und legt die Akten der Forstinspektion vor.

Diese sendet, wenn und so weit sie den nicht beanstandeten Theil des Wirthschaftsplans genehmigt, einen Auszug daraus an die Bezirksforstei zurück, damit jener so weit thunlich in Vollzug gesetzt werde; bezüglich des beanstandeten Theiles aber nimmt sie, wenn sie es für nothwendig erachtet, Lokalaugenschein ein, und übergibt, wenn sie eine Verständigung nicht bewirken kann, die Akten mit ihrem Gutachten dem Bezirksamt zur Entscheidnng.

Gegen die Entscheidung des Amtes ist ein Rekurs nur dann zulässig, wenn dieselbe von dem Ausspruch der Forstbehörden abweicht, oder wenn diese letztern selbst nicht übereingestimmt haben.

Der Rekurs geht an die Kreisregierung, welche nach erhobenem Gutachten der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke endgültig entscheidet.

Ist über den beanstandeten Theil des Wirthschaftsplans hiernach entschieden, so schreitet die Bezirksforstei auch hierwegen zum Vollzug.

§. 10.

Einhaltung des Wirthschaftsplans.

Holzabgaben, welche im Wirthschaftsplan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen stattfinden:

a. nach §. 74 des Forstgesetzes, bei Noth- und dringenden Bedarfsfällen;
b. wenn die Wasserbaubehörden nach §. 94 des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen;
c. bei Windfällen, Schneebrüchen und anderen durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei dürr gewordenen Stämmen.

In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzuhalten.

Wurde durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen (unter a bis c) der Abgabesatz überschritten, so ist dieser Vorgriff in den nächsten, oder nach Umständen in den zwei nächsten Jahren wieder einzubringen.

§. 11.

Auszeichnung des Holzes.

Alles zum Hiebe bestimmte Holz muß durch den Bezirksförster nach §. 75 des Forstgesetzes ausgezeichnet werden. Ehe diese Auszeichnung erfolgt ist, darf keine Fällung und Aufarbeitung von Holz stattfinden.

Der Gemeinde ist überlassen, nach §. 7 des Forstgesetzes ein eigenes Kontrolzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Aufnahme des Holzes dem Waldzeichen des Bezirksförsters beizuschlagen.

Besteht in Mittel- und Niederwaldungen, welche nach der Fläche bewirthschaftet werden, keine feste Abtheilung in Jahresschläge, so läßt der Bezirksförster behufs der Holzauszeichnung die Schlagfläche entweder durch einen Geometer oder Feldmesser abmessen, oder er vermißt sie selbst.

§. 12.

Fällung des Holzes.

Die Fällung und Aufarbeitung des ausgezeichneten Holzes geschieht durch die Gemeinde nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Bezirksforstei und zwar in der Regel von hiezu durch die Gemeinde aufgestellten Holzhauern um den Lohn, oder unentgeltlich durch die Bürger im Gemeindedienst in Gemäßheit der §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Seite 265).

§. 13.

Aufnahme des Holzes.

Alles Holz muß alsbald nach Beendigung des Hiebs vom Bezirksförster im Beisein des Waldhüters und des Vertreters der Gemeinde, wenn sie einen solchen gesendet hat, aufgenommen werden.

Die Stämme, Klötze, Stangen, Klafter und Wellenhaufen werden bei der Aufnahme nummerirt und mit dem Waldhammer angeschlagen. Unaufbereitetes Gehölz, Reisig, Rindenabfälle u. dgl. werden nach Wellen abgeschätzt.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche nach §. 81 und 82 des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt, oder nach §. 77 des Forstgesetzes auf dem Stock verkauft werden, geschieht zugleich die Vermessung zum Zwecke der kubischen Berechnung.

Die blose Abschätzung des Ergebnisses genügt nur bei Mittel- und Niederwaldungen, wenn nach §. 82 des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke stattfindet.

Muster 3, 4 und 5. Die Aufnahmslisten sind nach Muster 3, 4, 5 zu fertigen und vom Bezirksförster zu unterschreiben. Sofort setzt der Bezirksförster jenen Listen die auf die Abfuhr sich beziehenden forstpolizeilichen Bestimmungen, und für den Fall, daß die Gemeinde den Verkauf des Holzes beschließt, den Geldanschlag desselben nach örtlichen Preisen bei, und überweist das Holz unter Mittheilung der Aufnahmslisten dem Gemeinderath zur weitern Verfügung. Die Ueberweisung ist von demselben nach
Muster 6. Muster 6 zu beurkunden.

Die erwähnten Aufnahmslisten sind der Gemeinderechnung als Beilagen anzuschließen.

§. 14.

Abgabe des Bürgergabholzes.

Hinsichtlich des Bürgergabholzes, worüber außer den §§. 79 bis 82 des Forstgesetzes die §§. 85 bis 91 der Gemeindeordnung entscheiden, gelten folgende Vorschriften:

1. das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und der Vollzugsverordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. VI.), vorzugsweise für das Feuerungs-

bedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter der Voraussetzung des §. 81 des Forstgesetzes, nämlich:

„in Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist und „da wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern „nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist,"

in Klötzen oder ganzen Stämmen zur freien Verwendung vertheilt werden.

2. Wünscht die Gemeinde eine solche Abgabe von ganzen Stämmen oder Klötzen, so ist dieses auf der Holzbedarfsliste zu bemerken, und der Bezirksförster hat dann zu bemessen, ob der Fall des §. 81 des Forstgesetzes wirklich vorhanden ist, oder ob auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung bestanden werden muß. Seine Entscheidung hierüber theilt er dem Gemeinderath bei Zusendung des Wirthschaftsplans mit.

3. Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen, denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholzsurrogaten vorhanden ist, — so können auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft werden.

Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94 des Forstgesetzes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde.

4. Soll das Gabholz nach §. 82 des Forstgesetzes vor der Abgabe nicht aufbereitet, sondern auf dem Stamm oder Stock unter die Bürger vertheilt und verloost werden, so hat dieses der Gemeinderath auf der Bedarfsliste unter Anschluß des desfalls nöthigen Gemeindebeschlusses und der im §. 82 lit. b. des Forstgesetzes vorgeschriebenen Bürgschaftsurkunde zu bemerken. Der Bezirksförster entscheidet über die Zulässigkeit wie oben Ziffer 2.

Wo die Abgabe auf dem Stock alle Jahre wiederkehrt, genügt es an dem einmaligen Gemeindebeschluß nebst der Bürgschaftsleistung.

Das vom Bezirksförster ausgezeichnete Gabholz wird von dem Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von den Bezugsberechtigten gleichzeitig gefällt und abgeführt, letzteres jedoch in den Hochwaldungen erst dann, wenn eine Aufnahme des gefällten Holzes nach §. 13 oben stattgefunden hat.

5. Wo das Gabholz hiernach auf dem Stock vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben sich zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirksförster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und dem Waldhüter,

a. in den Mittel- und Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreißer, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161 I. des Forstgesetzes angenommenen Klassen auszuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen und über die

unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll Behufs der Bestrafung der Schuldigen aufzunehmen;

b. in Hochwaldungen jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden, ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§. 161 II. des Forstgesetzes) einzeln aufzunehmen und in ein zum Zwecke der Bestrafung der Schuldigen abzufassendes Protokoll einzutragen.

6. Beschließt die Gemeinde, die Gabhölzer nach §. 79 des Forstgesetzes vor deren Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, so hat die Fällung des jüngeren Durchforstungsholzes, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreißen bezeichnet werden kann, jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer, oder durch einzelne Bürger im Gemeindedienst zu geschehen, und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten ist nur das Aufarbeiten des gefällten Holzes zu überlassen.

§. 15.

Verwendung und Verkauf des Holzes.

Ist das gehauene Holz aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maßgabe der Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich einer nach den Bestimmungen des §. 118 der Gemeindeordnung zulässigen anderen Verkaufsart, und vorbehaltlich des um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Bezirksförster nach §. 78 des Forstgesetzes wegen etwaiger forstpolizeilicher Erinnerungen mitzutheilen, und diese, so wie die von demselben beigefügten Anschläge dem Verkaufe zu Grund zu legen. Der Bezirksförster hat die Obliegenheit, die ihm mitgetheilten Entwürfe mit seinen Erinnerungen dem Gemeinderath ohne Verzug zurückzugeben.

Die unentgeltliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besonderen Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des wahren Werthes betragen muß, zu verabreichen.

§. 16.

Abfuhr der Waldprodukte.

Alles Holz, mit Inbegriff desjenigen, welches Berechtigte beziehen, ist innerhalb der vom Bezirksförster festzusetzenden Fristen aus dem Walde abzuführen.

Das gleiche gilt für die abgegebenen Nebennutzungen.

§. 17.

Buchführung, Wirthschaftsnachweisung.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirksförster in ein Tagebuch nach Muster 7 einzutragen.

Muster 7

Für jeden Gemeindewald ist ein besonderes Tagebuch anzulegen.

Dasselbe wird mit dem 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen, und auf den Grund desselben die Wirthschaftsnachweisung nach Muster 8 gefertigt. Muster 8.

Das abgeschlossene Tagebuch ist mit den Empfangsbescheinigungen, Ziffer 6, welche dessen Beilagen bilden, den großherzoglichen Amtsrevisoraten auf Verlangen zur Benützung bei der Abhör der Gemeinderechnungen mitzutheilen.

§. 18.

Die in dem Tagebuch, Muster 7, und in der Wirthschaftsnachweisung, Muster 8, so wie in dem Wirthschaftsplan, Muster 2, vorkommende Colonne „Masseklafter" hat der Bezirksförster mittelst Reduction der verschiedenen Holzsortimente auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduction sind von allen Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse und von dem Reisholz 100 normalmäßige Wellen einem Klafter Holz gleichzusetzen. Geringere Wellen, unaufbereitetes Reisholz, Rindenabfälle u. dgl. sind vorher auf Normalwellen zu reduziren.

Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

Das Stockholz (Stumpenholz) und der Massebetrag der Vorwüchse, welche als Maßregel der Kultur gehauen werden, gehören nicht zum Abgabesatz, und werden deßhalb am Schlusse der Nachweisung von den erfolgten Hiebsmassen in Abzug gebracht.

§. 19.

Der Bezirksförster theilt eine Abschrift der Wirthschaftsnachweisung dem Gemeinderath nebst der Berechnung mit, wie sich der Abgabesatz für das neue Wirthschaftsjahr nach §. 4 dieser Verordnung feststellt. Werden dadurch erhebliche Veränderungen des schon gefertigten Wirthschaftsplans nöthig, so hat der Bezirksförster das desfalls Nöthige einzuleiten.

§. 20.

Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen (das Waiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Nutzung der Steine u. s. w.), welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind von dem Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 10 oben) besonders namhaft zu machen.

So weit der Bezirksförster deren Gewinnung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den erfolgten allgemeinen Dispensationen für zulässig hält, gestattet er sie, weist dazu die Walddistrikte an, verhängt die Schläge u. s. w.

Tritt im Laufe des Jahrs noch eine unvorgesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung ein, so ist hiezu die besondere Anweisung des Bezirksförsters einzuholen.

§. 21.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 15 enthaltenen Vorschriften für Holzverwerthung gleichfalls Anwendung.

§. 22.

Die stattgehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförster — gleich den Holzabgaben — in das Tagebuch, Muster 7, einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung, Muster 8, aufzunehmen.

Diese Nutzungen werden dabei nach Flächen, Wagen, Traglasten, nach der Zahl des Waidviehs u. s. w. bezeichnet und summarisch überschlagen.

§. 23.

Kulturgeschäfte.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans, oder bei andern Waldgeschäften wird der Bezirksförster unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des Taxationsoperats die Gemeindebehörde über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Kulturarbeit, Weganlage u. s. w., auch über die Art der Ausführung und die Beischaffung der Mittel verständigen.

Muster 9. Den hierauf nach Muster 9 entworfenen Kulturplan theilt der Bezirksförster gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplan dem Gemeinderath zur urkundlichen Beistimmung mit und macht denselben, wenn jene Zustimmung erfolgt ist, auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials, insbesondere von Samen und Pflanzen, wenn sie nicht von Seiten der Gemeinde selbst gewonnen werden können, aufmerksam. Der Gemeinderath ist verbunden, dem Bezirksförster auf Verlangen die Nachweisung zu geben, daß das Kulturmaterial zur rechten Zeit vorhanden sein wird.

Der Bezirksförster legt sodann den Kulturplan mit dem Wirthschaftsplan bis 1. August der Forstinspektion zur Genehmigung vor, und setzt ihn, wenn und so weit diese erfolgt ist, in Vollzug.

Bei Lieferungsaccorden von Samen oder Pflanzen hat der Bezirksförster, so weit nöthig, mitzuwirken, und insbesondere vor dem Vertragsabschluß die Prüfung der Muster vorzunehmen, auch über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen. Wird der Kulturplan von Seiten der Gemeinde beanstandet, so tritt das im §. 9 oben angegebene Verfahren ein.

§. 24.

Der Bezirksförster wird den Gemeinderath zu gehöriger Zeit zur Stellung der zur Ausführung der Kulturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über das Geschäft belehren, so oft als möglich nachsehen und darauf halten, daß die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt werden. Auf Verlangen des Bezirksförsters ist ein besonderer Aufseher zu bestellen, welcher die Anordnungen des Bezirksförsters und der Gemeindebehörde zu vollziehen hat.

Läßt es die Gemeinde an der Anschaffung des Kulturmaterials, oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so ist der Bezirksförster ermächtigt, die Kultur auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

§. 25.

Kulturnachweisung.

Zu Ende des Wirthschaftsjahrs hat der Bezirksförster über die in demselben vollzogenen

Muster 10. Kulturarbeiten eine Nachweisung nach Muster 10 zu fertigen.

§. 26.

Uebersicht der Holzhiebe und Kulturen.

Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat die Bezirksforstei eine Uebersicht nach Muster 11 aufzustellen, und dieselbe jährlich im Monat September der Forstinspektion vorzulegen. Derselben sind die Wirthschafts- und Kulturnachweisungen für die betreffenden Waldungen sammt den genehmigten Wirthschafts- und Kulturplanen beizuschließen. Mit dieser Vorlage sind alle erheblichen Abweichungen von letztern und diejenigen Ueberschreitungen des Abgabesatzes, welche mehr als 5 Prozent desselben betragen, zu erläutern. Muster 11.

Die Forstinspektion prüft die Uebersicht mit ihren Beilagen und legt das Ganze, für jeden Forstbezirk gesondert, bis 1. November der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vor, welche die Beilagen nach gemachtem Gebrauch an die Bezirksforstei zurücksendet.

§. 27.

Waldvisitation durch den Forstinspektor.

Der Forstinspektor hat die Obliegenheit, jeden Gemeindewald binnen zwei Jahren wenigstens einmal zu visitiren und sich hiebei über die Wirthschaftsführung und die Einhaltung der Vorschriften der Forsteinrichtung zu verläßigen, auch etwaige Wünsche oder Beschwerden der Gemeinden entgegenzunehmen. Dabei hat er die Wirthschafts- und Tagebücher der Bezirksforsteien zu prüfen und von sonstigen hierher gehörigen Aktenstücken Einsicht zu nehmen.

Ueber den Befund der Visitation ist alsgleich ein Protokoll aufzunehmen, dem Bezirksförster zu eröffnen, von demselben zu unterzeichnen, und sodann der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorzulegen.

Die Vorlage geschieht jährlich nach Bezirksforsteien, und zwar für jede Bezirksforstei dann, wenn sämmtliche Visitationen von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche in dem laufenden Jahre in derselben vorgenommen werden sollen, beendigt sind.

§. 28.

Waldausstockung, außerordentlicher Holzhieb.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb, oder einen Vorhieb, welcher nicht nach §. 3 im nächsten oder in den zwei nächsten Jahren wieder eingebracht wird, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschluß die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder einer der erwähnten Hiebe nöthig sein soll, beizufügen.

Dieser Gemeindebeschluß wird von der Gemeindebehörde dem Bezirksamte übergeben und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Ausstockung oder des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde der Bezirksforstei mitgetheilt, welche der Forstinspektion Vorlage macht, und dabei einen bestimmten Antrag stellt. Die Bezirksforstei hat ihrem Berichte stets das Einrichtungsoperat und das Wirthschaftsbuch anzuschließen.

Die Forstinspektion prüft das Gesuch und legt sämmtliche Akten der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vor. Diese wird sodann das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatt-

haft ist, nach §. 84 des Forstgesetzes zurückweisen, andernfalls aber die Akten der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

Die Kreisregierung ertheilt hierauf, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zuläßig hält, die Staatsgenehmigung oder versagt dieselbe im entgegengesetzten Falle.

Gegen die Entscheidungen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung steht der Gemeinde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

III. Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen insbesondere.

§. 29.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften maßgebend, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

IV. Schlußbestimmung.

§. 30.

Wenn dem Bezirksförster Uebertretungen dieser Verordnung oder anderer forstpolizeilichen Vorschriften von Seiten der Vertreter der Gemeinden oder Körperschaften zur Kenntniß kommen, so hat er den Thatbestand zu erheben, ein Protokoll darüber zu fertigen und dieses dem Frevelrichter behufs der Bestrafung der Schuldigen in Gemäßheit des §. 177 des Forstgesetzes mitzutheilen.

Karlsruhe, den 20. März 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. G. v. Stösser.

Muster 1.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Holzbedarfsliste für das Wirthschaftsjahr 1850|51.

Art der Verwendung.	Holzarten.	Bau- und Nutzholz.				Brennholz.	
		Stämme.	Klötze.	Stangen.	Rinden.	Klafter.	Wellen.
		Stück.			Klafter.		
1. Berechtigungsholz.							
Die Schäferei auf dem Büchelhof .	Buchen	—	—	—	—	6	100
2. Besoldungsholz.							
Die Pfarrei	Buchen	—	—	—	—	12	—
Der Schuldienst	Eichen	—	—	—	—	6	—
3. Bürgergabholz.							
196 Gaben zu 2 Klafter und 50 Wellen	gemischt	—	—	—	—	392	9800
4. Gemeinheitliches Bedürfniß.							
Zu einer Reparatur in der Kelter .	Eichen	—	2	—	—	—	—
	Tannen	4	—	—	—	—	—
Teichel für die Brunnenleitung . .	Forlen	10	—	—	—	—	—
Zur Feuerung des Gemeindehauses und der Wachtstube	gemischt	—	—	—	—	8	300
5. Zum Verkauf	Tannen	292	—	—	—	—	—
	Eichen	10	30	—	—	—	—
Zusammen . .	. . . .	316	32	—	—	424	10200

N. N. den 12. April 1850.

Unterschrift des Gemeinderaths.

Muster 2.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Wirthschaftsplan für das Jahr 18...

Ordnungszahl der Schläge.	a. Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Schläge. b. Hiebsart und Alter der Bestände. c. Schlagfläche bei Mittel- und Niederwaldungen.	Holzart.	Muthmaßliches Holzergebniß.							Nebennutzung.	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz.		Das Ganze macht in Masse Klaftern.	Maaß.	Art.
			Stämme	Klötze.	Stangen.	Rinden.	Klafter.	Wellen.			
			Stück.			Klftr.					
	Zusammen . .										

Bemerkung.

1. Für Hochwald. Der jährliche Abgabesatz beträgt Klafter; im vorigen Wirthschaftsjahr wurden gehauen Klafter, folglich für 18 zur Nutzung Klafter.

2. Für Mittel- und Niederwald. Im vorigen Wirthschaftsjahr wurde der Jahresschlag gehauen, es kommt daher für 18 wieder ein ganzer Jahresschlag zur Nutzung.

N. N., den ten | N. N., den ten
(Unterschrift des Bezirksförsters.) | (Unterschrift des Gemeinderaths.)

Muster 3.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Aufnahmsliste über Bau- und Nutzholz.

Distrikt I. Hardberg. Abth. 8. Ochsenbrunnen. Wirthschaftsjahr 18 . .

Nr.					Länge.	Umfang.	Körperlicher Inhalt.	Anschlag per Kubikfuß.	Gleiche Eintheilung.
					Fuß.	Zoll.	Kubikfuß.	Kreuzer.	

rc. rc. rc.

Aufnahmsliste über Klafterholz. Muster 4.

Nr.	Scheitholz.			Prügelholz.			Stockholz.		Anschlag per Klafter.		Gleiche Eintheilung.
	Klafter.			Klafter.			Klafter.		fl.	kr.	

rc. rc. rc.

Aufnahmsliste über Reisig und Abfallholz. Muster 5.

Nr.				Anschlag per 100 St.		Gleiche	Eintheilung.
	Wellen.			fl.	kr.		

Aufgenommen am rc.

Der Bezirksförster: Der Bevollmächtigte des Gemeinderaths: Der Waldhüter:

Nr. Obenstehendes Holz wird dem Gemeinderath in N. zur weitern Verfügung überwiesen.
Die Abfuhr des Holzes soll bis geschehen sein rc.

N. N., den ten

Großherzogliche Bezirksforstei.

Muster 6.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Auszug

aus der Aufnahmsliste vom ten 18 . .

Distrikt und Abtheilung.	Holzart.	Stämme.	Bau- und Nutzholz.			Klafterholz.	Reisholz.	Masse Klafter.	Bemerkungen.
			Klötze.	Stangen.	Kubikfuße.	Klafter.	Wellen.		

Die Ueberweisung oben verzeichneter Sortimente wird bescheinigt und geht die gegenwärtige Bescheinigung an die großherzogliche Bezirksforstei . zurück.

N. N. den ten

Gemeinderath.

Muster 7.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Tagebuch

über die

Aufnahme von Holz und Nebennutzungen im Wirthschaftsjahr 18 . . .

18

Monat und Tag der Aufnahme.	Bezeichnung und Benennung der Distrikte, Abtheilungen und Unterabtheilungen.	Aufgenommenes									
		Bau- und Nutzholz.									
										Rinden.	Nutzholz. Klafter.
		Stämme.				Klötze.		Stangen.		Klafter.	
	Zusammen .										

Holz.															
Klafterholz.								Reisholz.		Zusammen			im Ganzen Masse Klafter.	Nebennutzungen.		Monat, Tag und Nummer der Ueberweisung.
Scheitholz.			Prügelholz.			Stockholz				Bau- und Nutzholz.	Klafterholz.	Reisholz.		Maaß.	Art.	
Klafter.			Klafter.			Klafter.		Wellen.		Kubikfuß.	Klafter.	Wellen.				

Abgeschlossen N. N. den 30. Juli 18

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

18.

Muster 8.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Wirthschaftsnachweisung für das Jahr 18...

Ordnungszahl der Schläge.	a. Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Schläge. b. Hiebsart. c. Schlagfläche bei Mittel- und Niederwaldungen.	Holzart.	Wirkliches Holzergebniß.						Das Ganze macht in Masse Klaftern.	Nebennutzung.	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz.			Maaß.	Art.
			Stämme.	Klötze.	Stangen.	Rinden.	Klafter.	Wellen.			
			Stück.			Klftr.					
	Zusammen . .										

Hievon kommt in Abzug das Stockholz und der Massebetrag der Vorwüchse mit . . . .

bleiben .

Nach dem Wirthschaftsplan sollten gehauen werden . . . . . .

Es sind daher zu viel (zu wenig) gehauen . . . .

N. N. den ten

Unterschrift des Bezirksförsters.

Muster 9.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Kulturplan für das Wirthschaftsjahr 18 . .

Ordnungszahl.	a. Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Kulturorte. b. Art der Kultur.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Weganlagen und Verbesserungen.	Kostenüberschlag.	Bemerkungen über die Ausführung.
		Fläche.	Holzart.	Bedarf an		zur Trockenlegung	zur Schonung.			
				Samen.	Pflanzen.					
		Morgen.		Pfd.	Stück	Ruthen.		Ruthen.	fl.	
	Zusammen . .									

N. N., den ten

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

N. N., den ten

(Unterschrift des Gemeinderaths.)

Muster 10.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Kulturnachweisung für das Wirthschaftsjahr 18..

Ordnungszahl.	a. Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Kulturorte. b. Art der Kultur.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Weganlagen und Verbesserungen.	Erläuterungen über den Vollzug.
		Fläche.	Holzart.	Verwendung von		zur Trockenlegung	zur Schonung.		
				Samen.	Pflanzen.				
		Morgen.		Pfd.	Stück	Ruthen.		Ruthen.	
	Zusammen . .								

N. N., den ten

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

Muster 11.

Bezirksforstei . . . .

Uebersicht

der Holzhiebe und Kulturen

in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Wirthschaftsjahr 18 . .

Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.	Waldfläche nach dem Stand vom 1. Januar 18 . .			In den Hochwaldungen.		In den Mittel- und Niederwaldungen.		Kulturausführungen.					
								Saat und Pflanzung.		Grabenziehung.		Wegarbeiten.	
	Hochwald.	Mittel- u. Niederwald.	Im Ganzen.	sollten gehauen werden	wurden gehauen	sollten gehauen werden	wurden gehauen	es sollten kultivirt werden	es wurden kultivirt	es sollten ausgeführt werden	es wurden ausgeführt	es sollten ausgeführt werden	es wurden ausgeführt
	Morgen.			Klafter.		Morgen.		Morgen.		Ruthen.		Ruthen.	
Zusammen . .													

N. N., den ten

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 17. April 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem kaiserlich russischen wirklichen Staatsrath und Kammerherrn Grafen von Nesselrode das Großkreuz, ferner

dem kaiserlich französischen Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Theodor Grafen von Lesseps das Kommandeurkreuz erster Klasse,

dem Unterdirektor im kaiserlich französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Alexandre de Clercq,

dem kaiserlich französischen General-Direktor der Telegraphenverwaltung Vicomte de Vougy das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem kaiserlich französischen Divisionschef der Telegraphenverwaltung Lenté das Ritterkreuz, sodann

dem königlich preußischen Schloßhauptmann und Kammerherrn Clemens Grafen von Boos-Waldeck das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem königlich preußischen Hauptmann von Bock das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Zeughausdirektor Obersten Köbel die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse, so wie das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des königlich württembergischen Kronordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben gnädigst zu ertheilen geruht dem Oberlieutenant Sachs vom Generalstab für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 15. März d. J.

gnädigst geruht:

den Referendär Wilhelm Ried von Lahr zum Auditor zu ernennen und ihm das Garnisonsauditorat Rastatt zu übertragen;

unter dem 31. März d. J.

den Postkassier Heinrich Sachs in Baden von der Stelle eines Postkassiers zu entheben, und

den Postoffizialen Joseph Vittali zu Mannheim in provisorischer Eigenschaft zum Postkassier in Baden zu ernennen;

unter dem 7. April d. J.

den Heinrich Giehne dahier zum Hof-Kirchenmusikdirektor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. April d. J.

den Garnisonsverwaltungsoffizier zu Mannheim, Major Ludwig von der aktiven Suite auf dessen unterthänigstes Ansuchen dieser Dienstfunktion zu entheben und in die nicht aktive Suite zurücktreten zu lassen;

unter demselben Tage:

die Hauptmänner Ludwig von Reischach vom vierten und Adolph von Ehrenberg vom zweiten Infanterie-Regiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlichen Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 8. April d. J.

die Oberlieutenante Konstantin Gehres vom ersten (Grenadier-) Regiment unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment und August Hasenstab vom Jäger-Bataillon unter Versetzung

zum vierten Infanterie-Regiment zu Hauptmänner, und die Lieutenante Leopold Kieffer vom Kadettencorps, Otto von Vogel vom zweiten Infanterie-Regiment, Karl Friedrich Sachs vom dritten Infanterie-Regiment und Friedrich von Böcklin, zweiter Adjutant des Gouvernements der Bundesfestung Rastatt, zu Oberlieutenanten zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten der großherzoglichen Regierung und des schweizerischen Bundesrathes im Oktober 1854 abgeschlossene Vertrag über die Bereinigung der Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz längs des Kantons Thurgau, die beiderseitige Ratifikation erhalten hat und die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so wird derselbe in Folge erhaltener allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 3. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Staatsvertrag.

Nachdem die großherzoglich badische Regierung und der schweizerische Bundesrath sich von der Zweckmäßigkeit überzeugt haben, die Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft längs des Kantons Thurgau, so weit dieselbe nicht schon durch die Uebereinkunft vom 28. März 1831 festgestellt ist, gehörig zu bereinigen, und zugleich die an mehreren Stellen derselben bestehenden langjährigen Differenzen im Wege freundschaftlicher Verständigung auszugleichen, sind zu diesem Zwecke beiderseits Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

von Seite der großherzoglich badischen Regierung:

der großherzogliche Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherr und Legationsrath Ferdinand von Dusch;

von Seite des schweizerischen Bundesraths:

der schweizerische Nationalrath Dr. J. Konrad Kern

und

der schweizerische Ständerath Dr. J. Jakob Rüttimann,

welche sich auf Grund der am 9. und 10. Mai laufenden Jahres zwischen ihnen zu Konstanz stattgehabten Verhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, über nachstehende Punkte geeinigt haben:

Artikel I.

Zwischen dem Staatsgebiet des Großherzogthums Baden und demjenigen des schweizerischen Kantons Thurgau wird von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur thurgauischen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins beziehungsweise die Mitte des Untersees als Landesgrenze angenommen.

Namentlich gilt die hier bezeichnete Grenze auch längs des ehemaligen Stadtbezirks Dießenhofen, so wie zwischen dem Dorfe Büsingen und den gegenüberliegenden sogenannten Scharrenwiesen.

Artikel II.

Unbeschadet der im Artikel I. festgesetzten Landesgrenze werden folgende besondere Verhältnisse gegenseitig anerkannt:

a. auf dem ganzen Rhein und Untersee in demjenigen Umfange, wie dies im Artikel 114 der Fischerordnung vom 22. August 1774 sich näher bezeichnet findet, kann von den Bewohnern der auf beiden Seiten des Sees und Rheins liegenden nach dieser Fischerordnung hierzu berechtigten Gemeinden die Fischerei und die Vogeljagd nach den Vorschriften der erwähnten Fischerordnung und unter der, der großherzoglich badischen Behörde zur Handhabung derselben zustehenden Polizei ausgeübt werden.

Vorbehalten bleibt eine auf dem Wege der Vereinbarung durchzuführende Revision dieser Fischerordnung.

b. Was die Brücke zu Dießenhofen betrifft, so wird die niedere Polizei auf der ganzen Brücke und auf der Einfahrt zu derselben längs des Zollhäuschens ausschließlich durch die thurgauischen Behörden ausgeübt.

Der Stadt Dießenhofen als der Eigenthümerin der Brücke steht ausschließlich das Recht zu, an derselben Reparaturen, Veränderungen oder Neubauten vorzunehmen und die großherzoglich badische Regierung verzichtet darauf, vermöge der ihr auf der rechtseitigen Hälfte der Brücke zustehenden Hoheit jemals irgend wie in das Eigenthum oder den Bestand dieser Brücke einzugreifen.

c. Auf Urkunde oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten werden als Privatrechte gegenseitig anerkannt.

Artikel III.

Der gegenüber der Stadt Dießenhofen am rechten Ufer des Rheins bei Gailingen gelegene, aus beiläufig 140 Jauchert bestehende Gütercomplex „die Sätze oder Zaunstelle" genannt, wird als zur Gemarkung Gailingen gehörig anerkannt. Bezüglich dieses Distriktes werden ausnahmsweise folgende Bestimmungen festgestellt:

a. Einwohner der Stadt Dießenhofen, welche in der Sätze Liegenschaften besitzen oder in Zukunft erwerben, sind mit Beziehung auf dieselben von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen gegenüber der Gemeinde Gailingen befreit, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche zur Herstellung und Unterhaltung der durch die Sätze führenden Vizinalstraßen oder Güterwege erforderlich sind, zu welchen sie nach dem Verhältniß ihres Besitzthums mit zu bezahlen haben.

b. Wenn eine solche Liegenschaft von einem Einwohner der Gemeinde Dießenhofen an einen andern Einwohner derselben Gemeinde übergeht, so ist für den Eigenthumsübergang weder eine Staatsgenehmigung einzuholen, noch die für diese Genehmigung bestimmte Gebühr an den Staat zu bezahlen, und es soll von der Gemeindebehörde von Gailingen in Bezug auf die Ertheilung der Gewähr in einem solchen Falle jederzeit nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, wie bei Handänderungen unter Angehörigen des Großherzogthums Baden.

c. Der Stadt Dießenhofen bleibt überlassen, auf ihre Kosten neben der von der Gemeinde Gailingen bestellten Feldpolizei für die Liegenschaften in der Säte besondere Feld- oder Traubenhüter anzustellen, welche jedoch von der badischen Behörde für ihren Dienst in Pflicht zu nehmen sind, und ihre Anzeigen bei der badischen zuständigen Behörde zu machen haben.

Artikel IV.

Die gegenüber von Büsingen am linken Ufer des Rheins liegenden sogenannten Scharrenwiesen, eim Kompler von beiläufig 17 Jauchert, werden dem thurgauischen Gemeindebann Unterschlatt zugetheilt.

Den Einwohnern der Gemeinde Büsingen, welche in den Scharrenwiesen Liegenschaften besitzen, werden mit Hinsicht auf dieselben die gleichen Rechte gegenüber dem Kanton Thurgau und der Gemeinde Unterschlatt eingeräumt, welche nach Artikel III. den Einwohnern der Stadt Dießenhofen mit Beziehung auf ihr Grundeigenthum in der Säte gegenüber dem Großherzogthum Baden und der Gemeinde Gailingen zugesichert sind.

Artikel V.

Der Vollzug der gegenwärtigen Uebereinkunft wird stattfinden, sobald die beiderseits vorbehaltenen Ratifikationen erfolgt und ausgewechselt sein werden.

Zur Urkunde dessen ist diese Uebereinkunft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Stuttgart, den 20. Oktober 1854.
zu Zürich, den 31. Oktober 1854.

(L.S.) gez. F. von Dusch. (L.S.) gez. Dr. J. C. Kern. (L.S.) gez. Dr. J. Rüttimann.

Die Anwaltschaft des Referendärs Heinrich Gautier in Mannheim betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Heinrich Gautier von Mannheim gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen in Rastatt auszuüben.

Karlsruhe, den 31. März 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stößer.

Es haben gestiftet:

Maria Hummel von Steinfurt in den Pfarrkirchenfond zu Stupferich zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Ebersteinburg zwei messingene Leuchter ohne Werthsangabe;

Geistlicher Rath J. B. Beihöfer in Walldorf in den Kirchenfond Bilfingen einen silbernen Pokal ohne Werthsangabe;

Johann Martin Veit von Rohrbach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Klemens Roth von Simmersbach in den Heiligenfond zu Ottenhöfen zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in denselben verschiedene Paramente im Werthe von 166 fl. 31 kr.;

Joseph Falk Michael Sohns Ehefrau von Beuern in den Heiligenfond zu einem Jahrstag 36 fl.;

Jakob Pfeiffer von Stettfeld in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Boppel's Ehefrau von Tiefenbach in den Ortsheiligenfond zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Gottfried Ecker von Mühlenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Jahrstag 40 fl.;

Derselbe in den Armenfond 10 fl.;

Meinrad Heck von Ottenau in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Lorenz Heid von Ottersweier in den Pfarrkirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Sophia Flick zu Bühl in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Göhrig von Haueneberstein in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Bohnert von Seebach in den Heiligenfond zu Ottenhöfen zu einem Seelenamt 75 fl.;

Alois Zerrers Erben zu Nußbach in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Schott's Wittwe von da in den Heiligenfond zu einem Traueramt mit Seelenmesse 111 fl.;

Joseph Boufleur von Offenburg in den Armenfond 1000 fl.;

Derselbe zur Vertheilung unter die Armen 100 fl.;

Freiherr von Frankenstein zu Offenburg in den Kirchenfond zu Niederschopfheim zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in den Pfarrkirchenfond zu Karlsruhe 500 fl. zur Vertheilung der Zinse unter arme katholische Kranke auf 23. Oktober jeweils;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Speßart zu einer Messe für Creszentia Peter von Oppenau 36 fl.;

Ungenannte von Busenbach in den Heiligenfond zur Unterhaltung eines Kruzifixes an der Straße von Busenbach nach Grünwettersbach 25 fl.

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Ettlingenweier 4 Leuchter zu 24 fl.;

Johann Koch's Eheleute von Ettlingenweier ein Altartuch zu 5 fl.;

Benedikt Artmann's Wittwe von Pfaffenroth in den Kapellenfond zu zwei Gedächtnißmessen 88 fl.;

Ignatz Seifried's Erben von Ettlingenweier in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Georg Alexander Lumpp von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

Mathäus Lauinger's Wittwe von Speßart in den Heiligenfond zu zwei Messen 75 fl.;

Johann Georg Seiberlich's Wittwe von Busenbach in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Magdalena Kirn von Ulm in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Michael Becker's Kinder von Busenbach in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Lenz von Schöllbronn in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Bibiana Kunz von Reichenbach und Maria Anna Kunz von da in den Ortsheiligenfond innere Kirchenerfordernisse im Werth von 8 fl. 30 kr.;

Joseph Kunz von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

Damian Kurz's Ehefrau von Kürzel in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Schmitt's Wittwe von Oberöwisheim in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Weckmann alt von Reichenbach in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Sauer's Erben von Appenweier in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Speck ledig von Beiertheim in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Margaretha Birnbacher von Ipshofen in den Armenfond zu Zeutern 50 fl.;

Maria Schleif, geborne Boßler von Balg, in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wallburga Dieterle von Schappach in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Franz Burkart's Eheleute von Ottersdorf in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Scheffel's Erben von Sulzfeld in den Ortsalmosenfond 9 fl. 30 kr.;

Christophine Zachmann zu Durlach in den Kirchenalmosenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Hausarmen 1000 fl.;

Georg Friedrich Herbst's Wittwe von Durlach in die Kleinkinderbewahranstalt Durlach 100 fl.;

Dieselbe in den Kirchenalmosenfond 50 fl.;

Friederika Ehrmann von Straßburg der evangelischen Kirche zu Dorf Kehl eine Altardecke im Werth von 30 fl.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Auszahlung derselben wird auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September aber gegen einen solchen von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 31. März 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenunddreißigsten Ziehung

am 31. März 1855 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1855 gezogenen 50 Serien.

70. 177. 276. 397. 405. 425. 512. 579. 1291. 1293. 1320. 1419. 1564. 1625. 1732. 1849. 2059. 2503. 3114. 3422. 3694. 3784. 3835. 3988. 4065. 4207. 4234. 4397. 4542. 4713. 4796. 5155. 5445. 5854. 6004. 6009. 6175. 6236. 6252. 6255. 6532. 6795. 6832. 6845. 7174. 7202. 7403. 7448. 7627. 7711.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3451	42	3469	42	3487	42	8805	42	8823	42	8841	42
3452	42	3470	42	3488	42	8806	42	8824	42	8842	42
3453	42	3471	50	3489	42	8807	42	8825	42	8843	42
3454	42	3472	42	3490	42	8808	42	8826	42	8844	42
3455	42	3473	42	3491	42	8809	42	8827	42	8845	42
3456	42	3474	42	3492	50	8810	42	8828	50	8846	50
3457	42	3475	42	3493	42	8811	42	8829	50	8847	42
3458	42	3476	42	3494	42	8812	42	8830	42	8848	42
3459	42	3477	42	3495	42	8813	42	8831	42	8849	42
3460	42	3478	42	3496	50	8814	42	8832	42	8850	42
3461	250	3479	42	3497	42	8815	42	8833	42	13751	42
3462	42	3480	42	3498	42	8816	42	8834	42	13752	42
3463	42	3481	42	3499	42	8817	42	8835	42	13753	42
3464	42	3482	42	3500	42	8818	42	8836	42	13754	42
3465	42	3483	42	8801	42	8819	42	8837	42	13755	42
3466	42	3484	42	8802	42	8820	42	8838	42	13756	42
3467	42	3485	42	8803	42	8821	42	8839	42	13757	42
3468	42	3486	42	8804	42	8822	42	8840	42	13758	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
13759	42	19813	42	20217	42	21221	42	25575	42	28929	42
13760	50	19814	42	20218	42	21222	42	25576	42	28930	42
13761	42	19815	42	20219	50	21223	50	25577	42	28931	50
13762	42	19816	42	20220	42	21224	42	25578	42	28932	42
13763	42	19817	42	20221	42	21225	42	25579	42	28933	42
13764	42	19818	50	20222	42	21226	42	25580	42	28934	42
13765	42	19819	42	20223	50	21227	42	25581	50	28935	42
13766	50	19820	42	20224	42	21228	42	25582	42	28936	42
13767	42	19821	42	20225	42	21229	42	25583	42	28937	42
13768	42	19822	42	20226	42	21230	42	25584	42	28938	42
13769	42	19823	42	20227	42	21231	50	25585	42	28939	42
13770	42	19824	42	20228	42	21232	50	25586	42	28940	42
13771	42	19825	42	20229	42	21233	42	25587	42	28941	42
13772	42	19826	42	20230	42	21234	42	25588	42	28942	50
13773	42	19827	50	20231	42	21235	50	25589	42	28943	42
13774	42	19828	42	20232	42	21236	42	25590	42	28944	50
13775	42	19829	42	20233	42	21237	42	25591	42	28945	42
13776	42	19830	50	20234	42	21238	42	25592	42	28946	42
13777	42	19831	42	20235	42	21239	50	25593	50	28947	42
13778	42	19832	42	20236	42	21240	42	25594	42	28948	42
13779	42	19833	42	20237	42	21241	42	25595	42	28949	42
13780	42	19834	42	20238	42	21242	42	25596	42	28950	42
13781	42	19835	42	20239	42	21243	42	25597	42	64501	50
13782	42	19836	42	20240	42	21244	42	25598	50	64502	42
13783	42	19837	250	20241	50	21245	42	25599	50	64503	42
13784	42	19838	42	20242	42	21246	42	25600	42	64504	42
13785	42	19839	42	20243	42	21247	42	28901	50	64505	42
13786	42	19840	42	20244	42	21248	42	28902	42	64506	42
13787	42	19841	50	20245	42	21249	50	28903	42	64507	42
13788	42	19842	42	20246	42	21250	42	28904	42	64508	42
13789	50	19843	42	20247	42	25551	42	28905	42	64509	42
13790	42	19844	42	20248	42	25552	42	28906	42	64510	42
13791	42	19845	42	20249	42	25553	50	28907	42	64511	42
13792	42	19846	42	20250	42	25554	42	28908	50	64512	50
13793	42	19847	42	21201	42	25555	42	28909	42	64513	42
13794	42	19848	42	21202	42	25556	42	28910	42	64514	42
13795	42	19849	42	21203	42	25557	50	28911	42	64515	42
13796	42	19850	42	21204	42	25558	42	28912	42	64516	42
13797	42	20201	42	21205	42	25559	42	28913	42	64517	42
13798	50	20202	42	21206	42	25560	42	28914	42	64518	42
13799	42	20203	42	21207	42	25561	42	28915	42	64519	42
13800	42	20204	42	21208	42	25562	42	28916	42	64520	42
19801	42	20205	42	21209	42	25563	42	28917	42	64521	250
19802	42	20206	42	21210	42	25564	42	28918	42	64522	50
19803	42	**20207**	**1000**	21211	42	25565	42	28919	50	64523	42
19804	42	**20208**	**40000**	21212	50	25566	42	28920	42	64524	42
19805	42	20209	42	21213	42	25567	42	28921	42	64525	42
19806	42	20210	50	21214	42	25568	42	28922	42	64526	42
19807	50	20211	42	21215	50	25569	42	28923	42	64527	42
19808	42	20212	42	21216	42	25570	42	28924	42	64528	42
19809	42	20213	42	21217	42	25571	42	28925	42	64529	42
19810	42	20214	42	21218	50	25572	42	28926	50	64530	42
19811	42	20215	42	21219	50	25573	42	28927	42	64531	42
19812	42	20216	42	21220	50	25574	42	28928	42	64532	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
64533	42	64637	42	65991	50	70945	42	78199	42	86553	42
64534	42	64638	42	65992	42	70946	50	78200	42	86554	42
64535	42	64639	42	65993	42	70947	42	81201	42	86555	42
64536	42	64640	42	65994	42	70948	42	81202	42	86556	42
64537	42	64641	42	65995	42	70949	42	81203	42	86557	42
64538	42	64642	42	65996	42	70950	42	81204	42	86558	42
64539	42	64643	42	65997	42	78151	42	81205	42	86559	42
64540	42	64644	42	65998	42	78152	42	81206	42	86560	42
64541	42	64645	42	65999	50	78153	42	81207	42	86561	42
64542	42	64646	42	66000	42	78154	42	81208	42	86562	42
64543	42	64647	42	70901	42	78155	50	81209	42	86563	42
64544	42	64648	42	70902	42	78156	42	81210	42	86564	42
64545	42	64649	42	70903	42	78157	42	81211	42	86565	42
64546	42	64650	42	70904	42	78158	42	81212	42	86566	42
64547	42	65951	42	70905	42	78159	42	81213	42	86567	42
64548	42	65952	42	70906	42	78160	42	81214	42	86568	42
64549	42	65953	42	70907	42	78161	42	81215	42	86569	42
64550	42	65954	42	70908	42	78162	42	81216	42	86570	42
64601	42	65955	42	70909	42	78163	42	81217	42	86571	42
64602	42	65956	50	70910	42	78164	42	81218	42	86572	42
64603	42	65957	42	70911	42	78165	42	81219	42	86573	50
64604	42	65958	42	70912	42	78166	42	81220	42	86574	42
64605	42	65959	42	70913	42	78167	42	81221	42	86575	250
64606	42	65960	42	70914	42	78168	50	81222	42	86576	42
64607	42	65961	42	70915	42	78169	42	81223	42	86577	42
64608	42	65962	42	70916	42	78170	42	81224	42	86578	42
64609	42	65963	50	70917	42	78171	42	81225	42	86579	42
64610	42	65964	50	70918	42	78172	42	81226	42	86580	42
64611	42	65965	42	70919	42	78173	42	81227	42	86581	42
64612	42	65966	42	70920	42	**78174**	**1000**	81228	42	86582	42
64613	42	65967	42	70921	42	78175	250	81229	42	86583	42
64614	42	65968	50	70922	50	78176	42	81230	42	86584	42
64615	42	65969	42	70923	42	78177	42	81231	42	86585	42
64616	42	65970	250	70924	42	78178	42	81232	42	86586	42
64617	42	65971	42	70925	50	78179	42	81233	42	86587	42
64618	42	65972	42	70926	42	78180	42	81234	42	86588	42
64619	42	65973	42	70927	50	78181	42	81235	42	86589	42
64620	42	65974	42	70928	42	78182	50	81236	42	86590	42
64621	42	65975	42	70929	42	78183	42	81237	50	86591	42
64622	42	65976	50	70930	42	78184	42	81238	42	86592	42
64623	42	65977	42	70931	50	78185	42	81239	42	86593	42
64624	50	65978	42	70932	42	78186	42	81240	42	86594	42
64625	42	65979	42	70933	42	78187	50	81241	42	86595	42
64626	42	65980	42	70934	42	78188	42	81242	42	86596	42
64627	42	65981	42	70935	42	78189	42	81243	42	86597	42
64628	42	65982	42	70936	42	78190	42	81244	50	86598	42
64629	42	65983	42	70937	42	78191	42	81245	42	86599	42
64630	42	65984	42	70938	42	78192	42	81246	42	86600	42
64631	42	65985	42	70939	50	78193	42	81247	42	92401	42
64632	42	65986	42	70940	42	78194	42	81248	42	92402	42
64633	42	65987	42	70941	42	78195	42	81249	42	92403	42
64634	42	65988	42	70942	42	78196	42	81250	42	92404	42
64635	42	65989	42	70943	42	78197	42	86551	42	92405	42
64636	42	65990	42	70944	42	78198	42	86552	42	92406	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
92407	50	102911	50	125115	42	155669	42	171073	42	184677	42
92408	42	102912	42	125116	42	155670	50	171074	42	184678	42
92409	50	102913	42	125117	42	155671	42	171075	42	184679	42
92410	42	102914	50	125118	42	155672	42	171076	42	184680	42
92411	50	102915	42	125119	50	155673	42	171077	42	184681	42
92412	42	102916	42	125120	42	155674	42	171078	42	184682	42
92413	42	102917	42	125121	42	155675	42	171079	50	184683	42
92414	42	102918	42	125122	50	155676	42	171080	42	184684	42
92415	42	102919	42	125123	42	155677	42	171081	42	**184685**	**1000**
92416	42	102920	42	125124	42	155678	42	171082	42	184686	42
92417	42	102921	42	125125	42	155679	50	171083	42	184687	42
92418	42	102922	42	125126	42	155680	42	171084	42	184688	42
92419	42	102923	42	125127	50	155681	42	171085	42	184689	42
92420	42	102924	42	125128	42	155682	42	171086	42	184690	42
92421	42	102925	42	125129	42	155683	42	171087	42	184691	42
92422	42	102926	42	125130	42	155684	42	171088	42	184692	42
92423	42	102927	42	125131	42	155685	42	171089	42	184693	42
92424	42	102928	50	125132	42	155686	42	171090	50	184694	42
92425	42	102929	50	125133	42	155687	42	171091	42	184695	42
92426	42	102930	42	125134	42	155688	42	171092	42	184696	50
92427	42	102931	42	125135	42	155689	42	171093	42	184697	42
92428	42	102932	42	125136	42	155690	50	171094	42	184698	42
92429	42	102933	42	125137	42	155691	42	171095	42	184699	42
92430	42	102934	42	125138	42	155692	50	171096	50	184700	42
92431	42	102935	50	125139	42	155693	42	171097	42	189151	42
92432	50	102936	42	125140	42	155694	42	171098	42	189152	42
92433	50	102937	42	125141	42	155695	42	171099	42	189153	42
92434	50	102938	50	125142	42	155696	42	171100	42	189154	50
92435	42	102939	42	125143	42	155697	42	184651	50	189155	42
92436	42	102940	42	125144	42	155698	42	184652	42	189156	42
92437	42	102941	42	125145	42	155699	42	184653	42	189157	42
92438	42	102942	42	125146	42	155700	42	184654	42	189158	42
92439	42	102943	42	125147	42	171051	42	184655	42	189159	42
92440	50	102944	42	125148	42	171052	42	184656	42	189160	42
92441	42	102945	42	125149	42	171053	42	184657	42	189161	42
92442	42	102946	50	125150	42	171054	50	184658	42	189162	42
92443	50	102947	42	155651	42	171055	42	184659	42	189163	42
92444	42	102948	42	155652	42	**171056**	**2000**	184660	50	189164	42
92445	42	102949	42	155653	250	171057	42	184661	50	189165	42
92446	42	102950	42	155654	50	171058	42	184662	42	189166	50
92447	42	125101	250	155655	50	171059	42	184663	42	189167	42
92448	50	125102	50	**155656**	**1000**	171060	42	184664	42	189168	42
92449	42	125103	42	155657	42	171061	42	184665	42	189169	50
92450	42	125104	42	155658	42	171062	42	184666	42	189170	42
102901	42	125105	42	155659	42	171063	42	184667	42	189171	42
102902	50	125106	50	155660	42	171064	42	184668	50	189172	42
102903	50	125107	42	155661	42	171065	42	184669	42	189173	42
102904	42	125108	50	155662	42	171066	42	184670	42	189174	42
102905	42	125109	50	155663	42	171067	42	184671	42	189175	42
102906	50	125110	42	155664	42	171068	42	184672	42	189176	42
102907	42	125111	42	155665	42	171069	42	184673	42	189177	42
102908	42	125112	42	155666	42	171070	42	184674	42	189178	42
102909	42	125113	42	155667	42	171071	42	184675	42	189179	42
102910	42	125114	42	155668	42	171072	42	184676	50	189180	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
189181	42	**191735**	**1000**	199389	42	203243	42	210347	42	219801	42
189182	42	191736	42	199390	42	203244	42	210348	42	219802	42
189183	42	191737	42	199391	42	203245	42	210349	50	219803	42
189184	50	191738	42	199392	42	203246	42	210350	42	219804	42
189185	42	191739	42	199393	42	203247	42	211651	50	219805	42
189186	42	191740	42	199394	42	203248	42	211652	42	219806	42
189187	42	191741	42	199395	50	203249	42	211653	42	219807	42
189188	42	191742	50	199396	42	203250	50	211654	42	219808	42
189189	42	191743	42	199397	42	210301	42	211655	42	219809	42
189190	42	191744	42	199398	42	210302	42	211656	42	219810	42
189191	42	191745	50	199399	42	210303	42	211657	50	219811	42
189192	42	191746	42	199400	42	210304	42	211658	42	219812	42
189193	42	191747	42	203201	42	210305	42	211659	50	219813	42
189194	42	191748	42	203202	42	210306	42	211660	42	219814	50
189195	42	191749	42	203203	42	210307	42	211661	42	219815	42
189196	42	191750	50	203204	42	210308	42	211662	42	219816	42
189197	42	199351	42	203205	42	210309	42	211663	42	219817	42
189198	42	199352	42	203206	42	210310	42	211664	42	219818	42
189199	42	199353	42	203207	42	210311	50	211665	42	219819	50
189200	42	199354	42	203208	50	210312	42	211666	42	219820	42
191701	42	199355	42	203209	42	210313	42	211667	42	219821	42
191702	42	199356	42	203210	42	210314	42	211668	42	219822	42
191703	42	199357	50	203211	42	210315	50	211669	42	219823	42
191704	42	199358	42	203212	42	210316	42	211670	42	219824	42
191705	42	199359	42	203213	42	210317	42	211671	42	**219825**	**1000**
191706	42	199360	42	203214	42	210318	42	211672	42	219826	42
191707	42	199361	42	203215	42	210319	42	211673	50	219827	42
191708	42	199362	42	203216	42	210320	42	211674	42	219828	50
191709	42	199363	42	203217	42	210321	42	211675	42	219829	42
191710	42	199364	42	203218	42	210322	42	211676	50	219830	42
191711	42	199365	42	203219	42	210323	42	211677	50	219831	50
191712	50	199366	42	203220	42	210324	42	211678	250	219832	42
191713	42	199367	42	203221	42	210325	42	211679	42	219833	42
191714	42	**199368**	**2000**	203222	42	210326	42	211680	42	219834	42
191715	42	199369	50	203223	42	210327	42	211681	50	219835	42
191716	50	199370	42	203224	42	210328	42	211682	42	219836	42
191717	42	199371	50	203225	42	210329	42	211683	42	219837	50
191718	**1000**	199372	42	203226	42	210330	42	211684	42	219838	42
191719	42	199373	42	203227	42	210331	42	211685	42	219839	42
191720	42	199374	42	203228	42	210332	42	211686	42	219840	42
191721	42	199375	42	203229	42	210333	42	211687	42	219841	42
191722	42	199376	42	203230	50	210334	42	211688	42	219842	42
191723	42	199377	42	203231	42	210335	42	211689	50	219843	42
191724	42	199378	42	203232	42	210336	42	211690	42	219844	42
191725	42	199379	42	203233	42	210337	42	211691	42	219845	42
191726	42	199380	42	203234	42	210338	42	211692	42	219846	42
191727	42	199381	42	203235	42	210339	42	211693	42	219847	42
191728	42	199382	42	203236	42	210340	42	211694	42	219848	42
191729	42	199383	50	203237	250	210341	50	211695	42	219849	42
191730	42	199384	42	203238	42	210342	42	211696	42	219850	42
191731	42	199385	42	203239	42	210343	42	211697	42	227051	42
191732	42	199386	42	203240	42	210344	42	211698	42	227052	50
191733	42	199387	42	203241	42	210345	42	211699	42	227053	42
191734	42	199388	42	203242	42	210346	42	211700	42	227054	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
227055	42	235609	42	239763	50	257717	42	272221	42	292675	42
227056	42	235610	42	239764	42	257718	42	272222	42	292676	42
227057	42	235611	42	239765	42	257719	42	272223	50	292677	42
227058	42	235612	42	239766	42	257720	42	272224	42	292678	42
227059	42	235613	50	239767	42	257721	50	272225	42	292679	42
227060	42	235614	42	239768	42	257722	42	272226	50	292680	42
227061	42	235615	42	239769	50	257723	42	272227	42	292681	42
227062	42	235616	42	239770	50	257724	42	272228	42	292682	42
227063	42	235617	42	239771	42	257725	42	272229	42	292683	42
227064	42	235618	42	239772	42	257726	42	272230	42	292684	42
227065	42	235619	50	239773	42	257727	42	272231	42	292685	42
227066	42	235620	42	239774	42	257728	42	272232	42	292686	42
227067	42	235621	42	239775	50	257729	42	272233	42	292687	42
227068	42	235622	50	239776	42	257730	42	272234	42	292688	50
227069	42	235623	42	239777	42	257731	42	272235	42	292689	42
227070	42	235624	42	239778	42	257732	50	272236	42	292690	250
227071	42	235625	42	239779	50	257733	42	272237	42	292691	42
227072	42	235626	50	239780	42	257734	42	272238	42	292692	42
227073	42	235627	42	**239781**	**1000**	257735	42	272239	42	292693	42
227074	42	235628	42	239782	42	257736	42	272240	42	292694	250
227075	42	235629	42	239783	42	257737	42	272241	42	292695	42
227076	42	235630	42	239784	42	257738	42	272242	42	292696	42
227077	42	235631	42	239785	42	257739	42	272243	42	292697	42
227078	42	235632	50	239786	42	257740	42	272244	42	292698	42
227079	42	235633	42	239787	42	257741	42	272245	42	292699	42
227080	42	235634	42	239788	42	**257742**	**1000**	272246	42	292700	42
227081	42	235635	42	239789	42	257743	42	272247	42	300151	42
227082	42	235636	42	239790	42	257744	42	272248	42	300152	42
227083	42	235637	42	239791	42	257745	42	272249	42	300153	42
227084	42	235638	42	239792	250	257746	42	272250	50	300154	42
227085	50	235639	42	239793	42	257747	42	292651	42	300155	42
227086	42	235640	50	239794	42	257748	42	292652	42	300156	42
227087	42	235641	42	239795	42	257749	42	292653	42	300157	42
227088	42	235642	42	239796	42	257750	42	292654	42	300158	42
227089	42	235643	42	239797	42	272201	50	292655	42	300159	42
227090	42	235644	42	239798	42	272202	42	292656	42	300160	42
227091	42	235645	42	239799	42	272203	42	292657	42	300161	42
227092	42	235646	50	239800	42	272204	42	292658	50	300162	42
227093	42	235647	50	257701	42	272205	42	292659	42	300163	42
227094	42	235648	42	257702	50	272206	42	292660	42	300164	250
227095	42	235649	42	257703	42	272207	50	292661	42	300165	42
227096	42	235650	42	257704	42	272208	42	292662	42	300166	42
227097	42	239751	42	257705	42	272209	42	292663	42	300167	42
227098	50	239752	42	257706	42	272210	42	292664	42	300168	42
227099	42	239753	42	257707	42	272211	42	292665	42	300169	42
227100	42	239754	42	257708	42	272212	42	292666	42	300170	42
235601	42	239755	42	257709	42	272213	42	292667	42	300171	42
235602	42	239756	42	257710	42	272214	42	292668	42	300172	42
235603	250	239757	50	257711	42	272215	42	292669	42	300173	42
235604	42	239758	42	257712	42	272216	42	292670	42	300174	42
235605	42	239759	42	257713	42	272217	42	292671	42	300175	42
235606	42	239760	42	257714	42	272218	42	292672	42	300176	42
235607	42	239761	42	257715	42	272219	42	292673	42	300177	42
235608	42	239762	42	257716	42	272220	42	292674	42	300178	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
300179	50	300433	42	308737	42	311791	42	312595	42	312749	42
300180	50	300434	42	308738	42	311792	42	312596	42	312750	42
300181	42	300435	42	308739	42	311793	42	312597	42	326551	50
300182	42	300436	50	308740	42	311794	42	312598	42	326552	42
300183	42	300437	42	308741	42	311795	50	312599	42	326553	42
300184	42	300438	42	308742	42	311796	42	312600	50	326554	42
300185	42	300439	42	308743	42	311797	42	312701	42	326555	42
300186	42	300440	42	308744	42	311798	42	312702	42	326556	42
300187	42	300441	42	308745	42	311799	42	312703	42	326557	42
300188	42	300442	42	308746	42	311800	42	312704	42	326558	50
300189	42	300443	42	308747	42	312551	42	312705	42	326559	42
300190	42	300444	42	308748	42	312552	50	312706	42	326560	42
300191	42	300445	42	308749	42	312553	42	312707	50	326561	250
300192	42	300446	42	308750	42	312554	42	312708	42	326562	42
300193	42	300447	50	311751	42	312555	42	312709	42	326563	42
300194	42	300448	42	311752	42	312556	42	312710	42	326564	42
300195	42	300449	42	311753	250	312557	42	312711	42	326565	42
300196	50	300450	42	311754	42	312558	42	312712	42	326566	42
300197	42	308701	50	311755	50	312559	42	312713	42	326567	42
300198	42	308702	42	311756	42	312560	42	312714	42	326568	42
300199	250	308703	42	311757	42	312561	42	312715	42	326569	42
300200	42	308704	42	311758	42	312562	42	312716	42	326570	42
300401	42	308705	42	311759	50	312563	42	312717	50	326571	42
300402	42	308706	42	311760	42	312564	42	312718	50	326572	42
300403	42	308707	42	311761	42	312565	42	312719	42	326573	42
300404	42	308708	42	311762	50	312566	42	312720	42	326574	42
300405	42	308709	42	311763	42	312567	42	312721	42	326575	42
300406	50	308710	42	311764	42	**312568**	**5000**	312722	42	326576	42
300407	42	308711	42	311765	42	312569	42	312723	42	326577	42
300408	42	308712	42	311766	42	312570	42	312724	42	326578	42
300409	42	308713	42	311767	42	312571	50	312725	42	326579	42
300410	42	308714	42	**311768**	**2000**	312572	42	312726	42	326580	42
300411	42	308715	42	311769	42	312573	42	312727	42	326581	42
300412	50	308716	42	**311770**	**1000**	312574	42	312728	42	326582	42
300413	42	308717	42	311771	42	312575	42	312729	42	326583	42
300414	42	308718	42	311772	50	312576	50	312730	42	326584	42
300415	50	308719	42	311773	42	312577	42	312731	42	326585	42
300416	42	308720	42	311774	42	312578	42	312732	42	326586	42
300417	42	308721	50	311775	42	312579	42	312733	42	326587	42
300418	42	308722	42	311776	50	312580	42	312734	42	326588	42
300419	42	308723	50	311777	42	312581	42	312735	42	326589	42
300420	42	308724	42	311778	42	312582	42	312736	42	326590	42
300421	42	308725	42	311779	42	312583	42	312737	42	326591	42
300422	250	308726	42	311780	42	312584	42	312738	42	326592	50
300423	42	308727	50	311781	42	312585	42	312739	42	326593	42
300424	42	308728	42	311782	42	312586	42	312740	42	326594	42
300425	42	308729	42	311783	50	312587	42	312741	42	326595	42
300426	42	308730	42	311784	42	312588	42	312742	42	326596	42
300427	42	308731	42	311785	42	312589	42	312743	50	326597	42
300428	42	308732	42	311786	42	312590	42	312744	250	326598	42
300429	50	308733	42	311787	42	312591	50	312745	42	326599	50
300430	42	308734	50	311788	42	312592	42	312746	42	326600	42
300431	42	308735	42	311789	42	312593	42	312747	42	**339701**	**1000**
300432	50	308736	42	311790	42	312594	42	312748	42	339702	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
339703	42	341557	42	342211	42	358665	50	360069	42	370123	42
339704	**1000**	341558	42	342212	42	358666	42	360070	42	370124	42
339705	42	341559	42	342213	42	358667	42	360071	50	370125	42
339706	42	341560	42	342214	42	358668	42	360072	42	370126	42
339707	42	341561	42	342215	42	358669	42	360073	42	370127	42
339708	42	341562	42	342216	42	358670	42	360074	42	370128	42
339709	42	341563	50	342217	42	358671	42	360075	50	370129	42
339710	42	341564	42	342218	42	358672	42	360076	42	370130	42
339711	42	341565	42	342219	42	358673	42	360077	42	370131	42
339712	42	341566	42	342220	42	358674	42	360078	42	370132	42
339713	42	341567	50	342221	50	358675	42	360079	42	370133	42
339714	42	341568	42	342222	42	358676	42	360080	42	370134	50
339715	42	341569	42	342223	42	358677	42	360081	42	370135	42
339716	42	341570	42	342224	42	358678	50	360082	42	370136	42
339717	42	341571	42	342225	42	358679	42	360083	42	370137	42
339718	50	341572	42	342226	42	358680	42	360084	42	370138	42
339719	42	341573	42	342227	42	358681	50	360085	42	370139	42
339720	42	341574	42	342228	50	358682	42	360086	42	370140	42
339721	42	341575	42	342229	42	358683	42	360087	42	370141	42
339722	42	341576	42	342230	50	358684	42	360088	42	370142	50
339723	42	341577	42	342231	42	358685	42	360089	50	370143	42
339724	42	341578	42	342232	42	358686	42	360090	42	370144	42
339725	42	341579	50	342233	42	358687	42	360091	42	370145	50
339726	42	341580	42	342234	42	358688	42	360092	42	370146	42
339727	42	341581	42	342235	42	358689	42	360093	42	370147	50
339728	42	341582	42	342236	42	358690	42	360094	42	370148	42
339729	42	341583	42	342237	42	358691	42	360095	42	370149	42
339730	42	341584	42	342238	42	358692	42	360096	42	370150	42
339731	42	341585	50	342239	42	358693	42	360097	42	372351	42
339732	50	341586	42	342240	42	358694	42	360098	42	372352	50
339733	42	341587	50	342241	42	358695	42	360099	42	372353	42
339734	42	341588	42	342242	42	358696	42	360100	50	372354	42
339735	42	341589	42	342243	42	358697	42	370101	42	372355	42
339736	42	341590	42	342244	42	358698	50	370102	42	372356	50
339737	42	341591	42	342245	42	358699	42	370103	42	372357	42
339738	**2000**	341592	50	342246	42	358700	42	370104	42	372358	42
339739	42	341593	42	342247	42	360051	42	370105	42	372359	42
339740	42	341594	42	342248	42	360052	42	370106	42	372360	42
339741	42	341595	42	342249	42	360053	42	370107	42	372361	42
339742	42	341596	50	342250	42	360054	42	370108	42	372362	42
339743	42	341597	42	358651	42	360055	42	370109	42	372363	42
339744	42	341598	42	358652	50	360056	42	370110	42	372364	42
339745	42	341599	42	358653	42	360057	42	370111	42	372365	42
339746	42	341600	42	358654	42	360058	42	370112	42	372366	42
339747	50	342201	42	358655	42	360059	42	370113	42	372367	42
339748	42	342202	50	358656	42	360060	42	370114	42	372368	42
339749	50	342203	42	358657	50	360061	42	370115	50	372369	42
339750	42	342204	42	358658	50	360062	42	370116	42	372370	42
341551	42	342205	50	358659	42	360063	42	370117	42	372371	42
341552	42	342206	42	358660	50	360064	42	**370118**	**10000**	372372	42
341553	42	342207	50	358661	42	360065	42	370119	42	372373	42
341554	42	342208	42	358662	42	360066	42	370120	42	372374	42
341555	42	342209	42	358663	42	360067	42	370121	42	372375	42
341556	42	342210	42	358664	42	360068	42	370122	42	372376	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
372377	42	372398	42	381319	42	381340	42	385511	42	385531	42
372378	42	372399	42	381320	50	381341	50	385512	42	385532	42
372379	42	372400	42	381321	42	381342	42	385513	42	385533	50
372380	42	381301	42	381322	42	381343	42	385514	42	385534	42
372381	42	381302	42	381323	42	381344	42	385515	42	385535	42
372382	42	381303	50	381324	42	381345	42	385516	42	385536	42
372383	42	381304	42	**381325**	**2000**	381346	42	385517	42	385537	42
372384	42	381305	42	381326	42	381347	42	385518	42	385538	42
372385	42	381306	42	381327	42	381348	42	385519	42	385539	42
372386	42	381307	42	381328	42	381349	42	385520	42	385540	42
372387	42	381308	42	381329	50	381350	42	385521	42	385541	42
372388	42	381309	42	381330	42	385501	42	385522	42	385542	42
372389	42	381310	42	381331	42	385502	42	385523	42	385543	42
372390	42	381311	42	381332	50	385503	42	385524	42	385544	42
372391	42	381312	42	381333	50	385504	42	385525	42	385545	42
372392	42	381313	50	381334	42	385505	42	385526	42	385546	42
372393	42	381314	42	381335	42	385506	42	385527	42	385547	42
372394	42	381315	42	381336	42	385507	42	385528	50	385548	42
372395	42	381316	42	381337	42	385508	42	385529	42	385549	42
372396	42	381317	42	381338	42	385509	42	385530	42	385550	42
372397	42	381318	42	381339	42	385510	42				

Diensterledigung.

Die Stelle eines Secretärs bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn ist in Erledigung gekommen. Befähigte Bewerber aus der Klasse der Kameral- oder Postpraktikanten haben ihre desfallsigen Gesuche längstens binnen vier Wochen bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Die Domänenverwaltung Baden ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle aus der Klasse der mit dem Bezirksfinanzdienste vertrauten Beamten haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 28. Dezember v. J. der pensionirte Pfarrer Adalbert Bachmann von Ubstadt;
„ 27. Januar d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Mürrle von Wössingen;
„ 4. Februar d. J. der pensionirte Bezirksförster Becker in Durlach;
„ 20. „ d. J. der pensionirte geheime Rath und Regierungsdirektor von Vogel in Baden;
„ 26. „ d. J. der pensionirte Ministerialrath Fuchs in Karlsruhe;
„ 4. März d. J. der pensionirte Oberrechnungsrath Ludwig Freyberg in Baden;
„ 15. „ d. J. der pensionirte Major Bosir in Karlsruhe;
„ 22. „ d. J. der großherzogliche Hofrichter, Staatsrath Joh. Baptist Bekk in Bruchsal;
„ 23. „ d. J. der Sekretär bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn Karl Frey in Darmstadt.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. April 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. Dezember v. J.

dem bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt für Baden angestellten Revisionsgehilfen Joseph Wächter die Staatsdienereigenschaft zu ertheilen;

unter dem 26. März d. J.

den Amtmann Franz Joseph von Litschgi in Freiburg,

die Hofgerichtsassessoren Hermann von Hillern in Mannheim, Rudolph von Freydorf in Freiburg, Wilhelm Mann in Konstanz zu Hofgerichtsräthen, und

die Regierungsassessoren Hermann Obkircher in Freiburg, Walter Schwarzmann in Konstanz zu Regierungsräthen zu ernennen;

unter dem 31. März d. J.

den Amtmann Dr. Karl Ludwig Müller in Freiburg in das Sekretariat der Regierung des Seekreises zu versetzen;

dem Vorstand der höheren Bürgerschule in Mosbach, Theodor Freiburger, die evangelische Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach;

das Amtschirurgat Borberg dem praktischen Arzt Eduard Würth in Mosbach zu übertragen;

unter dem 2. April d. J.

den Professor Georg Joachim von dem Pädagogium zu Lörrach in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Lahr zu versetzen;

unter dem 12. April d. J.

den Hofgerichtsdirektor Albert Woll in Mannheim zum Präsidenten des Hofgerichts des Mittelrheinkreises;

den Oberhofgerichtsrath Wilhelm Mühling in Mannheim zum Direktor des Hofgerichts des Unterrheinkreises, und

den Hofgerichtsrath Edwin Benkiser in Bruchsal zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Maximilian, Jakob und Leonhard Koch von Ueberlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrstags 36 fl.;

Sebastian Gaßer von Gottmadingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Genofeva Haug von da ebenfalls für Abhaltung zweier stillen Messen 72 fl.;

die Kinder des verstorbenen Mathä Veit von Walpertsweiler zum Kirchenfond Bonndorf, Amts Ueberlingen, für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Ungenannte zum Kirchenfond Owingen zwei Blumenstöcke im Werth von 20 fl.;

Maria Anna Hafner von Heudorf, Amts Meßkirch, zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

die Erben der Willibald Ganter'schen Eheleute zu Fischbach, Amts Neustadt, in den dortigen Armenfond, woraus die Zinse auf geeignete Weise für die Ortsarmen verwendet werden sollen, 100 fl.;

Dieselben zum Kirchenfond Oberlenzkirch für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Jakob Blender von Gutenstein zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 40 fl.;

Josepha Feuerstein von Meersburg: a. zum dortigen Spital 50 fl.; b. zum dortigen Armenfond 200 fl.;

Xaver Bieler von Schlattenhof in die Kirche zu Honstetten eine schwarze Fahne im Werthe von 34 fl.;

Katharina Weiler von Riedern in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

deren Erben 6 fl. 40 kr.;

Pfarrer Haßlacher von Langenrain zur Anschaffung von Altarleuchtern in die Kirche daselbst 25 fl.;

Johann Scherer von Egnach, Kanton Thurgau, in den evangelischen Kirchenfond Konstanz 15 fl.;

Dismas Finks Wittwe, geborene Brütsch von Randegg, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Agatha Kopp Wittwe, geborene Walk von Oberuhldingen, in den Kirchenfond zu Seefelden für Abhaltung einer stillen Messe 40 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Röhrenbach ein Christusbild im Werthe von 12 fl.;

Maria Agatha Dotter von Aasen zum dortigen Armenfond 100 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond für Haltung einer stillen Jahrtagsmesse 36 fl.;

die J. B. Welt'schen Eheleute zu Buhr, Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen, zum Kirchenfond in Bonndorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter zum Schul- und Armenfond Mühlhausen 28 fl. 30 kr.;

Felix Schütz von Ehingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier stillen Messen 72 fl.;

Maria Kleiser Wittwe, geborne Fakler von Röthenbach, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 46 fl.;

Silvester Dufner's Wittwe von Bräunlingen zum Armenfond Bräunlingen 200 fl.;

Johann Boll von Aichen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

die Kinder des verstorbenen Johann Hägle von Gottmadingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Silvester Dufner's Wittwe von Bräunlingen zum Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer heiligen Messe 144 fl.;

Johann Ganter von Kappel, Amts Neustadt, in den Armenfond daselbst 100 fl.; die Zinse hievon sollen alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden;

Derselbe in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamts für seinen Sohn Maximilian 75 fl.;

Geistlicher Rath Pfarrer Riegle in Göggingen in den Kirchenfond daselbst 83 fl. 28 kr.;

Sebastian Schrott von Blumenfeld in den dortigen Lokal-Armenfond für Abhaltung einer stillen Messe 50 fl.;

Maria Agatha Bauer von Tüfingen zum dortigen Kapellenfond für Abhaltung des jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

die Kirchspielsgemeinde Denckingen zum dortigen Kirchenfond ein weißes Meßgewand im Werthe von 70 fl.;

ein Ungenannter ebendahin 4 Blumenstöcke im Werthe von 10 fl.;

die Kirchspielsgemeinde Denckingen zum dortigen Bruderschaftsfond 2 Bruderschaftsfähnchen im Werthe von 22 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein seidenes Muttergotteskleid im Werthe von 6 fl.;

Pfarrer Stebholz von Hausenvorwald zum Schulfond Thauheim 60 fl. 40 kr.;

Magdalena Müller von Honstetten zum Besten der zwei ärmsten Kinder in der Gemeinde 200 fl.;

Georg Widmer von Deisendorf zum Kirchenfond Seefelden für Abhaltung einer stillen Jahrtagsmesse 36 fl.;

ein Unbekannter zum Armenfond Reiselfingen 19 fl. 12 kr.;

Euphrosina Drescher von Radolfzell für das Mariabild einen silbernen Rosenkranz im Werthe von 8 fl. 42 kr.;

Joseph Schuhmacher von Hittisheim, Amts Radolfzell, in die Kirche zu Worblingen eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 50 fl.;

Bürgermeister Roll von Aulfingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Georg Wurſthorn's Wittwe von Unterkirnach zum dortigen Armenfond 52 fl.;

Joachim Dofer's Wittwe von Klengen zum Kirchenfond Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Augustin Brütsch von Weiterdingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Patronatspfarrei Flinsbach betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 26. März d. J. der von Seiten der grundherrlich von Berlichingen'schen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Karl Bering in Rosenberg auf die evangelische Pfarrei Flinsbach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Friesenheim, Dekanats Mahlberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 697 fl. 57 kr., worauf jedoch 568 fl. 25 kr. Schulden haften, welche vom ernannt werdenden Pfarrer zu verzinsen und binnen 15 Jahren heimzuzahlen sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen beim evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XVII.

131

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 28. April 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Geistlichen Rathe und Dekan Ries in Ebersweier das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen nachstehender, von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehener Orden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Direktor der Verkehrsanstalten, Zimmer, für das Kommandeurkreuz;

dem Geheimen Legationsrath Kühlenthal und Legationsrath von Pfeuffer für das Offizierskreuz, und

dem Postrath Paris für das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht, nämlich die Stiftungen:

des ledig verstorbenen Joseph Kleiser von Oberlenzkirch für die Armen von Ober- und Unterlenzkirch 2000 fl., woraus die Zinsen alljährlich auf die Armen in Unterlenzkirch und in Oberlenzkirch verwendet werden sollen;

der Gemeinde Wangen aus den Ueberschüssen der zur Unterstützung der Bedürftigen daselbst veranstalteten kirchlichen Sammlung 80 fl. zur Gründung eines Armenfonds allda;

des Hofgutsbesitzers Andreas Bach zu Hegelnhof 200 fl., behufs eines in Honstetten zu gründenden Armenfonds;

eines Ungenannten 400 fl. zur Gründung einer Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder evangelisch-protestantischer Konfession im Amtsbezirk Eppingen;

des ledigen Goldarbeiters Johann Georg Labe in Weisenstein zur Gründung eines Schulfonds für Dill und Weisenstein 50 fl.;

der Hofbauern Michael Kleiser von Linach und Nikolaus Wehrle von da zur Gründung eines Kapellenfonds zu Linach 600 fl.

Karlsruhe, den 18. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1854/55 betreffend.

Im Jahre 1854 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	115,153 fl.	38 kr.
„ Oberrheinkreis	110,605 „	14 „
„ Mittelrheinkreis	38,304 „	28 „
„ Unterrheinkreis	48,642 „	56 „
im Ganzen	312,706 fl.	16 kr.
Hiezu kommen:		
Abschätzungsgebühren	20,166 „	55 „
Passivzinse	— „	— „
Administrationskosten	6,009 „	11 „
Außerord. Ausgaben (Abgang und Ersatz)	557 „	25 „
zusammen	339,439 fl.	47 kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1855 zu decken sind.

Dem §. 74 des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu Folge ist die gegenwärtige Umlage nach §. 62 dieses Gesetzes auf den Grund der, den Gemeinden im Laufe des Jahres 1854 von den Kreis-

regierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen, nach vier Klassen zu bemessen.

In der Beilage sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die zweite, dritte und vierte Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die erste Klasse.

Sämmtliche Haupt= und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind übrigens stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1854/55 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

in der	ersten	Klasse auf	6	Kreuzer von 100 Gulden	Versicherungsanschlag
„ „	zweiten	„ „	8	„ „ „ „	„
„ „	dritten	„ „	10	„ „ „ „	„
„ „	vierten	„ „	12	„ „ „ „	„

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1854 zu Grunde zu legen, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1853 in Verbindung mit dem nach §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz am 31. Oktober 1854 geschlossenen Nachtrage gebildet wird.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind nach Maßgabe des §. 37, Abs. 3 der Instruktion III. zum neuen Feuerversicherungsgesetz, die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber von einem halben Kreuzer und darüber für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach §. 15, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz während der Uebergangsperiode noch in Kraft bleiben, der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510 und der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen= und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes) durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz und der oben erwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen= und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugsregisters ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum neuen Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens zu beschleunigen, da die Verhältnisse den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Karlsruhe, den 19. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Renck.

Zweite Beitragsklasse.

Zu 8 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Donaueschingen	Döggingen *)	245,800	5,756	—
"	Eßlingen	77,000	384	—
"	Hondingen	156,550	349	31
"	Unadingen	312,200	424	—
"	Wolterdingen	256,800	363	39
Meßkirch	Leibertingen	119,200	204	—
Neustadt	Neustadt	947,550	2,200	—
"	Saig	178,200	350	—
Radolfzell	Böhringen	183,050	840	—
Ueberlingen	Owingen	250,600	960	—
"	Ueberlingen	1,284,050	2,619	32
Villingen	Stockburg	45,600	61	59
Oberrheinkreis.				
Breisach	Burkheim	175,850	224	57
Emmendingen	Eichstetten	532,950	661	56
"	Freiamt	453,150	1,952	—
Ettenheim	Ettenheimweiler	76,350	256	—
Freiburg (Landamt)	Waltershofen	197,300	557	20
Hornberg	Gutach	493,800	2,173	27
Jestetten	Jestetten	291,100	863	53
Kenzingen	Wyhl	253,050	294	48
Lörrach	Kandern	526,100	1,072	2
Schönau	Ehrsberg	116,050	1,640	—
Schopfheim	Langenau	75,600	320	57
"	Maulburg	253,600	745	55
"	Weitenau	109,250	251	29
"	Raidbach	176,250	291	12
Staufen	Obermünsterthal	326,500	1,400	—
St. Blasien	Bernau	367,250	440	—
Triberg	Neukirch	257,500	960	—
Waldkirch	Biederbach	339,950	680	—
"	Waldkirch	788,850	1,814	38
Waldshut	Buch	135,050	500	—

*) In Folge Ermächtigung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. März 1855, Nr. 4291, statt in die vierte in die zweite Klasse versetzt.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis.				
Bretten	Gondelsheim	365,000	1,502	3
"	Zaisenhausen	219,700	547	—
Bruchsal	Zeutern	278,150	450	8
Durlach	Durlach	1,920,450	4,698	8
Bühl	Varnhalt	127,600	413	36
Gengenbach	Gengenbach	779,850	2,506	49
"	Nordrach	324,300	596	—
"	Oberharmersbach	434,700	831	—
Gernsbach	Sulzbach	82,450	132	22
Haslach	Mühlenbach	308,900	1,320	—
Kork	Kork	301,800	677	4
"	Kehl Dorf mit Sundheim	483,250	1,100	—
Oberkirch	Ramsbach	106,550	337	46
Offenburg	Fessenbach	92,850	300	—
Pforzheim	Hamberg	40,700	81	—
Wolfach	Kaltbrunn	159,700	295	—
"	Oberwolfach	481,050	1,163	44
"	Rippoldsau	282,600	680	—
Unterrheinkreis.				
Adelsheim	Hüngheim	87,550	338	—
Buchen	Bödigheim	186,650	464	—
"	Eberstadt	108,200	463	47
Gerlachsheim	Zimmern *)	132,700	18,486	20
Heidelberg	Altenbach	66,650	226	21
"	Lampenhain	43,800	564	—
Ladenburg	Feudenheim	482,150	916	50
"	Heddesheim	402,400	502	58
Mosbach	Herbolzheim	92,850	289	8
"	Mittelschefflenz	128,700	311	57
Philippsburg	Kronau	125,300	265	42
"	Wiesenthal	236,950	662	52
Schwetzingen	Oftersheim	271,000	289	16
"	Schwetzingen	865,100	1,753	37

*) In Folge Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. April 1855, Nr. 4397, statt in die vierte in die zweite Beitragsklasse versetzt.

Dritte Beitragsklasse.

Zu 10 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Konstanz	Freudenthal	27,650	280	—
Engen	Aulfingen	152,800	1,120	—
"	Biesendorf	61,400	650	—
"	Hattingen	114,650	1,420	—
"	Immendingen	234,100	1,600	—
Neustadt	Dittishausen	193,950	1,200	—
"	Röthenbach	258,100	1,960	—
"	Vierthäler	365,350	4,742	45
Radolfzell	Rielasingen	190,950	1,505	—
Oberrheinkreis.				
Breisach	Breisach	941,550	7,311	30
"	Gündlingen	214,200	2,073	36
Emmendingen	Bahlingen	449,450	4,151	9
Freiburg Landamt	Breitnau	205,800	1,407	14
" "	Hinterzarten	296,850	2,310	48
Hornberg	Buchenberg	223,200	2,320	—
"	Reichenbach	256,900	2,514	24
Säckingen	Hänner	170,600	1,514	—
"	Karsau	265,850	1,842	24
Schopfheim	Adelhausen	100,350	562	—
St. Blasien	Häusern	108,300	1,555	50
Triberg	Schönwald	516,550	5,760	—
"	Triberg	629,450	7,643	—
Waldkirch	Obersimonswald	119,650	935	36
"	Siegelau	168,750	2,200	15
Waldshut	Dangstetten	120,050	960	—
"	Eschbach	71,000	485	11
"	Remetschwiel	141,000	1,810	—
"	Segeten	66,950	840	—
"	Strittmatt	108,950	696	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis.				
Bühl	Leiberstung	72,750	532	50
Eppingen	Stebbach	180,800	1,088	19
Ettlingen	Schöllbronn	129,600	962	30
Gernsbach	Freiolsheim	78,050	610	—
"	Obertsroth	129,750	656	—
"	Scheuern	48,050	475	27
Lahr	Seelbach	297,550	1,557	42
Pforzheim	Tiefenbronn	118,800	809	21
"	Würm	97,600	502	45
Wolfach	Schapbach	388,300	3,180	—
Unterrheinkreis.				
Mosbach	Lohrbach	172,450	2,477	39
Wiesloch	Rothenberg	68,850	400	—

Vierte Beitragsklasse.

Zu 12 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Bonndorf	Breitenfeld	64,500	3,275	12
"	Riedern	164,300	6,131	—
Konstanz	Kaltenbronn	49,350	878	23
Meersburg	Adelsreuthe	81,250	2,760	—
Neustadt	Urach	270,350	8,012	45
Radolfzell	Gundholzen	39,700	4,346	18
"	Hausen	73,350	3,141	13
Salem	Rickenbach	63,450	1,000	—
Stockach	Gallmannsweil	61,800	1,040	—
Stühlingen	Obereggingen	92,600	43,421	56
Villingen	Oberkirnach	123,650	2,800	—
"	Riedheim	74,456	3,301	49
Oberrheinkreis.				
Säckingen	Harpolingen	64,350	1,705	—
"	Herrischried	190,150	3,777	—
"	Rollingen	202,400	19,717	52
"	Wallbach	90,700	1,766	9
Schönau	Thunau	37,950	1,640	—
St. Blasien	Immeneich	48,800	925	24
" "	Wolpadingen	105,900	1,960	—
Waldshut	Gurtweil	169,150	5,120	—
"	Niederwihl	116,300	2,920	—
"	Rheinheim	91,000	2,387	30
Mittelrheinkreis.				
Pforzheim	Schöllbronn	35,850	655	12
Unterrheinkreis.				
Adelsheim	Merchingen	230,650	8,348	45
Eberbach	Weisbach	54,250	920	—
Gerlachsheim	Ilmspan	111,150	2,986	26
Schwetzingen	Friedrichsfeld	121,600	3,835	21
Wiesloch	Rauenberg	200,100	3,650	26

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 12. Mai 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. April d. J.

die auf den geistlichen Rath, Professor Dr. Adalbert Maier gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1854 — 55 zu bestätigen;

dem geistlichen Verwalter Christian Ulmer in Schriesheim die Stiftsschaffnei Mosbach,

das Physikat Triberg dem nach Neckargemünd versetzten Physikus Dr. Anton Rasina in Wolfach zu übertragen,

auf das hierdurch erledigte Physikat Neckargemünd aber den Physikus Dr. Christian Friedrich Hergt in Haslach zu versetzen;

das Physikat Lahr dem derzeitigen Verwalter desselben, praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Carl Jamm in Lahr zu übertragen;

die Amtsrevisoratsverwalter Friedrich Walker in Stockach und Friedrich Gmelin in Schönau zu Amtsrevisoren zu ernennen;

unter dem 21. April d. J.

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Meysenbug den Charakter als Geheimer Legationsrath zu verleihen;

dem ordentlichen Professor und Direktor des botanischen Gartens an der Universität Freiburg, Dr. Karl Nägeli, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste (auf Herbst d. J.) zu ertheilen;

die erledigte Stelle eines Wirthschaftsadministrators bei der Universität Freiburg dem seitherigen Studienstiftungsverwalter Karl Haueisen daselbst zu übertragen;

den Bezirksförster Goswin Wahl in Mosbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den evangelischen Pfarrverwesern Heinrich Reinhard in Altlußheim und Eduard Mickel in Nusloch den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

unter dem 25. April d. J.

den Hauptmann Asbrand vom zweiten Füsilierbataillon zum dritten Infanterieregiment und den Hauptmann von Beust vom dritten Infanterieregiment zum zweiten Füsilierbataillon zu versetzen;

unter dem 27. April d. J.

den Hofgerichtsassessor Richard Schneider zum ständigen Stellvertreter des Staatsanwalts am Hofgerichte des Seekreises zu ernennen;

den Hauptzollamtskontroleur Karl Gangloff vom Hauptsteueramt Randegg zu jenem in Wertheim zu versetzen;

den Kameralpraktikanten Hugo Teubner von Mosbach als Hauptamtskontroleur beim Hauptsteueramt Thiengen anzustellen;

den Professor Philipp Weber am Gymnasium zu Tauberbischofsheim in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der königlich württembergischen Regierung in Bezug auf den Jurisdiktionsvertrag vom Jahr 1825 betreffend.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung, von dem Wunsche geleitet, einige Zweifel, welche sich bei Anwendung des zwischen ihnen im Jahr 1825 abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrags ergeben haben, zu beseitigen, haben sich über nachstehende, den gedachten Vertrag erläuternde Punkte geeinigt:

1. Der Artikel 3 des Staatsvertrags, wornach beide Staaten sich zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichten, soll keine Anwendung finden auf Untersuchungen, welche in dem einen Staate gegen einen Angehörigen des andern Staates eingeleitet sind oder beabsichtigt werden; es wäre denn, daß man in dem einen Staate dieses Angehörigen des andern Staates bereits habhaft ist;

2. Der Artikel 31 soll weder auf Geldstrafen, die von den Gerichten des einen Staates gegen einen Angehörigen des anderen Staates auf den Grund eines Contumacialverfahrens erkannt worden

sind, noch auf Kosten eines gegen einen Inländer auswärts gepflogenen Contumacialverfahrens Anwendung erhalten;

3. Die im Artikel 32 festgesetzte Verpflichtung zur Auslieferung soll eine Ausnahme erleiden, wenn entweder

a. wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist, oder wenn

b. der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

In den Fällen unter a. hat die Auslieferung gänzlich zu unterbleiben, in den Fällen b. erst nach dem Wegfall des betreffenden Hindernisses Platz zu greifen.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese Uebereinkunft, nachdem dieselbe die beiderseitige höchste Ratifikation erhalten hat, hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Schweizer.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer dortselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bilharz dortselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waibele in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn dortselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard dortselbst.

Karlsruhe, den 27. April 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Das Gewinnen frischer Schutzpocken-Lymphe aus den Pocken inländischer Kühe betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß ächte Kuhpocken bei inländischen Kühen nur äußerst selten vorkommen, und daß die Anzeige von solchen Fällen meistens so spät geschieht, daß eine weitere Verwendung mit günstigem Erfolge nicht mehr statt finden kann.

Zur Förderung der Vaccination im Allgemeinen wird von Zeit zu Zeit ächte frische Kuhpocken-Lymphe aus London oder Berlin bezogen, und es ist in den Impf-Instituten des Großherzogthums stets frische Schutzpocken-Lymphe in genügender Menge vorräthig.

Da hiernach die Gewinnung der Kuhpocken-Lymphe im Lande, welche immerhin mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, den erwarteten Nutzen nicht gewährt, und zu den beabsichtigten Zwecke nicht nöthig ist, so wird die diesseitige Verordnung vom 5. Mai 1829, Regierungsblatt Nr. XI., hiermit aufgehoben.

Indessen versieht man sich dennoch zu dem Eifer und der Uneigennützigkeit der Amtsärzte, so wie der nicht angestellten praktischen Aerzte, daß sie beim Vorkommen ächter Kuhpocken, so weit thunlich, davon geeigneten Gebrauch machen werden, ohne dafür Kosten an öffentliche Kassen anzusprechen.

Karlsruhe, den 24. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Karl Acker aus Gagenau betreffend.

Dem Glasfabrikanten Karl Acker zu Gaggenau wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Glaslager und Glaspfannen zu mechanischen Getrieben auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. G. von Stößer.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1854 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar 1854 bis 31. Dezember 1854 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. G. von Stößer.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben so wie des Vermögens- und Personalbestandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1854.

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	A. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,411	52
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,137	31
3.	Güterbestandzinse	622	4
4.	Kapitalzinse	10,210	56
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	117	33
	Summe	30,830	5
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	23,008	51
2.	Erziehungsbeiträge	3,889	11
3.	Nahrungsgehalte	813	8
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	98	21
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	439	15
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	427	23
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,560	42
8.	Gebühren der Bezirkserheber	374	23
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	103	28
10.	Revisionskostenbeiträge	451	39
11.	Sonstige Ausgaben	158	11
	Summe	31,324	32
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,830	5
	Die Ausgaben betragen	31,324	32
	Mehrausgabe	494	27

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	14,486	14
2.	Activkapitalien	215,494	2
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	201	50
4.	Gefällrückstände	4,922	25
5.	Vorschüsse	37	27
6.	Kassenvorrath	6,697	40
	Summe . .	241,839	38
	c. Schulden.		
7.	Ausgabsreste	548	33
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1854	241,291	5
	Am 31. Dezember 1853 betrug dasselbe	241,648	16
	mithin hat sich solches im Jahre 1854 vermindert um . . .	357	11
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommene Summe von	494	27
	b. wegen Beitrags zu den Zehntablösungskapitalien Dritter von den eigenthümlichen Gütern, deren volle Steuerkapitalien bereits früher unter dem Anschlag des rentirenden Vermögens begriffen sind	103	6
	c. Verlust durch im Zwangswege ersteigerte Liegenschaften, deren Kaufpreis die Forderungen des Fonds nicht erreichten, welcher Verlust aber mit Hinsicht auf den seiner Zeit eintretenden Mehrwerth der Liegenschaften nur als scheinbar zu betrachten ist .	35	28
	d. irrthümlich als Ausgleichungsposten verrechnete laufende Ausgaben	1	24
	Zusammen mit . .	634	25

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag . .	634	25
	Nach Abrechnung:		
	c. des Mehrbetrags der Steuerkapitalien einiger Liegenschaften im Vergleich zum Ankaufspreis zu . . . 276 fl. 38 kr.		
	f. des Werthes der im Jahre 1854 angeschafften Fahrnisse zu . . . . — „ 36 „	277	14
	Rest wieder obige Verminderung mit :	357	11
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds mit	44,134	53
	Zusammen mit . .	90,376	10

	C. Personalbestand am 31. Dezember 1854.	Zahl.
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2085
	Stand am 31. Dezember 1853	2099
	Verminderung .	14
2.	Bezugsberechtigte Mitglieder	474
	Stand am 31. Dezember 1853	472
	Vermehrung .	2
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	424
	Stand am 31. Dezember 1853	425
	Verminderung :	1
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	59
	Stand am 31. Dezember 1853	62
	Verminderung .	3

Die Stiftung der Stiftsdame Antonie von Helmstadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. v. M., Nr. 383, der Stiftung der Stiftsdame Antonie von Helmstatt im Betrag von 4200 fl. zur Gründung einer Armenanstalt im Dorfe Hochhausen am Neckar die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zum ehrenden Andenken an die Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule in Mosbach, welche einem evangelischen Theologen definitiv wieder übertragen werden soll, wird mit einer Besoldung von 800 bis 1000 fl. hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei großherzoglichem Oberstudienrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am. 5. März 1854 der Lieutenant Herrmann von Böcklin im ersten Dragonerregiment;
am 31. März d. J. der pensionirte Generalmajor von Degenfeld zu Bruchsal.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Mai 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Bundestagsgesandten, Geheimen Rath Freiherrn von Marschall und

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Schweizer den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz, sodann

dem königlich preußischen General à la Suite und Commandeur der achten Cavallerie-Brigade, Generalmajor von Willisen das Commandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub, und

dem königlich preußischen Oberstlieutenant von Schlegell, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs das Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen nachstehender, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht:

dem Generalmajor von Porbeck, Commandanten der ersten Infanterie-Brigade für den St. Stanislausorden erster Klasse und

dem Lieutenant im dritten Dragoner-Regiment Freiherrn Wilhelm von Gemmingen für den St. Stanislausorden dritter Klasse.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Hauptzollamtsdiener Franz Hauger in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Mai d. J.

dem Werkinspektor Isidor Kiefer bei der Zeughausdirektion die Staatsdienereigenschaft zu verleihen, und

unter dem 11. Mai d. J.

den Oberlieutenant Karl von Pierron vom zweiten Infanterie-Regiment wegen anhaltender Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Königreich Schweden und Norwegen wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Die großherzoglich badische und die königlich schwedische Regierung, von der Absicht geleitet, den Uebergang des ihren beiderseitigen Unterthanen anerfallenen Vermögens in ihre Staatsgebiete zu erleichtern und zu diesem Zwecke alle jene Abgaben, welche als Nachsteuer, Abzugsrecht, Auswanderungssteuer oder ähnlich bezeichnet werden, gegenseitig aufzuheben, sind über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

„Den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen soll im Großherzogthum Baden und den Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden in den Königreichen Schweden und Norwegen das Recht zustehen, die ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Verfügung anfallenden Erbschaften, so wie auch Schenkungen

unter Lebenden gleich den Inländern zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu entrichten hätten, welche nicht auch die Inländer zu geben schuldig wären.

Bei dem Wegzuge des, gleichgültig unter welchem Titel, von königlich schwedischen und norwegischen Unterthanen im Großherzogthum Baden oder von großherzoglich badischen Unterthanen in Schweden und Norwegen erworbenen Vermögens soll von diesem keinerlei Abzug noch Auswanderungssteuer, noch irgend eine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Diese Gebührenfreiheit umfaßt endlich nicht allein die Abzüge, welche bisher von dem Staate, sondern auch alle Abgaben, welche etwa von Personen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten bezogen wurden."

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Schweizer.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1854 betreffend.

Folgende vier Forstkandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Karl Steiglehner von Mudau,
Karl Schwarz von Gauangelloch,
Wilhelm Kopp von Dallau,
Karl Hamm von Oeschelbronn.

Karlsruhe, den 17. April 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Renck.

Den Stand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1854 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird die summarische Uebersicht über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1854 in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1854 (dem 13. ihres Bestehens.)

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
828	—	. . . . . . Rückstandsrechnung	590	44	237	16
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
41,257	8	Beiträge der Mitglieder	41,232	14	24	54
19,053	16	Kapitalzinse	17,460	58	1,592	18
126	—	Geschenke und außerordentliche Einnahmen	126	—	—	—
16	48	Ersatz	16	48	—	—
60,453	12	. . . . Summe	58,836	—	1,617	12
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
107,178	30	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse	88,000	—	19,178	30
415,493	44	b. Kapitalrückzahlung anderer Schuldner	6,245	7	409,248	37
1,048	30	An oder für fremde Rechnung	954	7	94	23
523,720	44	. . . . Summe	95,199	14	428,521	30
585,001	56	. . . . . Summe der Einnahme	154,625	58	430,375	58
		Ausgabe.				
492	17	. . . . . . Rückstandsrechnung	258	20	233	57
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
20,088	21	Sustentationen	19,664	45	423	36
283	42	Verwaltungskosten	283	42	—	—
69	34	Außerordentliche Ausgaben	68	34	1	—
—	—	Abgang	—	—	—	—
424	16	Ersatz	424	16	—	—
20,865	53	. . . . Summe	20,441	17	424	36
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
43,624	49	a. Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	43,624	49	—	—
89,392	30	b. Sonstige Kapitalanlagen	89,392	30	—	—
1,026	2	An oder für fremde Rechnung	909	2	117	—
134,043	21	. . . . Summe	133,926	21	117	—
155,401	31	. . . . . Summe der Ausgabe	154,625	58	775	33
		Abschluß.				
585,001	56	. . . . Einnahme	154,625	58	430,375	58
155,401	31	. . . . Ausgabe	154,625	58	775	33
429,600	25	. . . . Rest	—	—	429,600	25

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1854	. .	. .	396,604	44
Die verzinslichen Kapitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1855 . . .	428,427	7		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	14,936	38		
Die Aktivausstände	1,948	51		
zusammen . . .	445,312	36		
nach Abzug der Passivausstände mit	775	33		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1855 auf .	. .	. .	444,537	3
es hat sich also im Jahr 1854 vermehrt um	. .	. .	47,932	19

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1854. fl.	kr.
Auf 1. November 1853 waren 313 Sustentationen angewiesen mit . .	19,288	—	19,288	—
Zugang:				
314. Pfister, Grenzanffehers Wittwe	48	—	48	—
315. Ratz, Zollverwalters Relikten	96	—	96	—
316. Dehn, Schiffbegleiters Wittwe	48	—	48	—
317. Griebel, Zollverwalters Wittwe	96	—	72	—
318. Einloth, Severin, Postbureaudieners Wittwe	48	—	40	—
319. Högl, Grenzaufsehers Relikten	48	—	44	—
320. Schütterer, Untererhebers Wittwe	48	—	40	—
321. Buch, Steuerperäquators Relikten	96	—	72	—
322. Baier, Gendarms Relikten	48	—	40	—
323. Kraft, Amtsdieners Wittwe	48	—	28	—
324. Hottenroth, Waldaufsehers Wittwe	48	—	36	—
325. Schumacher, Waldaufsehers Relikten	48	—	28	—
326. Kraus, Brigadiers Relikten	64	—	37	20
327. Heinefetter, Waldaufsehers Relikten	48	—	28	—
328. Fleck, Bahnwarts Relikten	48	—	24	—
329. Weissenberger, Gendarms Relikten	48	—	20	—
330. Schen, Steueraufsehers Relikten	48	—	16	—
331. Göppert, Untererhebers Relikten	64	—	53	20
332. Dörner, Ersatzbahnwärters Relikten	48	—	28	—
333. Kiefer, Eisenbahnwerkmeisters Wittwe	96	—	32	—
334. Albrecht, Grenzanffehers Relikten	48	—	20	—
335. Hacker, Hauptzollamtsassistenten Wittwe	96	—	32	—
336. Weis, Brückengelderhebers Wittwe	96	—	24	—
zu übertragen . . .	20,712	—	20,191	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1854.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	20,712	—	20,194	40
337. Schäfer, Gendarms Relikten	48	—	8	—
338. Brunner, Irrenhauswärters Wittwe	48	—	20	—
339. Schilling, Amtsrevisoratsassistenten Relikten	96	—	24	—
340. Trüb, Brigadiers Wittwe	64	—	5	20
341. Rückert, Amtsdieners Wittwe	64	—	5	20
342. Walter, Postenführers Relikten	48	—	4	—
343. König, Grenzaufsehers Wittwe	64	—	5	20
344. Kirner, Hafenwächters Wittwe	48	—	4	—
Summe . . .	21,192	—	20,270	40
Abgang:				
1. Weiß, Amtsdieners Wittwe	48	—	43	4
2. Leuser, Brückengelderhebers Kinder	80	—	46	27
3. Stober, Bahnwarts Wittwe	48	—	29	36
4. Heck, Amtsdieners Wittwe	48	—	28	8
5. Graf, Hofmößners Wittwe	48	—	10	—
6. Gebhardt, Hauptzollamtsassistenten Sohn	96	—	20	16
7. Leeser, Steuersergeants Wittwe	64	—	4	48
Summe . . .	432	—	182	19
Somit Stand auf 1. November 1854: 337 Sustentationen mit . . .	20,760	—	20,088	21

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1854	3495	Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1855	3577	„
Die Zahl hat sich sonach vermehrt um .	82	Mitglieder.

Karlsruhe, den 24. April 1855.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

von Böckh.

Vdt. Hambel.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 8. d. M. folgende, im Jahr 1853 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom Goll und v. Haber'schen Anlehen von 1820 . . .	1,347 fl. — kr.
b. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840 . . .	117,215 „ — „
c. vom freiwilligen Anlehen von 1849: 2 Obligationen im Werthe von	600 „ — „
2 Coupons im Werthe von .	30 „ — „
d. 3½prozentige Rentenscheine von 1834, Zinscoupons	100,009 „ — „
e. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851, Zinscoupons	95,683 „ 30 „
	314,884 fl. 30 kr.

2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. Partialobligationen des Anlehens von 1842	87,000 fl. — kr.
b. Zinscoupons von demselben	430,484 „ 15 „
c. 35 fl. Loose des Anlehens von 1845	523,062 „ — „
d. 5prozentiges Anlehen von 1848, Zinscoupons	133,482 „ 30 „
e. 5prozentiges Anlehen von 1849, Zinscoupons	75,650 „ — „
	1,249,678 fl. 45 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. April d. J. der katholische Pfarrer Joseph Simon Sättele in Immenstaad, Amts Meersburg;

„ 6. Mai d. J. Obergerichtsadvokat Alexander von Soiron in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Mai 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1854 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 13. Juni d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, und Unserem Staatsrathe, Freiherrn von Stengel, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1854 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Mai 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 22. Mai d. J.

die definitive Anstellung des Proviantverwalters Friedrich Koch bei der Bundesfestung Rastatt unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft auszusprechen gnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Treschklingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 10. Mai d. J.

der mittelst Präsentation der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg erfolgten Verleihung der erledigten evangelischen Pfarrei Treschklingen an den Pfarrer Adolph Hafenreffer zu Leibenstadt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Kürzell, Dekanats Mahlberg, mit einem Kompetenzanschlag von 631 fl. 39 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. April d. J. der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Merk von Kleinlaufenburg;
„ 1. Mai „ „ der katholische Pfarrer Honoratus Hapt in Salem;
„ 7. „ „ „ der katholische Dekan und Pfarrer Gregor Daniel in Sasbach, Amts Achern;
„ 8. „ „ „ der pensionirte Amtmann Kolb in Konstanz;
„ 14. „ „ „ der pensionirte Oberforstmeister von Ritz in Freiburg;
„ 23. „ „ „ der pensionirte Generalmajor von Cloßmann zu Illenau.

Nr. XXI. 157

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juni 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem kaiserlich russischen Oberst von Mörder, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers, das Commandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem kaiserlich russischen Rittmeister von Reutern das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Vorsteher am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Fueßlin, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. April d. J.

den Pfarrer Georg Friedrich Haag zu Ispringen aus dem Dienste der evangelisch-protestantischen Landeskirche zu entlassen;

unter dem 12. Mai d. J.

dem Bauinspektor, Baurath Friedrich Fischer, den Charakter eines Oberbauraths zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Kirchheim, Oberamts Heidelberg, dem Kirchenrathe Daniel von Langsdorff in Oeschelbronn zu übertragen;

den Stiftungsrevisor Peter Joseph Annuser in Freiburg zur Stiftungsrevision bei der Regierung des Unterrheinkreises zurückzuversetzen;

unter dem 18. Mai d. J.

den Dekan und Stadtpfarrer Christian Ludwig Fecht in Lahr auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Bretten, Diakonus Ludwig Wettach zum Professor zu ernennen;

den provisorischen Verwalter der Eisenbahnbaukasse Säckingen, Kameralpraktikant Bernhard Schuhmacher, zum Eisenbahnbaukassier zu ernennen;

unter dem 25. Mai d. J.

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule Dr. Johann Ludwig Klauprecht neuerlich gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1855/56 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Professor Hertlein am Lyceum zu Wertheim den Charakter als Hofrath und dem Lehrer Karl Gruber, Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettenheim, den Charakter als Professor zu ertheilen;

den Lehramtspraktikanten Ernst Zipp zum Lehrer an dem Lyceum zu Freiburg und den Lehramtspraktikanten Franz Xaver Herrmann zum Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal — beide unter Verwilligung der Rechte der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 genannten Klasse von Lehrern — zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Augustin Beha in Furtwangen betreffend.

Spediteur und Schildmaler Augustin Beha in Furtwangen, welcher seither den Namen Augustin Kreuzer zu führen pflegte, hat gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „Lott" umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Re-

gierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 1. Juni 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Apothekerlicenz des Georg Heinrich Bücking in Heidelberg betreffend.

Dem Georg Heinrich Bücking in Heidelberg wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 26. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. G. v. Stösser.

Es haben gestiftet:

die Kinder der verstorbenen Johann Schelb'schen Eheleute von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

der Fürstbischof Galura zu Brixen in den Schulfond zu Herbolzheim zur Verwendung der Zinse auf Anschaffung von Kleidungsstücken und Schulbedürfnissen armer Schüler 800 fl.;

die verstorbene Modistin Anna Steiert von Freiburg der Blindenversorgungsanstalt daselbst 100 fl.;

mehrere Ungenannte von Dangstetten zur Errichtung eines Altars in die Gottesacker-Kirche zu Rheinheim 50 fl.;

mehrere Ungenannte verschiedene Kirchengeräthe in die Kirche zu Todtnau im Anschlage von 419 fl.;

Susanna Fünfgeld von Biengen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Dieselbe zur Herstellung der Friedhofkapelle zu Biengen 200 fl.;

die Augustin Köbele'sche Wittwe von Kappel a. Rh. in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Dieselbe in den dasigen Armenfond 200 fl.;

Joseph Gerteis von Dogern in den Kirchenfond daselbst für zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Derselbe in die dortige Kirche zu Anschaffung eines Paramenten-Kastens 28 fl.;

der verstorbene Pfarrer Liber zu Murg in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

dann in den dortigen Armenfond 100 fl.;

in den Armenfond zu Niederhof 100 fl.;

und in jenen zu Rhina 100 fl.;

Uhrenmacher Mathias Müller zu Langenschiltach in den Ortsarmenfond daselbst 15 fl.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Thiengen, Amts Waldshut, ein Kleid für das Marienbild im Werthe von 34 fl.;

Apotheker Hölzlin von Ettenheim, nun zu Freiburg, für die höhere Bürgerschule zu Ettenheim ein Herbarium und verschiedene Bücher im Anschlage von 82 fl.;

die Kinder des verstorbenen Hirschwirths Lorenz Leber von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 54 fl.;

Johann Baptist Ihringer von Breisach in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Wagner Johann Lüttner von Wehr in den dasigen Armenfond 50 fl.;

die ledige Katharina Zähringer von Buchenbach in den Kirchenfond zu Wiehre, Stadtamts Freiburg, zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Franz Anton Böhler von Rührberg, Gemeinde Wihlen, in den Armenfond zu Wihlen 50 fl.;

Derselbe in den Schulfond daselbst 50 fl.;

Dominik Steinbrunner von Grunern in den Kirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Johann Sutter von Staufen in den dasigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Friederike Schmidt von Staufen in den dortigen Kirchenfond eben so 100 fl.;

die Erben der Gregor Weisenberger'schen Eheleute von Geislingen in den Kirchenfond allda eben so 85 fl.;

Joseph Anton Thal von Minseln in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Mathias Seyer von St. Märgen in den Kirchenfond zu Breitnau zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Joseph Martin von Breitnau ebendahin zu einem Seelenamte 75 fl.;

Konrad Beniz von da eben so 75 fl.;

Gertrud Lickert von Breitnau und Magdalena Zipfel von St. Märgen in den Kirchenfond zu Breitnau jede zu einer Anniversarmesse 36 fl., zusammen 72 fl.;

die Wittwe des Joseph Albiez von Dogern in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond zu Oberlauchringen zur Anschaffung von Paramenten 33 fl. 24 kr.;

die Wittwe des Johann Bachthaler, Regina Pregger von Stetten, Amts Lörrach, in die dortige Kirche ein Meßgewand im Werthe von 48 fl.;

Jos. Friedrich und Katharina Reubel von Neuershausen in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Johann Unmüßig von da eben so 36 fl.;

die Wittwe Regina Bachthaler von Stetten, Amts Lörrach, in den Armenfond allda 100 fl.;

Dominik Günter von Zähringen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Therese Volk von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Joseph Dilger, Elisabeth Luhr von Ehrenstetten, in den Schulfond daselbst 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Hofraths Dr. Pfost, Karoline Leiner zu Freiburg, in die Versorgungsanstalt erwachsener Blinder allda 500 fl.;

Johann Benz von Nollingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Crescenz Resch von Siegelau in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Johann Wangler von Hinterzarten in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

der verstorbene Rathschreiber Schmidt von Endingen in den Spitalfond daselbst 50 fl.;

Johann Wangler von Hinterzarten in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Fridolin Binkert von Dogern in den dasigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl., und zu einer Kirchenlampe 28 fl.;

der verstorbene Xaver Bernbach von Nordschwaben in den Armenfond daselbst 65 fl.;

Lorenz Kaiser von Wallbach in den Kirchenfond zu Oberschwörstatt zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	920	enthaltend	Loos-Nr.	45951	bis	46000.
„	1663	„	„ „	83101	—	83150.
„	1728	„	„ „	86351	—	86400.
„	1774	„	„ „	88651	—	88700.
„	1911	„	„ „	95501	—	95550.
„	1938	„	„ „	96851	—	96900.

Serie-Nr.	2171	enthaltend	Loos-Nr.	108501	bis	108550.
„	2568	„	„ „	128351	—	128400.
„	2607	„	„ „	130301	—	130350.
„	2749	„	„ „	137401	—	137450.
„	3183	„	„ „	159101	—	159150.
„	3801	„	„ „	190001	—	190050.
„	4169	„	„ „	208401	—	208450.
„	5461	„	„ „	273001	—	273050.
„	5960	„	„ „	297951	—	298000.
„	6810	„	„ „	340451	—	340500.
„	6835	„	„ „	341701	—	341750.
„	7091	„	„ „	354501	—	354550.
„	7488	„	„ „	374351	—	374400.
„	7512	„	„ „	375551	—	375600.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Leibenstadt, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 602 fl. 1 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Die Bezirksforstei Mosbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. Februar d. J. der pensionirte Amtschirurg Vogelbacher in Säckingen;
„ 2. März d. J. der pensionirte Physikus Dr. Held in Biesingen;
„ 3. Mai d. J. der Pfarrer Gerhard Eckerle von Urberg;
„ 27. „ d. J. der pensionirte Oberlieutenant von Bettendorf in München.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Juni 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Dekan und Stadtpfarrer Buchdunger in Rastatt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Mai d. J.:

dem Hauptmann Grafen Herrmann von Kageneck die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus der Suite der Infanterie zu ertheilen, und

unter dem 5. Juni d. J.:

den Lieutenant Becker im 3. Infanterieregiment zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 9. Juni d. J.:

den Geheimenrath Alban Leiblein in Bruchsal wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen und das dadurch erledigte Oberamt Bruchsal dem Stadtdirektor August Eichrodt zu übertragen;

den Hofrath Karl Friedrich Vierordt zum Direktor des Lyceums in Karlsruhe, und

den Oberzollinspektor Valentin Harich in Heidelberg zum Domänenverwalter in Baden zu ernennen; sodann

den Oberrechnungsrath Franz Joseph Birnbacher bei der Oberrechnungskammer, seiner Bitte gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters, auch

den Rheinoctroieinnehmer Friedrich Schwarz in Mannheim wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der königlich bayerischen Regierung über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend.

Die großherzoglich badische und die königlich bayerische Regierung, von der Ueberzeugung geleitet, daß die zwischen ihnen im Jahre 1843 getroffene Verabredung, die gegenseitige Gestattung gerichtlicher Nacheile betreffend, zur Gewinnung entsprechender Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Verabredung vom Jahr 1843 ergänzende Artikel geeinigt.

Art. 1.

Den großherzoglich badischen und den königlich bayerischen Sicherheitsorganen ist gestatttet, im Grenzgebiete des anderen Staates, bezüglich sicherheitsgefährlicher, oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher, oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Wenn die Sicherheitsorgane des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher, oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der nach Art. 1 gestatteten Nachforschung erreichten, so sind sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, sind jedoch verpflichtet, denselben an

die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte zu führen.

Art. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht blos bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsorgane beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des anderen Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des anderen bereitwillig entgegenzukommen, und dabei der Uebertritt der Sicherheitsorgane in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6.

Eine Hausfuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keinerlei hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Art. 7.

Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Auch wird in den Art. 1, 2 und 6 vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Offiziant, in soferne denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse.

Art. 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihrer, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9.

Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch 6 Monate im Voraus geschehen muß.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 12. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Mollenbec.

Die Herstellung des Staatstelegraphen zwischen Karlsruhe und Pforzheim betreffend.

Nachdem zwischen Karlsruhe und Pforzheim eine Telegraphenlinie hergestellt und an letzterem Orte eine Telegraphenstation errichtet und mit dem 10. d. M. in Betrieb gesetzt worden ist, wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tarif bei den Telegraphenbureaux zu ersehen ist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Mollenbec.

Die Namensänderung des Johann Jakob Rüb in Ladenburg betreffend.

Die Ehefrau des Jakob Setzer in Ladenburg hat gebeten, zu genehmigen, daß ihr Sohn Johann Jakob Rüb seinen Familiennamen in „Setzer" umändere.

Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 13. Juni 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Eintheilung der zu der aufgelösten Kellerei Schriesheim gehörigen Orte zur Collectur Mannheim und Pflege Schönau betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April d. J., Nr. 381, wurde die Kellerei Schriesheim aufgelöst. Von den Orten, welche diesem Bezirk seither zugetheilt waren, sind nunmehr zugewiesen worden:

a. der Collectur Mannheim die Orte Heddesheim, Ladenburg und Muckensturm,

b. der Pflege Schönau in Heidelberg alle übrigen, nämlich: Altenbach, Altneudorf, Dossenbach, Eiterbach, Großsachsen, Heddesbach, Heiligkreuz, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hilsenhain, Hohen-

sachsen, Lampenhain, Laudenbach, Leutershausen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Oberkunzenbach, Rippenweiher, Ritschweiher, Rittenweiher, Schriesheim, Schwabenheimerhof, Steinklingen, Sulzbach, Ursenbach, Weinheim, Wilhelmsfeld.

Karlsruhe, den 5. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Prüfung der evangelischen Kandidaten der Theologie betreffend.

Von 14 Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind folgende 13 in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

Oskar Ernst Ludwig Schellenberg von Gundelfingen,
Herrmann Georg Theodor Wolf von Oberöwisheim,
Karl Wilhelm Schmezer von Baden,
Karl Theodor Rein von Gondelsheim,
Karl Leopold Forstmeyer von Karlsruhe,
Adolf Karl Max Friedrich Raupp von Neckarbinau,
Leopold Gustav Leichtlen von Thenneubach,
Friedrich Heinrich Rein von Gondelsheim,
Karl Ludwig Wilhelm Friedrich Gehres von Theunenbronn,
Karl Wilhelm Heinrich Bürk von Schwetzingen,
Ernst Jakob Wilhelm Bark von Mundingen,
Theodor Wilhelm Fischer von Hüfingen,
Eduard Konrad Robert Rieger von Eberstadt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Friedrich Stoll Wittwe von Rohrbach in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für ihren verstorbenen Ehemann 36 fl.;

Wilhelm und Johann Georg Volz von Seckenheim in den dortigen katholischen Almosenfond 50 fl.;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Heinsheim einen Rauchmantel im Werthe von 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Neudenau ein — die dreizehnte Station des Kreuzweges darstellendes — Bild im Werthe von 42 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Windischbuch zwei Zymbeln im Werthe von 3 fl., zwei Altartücher im Werthe von 13 fl. 21 kr., einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 3 fl. und zwei Blumenkränzchen im Werthe von 12 kr.;

die Gebrüder Spieler zu Dühren für die dortige katholische Kirche eine Glocke im Werthe von 136 fl.;

zwei Ungenannte in die katholische Kirche zu Leutershausen eine Albe im Werthe von 11 fl., zwei Chorfähnchen im Werthe von 8 fl., vier Ministrantenröcke im Werthe von 24 fl., vier Ministrantenchorhemden im Werthe von 14 fl., ein Altartuch im Werthe von 8 fl., sechs Blumentöpfe mit künstlichen Blumen im Werthe von 8 fl., eine Blumenvase mit Bouquet im Werthe von 6 fl., einen Blumenkranz um das Altarkreuz im Werthe von 4 fl., einen solchen um das Prozessionskreuz im Werthe von 1 fl. und einen Damastteppich um die Kanzel im Werthe von 16 fl.;

Karl August Stahl von Osterburken in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Franz Göt Wittwe zu Hüngheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für ihren verstorbenen Ehemann und dessen schon früher verstorbene erste Ehefrau 75 fl.;

Freiherr Clemens von Venningen zu Eichtersheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 50 fl.;

Andreas Fallmann von Neudenau in den dortigen Pfarrer Neuberger'schen Waisen- und Almosenfond 500 fl. und 55 fl. 10 kr. (welch letzterer Betrag jedoch durch Zinsen aus ersterem Kapital auf 75 fl. erhöht wird) in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages;

Valentin Helmling Wittwe von Neckarau in den katholischen Kirchenfond daselbst für eine jährliche heilige Messe für ihre Eltern und Angehörigen und nach ihrem Ableben auch für sie 36 fl.;

mehrere Einwohner zu Schwetzingen in den katholischen Kirchenfond daselbst den Ueberschuß von den zur Anschaffung einer Orgel bestimmten freiwilligen Beiträgen mit 84 fl.;

Elisabetha Scheurer von Weißenburg in den katholischen Anniversarienfond zu Heidelberg zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 100 fl.;

Adam Frank in die Kirche zu Unterballbach ein feiertägliches, weiß und roth gewirktes Meßgewand im Werthe von 125 fl.;

Sebastian Kuhn von da in die Kirche daselbst ein schwarzes Meßgewand mit zwei Stolen im Werthe von 115 fl.;

Anna Margaretha Birnbacher von Iphofen in den Kirchenfond zu Külsheim zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Karl Förster von Brühl in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine Familienangehörigen und nach seinem Ableben auch für ihn 90 fl.;

Anna Maria Dörr Wittwe zu Hainstadt in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Johann Georg Fähndrich von Allfeld in den dortigen Kirchenfond 75 fl. und 25 fl., ersterer Betrag zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und seine verlebte Mutter;

ein Ungenannter in den evangelischen Heiligenfond zu Ruchsen 100 fl., wovon die Zinsen zur leiblichen und geistigen Pflege armer Kinder oder, wenn eine Kleinkinderschule daselbst errichtet wird, für diese verwendet werden sollen;

die in Heidelberg verstorbene Dekan Pfeiffer Wittwe in die evangelische Kirche zu Eppelheim zur Anschaffung zweier silberner Abendmahlskelche 66 fl., und ein damastenes Tischtuch zur Altarbedeckung bei Austheilung des heiligen Abendmahles im Werthe von 7 fl.;

ein Ungenannter als Beitrag zur Domkapitular Kieser'schen Stiftung in Mannheim 30 fl.;

Mathes Ackermann von Eiersheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

Eleonore Bietinger von Worms in das evangelische Hospital zu Mannheim ihre sämmtlichen Effekten im Anschlage zu 186 fl. 2 kr.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Bargen ein Marienbild im Werthe von 30 fl.;

Pfarrer Moßbacher daselbst ein Kruzifix im Werthe von 15 fl.

Diensterledigung.

Am Gymnasium zu Tauberbischofsheim sollen zwei weitere Lehrer mit Staatsdienereigenschaft und einer Besoldung von 600 bis 800 fl. angestellt werden. Die Bewerber hierum, welche der katholischen Confession angehören müssen, und unter welchen geistliche Lehramtskandidaten vorzugsweise berücksichtigt werden, haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Mai d. J. der pensionirte Oberamtmann Conrad Böttlin in Constanz;
„ 22. „ d. J. der pensionirte Hofrath Gräff in Mannheim;
„ 23. „ d. J. der katholische Pfarrer Harder in Markelfingen,
„ 4. Juni d. J. der evangelische Stiftungsrevisor August Weikum in Mannheim;
„ 7. Juni d. J. der Amtschirurg Keßler in Adelsheim.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Juli 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckeezollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 be- betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großheezoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Abschluß einer Uebereinkunft mit der großherzoglich hessischen Regierung über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Das Ergebniß der diesjährigen Fruhjahrsprufung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Apothekerlizenz des Heinrich Eichhorn in Weingarten betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Art. 3 und 4 der von den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 wegen Besteuerung des im Zollvereinsgebiete bereiteten Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups getroffenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1853, Seite 236);

in Erwägung, daß hiernach für die Periode vom 1. September 1855 bis letzten August 1857 die bisherigen Steuer- und Zollsätze vom inländischen Rübenzucker und vom ausländischen Zucker und Syrup, wie sie durch die Gesetze vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 199) und vom 28 Dezember 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 428) verkündet wurden, beizubehalten sind, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker einundzwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar von

	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	–	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner.	8	–	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Granjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	–	8	45	
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. i. solchem Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge wahrnimmt, vom Zentner	2	–	3	30	11 in Fässern.
b. anderem Syrup, vom Zentner . . .	4	—	7		

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235) statt.

Art. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juni 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Geheimen Hofrath Dr. Roller in Illenau die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz vom Verdienstorden Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 20. Juni d. J.:

dem Lieutenant Julius Deißler vom 2. Infanterieregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeekorps zu ertheilen;

unter dem 21. Juni d. J.:

die bei der Oberrechnungskammer erledigte Stelle eines Oberrechnungsrathes dem pensionirten Domänenrath Julius Hoffmann zu übertragen;

dem Stiftungsverwalter Eduard Ratzenhofer von Freiburg die Verwaltung der Schaffnerei und des Schulfondes in Weinheim,

dem Verwalter der Schaffnerei Lobenfeld, Philipp Jakob Held, die Stiftungsverwaltung Freiburg und

dem praktischen Arzte Karl Schellenberger in Heidelberg das Amtschirurgat Walldürn zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der großherzoglich hessischen Regierung über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend.

Die großherzoglich badische und die großherzoglich hessische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Jahre 1841 getroffene Verabredung, die gegenseitige Gestattung gerichtlicher Nacheile betreffend, zur Gewinnung entsprechenderer Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Verabredung vom Jahr 1841 ergänzende Artikel geeinigt.

Art. 1.

Den großherzoglich badischen und den großherzoglich hessischen Sicherheitsorganen ist gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates, bezüglich sicherheitsgefährlicher, oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden,

der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher, oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung der ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Wenn die Sicherheitsorgane des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher, oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der nach Art. 1 gestatteten Nachforschung erreichten, so sind sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, sind jedoch verpflichtet, denselben an die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiderseitigen Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht blos bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsorgane beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des anderen Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des anderen bereitwillig entgegenzukommen, und dabei der Uebertritt der Sicherheitsorgane in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keinerlei hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Art. 7.

Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Auch wird in den Fällen der Art. 1, 2 und 6 vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Offiziant, in soferne denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse.

Art. 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen

sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9.

Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch 6 Monate im Voraus geschehen muß.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 23. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der answärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Schweizer.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 14 Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen Nr. 4820 folgende neun unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

August Eisenlohr von Mannheim,
Karl Maurer von Karlsruhe,
Innocens Schmitt von Tauberbischofsheim,
Max Heinsheimer von Bretten,
Adolph Fuchs von Karlsruhe,
Wilhelm Junghanns von Mosbach,
Albert Gutmann von Karlsruhe,
Friedrich Beck von Bruchsal und
Karl Ullrich von Mannheim.

Karlsruhe, den 21. Juni 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Apothekerlizenz des Heinrich Eichhorn in Weingarten betreffend.

Dem Heinrich Eichhorn in Weingarten wurde nach erstandener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eichhorn.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1855 ſtudiren:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	36	41	77
2. Juriſten	58	372	430
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	45	72	117
4. Kameraliſtten	9	7	16
5. Philoſophen und Philologen	13	42	55
Summe	161	534	695
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	8	17	25
conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	5	13	18
Geſammtzahl	174	564	738

B. auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	155	26	181
2. Juriſten und Notariatskandidaten	57	3	60
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	49	3	52
4. Kameraliſten, Philoſophen und Philologen	13	5	18
Summe	274	37	311
Hoſpitanten			8
Niedere Chirurgen			10
Geſammtzahl			329

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1855.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Eine Anzahl Gemeindeglieder zu Wenkheim haben in den dortigen Pfarrpfründefond 20 fl. und

ein Ungenannter daſelbſt in denſelben Fond 50 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben von Seiten des großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathes die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. Juni 1855.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eſchborn.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1851 betreffend.

Der Fond zur Tilgung des von der Amortisationskasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1851 (Regierungsblatt von 1851, Seite 111) gegen 4½prozentige Obligationen aufgenommenen Anlehens von 5 Millionen Gulden wird nach Art. 5 dieses Gesetzes für das Jahr 1855 auf 85,600 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

31	Stück	Obligationen zu	1000 fl.	= 31,000 fl.
95	"	"	" 500 "	= 47,500 "
71	"	"	" 100 "	= 7,100 "
197	"	"	zusammen	. 85,600 fl.

bestimmt.

Die einzulösenden Obligationen werden im Laufe des Monats Juli l. J. durch öffentliche Verloosung bestimmt werden und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf den 1. Februar 1856 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse mit dem Vollzuge beauftragt und ermächtigt ist, die herausgekommenen Obligationen auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit mit den Zinsen bis zum Zahlungstage einzulösen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Nußloch, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanschlag von 719 fl. 55 kr. soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. Mai d. J. der pensionirte Baurath Funcke in Karlsruhe;
" 30. " d. J. der katholische Pfarrer Jakob Anton Mund zu Richen, Amts Eppingen;
" 1. Juni d. J. der Professor Friedrich Reeß am Lyceum in Constanz;
" 2. " d. J. der katholische Pfarrer Theodor Heel in Hänner;
" 6. " d. J. der großherzogliche Hofrichter Johann Nepomuk von Kettennaker in Mannheim;
" 18. " d. J. der katholische Pfarrer Melchior Hartig in Heiligkreuzsteinach.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. Juli 1855.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich der im nächsten Spätjahre stattfindenden zweiten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich im Laufe des kommenden Monats August nach Maßgabe des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. L.) bei diesseitigem Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Patentertheilung an den Mechaniker Benedikt Dietsche in Geschwänd betreffend.

Dem Mechaniker Benedikt Dietsche in Geschwänd, großh. Bezirksamts Schönau, wird auf sein Ansuchen hiermit ein Patent für die von ihm erfundene mechanische Zündhölzchenschlagmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Ferdinand Engelbach von Ladenburg betreffend.

Dem Ferdinand Engelbach von Ladenburg wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Wahl einer Aebtissin in das adelige Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben allergnädigst geruht, der auf das Fräulein Jeanette von Neubronn gefallenen Wahl zur Aebtissin des adeligen Damenstifts zu Pforzheim die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 26. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1856 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1856 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1855 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Kaufmann Friedrich Meyer zu Paris betreffend.

Dem Kaufmann Friedrich Meyer in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen sogenannten kreisförmigen Webstuhl auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Verleihung des altbadischen kleinern Juristenstipendiums zu 200 fl. betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orte, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen 200 fl. wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Diensterledigung.

Das Amtschirurgat Stockach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 21. Juni d. J. Amtschirurg August Mayer in Stockach.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 20. Juli 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem großherzoglichen Konsul in Rio de Janeiro, Eduard Lämmert, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Ritterkreuz des Ordens Isabella der Katholischen annehmen und tragen zu dürfen.

Diensnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Regent haben den Ritter J. P. Mages von Clavel zu Nizza auf dessen unterthänigstes Ansuchen der bisher von ihm bekleideten Funktionen eines großherzoglichen Konsuls gnädigst zu entheben geruht, und Sich

unter dem 29. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Architekten Heinrich Lang zum Lehrer an der polytechnischen Schule unter Verleihung des Charakters als Professor zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Karl Samuel Walz zu Haag in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Korb, Dekanats Adelsheim, dem Pfarrverweser Heinrich Rihm in Gölshausen;

die Pfarrei Evangelisch-Tennenbronn, Dekanats Hornberg, dem Vikar Friedrich Rupp in Wollbach zu übertragen;

den Amtschirurgen Ludwig Dürr auf das Amtschirurgat Bruchsal zu versetzen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Posterpedition in Badenweiler betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Badenweiler eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet werde.

Dies wird mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neue Postanstalt mit dem 15. dieses Monats in Wirksamkeit treten wird.

Karlsruhe, den 10. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Schweizer.

Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Eschbach von Hochsal zur Gründung eines Kapellenfonds zu Rotzel 100 fl.;

der verstorbene ledige Raphael Restle aus Mühlhausen, Amts Pfullendorf, 500 fl. zur Gründung eines Schulfonds zu Owingen im Amtsbezirke Ueberlingen;

Kaplan Anton Winterhalter zu Pfohren 200 fl., aus deren jährlichem Zinsenertrag Gebet- und Gesangbücher für erstkommunizirende Kinder von Saig angeschafft werden sollen;

der vormalige katholische Pfarrer Beithorn zu Zuzenhausen 100 fl., aus deren jährlichem Zinsenertrag Schulpreise ertheilt werden sollen;

Leopold S. Benario zu Wertheim zur Gründung eines Armenfonds daselbst 200 fl.;

die in Baden verstorbene Stiftsdame, Gräfin Maria Antonia von Helmstadt 800 fl. zur Unterhaltung der katholischen Kirche in Hochhausen, Amts Mosbach;

die verstorbene ledige Agatha Kirner von Thannheim zur Errichtung eines Armenfonds daselbst 50 fl.;

der k. k. Oberfeldarzt Dr. Franz Burghardt in Pesth zur Gründung eines Armenfondes zu Buchen, welchem mit höchster Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Regenten der Name Leopoldinum beigelegt wird, die Summe von 2,076 fl.;

ein Bürger von Thengen, welcher nicht genannt sein will, zur Gründung eines Armenfonds zu Kommingen 200 fl.;

der verstorbene katholische Pfarrer Anton Knörzer zu Herbolzheim, Amts Mosbach, behufs der Gründung eines Schulfonds daselbst, im Jahre 1808 eine Summe, welche sich dermalen auf 173 fl. beläuft;

Fürstbischof Galura zu Brixen in den Armenfond zu Herbolzheim 2000 fl., mit der Auflage, jährlich zwei Jahreszeiten abhalten zu lassen;

der verstorbene geistliche Rath und Pfarrer Joseph Anton von Mader zu Ostrach zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Wangen, Amts Pfullendorf, 50 fl.;

Simon Oppenheimer in Schriesheim 700 fl., deren Zinsen theils zu religiösen Zwecken, theils zur Gründung eines israelitischen Ortsarmenfonds verwendet werden sollen;

der geistliche Rath und Pfarrer Ries in Ebersweier zur Gründung eines Armenfonds in Scherzingen 400 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 6. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Renck.

Es haben gestiftet:

Anna Maria Ries von Kenzingen in den Armenfond zu Ebersweier 100 fl., in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe und Anschaffung eines Ciboriumsmäntelchen 50 fl.;

Heinrich Bohrmanns Wittwe zu Offenburg in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Trautmanns Wittwe von Bufenbach in den Heiligenfond zu Offenburg zu drei Seelenämtern 225 fl.;

Joseph Wölfle zu Bollenbach in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Katharina Summ zu Bollenbach in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Johann Spitzmüllers Wittwe von Nordrach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Lorenz Nölkers Wittwe zu Prinzbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Schweizer, geborne Allgaier von Würzburg, in den Kirchenfond zu Karlsruhe zu einer Messe 50 fl.;

Lukas Schaaf von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

29.

Ungenannte in den Kirchenfond zu Elgersweier mehrere innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werth von 122 fl.;

Oswald Brechtel in Nordamerika in den Heiligenfond zu Fautenbach zu einer Messe 36 fl.;

Barthes Markgrafs Wittwe von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Amt und einer Messe 147 fl., in den Ortsarmenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen 50 fl.;

Badbesitzer Kimmig zu Petersthal in den Ortsarmenfond 100 fl., in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Franziska Warth von Achern in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Gertraud Müller von Maisach in den Ortsarmenfond zu einer Messe 50 fl.;

Anna Maria Ries von Kenzingen in den Kirchenfond zu Ebersweier zu einer Messe nebst Ciboriumsmäntelchen 50 fl., in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Balbina Sauer von Appenweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Michel Daum von Völkersbach in den Ortsheiligenfond zu 2 Messen 72 fl.;

Ignaz Crämer von Ettlingen in den Armenfond 50 fl.;

Wittwe Sturn, A. M. Geisel von Mühlhausen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Efstein von Wachshurst in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Wingert von Ringelbach in den Heiligenfond Waldulm innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werthe von 50 fl.;

Christina Panther von Waldulm in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt unter Anordnung der Ergänzung 70 fl.;

Christian Streif von Mühlenbach in den Ortsarmenfond 150 fl.;

Ungenannnte in den Heiligenfond zu Ettlingenweier innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werthe von 15 fl. 20 kr.;

geistlicher Rath Pfarrer Ries zu Ebersweier in den Ortsarmenfond zur Verwendung der Zinse auf Arme 1003 fl. 45 kr.;

J. N. Sulzmanns Wittwe zu Haßlach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 50 fl.;

Bürgermeister Mosers Wittwe in Berwangen in den Ortsalmosenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen 40 fl.;

Pfarrer Henhöfer in Spöck in die evangelische Hardstiftung zu Welschneureuth zur Gründung eines Freiplatzes für ein armes Kind, unter dem Namen „Henhöfer'scher Freiplatz" 1000 fl.;

Freiherr Viktor von Göler zu Sulzfeld; Freifräulein Maria von Göler in die Ortskirche innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werth von 19 fl.;

die Erben der Wittwe des Freiherrn Karl Ludwig von Lotzbeck in Lahr in den Spitalfond zu Lahr 1000 fl., mit der Bestimmung, daß von den Zinsen die Lahrer Kleinkinderbewahranstalt 15 fl., das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen 5 fl. erhalten sollen;

Louise Helmle von Karlsruhe in das Bürgerhospital dahier 200 fl.;

August Kochs Eheleute von Schluchtern und Mina Koch in die evangelische Kirche zu Schluchtern innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werth von 25 fl. 30 kr.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. v. M. stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Auszahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden auch vor der Verfallzeit stattfinden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtunddreißigsten Ziehung

am 30. Juni 1855 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1855 gezogenen 20 Serien.

920. 1663. 1728. 1774. 1911. 1938. 2171. 2568. 2607. 2749. 3163. 3801. 4169. 5461. 5960. 6810. 6835. 7091. 7488. 7512.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
45951	42	45967	42	45983	70	45999	42	83115	42	83131	42
45952	70	45968	70	45984	42	46000	70	83116	70	83132	42
45953	70	45969	42	45985	42	83101	70	83117	42	83133	42
45954	70	45970	70	45986	42	83102	42	83118	70	83134	42
45955	42	45971	42	45987	70	83103	42	83119	42	83135	42
45956	42	45972	42	45988	70	83104	42	83120	42	83136	42
45957	70	45973	70	45989	42	83105	70	83121	42	83137	70
45958	42	45974	70	45990	70	83106	42	83122	42	83138	42
45959	70	45975	70	45991	70	83107	42	83123	70	83139	70
45960	42	45976	70	45992	42	83108	42	83124	42	83140	42
45961	42	45977	42	45993	42	83109	70	83125	70	83141	42
45962	42	45978	70	45994	70	83110	42	83126	42	83142	70
45963	70	45979	42	45995	70	83111	42	83127	42	83143	42
45964	70	45980	70	45996	70	83112	70	**83128**	**1000**	83144	70
45965	70	45981	42	45997	42	83113	70	83129	42	83145	70
45966	70	45982	42	45998	70	83114	42	83130	42	83146	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
83147	70	88651	42	95505	70	96859	42	108513	70	128367	70
83148	42	88652	70	95506	42	96860	70	108514	70	128368	70
83149	**1000**	88653	70	95507	42	96861	70	108515	42	128369	42
83150	70	88654	42	95508	42	96862	42	108516	70	128370	70
86351	70	88655	70	95509	42	96863	70	108517	70	128371	42
86352	70	88656	70	95510	70	96864	70	108518	70	128372	70
86353	42	88657	42	95511	70	96865	42	108519	42	128373	70
86354	42	88658	70	95512	42	96866	70	108520	70	128374	42
86355	42	**88659**	**1000**	95513	42	96867	42	108521	70	128375	70
86356	70	88660	70	95514	42	96868	42	108522	70	128376	70
86357	42	88661	42	95515	42	96869	70	108523	70	128377	42
86358	70	88662	70	95516	70	96870	70	108524	70	128378	42
86359	70	88663	70	95517	42	96871	70	**108525**	**1000**	128379	42
86360	42	88664	42	95518	70	96872	42	108526	70	128380	70
86361	70	88665	42	95519	42	96873	70	108527	42	128381	70
86362	42	88666	42	95520	42	96874	70	108528	70	128382	70
86363	70	88667	42	95521	42	96875	42	108529	70	128383	42
86364	42	88668	70	95522	70	96876	42	108530	42	128384	42
86365	70	88669	42	95523	42	96877	42	108531	42	128385	42
86366	42	88670	42	95524	70	96878	70	108532	42	128386	70
86367	42	88671	70	95525	70	96879	70	108533	42	128387	70
86368	70	88672	42	95526	70	96880	70	108534	42	128388	42
86369	42	88673	42	95527	70	96881	42	108535	70	128389	70
86370	42	88674	42	95528	70	96882	42	108536	42	128390	70
86371	70	88675	70	95529	70	96883	42	108537	42	128391	70
86372	70	88676	42	95530	42	96884	42	108538	42	128392	42
86373	42	88677	42	95531	70	96885	70	108539	42	128393	42
86374	42	88678	42	95532	42	96886	42	108540	70	128394	42
86375	70	88679	70	95533	42	96887	70	108541	42	128395	42
86376	70	88680	70	95534	42	96888	42	108542	42	128396	70
86377	42	88681	42	95535	42	96889	70	108543	42	128397	42
86378	70	88682	42	95536	70	96890	70	108544	42	128398	70
86379	42	88683	42	95537	42	96891	70	108545	42	128399	70
86380	70	88684	70	95538	70	96892	70	108546	42	128400	42
86381	70	88685	42	95539	70	96893	70	108547	42	130301	70
86382	70	88686	42	95540	70	96894	42	108548	70	130302	70
86383	42	88687	70	95541	70	96895	42	108549	70	130303	70
86384	42	88688	42	95542	42	96896	42	108550	70	130304	70
86385	42	88689	70	95543	70	96897	42	128351	70	130305	70
86386	42	88690	70	95544	70	96898	70	128352	42	130306	70
86387	42	88691	70	95545	70	96899	70	128353	70	130307	42
86388	70	88692	70	95546	70	96900	70	128354	42	130308	42
86389	42	88693	70	95547	70	108501	42	128355	70	130309	70
86390	70	88694	70	95548	70	108502	70	128356	42	130310	42
86391	70	88695	70	95549	42	108503	70	128357	70	130311	70
86392	42	88696	42	95550	70	108504	70	128358	70	130312	42
86393	70	88697	70	96851	70	108505	70	128359	70	130313	42
86394	70	88698	42	96852	42	108506	70	128360	42	130314	70
86395	70	88699	42	96853	42	108507	70	128361	70	130315	70
86396	70	88700	42	96854	42	108508	42	128362	42	130316	42
86397	42	95501	70	96855	70	108509	70	128363	70	130317	70
86398	70	95502	70	96856	42	108510	70	128364	70	130318	70
86399	70	95503	70	96857	42	108511	70	128365	42	130319	42
86400	70	**95504**	**1000**	96858	70	**108512**	**1000**	128366	42	130320	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
130321	42	137425	42	159129	70	190033	42	208437	42	273041	42
130322	70	137426	70	159130	70	190034	70	208438	70	273042	42
130323	42	137427	42	159131	70	190035	42	208439	42	**273043**	**1000**
130324	70	137428	42	159132	42	190036	70	208440	42	273044	42
130325	70	137429	70	159133	42	190037	42	208441	42	273045	42
130326	42	137430	42	159134	70	190038	70	208442	70	273046	70
130327	70	137431	42	159135	70	190039	70	208443	70	273047	70
130328	42	137432	42	159136	42	190040	42	208444	42	273048	70
130329	70	137433	70	159137	42	190041	70	208445	42	273049	70
130330	42	137434	42	159138	70	190042	70	208446	42	273050	70
130331	70	137435	42	159139	42	190043	42	208447	42	297951	42
130332	42	137436	70	159140	42	190044	70	208448	70	297952	42
130333	70	137437	42	159141	42	190045	70	208449	42	297953	70
130334	42	137438	42	159142	70	190046	70	208450	42	297954	70
130335	70	137439	70	159143	70	190047	70	273001	42	297955	70
130336	42	137440	70	159144	42	190048	42	273002	70	297956	42
130337	42	137441	42	159145	70	190049	42	273003	70	297957	42
130338	70	137442	70	159146	70	190050	70	273004	42	297958	70
130339	42	137443	42	159147	42	208401	70	273005	70	297959	42
130340	42	137444	42	159148	42	208402	42	273006	42	297960	70
130341	42	137445	70	159149	42	208403	42	273007	42	297961	70
130342	70	137446	42	159150	42	208404	42	273008	42	297962	42
130343	42	137447	42	190001	42	208405	42	273009	70	297963	42
130344	42	137448	42	190002	42	208406	42	273010	42	297964	70
130345	70	137449	42	190003	42	208407	70	273011	70	297965	42
130346	70	137450	42	190004	70	208408	70	273012	42	297966	42
130347	70	159101	42	190005	42	208409	70	273013	70	297967	70
130348	42	159102	70	190006	70	**208410**	**1000**	273014	42	297968	70
130349	70	159103	42	190007	42	208411	42	273015	70	297969	42
130350	42	159104	42	190008	42	208412	42	273016	70	297970	42
137401	70	159105	42	190009	70	208413	42	273017	70	297971	42
137402	**1000**	159106	42	190010	70	208414	70	273018	42	297972	70
137403	42	159107	42	190011	70	208415	42	273019	70	297973	70
137404	70	159108	42	190012	42	208416	70	273020	70	297974	42
137405	42	159109	70	190013	42	208417	42	273021	70	297975	42
137406	70	159110	70	190014	42	208418	70	273022	42	297976	70
137407	42	159111	42	190015	70	208419	42	273023	42	297977	70
137408	70	159112	42	190016	42	208420	42	**273024**	**1000**	**297978**	**1000**
137409	70	159113	70	190017	42	208421	70	273025	42	297979	42
137410	42	159114	42	190018	70	208422	42	273026	42	297980	42
137411	42	159115	42	190019	42	208423	70	273027	70	297981	42
137412	70	159116	70	190020	42	208424	42	273028	70	297982	70
137413	42	159117	42	190021	70	208425	42	273029	70	297983	42
137414	70	159118	70	190022	42	208426	42	**273030**	**1000**	297984	70
137415	70	159119	70	190023	42	208427	42	273031	70	297985	70
137416	70	159120	70	190024	70	208428	42	273032	42	297986	42
137417	42	159121	42	190025	70	208429	70	273033	42	297987	42
137418	**1000**	159122	42	190026	70	208430	42	273034	42	297988	42
137419	70	159123	70	190027	70	208431	42	273035	42	297989	70
137420	70	159124	42	190028	42	208432	70	273036	70	297990	70
137421	70	159125	70	190029	70	208433	42	273037	42	297991	70
137422	70	159126	70	190030	42	208434	70	273038	70	297992	42
137423	42	159127	42	190031	42	208435	42	273039	70	297993	70
137424	70	159128	70	190032	70	208436	70	273040	42	297994	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
297995	70	340488	42	341731	42	354524	70	374367	42	375559	42
297996	70	340489	42	341732	42	354525	70	374368	70	375560	70
297997	70	340490	70	341733	42	354526	70	374369	70	375561	70
297998	42	340491	70	341734	70	354527	70	374370	70	375562	70
297999	70	340492	42	341735	42	354528	42	374371	70	375563	42
298000	70	340493	42	341736	70	354529	42	374372	42	375564	70
340451	42	340494	42	341737	70	354530	42	374373	70	375565	42
340452	42	340495	42	341738	42	354531	70	374374	42	375566	42
340453	70	340496	70	341739	42	354532	42	374375	70	375567	42
340454	42	340497	70	341740	42	354533	70	374376	70	375568	42
340455	70	340498	42	341741	70	354534	42	374377	70	375569	70
340456	42	340499	42	341742	42	354535	42	374378	42	375570	42
340457	70	340500	70	341743	42	354536	70	374379	70	375571	42
340458	70	341701	70	341744	42	354537	42	374380	70	375572	70
340459	42	341702	70	341745	42	354538	42	374381	42	375573	42
340460	70	341703	42	341746	70	354539	70	374382	42	375574	70
340461	70	341704	70	341747	42	354540	42	374383	70	375575	70
340462	70	341705	70	341748	42	354541	42	374384	70	375576	42
340463	42	341706	70	341749	70	354542	42	374385	42	375577	42
340464	70	341707	70	341750	42	354543	70	374386	42	375578	42
340465	70	341708	70	354501	42	354544	70	374387	42	375579	70
340466	70	341709	42	354502	70	354545	42	374388	70	375580	42
340467	42	341710	70	354503	70	354546	42	374389	42	375581	42
340468	70	341711	70	354504	42	354547	70	374390	70	375582	42
340469	42	341712	70	354505	42	354548	42	374391	42	375583	42
340470	42	341713	42	354506	70	354549	42	374392	70	375584	42
340471	42	341714	70	354507	70	354550	42	374393	42	375585	70
340472	70	341715	42	354508	70	374351	70	374394	70	375586	42
340473	70	341716	42	354509	42	374352	70	374395	70	375587	42
340474	70	341717	70	354510	70	374353	70	374396	42	375588	42
340475	42	341718	70	354511	70	374354	70	374397	70	**375589**	**1000**
340476	42	341719	42	354512	42	374355	42	374398	42	375590	70
340477	70	341720	42	354513	42	374356	42	374399	70	375591	42
340478	42	341721	70	354514	42	374357	70	374400	70	375592	70
340479	70	341722	70	354515	70	374358	70	375551	70	375593	42
340480	42	341723	42	354516	70	374359	70	375552	42	375594	42
340481	42	341724	70	354517	42	374360	70	375553	42	375595	42
340482	70	341725	70	354518	70	374361	42	375554	70	375596	70
340483	70	341726	42	354519	42	374362	42	375555	70	375597	70
340484	42	341727	42	354520	42	374363	70	375556	70	375598	42
340485	42	341728	70	354521	70	374364	42	375557	42	375599	42
340486	**1000**	341729	70	354522	70	374365	42	375558	70	375600	70
340487	42	341730	42	354523	70	374366	70				

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juli 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841 (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213), die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

in Anbetracht, daß in der vierundsiebenzigsten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten fünfzehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind, und daß der Abgeordnete des einundzwanzigsten Aemertwahlbezirks, Badinhaber Kimmig von Petersthal gestorben ist, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

in den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten fünfzehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirken, deren bisherige Abgeordnete durch das Loos austraten, sind die Erneuerungswahlen, in dem einundzwanzigsten Aemterwahlbezirke dagegen ist die Ersatzwahl nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlkommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1855 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			I. Oberrheinkreis. Durch das Loos ausgetreten:		
1	III.		Stadt Freiburg	Hägelin, Amtmann in Freiburg	Hofrichter Litschgi
2		9	Bezirksamt Lörrach	Schanzlin, Bürgermeister von Kandern	Geheimerrath und Regierungsdirektor Schaaff
3		10	Bezirksamt Müllheim	Blankenhorn-Krafft, Altbürgermeister in Müllheim	Hofgerichtsrath Fetzer
4		11	Bezirksamt Staufen und Orte d. ehemaligen Amts Heitersheim	Riesterer, Bürgermeister in Wettelbrunn	Geheimer Regierungsrath Föhrenbach
			II. Mittelrheinkreis. Durch das Loos ausgetreten:		
5	IV.		Stadt Lahr	Wagner, Professor in Lahr	Geheimerrath und Regierungsdirektor Rettig
6	V.		Stadt Offenburg	Burger, Geheimer Regierungsrath in Karlsruhe	Oberkirchenrathsdirektor Prestinari
7	X.		Stadt Pforzheim	Rützelberger, Kaufmann in Pforzheim	Geheimerrath und Oberkirchenrathsdirektor Freiherr von Wöllwarth
8		17	Aemter Wolfach, Haslach, Triberg, Hornberg	Armbruster, Sonnenwirth in Wolfach	Forstdirektor Ziegler
9		25	Aemter Baden (ausschl. der Stadt), Gernsbach und Orte d. aufgelösten Amts Steinbach	Kamm, Bürgermeister in Beuern	Hofrichter Woll

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemter (Wahlbezirke)	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			Durch den Tod abgegangen:		
10		21	Aemter Gengenbach u. Oberkirch	Kimmig, Badinhaber in Petersthal	Geheimer Regierungsrath Burger
			III. Unterrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
11	XII.		Stadt Mannheim	Knippenberg, Kaufmann in Mannheim	Regierungsdirektor Böhme
12	XII.		Stadt Mannheim	Nestler, Stadtverrechner in Mannheim	Derselbe
13	XIV.		Stadt Wertheim	von Runkel, Bürgermeister in Wertheim	Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel
14		31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen	Rettig, Geheimerrath und Regierungsdirektor in Karlsruhe	Hofgerichtsdirektor Mühling
15		34	Oberamt Heidelberg	von Neubronn, Stadtdirektor in Karlsruhe	Vizekanzler Kirn
16		36	Amt Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach	Böhme, Regierungsdirektor in Mannheim	Geheimer Regierungsrath Schmitt

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten Zimmer das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 12. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Dr. Schöberlein, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, mit dem Schlusse des Sommerkurses aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den geheimen Hofrath und Stadtamtsphysikus Dr. Anton von Wänker zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten und ersprießlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und auf das hierdurch erledigte Stadtamtsphysikat Freiburg den Landamtschirurgen, Physikus Dr. Ludwig von Wänker daselbst zu befördern;

den Amtsrevisor Ernst Gustav Lembke zu Staufen in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Friesenheim, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Friedrich Trautz in Bötzingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXIX., Seite 338) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanton Glarus der zwischen dem Großherzogthum Baden und einigen schweizerischen Kantonen über gegenseitige Befreiung von Patenttaxen der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung beigetreten ist.

Karlsruhe den 4. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 675, wird als Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, die Leitung des Auswanderungswesens betreffend, Folgendes verordnet:

1. die Bestimmung in jener Verordnung, wornach die Stellung der Kost während der Seereise durch den Auswanderer oder den Unternehmer der freien Uebereinkunft derselben überlassen ist, wird aufgehoben und es ist in den Ueberfahrtsverträgen festzusetzen, daß künftig in allen Fällen der Schiffsunternehmer die Lieferung und Zubereitung der vorgeschriebenen Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen zu übernehmen habe.

2. Die Schiffsunternehmer, beziehungsweise die zur selbstständigen Abschließung von Ueberfahrtsverträgen befugten Agenten haben sich in diesen Verträgen ausdrücklich zu verpflichten, den Kapitains beziehungsweise Schiffsrhedern nicht mehr als die Hälfte des vom Auswanderer bezahlten Ueberfahrtspreises vor Antritt der Seereise auszufolgen, die Zahlung des Restes aber erst am Ausschiffungsplatze fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer nicht unter drei Tagen zu bestimmenden Frist von der Ankunft des Schiffes an, keine begründeten Beschwerden und Ersatzansprüche der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest des Passagegeldes angewiesen wird, ist bei Expedition eines jeden Schiffes dem großherzoglich badischen Konsul, wenn ein solcher am Ausschiffungsplatze sich befindet, brieflich zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Es haben gestiftet:

Der verstorbene Pfarrer Dörle in Oberschwörstadt, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg ein Rauchfaß mit Schiffchen, geschätzt auf 20 fl. und ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

Lorenz Löffler von Neukirch in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Johann Huber'schen Eheleute zu Baton rouge in Nordamerika in den Kappellenfond zu Oberwiehl mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von 4 Anniversarmessen 366 fl.;

die Ehefrau des Lukas Fromherz, Franziska Klor zu Baton rouge, in den Kappellenfond zu Oberwiehl mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von 4 Anniversarmessen 250 fl.;

die Andreas Faller'sche Wittwe, Maria Fehrenbach von Glashütten, Gemeinde Hinterstraß, in den Armenfond zu St. Märgen zu Gunsten der Armen zu Hinterstraß und Glashütten 25 fl.;

die Wittwe des Hofgerichtsraths Kapferer, Anna Waßmer von Freiburg, in den St. Martins-kirchenfond zu Endingen zu Abhaltung von 3 Anniversarmessen 100 fl.;

Jokob Siebler von Fischbach, in den Ortsarmenfond zu Schluchsee 40 fl.;

Johann Martin Ofteringer von Degernau, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Maria Anna Sulger von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 40 fl.;

Kiefer Oswald Herzog von da ebendahin und ebenso 40 fl.;

die Wittwe Katharina Schindler von Breisach, in den dasigen Spitalfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse in der Spitalkapelle 50 fl.;

Konrad Ebner von Steinbach in den Kirchenfond zu Birndorf zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 72 fl.;

mehrere Pfarrangehörige aus der Filialgemeinde Dörlinbach, in die Pfarrkirche zu Schweighausen 4 Blumenstöcke und einen Blumenkranz, angeschlagen zu 18 fl., und in die Dörlinbacher Kapelle 1 Altartuch, angeschlagen zu 2 fl.;

die verstorbene Hofrath Pfost'sche Wittwe von Freiburg in den dortigen Münsterfabrikfond zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

ein Unbekannter in den Armen- und Schulfond zu Glotterthal zur Unterstützung armer Schulkinder 100 fl.;

die Wittwe Agatha Kirner von Sölden in den Armenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Anton Schindler von Ebnet in den dortigen Kirchenfond ebenso 75 fl.;

Franziska Faber von Mördingen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Maria Buffet von Burg in den Kirchenfond zu Kirchzarten zu einem Seelenamte 75 fl.;

Brigitta Tröndle von Gurtweil in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 60 fl.;

Dieselbe ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Dieselbe in den Gurtweiler Armenfond 4 fl.;

Maria Straß von Unterglotterthal in den dortigen Schulfond 100 fl.;

Therese Hug, Ehefrau des Augustin Flaig von Schönwald, in den Armenfond zu Schonach 1000 fl.;

Dieselbe in den Kirchenfond zu Schonach zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Pfarrer Wagner zu Laufen in die dortige Kirche eine Bibel im Werthe von 2 fl. 20 kr.;

der verstorbene Pfarrer Weber in Rollingen, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bezirksamtmanns Bauer zu Freiburg in den St. Martins Pfarr- und Kirchenfond daselbst zu Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Georg Landerer von Jechtingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Tröndle von Oberwiehl in den Kirchenfond zu Niederwiehl zu einer Gedächtnißmesse 100 fl.;

Pfarrer Müller von Bettberg in die dortige Kirche, Wollentuch zur Verzierung der Kanzel des Altars und Taufsteins im Werthe von 54 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bezirksamtmanns Bauer zu Freiburg in den dasigen Gottesackerkirchenfond zur Auszahlung des Zinses an den Gottesackerbruder für Unterhaltung der beiden Gräber der Amtmann Bauerschen Eheleute 50 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Brombach ein silberner vergoldeter Abendmahlkelch im Werthe von 66 fl.;

die Kinder des verstorbenen Johann Kirchle von Opfingen, in den dortigen Almosenfond 10 fl.;

Lorenz Wießle von Wittnau in den Armenfond zu Hofsgrund 100 fl.;

Mathias Hummel von Stegen in den Kirchenfond zu Kirchzarten zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Todtnau zwei vergoldete Lichtstöcke, geschätzt zu 22 fl., 1 weiße Kirchenfahne, geschätzt zu 40 fl. 18 kr. und baar 50 fl. zur Vergoldung des Marienbildes;

Ungenannte in die Kirche zu Bellingen ein Altartuch im Werthe von 15 fl.;

der verstorbene Pfarrer Barth zu Freiburg in die Kirche zu Niederrimsingen ein Versehkreuz und ein Reliquienkästchen angeschlagen zu 5 fl. nnd baar 36 fl. zur Abhaltung einer Anniversarmesse;

Michael Schultis von Altsimonswald in den dortigen Armenfond 400 fl.;

eine Ungenannte eine Lampe zum ewigen Lichte im Werthe von 132 fl. in die Pfarrkirche zu Görwiehl;

ein Ungenannter in die Filialkirche zu Triberg ein Altartuch im Werthe von 8 fl.

Die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von 13 Kandidaten der Medizin, 12 Kandidaten der Chirurgie und 15 Kandidaten der Geburtshilfe, welche sich der jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz und zwar;

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Heinrich Fink von Rappenau,
Wund- und Hebarzt Georg Eschbacher von Schlatt,
Gustav Müller von Freiburg,
Wund- und Hebarzt Franz Müller von Rastadt,
Joseph Wieland von Worblingen,
Wundarzt Ferdinand von Bömble von Achern,
Wundarzt Simon Geißmar von Ihringen,
Wundarzt Ludwig Weng von Eichtersheim,
Wundarzt August Widmann in Karlsruhe,
Wund- und Hebarzt Theodor Walther von Gondelsheim;
Wund- und Hebarzt August Eck von Dittigheim;

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Praktischer Arzt Georg Stehberger von Mannheim,
praktischer Arzt Rudolph Thiry von Freiburg,
Heinrich Pezet de Corval in Heidelberg,
praktischer Arzt Max Thomann von Schliengen,
Heinrich Vögele von Freiburg,
Fridolin Rüsch von Inzlingen,
Edmund Dambacher von Karlsruhe,
praktischer Arzt und Hebarzt Joseph Rösch von Freiburg,
Joseph Böhringer von Freiburg,

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe.

Heinrich Pezet de Corval in Heidelberg,
Edmund Dambacher von Karlsruhe,
Heinrich Fink von Rappenau,
Heinrich Vögele von Freiburg,
praktischer Arzt Georg Stehberger von Mannheim,
Joseph Wieland von Worblingen,
praktischer Arzt Max Thomann von Schliengen,
Wundarzt Gustav Fähndrich von Freiburg,
Wundarzt Ferdinand von Bömble von Achern,
praktischer Arzt und Wundarzt Emil Reiß von Karlsruhe,
praktischer Arzt Rudolph Väth in Tauberbischofsheim,
Wundarzt Ludwig Weng von Eichtersheim,
Wundarzt Leo Ens von Kiechlinsbergen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Der Ingenieurkandidat Eduard Frey von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 13. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. August 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend. Die Verlegung der Poststallmeisterei Biberach nach Gengenbach und von Hausach nach Haslach betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Hauptagentur für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.
Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden unter dem 18. Juni d. J.:

den Stadtdirektor Eichrodt, wegen neuerdings eingetretener Krankheit, von dem Antritte des ihm übertragenen Amtes Bruchsal zu entheben und dem Oberamtmann Leiber zu Säckingen gedachtes Amt zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralkommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 16. August bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 20. Juli 1855.
Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Verlegung der Poststallmeisterei Biberach nach Gengenbach und von Hansach nach Haslach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. gnädigst zu beschließen geruht, daß die Posthaltereien Biberach und Hausach aufgehoben und künftighin nur Posterpeditionen dortselbst belassen, dagegen in Gengenbach und Haslach neben den in diesen Orten bereits bestehenden Posterpeditionen auch besondere Poststallmeistereien errichtet werden.

Dies wird mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Postanstalten mit dem 1. August d. J. in's Leben zu treten haben, und daß die Extrapostdistanzen für dieselben folgendermaßen festgesetzt worden sind:

von Offenburg nach Gengenbach . . . = ¾ Post,
von Gengenbach nach Haslach . . . = 1¼ Post, und
von Haslach nach Hornberg . . . . = 1⅛ Post.

Karlsruhe, den 20. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das 3. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bilharz daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 25. Juli 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Sebastian Laiz von Löffingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Justina Glunk von Löffingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Alois Rille von Hödingen zum Liebfrauenfond daselbst ein Muttergotteskleid im Werthe von 25 fl., einen Rosenkranz mit silbernen Zeichen, im Werthe von 10 fl.;

Raphael Restle von Mühlhausen in den Kirchenfond Owingen für Abhaltung einer stillen Messe 50 fl.;

Johann Müller von Weiterdingen in den dortigen Schulfond zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Schulkinder 100 fl.;

mehrere Ungenannte zu Orsingen zum Kirchenfond daselbst eine silberplattirte Lampe im Werthe von 50 fl., ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 68 fl., ein neues Velum im Werthe von 40 fl., ein neues Velum für die Monstranz im Werthe von 12 fl., Muttergotteskleider im Werthe von 44 fl., einen Rosenkranz im Werthe von 14 fl.;

Walburga Rösch Wittwe von Radolfzell, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 79 fl.;

Johann Ellensohn von Bodman zum Kirchenfond allda für Abhaltung eines Seelenamtes 80 fl.;

die Joseph Thum'schen Eheleute zu Bolzen, Amts Pfullendorf, zum Kirchenfond Illmensee für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Maria Anna Bartmann von Mimmenhausen in den Kapellenfond zu Unteruhldingen für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Johann Evang. Wehinger und dessen Geschwister von Unterbaldingen in den dortigen Pfarrfond für Abhaltung zweier stillen Messen 72 fl.;

Xaver Wirth und dessen Ehefrau von Unterbaldingen in den dortigen Pfarrfond für Abhaltung zweier stillen Messen 72 fl.;

Konrad Höfler von Aulfingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Hilar Weißer von Unterkirnach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Agatha Kirner von Thannheim zum Schulfond daselbst 200 fl.;

Maria Blums Wittwe von Altheim zum Kirchenfond Biethingen für Abhaltung einer Gedächtnißmesse 72 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond Allmannsdorf für Abhaltung eines Jahrtags für die verlassensten Seelen im Reinigungsort 36 fl.;

mehrere nicht genannt sein wollende Personen in den Kirchenfond Weiler, Amts Radolfzell, einen neuen Traghimmel, zwei neue Chorfähnchen und zur Ausbesserung alter Kirchenparamente im Werthe 200 fl.;

Mathias Restle von Rickertsreuthe zum Kirchenfond Röhrenbach zur Verwendung auf Kirchenbedürfnisse 100 fl.;

Sonnenwirth Bölle, Konrad Klein und Mathias Bölle von Weiler zum Kirchenfond allda ein Feldkreuz und ein Platz, auf welchem dasselbe steht, im Werthe von 30 fl.;

Joseph Hug von Kränkingen zum dortigen Kirchenfond eine mit einem Almosen verbundene Stiftung von 100 fl.;

Karl Ueberlinger von Altheim zum dortigen Kirchenfond zur Anschaffung eines neuen Meßgewandes 33 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen in die Kirche zu Altheim ein Muttergotteskleid im Werthe von 13 fl., zur Vergoldung einer Krone und Anschaffung von Blumensträußen 36 fl. 32 kr.;

ein Ungenannter ebendahin zur Restauration eines Muttergottesbildes 10 fl. 20 kr.;

ein Ungenannter ebendahin zur Anschaffung eines Schleiers 2 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Orsingen einen seidenen Schleier für das Muttergottesbild im Werthe von 9 fl. 16 kr., ebebendahin einen Blumenkranz im Werthe von 9 fl. 24 kr.;

Johann Evang. Dilger von Bermatingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Sebastian Martin von Hofwiesen zum Kirchenfond Binningen für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Wittwe Brielmaier, geborene Kinn von Aach, in die dortige St. Remigiustodtenkapelle verschiedene Kirchengeräthschaften im Werthe von 534 fl. 54 kr.;

Gertrud Bachmann von Berau zum dortigen Armenfond 20 fl. 53 kr.;

die Pfarrgenossen von Seefelden zur Anschaffung eines Traghimmels in die dasige Kirche 50 fl.;

ein Ungenannter zum Kapellenfond Uhldingen Beitrag zur Anschaffung eines neuen Meßgewandes 8 fl. 36 kr.;

Joseph Pfeiffers Wittwe von Meßkirch in das dortige Armenspital zur Vertheilung von 4 fl. Zins jährlich unter die Armen 100 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen von Stetten und Nusplingen zum Kirchenfond Stetten einen Blumenkranz für das Mariabild im Werthe von 12 fl. 42 kr., 15 Stück weiße Wachskerzen im Werthe von 4 fl. 54 kr., ein Futteral für den Blumenkranz im Werthe von 3 fl., ein Traggestell für das Mariabild im Werthe von 2 fl., ein silberner Rosenkranz für dasselbe im Werthe von 7 fl., zwei größere und zwei kleinere Blumenstöcke im Werthe von 10 fl. 30 kr., zwei weitere Blumenstöcke im Werthe von 4 fl. 30 kr., ein Bouquet für das Mariabild im Werthe von 2 fl.;

Ferdinand Waibel von Worblingen zum Kirchenfond daselbst zwei Chorfähnchen im Werthe von 28 fl.;

Nepomuk Sulzmanns Wittwe von Haslach in den Ortsarmenfond Meßkirch 37 fl.

Die Hauptagentur für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des zufolge der Bekanntmachung vom 16. Februar 1841 im Regierungsblatt Nr. VII., Seite 38, bestätigten Hauptagenten Eduard Kölle zu Karlsruhe die Kaufleute Walther und Reinhardt in Mannheim als Hauptagenten für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ ernannt und bestätigt worden sind.

Karlsruhe, den 17. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXIII.) unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf den Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

96	212	248	426	662	805	927	1267	1420	1478
106	216	391	460	674	817	1010	1385	1448	1507
109	242	416	628	779	851	1247	1403	1463	1533
150									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

25	613	1407	2068	2450	2794	3436	4134	4707	5203
62	764	1577	2089	2483	2808	3450	4198	4712	5213
160	838	1580	2093	2526	2821	3529	4259	4776	5268
186	884	1639	2217	2562	3025	3541	4287	4799	5297
205	992	1689	2282	2580	3031	3600	4390	4883	5326
335	1174	1720	2287	2605	3182	3740	4419	4895	5354
360	1264	1749	2288	2654	3248	3865	4458	4955	5420
511	1322	1768	2339	2737	3297	3896	4485	5089	5522
533	1358	1872	2377	2738	3425	4034	4527	5202	5565
592	1363	2054	2411	2759					

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

14	442	947	1384	1626	2211	2629	2934	3211	3489
121	504	992	1392	1627	2231	2676	2976	3228	3515
143	562	1012	1402	1758	2347	2779	2978	3243	3697
159	596	1020	1420	1883	2368	2800	3100	3256	3716
297	661	1057	1467	1945	2392	2817	3141	3383	3819
329	856	1220	1613	1985	2514	2828	3154	3466	3943
356	912	1227	1616	2173	2625	2862	3186	3471	3957
386									

Vom 1. Februar 1856 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu empfangen wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstag zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 20. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 9. Juli d. J. der katholische Pfarrer Karl Schmid zu Schapach, Amts Wolfach;
„ 14. „ d. J. der Hauptmann Georg Kobe vom 2. Füsilierbataillon in Freiburg;
„ 21. „ d. J. der pensionirte Major Eichrodt in Karlsruhe.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXV. d. J., Seite 185, ist auf Zeile 3 von unten zu lesen: Katharina „Schneider“ statt Schweizer.

Nr. XXVIII. 205

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 6. August 1855.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Sachsen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend.

Nachdem mit der königlich sächsischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium die diesseitige Ministerial-Erklärung andurch ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 1. August 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Ministerial-Erklärung.

Zwischen der großherzoglich badischen und der königlich sächsischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insoweit der gegenwärtige Vertrag nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II.

Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auf Ersuchen des letzteren auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen, nach Maaßgabe des dort geltenden Vollstreckungsverfahrens, vollstreckt werden.

Ausgeschlossen hiervon sind nur diejenigen Urtheile, welche in dem einen Staate über den bürgerlichen Stand oder die Ehe eines Angehörigen des anderen Staates ergehen.

Wie weit Erkenntnisse in Wechselsachen auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 21 bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatæ) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des anderen Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Kosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

Der Gerichtsstand der Widerklage soll, wegen der in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen, einen Anspruch auf Leistung der vertragsmäßigen Rechtshülfe nicht begründen.

Art. 7.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruches gehören würde.

Art. 8.

In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vorbehaltlich der Beschränkung in Art. 15 dieses Vertrages, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Art. 9.

Ob Jemand seinen Wohnsitz in einem der beiden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand seinen Wohnsitz in beiden Staaten genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes Etablissement oder eine Gutspachtung besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements oder Pachtungen eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo diese Gewerbsanstalten oder Pachtungen sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes, belangt werden können.

Art. 11.

Ausnahmsweise sollen Studirende und Personen, die im Dienste Anderer stehen, ingleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand für alle daselbst von ihnen gemachten Schulden oder andere durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten haben, hier aber, so viel ihren bürgerlichen Stand betrifft, nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt werden.

Art. 12.

Der persönliche Gerichtsstand des Schuldners wird auch als allgemeines Gantgericht anerkannt. Hat Jemand nach Art. 9 und 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Zuständigkeit des allgemeinen Gantgerichts die Prävention.

Art. 13.

Das hiernach in dem einen Staate eröffnete Gantverfahren erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Gantgerichts von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Gantmasse ausgeliefert werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) Gehört zu dem auszuliefernden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Gantgericht nur die Auslieferung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Absonderung der Erbmasse von der Gantmasse noch zuläßig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Restes zur Gantmasse fordern. Gleiches gilt, wenn zu dem auszuliefernden Vermögen ein Lehen oder Stammgut gehört, zu Gunsten der deßfallsigen Gläubiger.

2) Ebenso können vor Auslieferung des Vermögens an das allgemeine Gantgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem jenes Vermögen sich befindet, zuläßigen Eigenthums-, Pfand- oder Vorzugsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen Gegenständen vor den Gerichten des betreffenden Staates geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Rest an die Gantmasse abzuliefern. Vor denselben Gerichten ist der etwa unter solchen Gläubigern oder mit dem Gantmassekurator über die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht einer Forderung entstehende Streit zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Landes, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Eigenthum gerechnet wird, so ist behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben eine besondere Gant bei dem betreffenden Gerichte einzuleiten und nur der verbleibende Rest dieser besondern Masse zur Hauptgantmasse abzuliefern.

Art. 14.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Art. 13 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Gantgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 13 gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gericht nicht angezeigt oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Gantgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zuläßig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 29), bei allen anderen als den vorangeführten Fragen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze.

Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 15.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die s. g. actiones in rem scriptæ müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall der Gant bestimmt ist.

Art. 16.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine rein persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 17.

Ausnahmsweise dürfen jedoch vor dem Gerichtsstande der gelegenen Sache solche persönliche Klagen gegen den Besitzer eines unbeweglichen Gutes angestellt werden, welche aus dem Besitze des letzteren oder aus Handlungen fließen, welche Jener in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat; insbesondere wenn er

1. die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2. die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten, oder die Lohnforderungen der auf dem Grundstücke angestellten dienenden Personen zu befriedigen sich weigert, oder

3. seine Nachbarn im Besitze stört, oder

4. wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Vertrag nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet.

Art. 18.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1. Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;

2. Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieses (1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist;

3. Klagen gegen Erben wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers, so lange die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

In den unter 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Gehört zu der Erbschaft unbewegliches Vermögen, so tritt wegen desselben lediglich der Gerichtsstand der belegenen Sache (Art. 15) ein.

Art. 19.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindliches Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensgegenständen des Schuldners vollstreckbar ist.

Befindet sich der Schuldner auf der Flucht, oder hat derselbe in keinem der kontrahirenden Staaten einen Wohnsitz, so wird das in dem Gerichtsstande des Arrestes gefällte Erkenntniß auch in dem andern Staate an dem dort befindlichen Vermögen desselben vollstreckt.

Die Anlegung des Arrestes gibt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Ganteröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Art. 20.

Der Gerichtsstand des Contraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn dem Contrahenten die erste Ladung auf die angestellte Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt worden ist, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 21.

Der Gerichtsstand in Wechselsachen wird durch die in den beiden Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst der persönliche Verhaft gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Art. 22.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Verwaltung angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Verwaltung völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 23.

Entschädigungsansprüche wegen Verbrechen oder Vergehen, deren sich Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des andern schuldig gemacht haben, und welche nach den Gesetzen jenes ersten Staates mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht sind, können, wenn sie nicht im Strafverfahren ihre Erledigung gefunden haben (vergl. Art. 37), auch selbstständig bei dem Gerichte des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, geltend gemacht werden, sofern dem Beklagten die erste Ladung auf die Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt werden kann.

Art. 24.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei eine Haupt- oder Nebenintervention, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 25.

Sobald vor irgend einem der in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstände eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Art. 26.

Alle Verfügungen und Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, welche von einem nach diesem Vertrage zuständigen Gerichte des einen Staates ergangen und einem Angehörigen des anderen Staates zu eröffnen oder zuzustellen sind, werden auf Ersuchen jenes Gerichtes durch das der betreffenden Partei vorgesetzte Gericht eröffnet oder zugestellt.

Ebenso haben die Gerichte beider Staaten die an sie in bürgerlichen Rechtssachen ergehenden Requisitionen um Vernehmung von Zeugen, Vornahme von Augenscheinen oder dergl. gegenseitig zu vollziehen. Das requirirende Gericht hat für Berichtigung der von dem andern festgesetzten Kosten zu sorgen.

Art. 27.

Wenn der Angehörige des einen Staates, welcher einen Rechtsstreit vor einem Gerichte des anderen Staates zu führen hat, durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, so kann er verlangen, nach den in dem anderen Staate geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Armenrechte zugelassen zu werden.

Art. 28.

Oeffentliche Urkunden, welche in dem einen Staate von einem Gerichte oder einem Notare aufgenommen worden sind, sollen auch in dem andern Staate die volle Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden genießen, sofern von dem vorgesetzten Obergerichte oder dem Justizministerium Unterschrift und Siegel des Ausstellers, sowie seine amtliche Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt ist. Weitere Beglaubigungen sollen nicht gefordert werden.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 29.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, oder wenn hierdurch dem Inländer gestattet ist, sich bei gewissen Rechtsgeschäften auch im Auslande der einheimischen Rechtsformen zu bedienen, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 30.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Art. 31.

Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen, welche in beiden Staaten zugleich Vermögen besitzen, gehört vor die Behörde desjenigen Staates, in welchem der Minderjährige heimathsberechtigt ist, oder des Wohnsitzes, wenn ein Heimathsrecht nicht ausgemittelt ist, oder — bei mangelndem Wohnsitze — des Aufenthaltes.

Art. 32.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder ihr zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich sein.

Art. 33.

Besitzt der Pflegbefohlene in dem andern Staate unbewegliches Vermögen, so steht es der Behörde des Letzteren frei, entweder für dieses Vermögen eine besondere Güter-Kuratel (einen besondern Vormund) zu bestellen, oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch alsdann bei den auf das unbewegliche Vermögen sich beziehenden Geschäften die Gesetze des Ortes, wo sich solches befindet, zu befolgen hat. Bestellt aber die Behörde eine Güter-Kuratel (einen besondern Vormund), so sind ihr von der Behörde der Hauptvormundschaft aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen. Auch haben die beiderseitigen Behörden wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu benehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 34.

Erwirbt der Pflegbefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an die Behörde seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der Personal-Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie besteht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die in dem andern Staate bestehende Güter-Kuratel (besondere Vormundschaft) ihr Ende, selbst dann, wenn der Pflegbefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft, sofern die Handlung auch nach den dortigen Gesetzen strafbar ist. In diesem Falle findet ein Contumacial-Verfahren gegen sie nicht statt.

Art. 36.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften u. dgl. und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition, zwar nicht zwangsweise, der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel.

Art. 37.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Vergehens, das in jenem ersteren Staate mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, schuldig gemacht hat und daselbst verurtheilt worden ist, so wird das Straferkenntniß von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, in Bezug auf Schadensersatz, sowie auf die durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des anderen Staates Güter besitzt.

In dem ersten Falle, wenn es sich von dem Vollzuge eines Urtheiles gegen einen Unterthan desjenigen Staates handelt, dessen Rechtshülfe nachgesucht wird, sollen jedoch blose Contumacialerkenntnisse das Begehren des Vollzuges nicht begründen.

Art. 38.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 39.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem

requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 40.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 41.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen Vorschuß der von dem requirirten Gerichte zu bestimmenden Reisekosten und vollständige Vergütung des Versäumnisses, nie verweigert werden.

III.

Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 42.

Gerichtliche und außergerichtliche Kosten in Civil- und Criminalsachen, welche von dem zuständigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für betreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres erekutivisch eingezogen werden.

Art. 43.

In allen Civil- und Criminalsachen, in welchen die Bezahlung der Kosten dazu unvermögenden Personen oder der Staatskasse obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen ohne Ansatz von Sporteln, Stempel oder Gerichtsgebühren zu erledigen, und nur die baaren Auslagen, z. B. Botenlöhne, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. der requirirenden Behörde in Anrechnung zu bringen.

Art. 44.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 45.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung von Kosten obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Behörde erfordert werden, unter welcher sie ihren Wohnsitz hat.

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird sie gleich einer unvermögenden behandelt.

IV.

Schlußbestimmung.

Art. 46.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, vom 1. August 1855 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder der anderen Seite, so ist er stillschweigend auf weitere zwölf Jahre erneuert.

Zu Urkunde dessen wurde mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten gegenwärtige Ministerialerklärung ausgestellt, um gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden.

Gegeben Karlsruhe, den 19. Juli 1855.

Großherzoglich badisches Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

(L. S.)

Vdt. von Schweizer.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. August 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem großherzoglichen Hofmaler Franz Xaver Winterhalter das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Juli d. J.:

dem Lieutenant Karl Theodor von Graimberg vom 2. Dragonerregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeekorps zu ertheilen;

unter dem 3. August d. J.

den Geheimen Rath Professor Dr. Franz Anton Staudenmaier an der Universität Freiburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Alexander Fischer zum Vorstand bei dem Controlbureau der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten, unter Verleihung des Titels als Oberrechnungsrath, und

34

den Kameralpraktikanten Otto Müller von Karlsruhe zum Sekretär bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn in Darmstadt zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Karl Gottschalk in Pforzheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Georg Bach von Wolfach nach Mosbach zu versetzen und die Bezirksforstei Wolfach dem Forstpraktikanten Franz Wagner aus Hugstetten, unter Ernennung desselben zum Bezirksförster, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Frühjahr 1855 betreffend.

Von acht Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 5903,

Joseph Klumpp von Rastatt,
Heinrich Faas von Wertheim,
Johann Baptist Kammerer von Hinterstraß,
Georg Kury von Selbig, Gemeinde Biederbach, und
Georg Hetterich von Bruchsal

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Außerdem ist auf Grund des §. 3 der diesseitigen Verordnung vom 18. September 1849, durch diesseitigen Erlaß vom 29. Juni l. J., Nr. 1993, Rechtskandidat Franz Peter Babo von Rastatt unter die Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 2. August 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom heutigen sind nachbenannte Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum zugelassen worden, und zwar:

1. die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zur Uebernahme von Versicherungen auf Fahrnisse und den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden,
2. die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, und
3. die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zur Uebernahme von

Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Aufsicht über die nach §. 9 des Gesetzes vom 29. März 1852 zulässige Versicherung von Gebäuden und Gebäudetheilen durch Privatfeuerversicherungsgesellschaften betreffend.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Beaufsichtigung der Feuerversicherungsverträge, welche über die bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäude oder Antheile an Gebäuden mit Privatversicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, sieht man sich veranlaßt zu verordnen:

I. die §§. 14 und 15 der Verordnung vom 2. August 1852, den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend (Regierungsblatt 1852, Nr. 40, Seite 401) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 14. Jede Vertragsurkunde (Police) ist vor der Ausfolgung an den Versicherten dem betreffenden Amtsrevisorat in doppelter Ausfertigung vorzulegen, welches dieselben nach vorheriger Prüfung und Beseitigung etwaiger Mängel in dem Feuerversicherungsbuch Spalte 11, 12, 13 vorzumerken, und dem Gemeinderath mit dem Auftrag zuzustellen hat, diese Urkunde auch in das dort aufbewahrte Exemplar des Feuerversicherungsbuchs einzutragen und dieselbe sofort unverzüglich dem betreffenden Agenten auszufolgen.

Die Vormerkung von Seiten des Amtsrevisorats ist von diesem auf beiden Ausfertigungen der Police unter genauer Beifügung des Tages des Eintrags zu bescheinigen.

Gleiches Verfahren ist auch bei Verlängerung bereits bestandener Versicherungen erforderlich.

Jede derartige neu ausgestellte oder verlängerte Urkunde, welcher diese Bescheinigung mangelt, ist ungiltig.

§. 15. Die Wirksamkeit eines Versicherungsvertrags beginnt mit dem Tage des Eintrags desselben in das Feuerversicherungsbuch durch das Amtsrevisorat, auch wenn die hierauf bezügliche Urkunde (Police) dem Versicherten noch nicht ausgefolgt ist.

II. Der §. 14 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz (Regierungsblatt 1852, Nr. 40, Seite 390) wird durch folgende Bestimmung ersetzt.

§. 14. Jede Vertragsurkunde (Police) über neue oder verlängerte Versicherung des nach §. 9. Ziff. 1 des Feuerversicherungsgesetzes von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossenen fünften Theils des Gebäudeanschlags bei Privatgesellschaften ist dem betreffenden Amtsrevisorat vorzulegen, welches sich durch Vergleichung mit dem Feuerversicherungsbuch zu überzeugen hat, ob die zu versichernde Summe richtig, und noch bei keiner andern Gesellschaft versichert ist.

Nach Beseitigung etwaiger Mängel hat das Amtsrevisorat den Eintrag der Versicherung in die Spalten 11, 12, 13 des Feuerversicherungsbuches sogleich zu bewirken, dies auf beiden Ausfertigungen der Police unter genauer Angabe des Tages des Eintrags zu bescheinigen, und hierauf

diese letztere schleunigst dem Gemeinderath mit dem Auftrage zuzustellen, die nöthige Vormerkung in dem dort aufbewahrten Exemplar des Feuerversicherungsbuches zu besorgen, sofort dieselbe unverzüglich dem betreffenden Agenten auszufolgen.

Die Amtsrevisorate beziehen für den Eintrag je eines Versicherungsvertrags (Police) eine Gebühr von 6 kr. der Gemeinderath, beziehungsweise der Rathschreiber eine solche von 3 kr.

Karlsruhe, den 27. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die zweite Serienziehung für die neunzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die neunzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	28	enthaltend Loos-Nr.	2701	—	2800.
" "	289	" " "	28801	—	28900.
" "	428	" " "	42701	—	42800.
" "	441	" " "	44001	—	44100.
" "	828	" " "	82701	—	82800.
" "	847	" " "	84601	—	84700.
" "	885	" " "	88401	—	88500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. August 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrverweserei Altlusheim mit dem Filial Neulusheim, mit welcher Stelle ein jährlicher Gehalt bis zu 700 fl., freie Wohnung und der Bezug der Accidentien verbunden werden kann, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 14. Juli d. J. der Pfarrer Joseph Anton Laub zu Gurtweil.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. August 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem kurfürstlich hessischen Hofmarschall a. D. und Kammerherrn von der Lamken das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 9. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Friedrich von Preen in Mannheim zum Amtmann,

den außerordentlichen Professor Stark in Jena zum ordentlichen Professor der Archäologie an der Universität Heidelberg,

den Hauptzollverwalter Kramer in Heidelberg zum Rheinzolleinnehmer in Mannheim,

den Oberzollinspektor Januar Mader in Ludwigshafen zum Oberzollinspektor in Heidelberg,

den Hauptzollverwalter Hermann Poppen in Mannheim zum Oberzollinspektor in Ludwigshafen,

den Hauptzollverwalter Ludwig Wolff in Karlsruhe zum Oberzollinspektor in Neufreistett,
den Hauptamtskontroleur Karl Sachs in Mannheim zum Hauptzollverwalter in Heidelberg,
den Hauptamtskontroleur Ludwig Fecht in Kehl zum Hauptzollverwalter in Mannheim,
den Hauptamtskontroleur Jakob von Stetten in Karlsruhe zum Hauptzollverwalter allda,
den Hauptamtskontroleur Karl Baumann in Thiengen zum Hauptzollverwalter allda,
den Hauptamtskontroleur Julius Ackermann zu Altbreisach in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamte Mannheim,
den Hauptamtskontroleur Teubner zu Thiengen in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamte Kehl,
den Kameralpraktikanten Franz Vogt in Lörrach zum Hauptamtskontroleur in Altbreisach,
den Kameralpraktikanten Joseph Beck in Randegg zum Hauptamtskontroleur allda,
den Kameralpraktikanten Ernst Bittmann in Kehl zum Hauptamtskontroleur in Thiengen,
den Kameralpraktikanten Ludwig Großmann in Thiengen zum Hauptamtskontroleur in Karlsruhe zu ernennen;
die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Lörrach dem Domänenverwalter Ludwig Heßlöhl in Bonndorf zu übertragen;

unter dem 11. August d. J.

den Hauptmann Wilhelm von Beust vom 2. Infanterieregiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen und

unter dem 16. August d. J.

diesem Offiziere die Funktion als Garnisonsverwaltungsoffizier in Mannheim, unter Versetzung in die active Suite, zu übertragen;

unter dem 17. August d. J

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrer Infanterie eintreten zu lassen:
die Oberlieutenante Specht vom 4. und Wagner vom 2. Infanterieregiment, ersteren unter Versetzung zum 4. Infanterieregiment, zu Hauptmännern; die Lieutenante von Gemmingen im Jägerbataillon und Schäffer im 2. Füsilierbataillon zu Oberlieutenanten zu befördern und den Hauptmann August Hasenstab vom 4. Infanterieregiment zum 2. Füsilierbataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Weiterdingen, großherzoglichen Bezirksamts Blumenfeld betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Mai l. J., Nr. 458, wird mit dem 1. September l. J. eine Brief- und Fahrpostexpedition in Weiter-

dingen, großherzoglichen Bezirksamts Blumenfeld und Postamtsbezirks Stockach, errichtet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 17. August 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rüßlin.

Vdt. von Mollenbec.

Die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Nachlasses von Wasserzöllen betreffend.

Nachdem der am 8. Juli 1837 zwischen dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Staatsvertrag in Betreff des Nachlasses der Wasserzölle für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs am 31. Dezember 1853 sein Ende erreicht hat, beide hohe vertragschließende Theile aber den Abschluß eines neuen, die dermaligen Verhältnisse berücksichtigenden Staatsvertrags für angemessen erachtet haben, so haben dieselben unter dem 4. Juli d. J. nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1.

Baden bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle aus ihrem Hafen zu Wasser abgehenden Güter des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, bei den badischen Rhein- und Neckarzöllen folgende Wasserzollnachlässe:

Es sollen nämlich:

1. die bezeichneten Güter, wenn sie aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Rhein, mit Berührung der Octroiämter Mainz oder Mannheim verschifft werden, in Mainz und in Mannheim von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche bei diesen Octroiämtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, befreit sein; ferner sollen

2. diejenigen Güter gleicher Beschaffenheit, die aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Neckar, mit Berührung der großherzoglich badischen Neckarzollämter verschifft werden, von zwei Dritttheilen des Neckarzolles, der an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühren, frei bleiben.

Art. 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus großherzoglich badischen Rhein-, Main- und Neckarhäfen abgehenden Gütern der im Art. 1 gedachten Art, welche auf dem Main, mit Berührung des Frankfurter Main-Zoll-Amtes verschifft werden, den Nachlaß des Frankfurter Mainzolles, mit Ausnahme der Recognitionsgebühren.

Art. 3.

Für den Fall, daß Baden anderen Rhein- oder Main-Uferstaaten einen Nachlaß am badischen Mainzoll bewilligen sollte, wird ein solcher Nachlaß nach gleichen Grundsätzen auch der freien Stadt Frankfurt zugestanden werden.

Art. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zum 31. Dezember 1865 in Kraft bleiben und wenn nicht von einem oder dem anderen Theile ein Jahr vorher gekündigt wird, von Jahr zu Jahr stillschweigend fortgelten.

In Folge allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. August 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rüßlin.

Vdt. von Mollenbec.

Der Stand der General-Brandkasse im Jahr 1854 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Brandkasse im Jahre 1854 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Berg- und Hüttenkandidat

August Fritschi von Rappenau

unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 11. August 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Juli d. J. der Dompräbendar Johann Georg Welte in Freiburg;
„ 28. „ d. J. der pensionirte Kirchenrath Pfeiffer von Mannheim;
„ 8. August d. J. der katholische Pfarrer Johann Baptist Springer zu Bräunlingen.

Beilage zum Regierungsblatte Nr. XXX. vom Jahre 1855.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1854 bis letzten Dezember 1854.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung				
6,380	20	a. Beitragsreste	6,380	20	—	—
7,960	51	b. andere Reste	6,967	31	993	20
10,455	41	2. Abgang an Ausgabsresten	10,455	41	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1853: 1r. Classe 5 kr., 2r. Classe 7 kr., 3r. Classe 8½ kr., 4r. Classe 10 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag der Gebäude.				
		Ertrag — vom — Anschlag				
		59,954 fl. 41 kr. Seekreis 68,112,350 fl.				
		80,488 „ 34 „ Oberrheinkreis 90,914,400 „				
		92,303 „ 47 „ Mittelrheinkreis 106,866,150 „				
301,206	34	68,459 „ 32 „ Unterrheinkreis 78,026,850 „	299,925	4	1,281	30
		auf 1. Januar 1853 343,919,750 fl.				
		vom vorhergehenden Jahre 342,237,600 „				
		Vermehrung 1,682,150 fl.				
—	—	2. Aufgenommene Capitalien (Passiva)	—	—	—	—
296,876	30	3. Ausgeliehene Capitalien (Activa)	120,000	—	176,876	30
4,747	42	Zinsen hievon	2,095	50	2,651	52
290	58	4. Ersatz	290	58	—	—
300	—	5. Hauszins	300	—	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
75,137	55	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	75,137	55	—	—
—		2. Von und für fremde Cassen:				
		a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
474,280	50	b. vom laufenden Jahr	474,280	50	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
128	49	a. aus voriger Rechnung	128	49	—	—
351	10	b. vom laufenden Jahr	350	50	—	20
1,178,117	20	Summe der Einnahme	996,313	48	181,803	32

Soll. fl.	kr	Ausgabe.	Hat. fl.	kr	Rest. fl.	kr
		I. **Rückstandsrechnung.**				
		1. **Ausgabsreste aus voriger Rechnung:**				
		a. Brändentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		175,130 5 im Seekreis . . . . 81,128 18 — 94,001 47				
		119,780 — im Oberrheinkreis . . 75,416 35 — 44,363 25				
		66.098 2 im Mittelrheinkreis . 24,293 53 — 41,804 9				
397,873	8	36,865 1 im Unterrheinkreis . 24,476 48 — 12,388 13	205,315	34	192,557	34
371	7	b. andere Reste	365	43	5	24
4,308	25	2. Abgang an Einnahmsresten	4,308	25	—	—
—	—	II **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahr:**				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		115,153 38 im Seekreis . . . . 62,347 41 — 52,805 57				
		110,605 14 im Oberrheinkreis . . 30,425 32 — 80,179 42				
		38,304 28 im Mittelrheinkreis . . 18,438 6 — 19,866 22				
312,706	16	48,642 56 im Unterrheinkreis . . 16,683 3 — 31,959 53	127,894	22	184,811	54
		2. Taxationsgebühren:				
8.654	4	a Allgemeine Kosten wegen der neuen Einschätzung	8,614	1	40	3
1,751	18	b. Abschätzung der abgebrannten Gebäude	1,749	18	2	—
9,765	36	c. Desgleichen der neuen Gebäude	9,765	36	—	—
5,017	8	3. Einzugsgebühren	5,047	8	—	—
		4. Passiv-Capitalien und Zinsen				
—	—	a. Capitalien	—	—	—	—
—	—	b. Zinsen	—	—	—	—
150,000	—	5. Activ Capitalien	150,000	—	—	—
		6 **Besoldungen und Bureaukosten.**				
		a. Für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
2,164	—	Funktionsgehalt und Besoldung 900 fl., Bureau-Aversum 1064 fl., Remuneration 200 fl.	2,164	—	—	—
		7. b. Für die Kassenverwaltung:				
3,750	12	Besoldungen und Gehalte 2131 fl 15 kr., Remuneration 25 fl., Pension 1069 fl., Bureaukosten 524 fl. 57 kr.	3,750	12	—	—
		8. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
94	59	a. Verbaut 42 fl. 20 kr., b. Staats- und andere Steuern 52 fl. 39 kr.	94	59	—	—
68	3	9. Ersatz	68	3	—	—
422	55	10. Abgang	419	21	3	34
—	—	11. Vorschuß auf Wiederersatz	—	—	—	—
66	27	12. Prozeßkosten.	66	27	—	—
897,013	38	. . . . Uebertrag	519,623	9	377,420	29

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
897,043	38	Uebertrag	519,623	9	377,420	29
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
2,058	39	1. Kassenrest aus künftiger Rechnung	2,058	39	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
—	—	a. Von früheren Jahren	—	—	—	—
474,280	50	b. Vom laufenden Jahr	474,280	50	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. Von früheren Jahren	—	—	—	—
351	10	b. Vom laufenden Jahr	351	10	—	—
1,373,734	17	Summe der Ausgabe	996,313	48	377,420	29
1,178,117	20	Betrag der Einnahme	996,313	48	181,803	32
195,616	57	bleiben	—	—	195,616	57
		wovon an Kassenrest abgehen	—	—	2,058	39
		Rest Mehrausgabe	—	—	193,558	18
		Ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus mit 15,900 fl. — kr. und Anschlag der Mobilien im Diensthause 175 fl. 58 kr.	16,075	58		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigung vom Jahr 1854	312,706	16		
		Ein- und Abschätzungsgebühren	20,170	58		
		Administrations-Kosten	6,009	11		
		Abgang und Ersatz	490	58		
		Prozeßkosten	66	27		
		Summe	339,443	50		

1.

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	A. Aus früheren Jahren.				
Seekreis. Blumenfeld.	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch (Gemeinde Wiechs)	2,818	—	883	45
	Joh. Bilger zu Biethingen, nun Joh. Schrott, Müller	88	18	—	—
	Georg Maus zu Kommingen	1,200	—	1,788	52
	Sebastian Joos zu Menzingen	71	—	—	—
Bonndorf.	Benedikt Brutschi zu Igelschlatt (Gem. Birkendorf)	660	—	66	24
	Leo Erne zu Berau	840	—	—	—
	Crescenz Kaiser allda an Leo Erne . . .	920	—	—	—
	Anton Schwarz allda an Jakob Kromer zu Riedern	900	—	900	—
	Andreas Isele allda	2,827	12	—	—
	Vinzens Götz allda	4,031	18	—	—
	Sebastian Ebner allda	4,745	36	—	—
	Mathias Gromann allda	1,619	12	—	—
	Franz Hauser allda	2,720	—	—	—
	Nikolaus Erne allda	1,320	—	—	—
	Joseph Geerwein allda	1,845	36	—	—
	Die Gemeinde allda	—	—	5,352	—
Constanz.	Freiherr von Münzesheim zu Constanz . . .	—	—	1,529	—
Donau-eschingen.	Veit Dolds Wittib, nun Joh. Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
	Martin Fuhrer, Hirschwirth zu Riedöschingen .	416	—	—	—
	Bartholomä Simon zu Bräunlingen	—	—	400	—
	Derselbe	—	—	500	—
	Stadtgemeinde allda wegen Ziegelhütte . . .	750	—	—	—
	Joseph Hog zu Löffingen	—	—	480	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, wegen Pfarrhaus zu Fürstenberg	2,800	—	—	—
	Die Kirchenfabrik allda	3,100	—	—	—
	Altlöwenwirth Büchler zu Geisingen	—	—	1,250	—
	Johann Michael Büche zu Mundelfingen . . .	85	—	—	—
	Johann Henzler zu Altfürstenberg	—	—	68	—
	Joh. Held auf'm Immenhof (Gem Pfohren) .	—	—	1,150	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Theater zu Donaueschingen	—	—	8,809	—
	Jakob Matt, nun Franz Egle zu Neudingen .	—	—	306	37

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Martin Rothweiler zu Aufen	—	—	107	—
		Alois Limberger, nun Joh. Lehmann von da	11	—	—	—
		Joh. Greif Kinder zu Hondingen	2,820	—	141	—
		Johann Hober zu Hüfingen	—	—	3	29
		Lorenz Müller zu Bräunlingen	—	—	241	—
		Daniel Heine, nun dessen Erben und Maria Haas allda	1,050	—	—	—
		Marx Benz zu Bräunlingen	1,200	—	—	—
		Jos. Welte und Joh. Baptist Eichenhofer allda	450	—	—	—
		Joh. Martin Griesshaber, Magnus Scherzinger's Kinder und Johann Elsäßer allda	1,800	—	—	—
		Jakob Ketterer, Casimir Hirt, Andreas Müller's Wittib und Joseph Scherzinger allda	52	—	—	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Kloster Mariahof zu Neudingen	—	—	41,079	6
		Maria Eva Weiler zu Mundelfingen	240	—	—	—
		Simon Joner allda	387	12	—	—
		Georg Rahm allda	—	—	700	48
		Xaver Rösch allda	979	12	—	—
		Anton Strohmeier allda	899	12	—	—
		Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Häsler zu Neudingen	582	—	135	18
		Johann Martin, Waldhüter zu Hondingen	—	—	389	41
		Augustin Engeßer allda	316	—	121	22
		Gemeinde Wolterdingen	2,738	48	—	—
		Joh. Griesshaber, Zimmermann allda	280	—	—	—
		Joseph Welte allda an die Gemeinde	802	—	—	—
		Georg Zimmermann zu Wolterdingen	880	—	—	—
	Engen.	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
		Mathä Münzer zu Zimmern	—	—	1,500	—
		Martin Gebhardt's Wittib zu Zimmerholz	—	—	200	—
		Kaspar Münzer zu Engen	208	15	—	—
		Derselbe	150	—	—	—
		Anton Seidler allda an Caspar Münzer	550	—	—	—
		Mathä Stemmler und Franz Joseph Krotischer zu Bargen	530	—	530	—
		Joseph Rosenstiehl zu Zimmern	—	—	550	—
		Joseph Flesch zu Möhringen	1,100	—	—	—
		Anton Wiedinger zu Altdorf, Stadtgemeinde Engen	920	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Bernhard Graf allda	—	—	340	—
		Georg Geiser allda an das fürstlich fürstenbergische Rentamt Engen	300	—	—	—
	Meersburg.	Jakob Stori, Werkmeister zu Meersburg . . .	—	—	450	—
		Mathias Grathwohl zu Markdorf, nun Stiftungsverwalter Ruppert Aniser allda	2,082	—	—	—
	Mößkirch.	Joseph Walter zu Mößkirch	—	—	345	—
		Nepomuk Walter, Bierbrauer zu Krumbach . .	—	—	52	—
		Karl Seeger und Franz Hoiz zu Stetten . .	240	—	200	—
		Xaver Löffler, Schuster allda	400	—	—	—
		Joseph Riester allda	13	—	—	—
		Johann Dreher, Fideis, allda	11	—	—	—
		Xaver Löffler, Schuster allda	4	45	—	—
		Karl Seeger allda	2	45	—	—
		Johann Bregger, nun Jos. Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	2,420	—	465	33
		Johann und Joseph Roth allda	—	—	2,255	—
		Johann Roth allda	705	—	—	—
		Anton Schlegel zu Neustadt	—	—	50	—
		Jakob Münzer auf der Schwende, Gemeinde Fischbach	—	—	901	30
		Lorenz Feeser zu Mühlingen, Gemeinde Saig .	—	—	150	—
		Joseph Villinger, jetzt Franz Rogg, Bierbrauer, zu Unterlenzkirch	250	—	—	—
		Georg Spiegelhalter zu Eisenbach	880	—	—	—
		Alois Mantel zu Kappel	880	—	—	—
		Joseph Gail zu Dittishausen	540	—	—	—
		Valentin Scherer's Wittib allda	120	—	—	—
		Zölestin Romann allda	440	—	—	—
		Johann Friedrich allda	920	—	—	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Brand auf dem Weilerhof, Gem. Dittishausen	1,587	—	198	21
	Pfullendorf.	Constantin Huber zu Deggenhausen	625	—	—	—
		Peter Algaier zu Hilpersberg, Gem. Denkingen	646	—	—	—
		Johann Klauser's Wittib zu Aach, Gemeinde Pfullendorf	48	11	—	—
	Radolfzell.	Leonhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—
		Ottilie Bücheler zu Randegg	—	—	400	—
		Pelag Fohr zu Gottmadingen	196	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Salem.	Johann Baptist Beck zu Heppach, nun Anton Spießmacher zu Beuren	250	—	12	—
	Stockach.	Karl Schafheutlin zu Nellenburg	—	—	101	33
		Johann Münch zu Münchhof	650	—	—	—
		Gräflich von Langensteinische Grundherrschaft wegen Papierfabrik zu Volkertshausen . . .	—	—	16,925	—
		Romuald Stehle, Glaser, zu Stockach	1,020	—	—	—
		Karl und Xaver Bailer zu Worndorf	500	—	—	—
		Joseph Karrer zu Eigeltingen	320	—	—	—
		Ruppert Boos allda	400	—	—	—
		Kasimir Maier, Schmidt allda	280	—	—	—
		Johann Müller zu Worndorf	89	46	—	—
		Nepomuk Tscholl zu Schwanndorf	280	—	—	—
		Thomas Renner auf der Besetze, Gem. Winterspüren	67	12	—	—
		Kirchenpflege zu Steislingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
		Fidel Fuchs allda	181	22	—	—
		Anton Baumann allda	203	5	—	—
		Martin Schmid allda	20	2	—	—
	Stühlingen.	Jakob Fischer, Maurer zu Löhningen	—	—	6	—
		Kasimir Wasmer und Joseph Hugel jung zu Eberfingen	640	—	680	—
		Konrad Probst zu Weizen	840	—	—	—
	Villingen.	Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Gemeinde Burgberg	290	—	—	—
		Fidel Weeber, Schreiner zu Villingen	—	—	30	40
		Caspar Baumann allda	—	—	49	27
		Karl Berger, Falkenwirth zu Villingen . . .	2,092	14	—	—
		Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Benedikt Link allda	1,120	—	—	—
		Joseph Hauser zu Weilersbach	280	—	—	—
		Anton Riege's Wittib zu Kirchdorf	640	—	—	—
		Christian Weiser zu Stockburg	1,200	—	—	—
		Ludwig Wößner allda	1,000	—	—	—
Ober-Rheinkreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—
		Anton Hildebrand's Wittib zu Burkheim . . .	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach für die Schulhausscheuer	—	—	486	27
	Emmendingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmandsberg	—	—	250	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest. fl	kr.
Ober-Rheinkreis.	Emmendingen.	Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
		Gottlieb Bühler und Gottlieb Mellert zu Ottoschwanden	309	37	—	—
		Christian Schneider zu Niederthal, Gem. Freiamt	956	48	956	48
	Ettenheim	Johann Holderer zu Mahlberg	—	—	300	—
		Johann Himmelsbach allda	354	24	—	—
		Joseph Griesbaum's Wittib zu Walburg . . .	120	—	—	—
		Alois Reif allda	382	—	—	—
		Bernhard Mark und Mathias Singler auf dem Heffenberg, Gemeinde Schweighausen . . .	460	—	—	—
		Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	256	—
		Derselbe	—	—	3	9
		Georg Brosemer zu Ettenheim	969	21	—	—
		Mathias Vögele allda	68	10	—	—
		Ferdinand Häfele allda	34	—	—	—
		Jakob Henninger allda	1	30	—	—
		Martin Jäger allda	1	6	—	—
		Mathias Vögele allda	—	21	—	—
		Martin Vögele allda.	—	33	—	—
	Stadtamt Freiburg.	Crescentia Weismann zu Freiburg	228	39	—	—
		Christian Flamm zu Wildthal	—	—	1,776	—
		Hofgerichtsadvokat v. Wänker zu Herdern . .	821	26	—	—
	Landamt Freiburg.	Stabhalter Bäsin's Relikten zu Mengen . . .	190	—	—	—
		Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	200	—	—	—
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Joh. Georg Föhrenbach zu Neustadt wegen Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
		Martin Müller, Weber zu Neuershausen . .	—	1	—	—
		Math. Streble zu Wolfenweiler, nun dessen Wittwe	173	29	—	—
		Georg Kleiser zu Schweigbrunn, Gem. Wagensteig	1,186	12	127	36
		Joseph Spiegelhalter zu Börlinsbach	450	—	—	—
		Xaver Ritter zu Hugstetten	252	43	—	—
		Caspar Herrmann Gyßer zu Neustadt wegen Brand zu Hinterzarten	1,320	—	—	—
		Die Kirchspielgemeinde zu Breitenau	74	3	—	—
		Joseph Ruf, Rößlewirth auf'm Nesselbach Gemeinde Buchenbach	880	—	890	—
		Mathias Faller, Sattler zu Ebnet	—	—	261	11

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl	kr.
Ober-Rheinkreis.	Freiburg.	Joseph Seiler's Wittib zu Neuershausen . . .	203	50	410	55
		Georg Sailer allda	240	—	—	—
		Johann Steinet zu Waidulm	40	—	—	—
	Hornberg.	Johann Caspar's Wittib zu Buchenberg, jetzt Johann Georg Kopp	—	—	150	—
		Philipp Jakob Stockburger zu St. Georgen . .	—	—	1,040	—
		Andreas Haas zu Martinsweiler, Gem. Buchenberg	—	—	400	—
		Joh. Jakob Bronnenkant zu Bruckenwald, Gem. Langenschiltach	398	56	—	—
	Jestetten.	Thomas Kappler Gantmasse zu Riedern . . .	3,105	—	—	—
		Mainrad Hauser, jetzt Rudolf Hauser zu Hohenthengen	350	—	—	—
		Altbürgermeister Joseph Stark's Wittib allda .	720	—	—	—
		Martin Hager zu Jestetten	156	1	—	—
		Derselbe	83	7	—	—
	Kenzingen.	Albin Scholler zu Oberhausen	213	38	—	—
	Lörrach.	Friedrich Eisenreich, Schwarznagler zu Herdten .	—	—	78	—
		Joh. Jakob Kiefers Wittib in Bienzen . . .	—	—	50	—
		Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
	Müllheim.	Johann Müller, Wagner, zu Müllheim . . .	—	—	186	—
		Ochsenwirth Engler's Erben allda	—	—	805	39
		Bärtlin Roth's Erben zu Feldberg	—	—	120	27
		Nikolaus Pfunder zu Müllheim	525	51	—	—
		Friedrich Kilchling zu Marzell	320	—	—	—
		Universitäts-Kasse Freiburg wegen dem Universitäts-Pachthof zu Steinenstadt.	112	35	—	—
		Paul Amann zu Bellingen	400	—	—	—
		Franz Johann Ortstein allda	5	30	—	—
		Wagner Fridolin Hüttler zu Neuenburg . . .	18	—	—	—
	Säckingen.	Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen . .	—	—	450	—
		Wittwe Rühle allda	—	—	300	—
		Karl Bölle allda	—	—	250	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Therese Berger zu Rickenbach	774	—	—	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	—	—	70	—
		Pfarrgemeinde zu Herrischried	—	—	5,050	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen, nun Johann Baier für die Gemeinde	—	—	600	—
		Andreas Matt von Egg zu Holtingen . . .	—	—	1,250	—

Namen des Kreises, Amtes		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag: Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Ober-Rheinkreis.	Säckingen.	Franz Thoma, jetzt Maria Thoma in Wickertsmühle, Gemeinde Willaringen, an den Pfleger der Karoline Bölkle zu Rippolingen, Fridolin Bronner Müller allda	100	—	—	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried	—	—	588	25
		Peter Schäuble zu Wahrhalden	—	—	900	—
		Joh. Georg Frank zu Hottingen	100	—	—	—
		Mathä Maier zu Rütte	200	—	200	—
		Peter Bäumle zu Herpolingen	—	—	350	—
		Peter Wehrle zu Wieladingen	602	—	—	—
		Mathias Gottstein zu Herrischried	230	—	—	—
		Klemens Strittmatter, jetzt Thomas Baumgartner zu Großherrischried	425	—	—	—
		Bernhard Gersbach allda	192	—	192	—
		Anton Siebold's Wittib und Joseph Siebold zu Altenschwand	1,093	36	—	—
		Martin Dietsche zu Herrischried	766	24	—	—
		Xaver Hofp Kind allda	280	—	—	—
		Konrad Hog zu Rollingen	196	48	—	—
		Joseph und Johann Huber zu Rippolingen	580	—	—	—
		Blasius Herz Wittib zu Niedergebisbach	—	—	680	—
	St. Blasien.	Die Spinnerei zu St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser zu Umrigschwand, jetzt Liberata Scheuble allda	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Trütschler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unter-Fischbach	—	—	180	37
		Jakob Kaiser zu Niedermühle	—	—	1,242	18
		Konrad Wasmer zu Höhenschwand	—	—	100	—
		Franz Joseph Baumgartner zu Unterlehn	725	—	—	—
		Raimund Mutter zu Ibach	—	—	150	—
		Joseph Strittmatter zu Heppenschwand	—	—	524	13
		Alt-Posthalter Böhler zu Kleinlaufenburg	—	—	50	—
		Die Gläubiger des Clemens Ganzmann zu Oberbildstein	1,157	43	242	17
		Johann Kaiser, Maurer, zu Vogelbach	—	—	23	36
		Großh. Domänen-Fiskus wegen Brand auf'm Windberghof	2,960	—	—	—
		Wittwe Bathlany zu Heitersheim wegen Brand auf dem Sägehof zu Aha	—	—	3,850	—

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-Rheinkreis.	Schönau.	Ignaz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—
		Johann Berger, jung, zu Pfaffenberg	—	—	500	—
		Joseph Schmidt zu Häg	—	—	297	—
		Meinrad Maier allda	499	—	—	—
		Gottfried Maier allda	550	—	—	—
		Joseph Seeger allda	408	30	—	—
		Alois Seeger allda	492	—	98	—
		Xaver und Alois Schmidt zu Altensteig . .	—	—	787	30
		Joseph und Leopold Philipp zu Rohmatt, Gemeinde Häg	168	—	—	—
		Joseph Kappler und Michael Schölshorn zu Königshütte, Gemeinde Utzenfeld	1,000	—	—	—
		Waldburga Scheuble zu Forsthof, Gemeinde Häg	640	—	—	—
	Schopfheim.	Friedrich Klais, Bäcker und Bierbrauer in Eichen	—	—	100	—
		Bartlin Jost, Waisenrichter zu Hausen . . .	1,239	—	—	—
		Bartlin Schleith allda	—	—	63	3
		Franz und Andreas Schmidt zu Dossenbach . .	—	—	968	—
		Das Comité zu Dossenbach für die Brandverunglückten allda	950	—	317	50
		Friedrich Asal allda	—	—	550	—
		Fritz Rotzler allda	—	—	200	—
		Johann Bühler, Schuster allda	—	—	93	36
		Fritz Strube jung und Fritz Benz allda . . .	—	—	50	—
		Fridolin Böhler, Fritz und Johan Lacher zu Höfen an Joh Gg. Treiber in Maulburg .	1,123	—	—	—
		Altbürgermeister Reif Erben und Andr Räuber zu Wiesleth	—	—	1,755	49
		Fridolin Gimbels Kinder zu Ebenschwand . .	—	—	158	24
		Joh. Friedrich Benz zu Lehnacker, Gemeinde Endenburg	746	24	—	—
	Staufen.	Lorenz Fehrenbach zu Bollschweil	—	—	724.	22
	Tryberg.	Franz Joseph Schätzler zu Schönach	350	—	—	—
		Joseph Kühner, jetzt die Gantmasse des Stadtwirths Schwer in Schönach, an Schwanenwirth Haberstroh allda	1,825	—	—	—
		Mathä Siedle zu Gutenbach	1,950	—	—	—
		Carolina Dilger, Wtb., und Maurus Grieshaber zu Furtwangen	—	—	150	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-Rheinkreis.	Tryberg.	Xaver Dold und Blasi Bauer auf'm Rosenberg, Gemeinde Schonach	1,204	—	—	—
		Sebastian Schultheiß zu Gutenbach	—	—	360	—
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwinden	210	—	—	—
		Derselbe	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Georg Schäzle zu Biederbach	353	34	—	—
		Joseph Schultis zu Schwangen, Gemeinde Niederwinden	1,140	—	—	—
		Andreas Schneider zu Siensbach	200	—	—	—
		Anton Kopp, Ziegler zu Oberwinden	840	—	—	—
		Johann Fix zu Siegelau	240	—	240	—
		Xaver Zimber allda	439	12	—	—
		Anton Schill, Küfer zu Unterglotterthal	876	—	—	—
		Joseph Maier zu Untersimonswald	42	30	—	—
		Joseph Fischer allda	2	30	—	—
		Mathias Schüssele zu Biederbach	680	—	680	—
		Joseph Hug zu Altsimonswald	300	—	—	—
		Christian Dilger allda	—	—	320	—
	Waldshut.	Johann Ruch, Adlerwirth zu Hauenstein	2,500	—	2,467	—
		Ursula Bayle allda	—	—	150	—
		Fidel Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Joseph Kaiser zu Strittmatt	—	—	100	—
		Georg Leber, Wirth zu Unteralpfen	—	—	600	—
		Samuel Schneider zu Hauenstein	1,230	19	—	—
		Fridolin Ebner zu Grünholz	825	—	—	—
		Joseph Jehle zu Hochsaal	646	—	1,292	—
		Joseph Kaiser, Schmied, und Joseph Maier, Sattler zu Göhrwihl	1,742	—	—	—
		Johann Fridolin Berger und Joseph Maier allda	1,280	—	40	—
		Joseph Banholzer, Fridolin Ebner, Wittib und Jos Klar, Wittib, nun Jakob Klar allda	1,400	—	—	—
		Peter Ruch, Fischer, Magdalena und Verona Zimmermann allda	480	—	400	—
		Bernhard Mutter und Joh. Mutter, Wittib. Sohn Mathä allda	1,520	—	—	—
		Johann Fromherz, Ignaz Ebner und Johann Eckert allda	2,140	—	—	—
		Joh. Tröndlin und Philipp Köpfler allda	720	—	—	—

Namen des Kreises, Amtes		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl	kr.	fl	kr
Ober-Rheinkreis.	Waldshut.	Johann Schmidt allda	720	—	—	—
		Math. Köpfler und Jakob Baumgartner, Wtb. allda	1,340	—	—	—
		Kaspar Strittmatter, Accisor allda	940	—	—	—
		Maria Eva, Anna, Maria und Katharina Leber zu Schachen	325	—	—	—
		Katharina Huber, Wtb. allda	250	—	—	—
		Fridolin Schlachter allda	50	—	—	—
		Stephan Strittmatter zu Schachen	50	—	—	—
		Jakob Strittmatter allda	50	—	—	—
		Jakob Arzner allda	225	—	—	—
		Pelagius Gäng allda	150	—	—	—
		Joseph Huber zu Schachen	250	—	—	—
		Fridolin Bächle und Fridolin Süß zu Eschbach	1,360	—	—	—
		Anton Riedbauer und Joseph Tröndle allda	560	—	—	—
		Maria Anna Jehle, Wtb. und Joh. Zimmermann allda	240	—	—	—
		Anna Hottinger zu Brunnadern	440	—	—	—
		Stephan Hierholzer allda	320	—	—	—
		Joseph Maier allda	280	—	—	—
		Franz Joseph Eschbach zu Albert	—	—	1,784	—
		Richard Schlageter zu Engelschwand	290	—	—	—
		Joseph Gäng und Lorenz Faller, Ehefrau zu Grünholz	760	—	760	—
		Leontin Riedmatter, Adlerwirth zu Görwihl	63	30	—	—
Mittel-Rheinkreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Carl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Mathias Schöck und Johann Blust zu Ottenhöfen	—	—	400	—
		Franz Joseph Späth zu Waldulm	—	—	265	36
		Augustin Basler zu Hubersloch, Gemeinde Ottenhöfen	140	—	—	—
		Bernhard Baudendistel zu Gamshurst	—	—	347	12
	Baden.	Friedrich Zeitvogel zu Dos	385	22	—	—
	Rhein-Bischofsheim	Daniel Accuntius zu Lichtenau	77	12	—	—
		Christian Greth allda	77	12	—	—
		Georg Lutz allda	178	6	—	—
		Friedrich Lutz allda	300	—	—	—
		David Losch allda	140	—	90	35

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	fr.	Rest. fl	fr.
Mittel-Rheinkreis.	Bretten.	Das katholische Kirchenärar zu Bretten	—	—	100	—
		Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	59	38	430	40
		Georg Lang, Georg Hagmeier, Kind und Elias Hartmeier zu Menzingen	374	51	—	—
		Christoph Steiner zu Bauerbach	804	—	—	—
		Franz Hirschmann allda	7	—	—	—
		Franz und Christoph Steiner allda	1	30	—	—
	Bruchsal.	Georg Fäßler zu Unteröwisheim	250	—	—	—
		Verwaltung allda wegen Zehntscheuer	10	—	—	—
		Baptist Sieber Erben zu Odenheim	198	24	—	—
		Bernhard Oberst zu Unteröwisheim	320	—	—	—
		Johann Wetzstein zu Bruchsal	51	30	—	—
		Balthasar Maul, Wittib, allda	132	9	—	—
		Franz Wolf allda	685	57	—	—
		Philipp Bürger zu Oestringen	55	14	—	—
	Bühl.	Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	44	—
		Gemeinde Neuweier	—	—	164	36
		Gemeinde Unzhurst, Oberwasser und Zell für die Kirche	328	24	—	—
	Stadtamt Carlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer	—	—	458	49
		Helfenstein, Particulier	62	—	—	—
	L.-A. Carlsruhe.	Gemeinde Spöck wegen Schulscheuer	—	—	193	36
	Durlach.	Die Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst, Wtb., zu Grötzingen	—	—	11	11
		Johann Jäger zu Jöhlingen	231	53	185	45
		Michael Kirchenbauer zu Langensteinbach	90	28	—	—
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller, Fridolin Bildstein zu Nordrach	—	—	400	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	100	—
		Christian Bruder zu Kirnbach, Gemeinde Unterharmersbach	384	—	—	—
		Mansuet Hacker zu Nordrach	467	12	—	—
		Isidor Lemmler zu Unter-Entersbach	1,080	—	—	—
		Die Ehefrau des Baptist Lehmann, Appolonia geb. Krämer zu Oberharmersbach	—	—	322	—
		Joseph Isemann und Johann Herrmann allda	—	—	300	—
	Gernsbach.	Karl Kuen zu Gernsbach	—	—	136	15
		Christoph Kugel, Wtb., zu Staufenberg	118	11	—	—
	Haslach.	Bezirks-Almosenfond zu Haslach	—	—	560	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr	fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis.	Haslach.	Friedrich Oschwald Erben, allda	300	—	—	—
		Kirchenfond zu Reichenbach	—	—	440	—
		Georg Schmidt, Müller zu Steinach	760	—	—	—
	Kork.	Johann Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	175	—
		Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl	—	—	275	—
		Friedr. Erzinger Wtb., zu Dorf Kehl	342	48	—	—
	Lahr.	Johann Krumm zu Ichenheim	—	—	53	26
		Andreas Scheer, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		Joh. Lauer an Karl Götz in Friesenheim	375	—	—	—
		Andreas Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Leser, Wtb., Pflugwirth zu Lahr an Museums-Gesellschaft allda	1,828	5	—	—
		Großherzogl. Domänenfiscus für die Kirche zu Schuttern	—	—	21,136	32
		Daniel Zucker zu Dinglingen	285	43	—	—
	Oberkirch.	Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—
		Joseph Börsig, nun Andreas Ilg, Schlüsselwirth zu Petersthal	—	—	1,200	—
		Anton Braun, jetzt Michael Müller zu Oppenau	300	—	—	—
		Andreas Haas zu Oberdorf, Gemeinde Oberkirch	126	15	—	—
		Anton Huber zu Ramsbach	1,000	—	—	—
		Xaver Busam zu Thiergarten	460	—	—	—
		Alois Simon, Bierbrauer zu Renchen	673	31	—	—
		Bernhard Stark, alt, zu Oppenau	—	—	69	52
		Bernhard Stark, jung, allda	—	—	45	23
	Offenburg.	Joseph Huber zu Bottenau	60	48	—	—
	Pforzheim.	Carl August Jäger und Tobias Morlock zu Hohenwart	692	—	—	—
		Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	825	—
		Gemeinde Oeschelbronn	1,104	—	—	—
		Friedrich Strohecker jun. allda	260	—	—	—
		Andreas Stöhrer, nun dessen Erben, Joh Georg Stöhrer, und Johann Schwenker allda	320	—	—	—
		Johann Schwenker allda	—	—	80	—
		Johann Kolb, ledig, allda	—	—	240	—
		Tobias Erbacher, nun Carl Vetter, allda	—	—	8	—
		Johann Georg Strohecker Wtb. allda	—	—	240	—
		Friedrich Fehr zu Oeschelbronn	—	—	520	—
		Christoph Klittig, Ehefrau allda	—	—	520	—

Namen des Kreises,	Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis.	Pforzheim.	Jakob Feiler Wtb. und Andr. Bräuniger allda	720	—	—	—
		Andreas Müller und Andreas Kolb allda . .	480	—	—	—
		Johann Reich allda	—	—	800	—
		Jakob Dold, Steinhauer und Jak. Müller allda	380	—	—	—
		Christoph Kälber Wtb. allda	—	—	973	—
		Andreas Kälber Wtb. nun deren Rechtsnachfolger Andreas Kälber allda	500	—	—	—
		Adam Golderer, Adam Sohn, nun Johann Reich, Bäckers Sohn allda	540	—	—	—
		Georg Vetter's Kinder und Joh. Müller allda .	—	—	420	—
		Carl Müller und Andreas Golderer, Adam Sohn, allda	240	—	—	—
		Jakob Feiler, Vogt Sohn, nun dessen Wittwe allda	302	—	—	—
		Andreas Strohecker allda	930	24	—	—
		Johann Reich zu Oeschelbronn	—	—	83	—
		Gemeinde Oeschelbronn, Rathhaus	—	—	68	24
		Christoph Reich allda	—	—	80	—
		Heiligenfond allda wegen Kirche	—	—	2,840	—
	Rastatt.	Michael Bechler zu Waldprechtsweier	—	—	59	50
		Johann Gamp zu Rastatt	180	—	—	—
		Franz Siebert, Küfer, allda	137	41	—	—
		Hieronimus Kehrmann zu Söllingen	6	15	—	—
		Casimir Schäfer, Sonnenwirth zu Iffezheim . .	4	30	—	—
		Georg Kuhn allda	3	30	—	—
		Casimir Schäfer und Vital Pfleger allda . . .	1	15	—	—
	Wolfach.	Philipp Leiz, Küfer zu Wolfach	308	30	—	—
		Johann Christian Armbeuster und Comp. zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltenbrunn und Alois Waidele zu Schaebach, wegen Schmiedtberger Hof zu Schappach	—	—	4,315	—
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Jakob Kesler zu Oberwolfach, jetzt Mark. Decker	450	—	—	—
		Veist David Levinger Sohn zu Carlsruhe . .	—	—	250	—
		Demselben ferner für Brand in Schiltach . .	—	—	250	—
		Mathias Arnold, Sonnenwirth allda	155	10	—	—
		Lorenz Schmidt zu Kaltenbrunn	1,352	—	—	—
Unter-Rheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Leiberstadt	—	—	20	—
		Anton Hoffmann zu Hemsbach	200	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	fr.	Rest. fl	fr.
Unter-Rheinkreis.	Adelsheim	Erhardt Ziegler zu Hemsbach	120	—	—	—
		Franz Anton Heinefetter zu Hungheim	25	55	—	—
	Tauber-Bischofsheim	Sebastian Baumann, Wtb., verehelichte Keller in Tauberbischofsheim	—	—	—	21
		Großh. Aerar wegen Hof Steinbach, Gemeinde Dittigheim	2,125	—	—	—
		Georg Joseph Wahler wegen Hof Steinach, Gemeinde Dittigheim	559	22	—	—
		Andreas Ditler allda	1,751	12	—	—
		Georg Philipp Ziegler zu Epfenbach	360	—	—	—
	Borberg.	Johann Kaibel, Jakob Weeber und Andreas Kuhn von Schillingstadt	312	—	—	—
	Buchen	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Michael Link zu Mudau	50	—	—	—
		Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	333	20
		Isaak Hofmann zu Hainstadt	—	—	100	—
		Joh. Michael Götz, Wittwe, zu Mudau	—	—	50	—
		Heskias Kaufmann zu Hainstadt	—	—	472	—
		Joseph Bender zu Mudau	—	—	538	—
		Johann Schmidt, Wittib, allda	—	—	378	—
		Valentin Müller zu Dumbach	50	—	—	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
		Gallus Karl zu Mölben	38	11	—	—
		Gg. Mich. Zimmermann zu Pleutersbach	90	25	—	—
	Gerlachsheim.	Lazarus Schloß zu Gerlachsheim	19	30	—	—
	Heidelberg.	Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher allda	—	—	26	20
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Michael Dewerth zu Heiligkreuzsteinach	300	—	—	—
		Georg Peter Knopf, Wtb., allda	402	—	—	—
		Nikolaus Knopf, Ehefrau, zu Wilhelmsfeld	332	48	—	—
		Georg Heebig zu Altneudorf	—	—	340	—
		Nikolaus Steiner zu Heiligkreuzsteinach	—	—	240	—
		Nikolaus Stubenrauch, allda	—	—	21	50
		Valentin Beisel zu Schönau	86	2	—	—
		Jakob Beckenbach zu Lampenheim	92	22	—	—
		Peter Heinrich Schaaf zu Heidelberg	13,178	—	—	—
		Carl Palm allda	28	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-Rheinkreis.	Krautheim.	Gemeinde Krautheim und Franz Jos. Kailbach, Ehefrau allda	27	30	—	—
	Ladenburg.	Georg Scheffelmaier zu Neckarhausen, Sebastian Riedinger und Joseph Platz zu Heddesheim, an Martin Schnitzler allda	208	33	—	—
		Georg Dietrich, Rathschreiber allda	48	12	—	—
	Stadtamt Mannheim.	Irschlinger, Uhrenmacher zu Mannheim	—	—	69	—
		Robert Pfeiffer, Rathschreiber allda	—	—	932	9
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
		Wendel Morsch zu Waldmühlbach	—	—	700	—
		Ernst Steinbach allda	161	5	—	—
		Martin Schifferdecker zu Mosbach	—	—	1,550	—
		Eisel Eisenmann allda	—	—	400	—
		Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Jakob Herkel allda	320	—	—	—
		Christian Freihöfer allda, nun Martin Ludwig's Wittib zu Dallau	360	—	—	—
		Peter Ihrig zu Fohrenbach	53	1	—	—
	Neckar-Bischofsheim	Katholischer Kirchenfond zu Waibstadt	—	—	500	16
		Johann Gagräff, jetzt der Kapellenfond allda	—	—	153	36
		Joh Georg Schenk zu Siegelsbach	160	—	40	—
	Neckar-Gemünd.	Georg Adam Leonhard, Wtb., zu Neckargemünd	—	—	800	—
		Philipp Jakob Leist allda	—	—	1,200	—
		Gemeinde Kleingemünd	427	—	—	—
		Bernhard Götz und Gemeinde Hilsbach	386	48	—	—
	Philippsburg.	Bernhard Debisch zu Huttenheim	67	54	—	—
		Jakob Linenfelser zu Oberhausen	5	—	—	—
	Schwezingen	Raphael Traumann zu Schwetzingen	—	—	89	32
		Peter Piazollo zu Hockenheim	21	—	—	—
	Sinsheim.	Lorenz Denk, alt, und Lorenz Denk, jung, zu Dühren	—	—	662	—
		Gemeinde Grombach	—	—	650	—
		Andreas Albert zu Steinsfurt	574	—	—	—
		Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt	315	43	94	17
		Joseph Moser, Wtb., und Johann Betz, Philipp Sohn, zu Kirchardt	371	38	—	—
	Walldürn.	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	52	—	—	—
		Andreas Ditter zu Steinfurt	164	—	—	—

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unter-Rheinkreis.	Weinheim	Georg Bernion, Bäcker zu Weinheim	—	—	5	52
		Philipp Griesheimer zu Laudenbach	—	—	109	40
	Wertheim	Damian Wamser und Anton Hildenbrandt, nun Gemeinde Ebenheid	—	—	210	—
	Wiesloch.	Constantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Christoph Löffler allda	—	—	100	—
		B. Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Johann Welte zu Boll	920	—	920	—
		Joseph Gänswein zu Riedern	1,201	6	—	—
		Martin Müller zu Grimmelshofen	21	2	—	—
		Ludwig Besenmaier zu Riedern	—	—	920	—
		Thomas Holzmann allda	640	—	640	—
		Joseph Pfembach, allda	—	—	880	—
		Johann Brutsche allda	—	—	840	—
		Gallus Morath allda	—	—	1,000	—
		Derselbe	10	—	—	—
		Joseph Rösch zu Oberhalden, Gemeinde Boll	—	—	3,410	—
		Baptist Müller zu Breitenfeld	—	—	3,275	12
	Constanz.	Mathä Laudenbach, zu Freudenthal	—	—	280	—
		Johann Groß zu Kaltbronn	878	23	—	—
		Carl Frick zu Allensbach	—	—	25	26
	Donaueschingen.	Joseph Welte an die Gemeinde Wolterdingen	—	36	—	—
		Joh. Maier, prakt. Arzt zu Donaueschingen	91	21	—	—
		Johann Auer zu Eßlingen	384	—	—	—
		Carl und Max Straub zu Unadingen	424	—	—	—
		Joseph Martin, Waldhüter zu Hondingen	—	—	349	31
		Johann Brugmann und Martin Brugger zu Bräunlingen	21	43	—	—
		Mathias Laule zu Döggingen	3,352	—	—	—
		Martin Ignaz Weißer zu Döggingen	1,310	—	—	—
		Konrad Helt von da	—	—	1,064	—
		Anton Martin und dessen Ehefrau zu Wolterdingen, nun Capellenfond St. Oswald zu Staig	320	—	—	—
		Zins	43	39	—	—
	Engen.	Der Kirchenfond zu Aulfingen	—	—	320	—
		Franz Carl Wehinger allda	—	—	800	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg wegen Maschinenfabrik zu Immendingen	1,600	—	—	—
		Lorenz und Baptist Birsner zu Büsendorf	—	—	600	—
		Sebastian Klaiber und Veit Dietrich allda	50	—	—	—
		Mathä Schmid und Christian Stützle zu Hattingen	900	—	—	—
		Christian Stützle allda	520	—	—	—
	Meersburg.	Johann Bechinger zu Topfenhardt	2,760	—	—	—
	Meßkirch.	Mathä Müller zu Bietingen	18	—	—	—
		Xaver Muffler zu Boll	26	—	—	—
		Anton Jäger, Adlerwirth zu Göggingen	14	—	—	—
		Georg Schellinger zu Sauldorf	29	—	—	—
		Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg	24	—	—	—
		Ignaz Junker zu Leibertingen	—	—	200	—
		Gemeinde Leibertingen wegen des Schulhauses	4	—	—	—
		Lazarus Leuthner zu Rohrdorf	35	12	—	—
		Xaver Färber zu Wormdorf	18	48	—	—
		Johann Schreiber zu Biethingen	5	—	—	—
	Neustadt.	Die Stadtgemeinde Neustadt wegen Ziegelhütte auf Kirchsteig	—	—	2,200	—
		Johann Böhler zu Saig	—	—	350	—
		Magnus Kleiser zu Altenweg, Gem. Vierthalen	—	—	3,240	—
		Martin Rohrer zu Röthenbach	1,960	—	—	—
		Johann Kuttruff zu Dittishausen	1,200	—	—	—
		Anton Zipfel zu Vierthalen	711	22	711	23
		Gemeinde Urach wegen Pfarrhaus	—	—	4,160	—
		Dieselbe wegen Schulhaus allda	—	—	3,882	45
		Bärenwirth Nikolaus Isele zu Altenweg, Gem. Vierthalen	—	—	80	—
	Radolfzell.	Johann Bilger, Sonnenwirth zu Gottmadingen	13	—	—	—
		Bonaventur Streit zu Rielasingen	480	—	480	—
		Martin Bandel allda	—	—	480	—
		Bonaventur Streit allda	12	30	—	—
		Sebastian Bandel allda	32	—	—	—
		Martin Bandel allda	3	30	—	—
		Mathäus Horner allda	4	—	—	—
		Michael Streit allda	5	—	—	—
		Sebastian Bandel allda	3	30	—	—
		Karl Romer allda	1	—	—	—
		Die Gemeinde allda	3	30	—	—

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung fl	Zahlung kr.	Rest fl	Rest kr
Seekreis.	Radolfzell.	Daniel Jakob zu Wangen	898	—	898	—
		Joseph Lang zu Gundolzen	880	—	880	—
		Joseph Bruder zu Gundolzen und Karl Rosenlächer zu Konstanz	320	—	—	—
		Der Lyceumsfond zu Konstanz	—	—	280	—
		Johann Engelmann zu Gundolzen	55	—	—	—
		Xaver Riedle allda.	34	11	—	—
		Johann Deggelmann allda	48	—	—	—
		Sebastian Berger allda	30	7	—	—
		Konrad Boos allda	10	—	—	—
		Joseph Bruder allda	13	—	—	—
		Clemens Schuhmacher zu Bankholzen	—	—	30	—
		Johann Graf zu Böhringen	—	—	840	—
		Johann Schwarz zu Hausen	—	—	600	—
		Ferdinand Schwarz allda	—	—	280	—
		Johann Reize allda	—	—	360	—
		Sebastian Schwarz allda	—	—	680	—
		Konrad Margraf allda	—	—	1,200	—
		Gottfried Moosbrugger allda.	—	—	11	37
		Johann Reize allda	—	—	9	36
	Salem.	Badische Standesherrschaft Salem	48	—	—	—
		Andreas Theny zu Rickenbach	300	—	200	—
		Joseph und Josepha Theny allda	—	—	500	—
	Stockach.	Johann Renner zu Gollmannsweil	—	—	1,040	—
	Stühlingen.	Ambros Bächle zu Obereggingen	1,000	—	—	—
		Fidel Thoma allda	3,480	—	—	—
		Lorenz Kramer und Andreas Morath allda . .	2,320	—	—	—
		Augustin Hotz allda	1,200	—	—	—
		Martin Kramer allda	2,164	—	—	—
		Athanasius Heim allda	1,640	—	—	—
		Blasius Arenz allda	760	—	—	—
		Jakob Kramer allda	800	—	—	—
		Johann Tröndle allda	1,480	—	—	—
		Gemeinde Obereggingen	—	—	600	—
		Sebastian Müller allda	1,040	—	—	—
		Johann Güntert allda	1,160	—	—	—
		Dominik Amann allda	800	—	—	—
		Willibald Güntert allda	—	—	1,040	—
		Sylvester Schwarber allda	1,200	—	—	—

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest fl	kr.
Seekreis. Stüblingen	Bernhard Morat allda	1,160	—	—	—
	Pankraz Brogle, Johann Baumgartner und Karl Stoll allda	1,200	—	440	—
	Nepomuk Kramer allda	840	—	—	—
	Konrad Schalk allda	840	—	—	—
	Benedikt Hasenfratz zu Obereggingen	1,160	—	—	—
	Fridolin Balthasar allda	1,000	—	—	—
	Karl Gromann allda	2,600	—	—	—
	Xaver Bauer allda	1,880	—	—	—
	Joseph Held jung allda	1,160	—	—	—
	Bernhard Schanz allda	1,160	—	—	—
	Lorenz Held allda	1,120	—	—	—
	Die Kirchenfabrik wegen der Kirche	—	—	3,440	—
	Dieselbe wegen Pfarrhaus allda	—	—	4,520	—
	Johann Rohr allda	50	—	—	—
	Die Kirchenunion allda	20	—	—	—
	Die Kirchenfabrik wegen Kirche allda.	37	36	—	—
	Fidel Thoma allda	7	30	—	—
	Andreas Morath allda	2	30	—	—
	Augustin Holz allda	4	—	—	—
	Athanasius Heim allda	3	—	—	—
	Blasius Arenz allda	1	30	—	—
	Jakob Kramer allda	1	—	—	—
	Johann Güntert allda	1	30	—	—
	Bernhard Morath allda	4	—	—	—
	Konrad Schalk allda	—	45	—	—
	Karl Gromann allda	15	—	—	—
	Xaver Bauer allda	7	30	—	—
	Joseph Held jung allda	1	30	—	—
	Bernhard Schanz allda	1	—	—	—
	Lorenz Held allda	—	45	—	—
	Die Gemeinde allda	35	—	—	—
	Bürgermeister Gromann allda	1	30	—	—
	Der Pfarrer allda	4	45	—	—
	Die Kirchenfabrik allda	2	—	—	—
	Thomas Kieberger zu Obereggingen	4	—	—	—
	Ignaz Würth zu Obereggingen	10	—	—	—
	Kasimir Eisele allda	1	30	—	—
Ueberlingen.	Anton Hieber Wittib zu Ueberlingen	85	32	—	—

Namen des Kreises,	Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Ueberlingen	Joseph Waldvogel zu Ueberlingen	420	—	420	—
		Karl John allda	800	—	—	—
		Joseph Bachmann allda	880	—	—	—
		Jakob John allda	9	6	—	—
		Baptist Schreiber allda	2	—	—	—
		Straßenwart Waldvogel allda	1	30	—	—
		Nikolaus Bauer allda	1	24	—	—
		Johann Baptist Riß zu Owingen	960	-	—	—
	Villingen.	Mathias Bauer, Küfer, zu Andelshofen	13	8	—	—
		An die Phönix-Gesellschaft wegen Brand im Hause derselben zu Dürrheim	22	—	—	—
		Ludwig Wößner zu Stockburg	61	59	—	—
		Leopold Neugard zu Pfaffenweiler	131	12	—	—
		Philipp Hirt zu Ueberrauchen	5	—	—	—
		Jakob Schwer und Michael Weißer zu Oberkirnach	2,800	—	—	—
		Joseph Constanzer Wittibs Erben zu Villingen	31	41	—	—
		Joseph Fleig Schreiner, allda	20	45	—	—
		Fabrikant Dold, Schmid und Schneider zu Villingen	—	—	96	38
		Mathias Werne zu Riedheim	—	—	1,040	—
		Joseph Kornhaas, Schmidt, allda	—	—	2,246	49
		Mathias Werne allda	—	—	2	30
		Joseph Kornhaas allda	—	—	8	—
		Bürgermeister Held allda	—	—	4	30
Ober-Rheinkreis.	Breisach.	Die Gemeinde Gündlingen	—	—	54	—
		Karl Binz allda	—	—	2,013	36
		Die Gemeinde ferner	3	—	—	—
		Georg Binz allda	3	—	—	—
		Isaak Gaismar zu Breisach	584	30	584	30
		Nikolaus Voit allda	1,476	48	1,476	48
		Stephan Schillinger allda	—	—	2,432	—
		Salomon Heinrich Gaismar Wittib allda	—	—	754	24
		Elias Blozheimer allda	2	30	—	—
	Emmendingen.	An Spitalfond zu Burkheim	224	57	—	—
		An Hofrath Eisenlohr Erben zu Mannheim wegen Brand in deren Haus zu Rimburg	22	—	—	—
		Joh. Mich. Bader, Thierarzt, zu Theningen	41	—	—	—
		Andreas Leimer zu Glasig, Gemeinde Freiamt	—	—	720	—
		Gottlieb Schneider zu Musbach, Gem. Freiamt	280	—	280	—

Namen des Kreises,	Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr	Rest. fl.	kr.
Ober-Rheinkreis.	Emmendingen.	Gottlieb Eckermann und Gottlieb Hepp allda	—	—	296	—
		Heinrich Werthheimer zu Niederemmendingen	47	27	—	—
		Großh. Domänen-Fiskus für die evangelische Kirche zu Bötzingen	—	—	50	37
		Andreas Sillmann und Elisabetha Bühler zu Musbach, Gemeinde Freiamt	—	—	376	—
		Friedrich Sommer, alt und jung, zu Bahlingen	—	—	2,236	—
		Johann Breisacher allda	—	—	1,746	53
		Jakob Martin Vögtlin allda	—	—	81	16
		Johann Jakob Weiß, Georg Sohn allda	—	—	27	—
		Joseph Boos, Hechtwirth, allda	—	—	60	—
		Marx Levi Epstein zu Eichstetten	—	—	596	—
		Simon Levi Epstein allda	—	—	53	26
		Marx Levi Epstein allda	—	—	5	—
		Georg Ernst Hauer Wittib allda	—	—	2	30
		Mathias Moriz, Zuckerbäcker, allda	—	—	2	30
		Karl Ringwald, Schmidt, allda	—	—	2	30
	Ettenheim.	Postrevisor Max Goll zu Karlsruhe wegen Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	256	—
		Bartholomä Hofstätter und Joh Ruder zu Kappel	—	—	102	12
		Landolin Bauer zu Gaisberg, Gem Schweighausen	—	—	40	—
	St.-A. Freiburg.	Zimmermann Scherer Wittib zu Freiburg	—	—	323	40
	Landamt Freiburg.	Anton Ketterer zu Einsiedel, Gem Breitenau	1,365	50	—	—
		Cornel Glöckler zu Waltershofen	—	—	557	20
		Michael Hildmann zu Neuershausen	2	18	—	—
		Hirschwirth Joseph Ernet in Oberried	—	—	92	—
		Johann Ganter Wittib zu Brunderhalden	1,155	24	1,155	24
		Posthalter Hensler Wittib allda	12	45	—	—
		Freiherr Heinrich von Andlaw zu Hugstetten	—	—	120	—
		Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Michael Hauser, Hirschwirth, zu Ebnet	—	—	11	36
		Konrad Wangler zu Breitenau	—	—	41	24
	Hornberg.	Jakob Brennenfant zu Bruckenwald, Gemeinde Langenschiltach	68	19	—	—
		Georg Moser, Gürtler, zu Hornberg	680	—	—	—
		Baptist Herrmann zu kath. Thennenbronn	40	25	—	—
		Johann Breithaupt, Karl Lauble und Konrad Wehele zu Gutach	—	—	1,467	12
		Gottfried Blum und Jakob Aberle allda	20	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest. fl	kr.
Ober-Rheinkreis.	Hornberg.	Schuhmacher Blum zu Gutach	1	—	—	—
		Christian Baum allda	1	—	—	—
		Jakob Zwick allda	—	45	—	—
		Konrad Mellert allda	—	45	—	—
		Küfer Breithaupt allda	1	—	—	—
		Bäcker Georg Heizmann allda	2	30	—	—
		Philipp Storz Wittib zu Brigach	—	—	59	31
		Johann Fichter zu Buchenberg	—	—	2,320	—
		Mathias Storz, auf dem Schandel, Gemeinde Reichenbach	—	—	2,514	24
	Jestetten.	Fridolin Sigg zu Jestetten	—	—	863	53
	Kenzingen.	Peter Bleier zu Wyhl	280	—	—	—
		Christoph Göz, Schiffer, allda	14	48	—	—
	Lörrach.	Johann Michael Knoll zu Wollbach	219	35	—	—
		Joh. Georg Schanzlin, Bürgermeister zu Kandern	—	—	1,072	2
		Reinhard Bortisch, Sattler, zu Lörrach	665	40	—	—
		Severin Say allda	14	32	—	—
		Raphtaly Braunschweig allda	16	—	—	—
		Schlüsselwirth Sorg allda	2	5	—	—
		Apotheker Eisenlohr allda	1	54	—	—
	Säckingen.	Joseph Gottstein zu Herrischried	832	—	—	—
		Heinrich Gottstein allda	15	—	—	—
		Vinzenz Kellermann allda	896	—	—	—
		Clemens Eckert allda	648	—	—	—
		Markus Berger allda	816	—	—	—
		Blasius Kaiser allda	—	—	552	—
		Karl Schneider allda	10	—	—	—
		Jakob Ebert allda	8	—	—	—
		Joseph Keser zu Wollbach	—	—	1000	—
		Thimotheus Probst und Joseph Thoma allda	766	9	—	—
		Johann Schlageter zu Hämmer	—	—	1,464	—
		Fridolin Baumgartner allda	20	—	—	—
		Johann Thoma allda	10	—	—	—
		Johann Bucher allda	20	—	—	—
		Viktor Krebs zu Rollingen	—	—	1,160	—
		Derselbe ferner	2,304	4	—	—
		Georg Rominger zu Rollingen	999	37	—	—
		Fridolin Steinegger und Joseph Seeger allda	813	10	459	3
		Johann Baptist Albrecht allda	1,959	24	—	—

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-Rheinkreis.	Säckingen.	Franz Rominger zu Rollingen	600	—	—	—
		Joseph Merkt allda	1,488	41	—	—
		Franz Sales Siegrist allda	544	35	—	—
		Friedrich Hancke allda	—	—	520	—
		Ferdinand Renn allda	—	—	800	—
		Joseph und Wendelin Asal und Frid. Kaiser allda	—	—	1,448	—
		Johann Merkt allda	—	—	640	—
		Fridolin Trübe allda	—	—	800	—
		Nikolaus Steinegger allda	50	—	—	—
		Joseph Benz und Joseph Böhler allda	—	—	720	—
		Franz Joseph Benz und Paul Doffenbach Wtb. allda	—	—	1,160	—
		Johann Steinegger allda	—	—	828	48
		Derselbe	—	—	840	—
		Xaver Portmann allda	—	—	840	—
		Fridolin Forler allda	—	—	720	—
		Viktor Krebs allda	7	30	—	—
		Franz Sales Brutschi allda	5	—	—	—
		Joseph Asal allda	10	—	—	—
		Alexander Sober zu Karsau	—	—	986	24
		Franz Fricker allda	—	—	856	—
		Martin Gerspach und Anton Baumgartner Wtb. zu Herpolingen	—	—	1,120	—
		Joseph Baumgartner, Stachis Wittib allda	—	—	560	—
		Johann Schmid und Karl Baumgartner allda	—	—	25	—
	St. Blasien.	Adlerwirth Joseph Rudiger zu Häusern	1,555	50	—	—
		Michael Böhler und Jos Maier zu Wolpadingen	980	—	980	—
		Michael Jehle zu Immeneich	3	—	—	—
		Fridolin Kaiser und Johann Simon zu Bernau	—	—	440	—
		Heinrich Schlegel zu Immeneich	—	—	922	24
	Schönau.	Wendelin Frank und Karl Heitzmann zu Waldmatt, Gemeinde Ehrsberg	—	—	960	—
		Jakob Christoph Klingelfuß Wittib zu Basel	—	—	680	—
		Franz Jos. Strohmaier und Thomas Stiegeler's Ehefrau zu Thunau	720	—	—	—
		Joseph Bund und And. Schmidt allda	440	—	480	—
		Jakob Böhler zu Pfaffenberg	13	30	—	—
	Schopfheim.	Jakob Vogt zu Langenau	—	—	320	57
		Johann Jakob Eich'in zu Weitenau	—	—	251	29
		Damian Ritschle zu Adelhausen	—	—	560	—

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag: Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Ober-Rheinkreis.	Schopfheim	Damian Kitschle zu Adelhausen	2	—	—	—
		Johann Georg Tscheulin und Jakob Tscheulin Wtb. zu Maulburg	—	—	728	14
		Jakob Sänger Wtb. allda	—	—	11	6
		Tobias Wüst allda	—	—	1	20
		Jakob Müller und Friedrich Kohler allda . .	—	—	2	30
		Tobias Wüst allda	—	—	2	45
		Georg Obermaier zu Günderhausen	—	—	16	30
		Johann Vogt allda	—	—	27	12
		Ernst Friedr. Gottschalk's Erben zu Schopfheim	—	—	6	—
		Joh. Greiner auf'm Sattelhof, Gem Raitbach .	—	—	291	12
	Staufen.	Joseph Muckenhirn zu Obermünsterthal . . .	—	—	1,400	—
	Tryberg.	Thomas Kupfer zu Schönwald	680	—	680	—
		Joseph Scherer Wtb. allda	—	—	920	—
		Anton Duffner zu Furtwangen	40	—	—	—
		Xaver Reiner zu Schwarzenbach, Gem. Schönwald	1,740	—	1,740	—
		Urban Kitner zu Brägenbach, Gem. Neukirch .	—	—	960	—
		Benedikt Schwer zu Tryberg	44	45	—	—
		Valentin Kammer allda	—	—	7,598	15
	Waldkirch.	Michael Riesle zu Altsimonswald	2	30	—	—
		Joseph Hug allda	—	30	—	—
		Nikolaus Joos allda	2	30	—	—
		Christian Dilger allda	1	15	—	—
		Franz Brunner allda	1	30	—	—
		Leonhard Fahrländer zu Siegelau	2,193	45	—	—
		Derselbe ferner	6	30	—	—
		Andreas Schneider zu Siensbach	3	—	—	—
		Nikolaus Volk zu Biederbach	—	—	680	—
		Mathias Hug zu Waldkirch	—	—	816	38
		Anton Klausmann allda	—	—	480	—
		Vitus Weber allda	—	—	480	—
		Mathias Hug allda	9	—	—	—
		Anton Klausmann allda	9	—	—	—
		Vitus Weber allda	7	30	—	—
		Philipp Kästinger allda	1	—	—	—
		Andreas Bayer allda	3	30	—	—
		Gallus Gärtner allda	1	30	—	—
		Georg Ritz allda	1	30	—	—

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-Rheinkreis.	Waldkirch.	Joseph Herrmann zu Waldkirch	4	—	—	—
		Christian Wißer allda	1	—	—	—
		Sales Ruth zu Obersimonswald	—	—	929	36
		Derselbe ferner	—	—	6	—
	Waldshut.	Fridolin Ebner zu Brunnadern	50	—	—	—
		Mathä Strittmatter zu Niderwihl	760	—	760	—
		Adelheid Jehle allda	360	—	360	—
		Carl Wasmer allda	340	—	340	—
		Der Schulfond zu Waldshut wegen Kaplaneihaus	24	—	—	—
		Fridolin Matt zu Strittmatt	348	—	348	—
		Peter Freudig und Maria Scheuble zu Brunnadern, Gemeinde Rametschwiel	—	—	1,760	—
		Xaver Mühlhaupt, Johann Teufel und Baptist Maier zu Dangstetten	—	—	960	—
		Die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Sägmühle zu Bannschachen, Gemeinde Gurtweil	—	—	5,120	—
		Joh. Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	840	—
		Joseph Ebner zu Haide, Gemeinde Buch	—	—	500	—
		Michael Tröndle zu Eschbach	—	—	485	11
		Blasius Amann zu Rheinheim	—	—	2,280	—
		Philipp und Ferdinand Roder allda	—	—	80	—
		Blasius Amann allda	—	—	15	—
		Philipp Roder allda	—	—	7	30
		Ferdinand Roder allda	—	—	5	—
Mittel-Rheinkreis.	Achern.	Caspar Groß zu Achern	35	—	—	—
		Max Früh jung zu Achern	291	45	—	—
		Sales Schindler zu Fautenbach	30	—	—	—
		Joseph Peter zu Achern	28	30	—	—
		Daniel Schmitt zu Gamshurst	47	15	—	—
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Franz Joseph Baumert allda	—	—	4	30
		Engelwirth Franz Joseph Schütt's Wittib allda	—	—	6	54
		Franz Joseph Baumert allda	—	—	1	30
		Franz Joseph Schütt's Wittib allda	—	—	—	14
		Franz Joseph Baumert allda	—	—	—	18
	Baden.	Andreas Tschan zu Oos	6	—	—	—
		Carl Hilger zu Baden	—	—	264	10
		Alois Kamm, Schneider, allda	—	—	3	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis.	Baden.	Joseph Damm's Wittib zu Baden	—	—	12	36
		Alois Guggert allda	—	—	1	24
	Bretten.	Marx Schühle zu Zaisenhausen	524	—	—	—
		Johann Maier's Wittib allda	20	—	—	—
		Michael Bachmaier zu Wößingen	143	30	—	—
		Friedrich Herbold's Wittib zu Menzingen	—	—	138	11
		Bernhard Wöhrle allda	6	40	—	—
		Johann Maier's Wittib zu Zaisenhausen	3	—	—	—
		Carl Kochs, Wagner, zu Gondelsheim	322	40	—	—
		Gräflich v. Langenstein'sche Rentei-Administration wegen dem Bonartshäuser Hof, Gemeinde Gondelsheim	—	—	1,179	23
		Friedrich Ehrmann's Kind zu Diedelsheim	20	28	—	—
		Christian Kloß zu Stein	61	20	—	—
		Johann Bauer zu Wößingen	—	—	4	—
	Bruchsal.	Bernhard Müller zu Unteröwisheim	24	37	—	—
		Benjamin Kümling zu Zeutern	226	—	—	—
		Edmund Buchmüller allda	3	—	—	—
		Franz Joseph Hirsch zu Zeutern	221	8	—	—
		Franz Riederbühl zu Ubstadt	221	44	—	—
		Jakob Bergmann allda	3	48	—	—
		Peter Becht's Wittib allda	3	56	—	—
		Lorenz Häfner, Hafnermeister, zu Langenbrücken	—	—	6	54
	Bühl.	Lorenz Knopf zu Varnhalt	—	—	413	36
		Alois Koch zu Leiberstung	532	50	—	—
		Karl Jägel zu Rittersbach	—	—	180	—
	Stadtamt Carlsruhe.	Buchhändler Groos dahier	48	54	—	—
		Wilhelm Helmle allda	13	24	—	—
		Bäcker Wagner allda	40	—	—	—
		Jakob Kull allda	400	—	672	—
	Landamt Carlsruhe.	Polizeidiener Christoph Ruf zu Knielingen	180	51	—	—
		Heinrich Raſtätter zu Beiertheim	267	48	—	—
		Gemeinde Liedolsheim wegen der Ziegelhütte	—	—	30	10
	Durlach.	Ernst Friedrich Engler zu Durlach	4,661	37	—	—
		Derselbe ferner	15	40	—	—
		Entenfänger Wenner allda	2	30	—	—
		Derselbe ferner	—	52	—	—
		Ernst Friedrich Engler zu Durlach	16	19	—	—
		Gebrüder Wickert und Fried. Weißer zu Durlach	1	9	—	—

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, dee die Entschädigung zu forbern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis. Durlach.	Hirsch Palm zu Grötzingen	23	—	—	—
	Friedrich Ripp und Philipp Roth zu Wöschbach	—	-	52	41
	Adlerwirth Johann Ungee allda	—	—	1	12
Eppingen.	Jakob Hecker alt zu Eppingen	18	48	—	—
	Georg Jakob Weikum zu Stebbach	390	52	—	—
	Georg Jakob Kilwy allda	250 190	— —	249	27
	Christoph und Jakob Herdle allda	7	—	—	—
	Andreas Rechkämmee allda	1	—	—	—
	Ferdinand Reidinger zu Landshausen	25	24	—	—
	Die Stadtgemeinde Eppingen für das Schafhaus	5	—	—	—
Ettlingen.	Florian Bullingee auf dem Remmelsbacher Hof, Gemeinde Schöllbeonn	—	—	960	—
	Derselbe fernee	2	30	—	—
Gengenbach	Wendelin Oehler zu Nordrach	—	—	596	—
	Andeeas Haas zu Oberhaemersbach	831	—	—	—
	Theodor Walter zu Gengenbach	—	—	1,900	48
	Anton Kuen allda	—	—	575	30
	Valentin Beaun allda	30	31	—	—
Gernsbach.	Die Gemeinde Gausbach wegen der Sägmühle	5	—	—	—
	Christoph Kugel's Wittib zu Staufenberg . .	78	38	—	—
	Löwenwirth Simon Abendschön zu Freiolsheim	300	—	300	—
	Joachim Klumpp allda	10	—	—	—
	Jakob Schmeißer's Wittib zu Scheuern . . .	—	—	475	27
	Stephan Weebee zu Sulzbach	—	—	132	22
	Karl Götz zu Obertseoth	—	—	640	—
	Derselbe ferner	5	—	—	—
	Geoeg Hafenohr allda	11	—	—	—
	Fried. Hasenpflug und Jakob Beck zu Gernsbach	—	—	10	—
Haslach.	Karl Mayer im Flachenberg, Gem. Mühlenbach	1,320	—	—	—
	Valentin Walter zu Schnellingen	1,160	—	—	—
	Derselbe ferner	2	45	—	—
	Joseph Klausmann allda	—	—	440	—
	Derselbe feener	2	—	—	—
	Andeeas Schmidt allda	360	—	—	—
	Derselbe fernee	4	—	—	—
	Mathias Kornmaier allda	—	—	560	—
	Derselbe feenee	5	48	—	—
	Johann Pfaff allda	—	45	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr	fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis.	Haslach.	Joseph Kaspar zu Schnellingen	2	18	—	—
		Thomas Schwendemann allda	4	24	—	—
	Kork.	Michael Riebel I. zu Sundheim	—	—	1,100	—
		Die Kirchspielgemeinde Kork, Neumühl, Odelshofen und Querbach	—	—	660	—
		Dieselbe ferner	—	—	17	4
	Lahr.	Landolin Christ zu Seelbach	1,557	42	—	—
	Oberkirch.	Andreas Kern zu Oedsbach	38	37	—	—
		Leopold Huber's Wittib zu Butschbach	27	7	—	—
		Christian Braun zu Kuhbach	—	—	337	46
		Georg Huber auf der Worneck, Gem. Maisach	40	—	—	—
	Offenburg.	Mathias Humpert zu Albersbach, Gem. Fessenbach	—	—	300	—
		Augustin Schmidt zu Waltersweier	21	—	—	—
	Pforzheim.	Christoph Burghardt und Fried. Pfeiffer zu Würm	—	—	480	—
		Dieselben ferner	3	45	—	—
		Johann Georg Riesch allda	17	—	—	—
		Derselbe ferner	2	—	—	—
		Joseph Anton Reinkunz zu Schöllbronn	—	—	630	24
		Caspar Ochs und Basil Hunkele allda	24	—	—	—
		Joseph Anton Reinkunz allda	—	48	—	—
		Adam Kounis zu Pforzheim	—	—	3	5
		Lammwirth Joseph Anton Volz zu Tiefenbronn	—	—	801	24
		Derselbe ferner	6	30	—	—
		Die Gemeinde allda	1	30	—	—
		Friedrich Sommer's Wib und Reinholz Sickinger zu Hamberg	—	—	80	—
		Dieselben ferner	1	—	—	—
		Joh. Martin Bohnenberger zu Büchenbronn	48	49	—	—
	Rastatt.	Ludwig Schäfer, Bierbrauer, zu Ottersdorf	2	—	—	—
		Anton Kolb, Bierbrauer, zu Rastatt	—	—	1,937	26
		Derselbe	—	—	10	—
		Derselbe ferner	—	—	11	—
		Georg Abetz allda	—	—	50	—
		Derselbe ferner	—	—	3	22
		Derselbe ferner	—	—	5	30
		Anton Frank allda	—	—	480	9
		Derselbe	—	—	3	—
		Derselbe ferner	—	—	11	—
		Pfarrer Garve allda	—	—	411	56

Namen des Kreises	Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr	Rest. fl.	kr.
Mittel-Rheinkreis.	Rastatt.	Pfarrer Garve zu Rastatt	—	—	7	30
		Derselbe ferner	—	—	3	—
		Erasmus Ibach allda	—	—	12	—
		Derselbe	—	—	2	54
		Derselbe ferner	—	—	1	45
		Johann Streb's Wittib allda	—	—	—	15
		Franz Zeitvogel's Wittib allda	—	—	1	47
		Joseph Amthein allda	—	—	1	15
		Derselbe ferner	—	—	1	21
		K. K. österreich. Profoß Kristina allda . . .	—	—	7	30
		Anton Klumpp zu Rastatt	—	—	—	30
		Joseph Gartner allda	—	—	1	30
		Derselbe ferner	—	—	4	—
		Kaufmann Vogel allda	—	—	5	—
		Maurer Joseph Maier allda	—	—	2	—
		Gemeinde Kuppenheim wegen Rathhaus . . .	—	—	98	—
	Wolfach.	Salomon Thüringer zu Oberwolfach	973	20	—	—
		Lorenz Schmid zu Rippoldsau	—	—	680	—
		Mathias Gros zu Oberwolfach	—	—	80	—
		Pius Wölfle allda	—	—	110	24
		Erhard Künstle zu Schappach	920	—	—	—
		Daniel Armbruster zu Holderbach, Gemeinde Schappbach	1,280	—	1,280	—
		Barbara, Luitgarde, Joseph und Johann Gruber zu Kaltbrunn	—	—	280	—
		Dieselben ferner	—	—	15	—
Unter-Rheinkreis.	Adelsheim.	Joseph Anton Sebert zu Hungheim	—	—	338	—
		Johann Gramlich zu Merchingen	—	—	872	—
		Sebastian Streb und Friedrich Vogel allda . .	—	—	1,120	—
		Hayum Jakob Fleischacker allda	—	—	364	—
		Heinrich Ullrich allda	—	—	628	—
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Streb allda	—	—	560	—
		Konrad Mangaß allda	—	—	497	6
		Peter Matter allda	—	—	120	—
		Derselbe ferner	—	—	120	—
		Gottfried Etzel allda	—	—	1,072	—
		Michael Christ allda	—	—	460	—
		Michael Fahrenbach und Lorenz Ullrich allda .	—	—	680	—
		Heinrich Hügel und Augustin Ernst allda . .	—	—	160	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-Rheinkreis.	Adelsheim.	Andreas Etzel allda	—	—	210	54
		Georg Michael Matter jung zu Meckingen	—	—	280	
		Johann Christ allda	—	—	528	50
		Konrad Hottinger allda	—	—	650	4
		Michael Kautzmann allda	—	—	15	56
		Johann Christ allda	—	—	2	50
		Konrad Hottinger allda	—	—	7	5
	Tauber-Bischofsheim.	Joseph Boest zu Dittigheim	17	46	—	—
		Michael Gaier zu Tauberbischofsheim	13	40	—	—
	Neckar-Bischofsheim.	Jakob Freudenberger's Erben zu Rappenau	19	—	—	—
	Buchen.	Freiherr v. Rüdt wegen Brand auf dem Fautzenhof, Gemeinde Bödigheim	464	—	—	—
		Bürgermeister Andreas Krämer zu Eberstadt	15	—	160	—
		Andreas Dörfler's Wittib allda	88	47	200	—
		Jakob Glaser zu Weisbach	920	—	—	—
	Eberbach.	Joseph Bracht zu Neckargerach	—	—	33	40
		Peter Stapf allda	—	—	6	40
	Gerlachsheim.	Sebastian Stay zu Ilmspan	682	48	—	—
		Georg Franz Fleischmann jung allda	599	48	—	—
		Georg Lieber allda	704	48	—	—
		Andreas Dertinger allda	283	2	—	—
		Balthasar Himmel zu Zimmern	400	—	—	—
		Mathäus Maag allda	234	24	520	—
		Derselbe ferner	2	15	—	—
		Melchior Gaßenbauer allda	712	48	37	36
		Nikolaus Wendel allda	—	—	232	—
		Bartholomä Markert allda	396	—	—	—
		Anna Maria Schmidt allda	192	—	—	—
		Georg Betzel allda	—	—	446	2
		Martin Hofmann allda	664	—	40	—
		Veit Ignes zu Zimmern	400	—	—	—
		Derselbe ferner	360	—	556	—
		Michael Zorn allda	—	—	320	—
		Derselbe ferner	600	—	80	—
		Andreas Barthel allda	585	36	1,060	—
		Christoph Langmantel Wittib allda	1,960	—	3,018	24
		Andreas Hahn allda	1,056	—	1,759	12
		Balthasar Ott allda	1,000	—	715	12
		Georg Kuhn allda	—	—	1,020	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-Rheinkreis.	Gerlachsheim.	Katholischer Kirchenfond zu Zimmern	80	6	—	—
		Derselbe ferner	2	45	—	—
		Peter Berlin allda	3	—	—	—
		Gemeinde Zimmern	6	—	—	—
		Valentin Blatz allda	10	12	—	—
		Johann Landwehr allda	16	48	—	—
		Leonhard Herold Wtb. zu Ilmspan	—	—	616	—
	Heidelberg.	Peter Heinrich Schaaff zu Heidelberg	—	48	—	—
		Georg Heckmann zu Eiterbach	36	48	—	—
		Hauptschulfond-Verwaltung Heidelberg wegen Brand zu Lampenheim	—	—	560	—
		Nikolaus Fitzer Wtb. zu Lampenheim	4	—	—	—
		Adam Schmitt zu Altenbach	226	21	—	—
	Ladenburg.	Joh. Friedr. Lang zu Heddesheim	—	—	455	19
		Derselbe ferner	1	45	23	11
		Friedrich Bingner zu Mannheim	—	—	868	25
		Christoph Redinger zu Feudenheim	—	—	25	59
		Simon Salomon allda	—	—	22	26
		Johann Klemm II. und Peter Schneiders Ehefrau zu Heddesheim	—	—	22	43
	Stadtamt Mannheim.	Buchhändler Friedrich Götz zu Mannheim	28	39	—	—
		Jakob Wolf, Seiler, allda	—	—	335	27
		Derselbe ferner	—	—	2	30
		Martin Mack zu Mannheim	—	—	7	—
		Friedrich Gamber allda	—	—	1	—
	Mosbach.	Götz Böttigheimer zu Mittelschefflenz	—	—	268	57
		Franz Eberhard allda	25	—	—	—
		Simon Hüninger allda	18	—	—	—
		Sebastian Wagenblast zu Herbolzheim	—	—	252	20
		Georg Gerhardt zu Lohrbach	—	—	280	—
		Derselbe ferner	6	41	—	—
		Schullehrer Müller zu Weinheim	—	—	326	58
		Derselbe ferner	—	15	—	—
		Philipp Edler allda	—	—	200	—
		Derselbe ferner	5	42	—	—
		Johann Adam Heinrich allda	—	—	520	—
		Georg Ad. Neureuther und Martin Becker allda	—	—	480	—
		Georg Adam Bender, jüngst allda	—	—	414	56
		Derselbe ferner	2	30	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung		Rest.	
			fl	kr.	fl	kr.
Unter-Rheinkreis.	Mosbach.	Georg Adam Baier, Häfner allda	—	—	192	31
		Jakob Gottmann allda	6	31	—	—
		Martin Sigmund allda	17	—	—	—
		Andreas Bender allda	17	14	—	—
		Johann Adam Schaffner allda	7	18	—	—
	Neckargemünd.	Adam Herbold zu Schönbrunn	—		31	18
	Philippsburg	Gemeinde Rheinsheim für Schulhaus . .	8	—	—	—
		Johann Marterer Wtb., Franz Biedel Wtb und Peter Hoffmann zu Kronau	—	—	200	—
		Peter Hoffmann allda	1	12	—	—
		Derselbe ferner	14	—	—	—
		Johann Marterer Wtb. allda	7	30	—	—
		Franz Biedel Wtb. allda	8	—	—	—
		Georg Michael Riegel zu Kronau	4	—	—	—
		Heinrich Zimmermann allda	1	—	—	—
		Leopold Erbe Wtb. zu Wiesenthal	—	—	216	—
		Dieselbe ferner	10	30	—	—
		Georg Gehweiler allda	3	—	—	—
		Derselbe ferner	3	30	—	—
		August Frank allda	7	30	—	—
		Martin Schweigert allda	1	45	—	—
		Gemeinde Wiesenthal wegen der Lehrerswohnung	—	—	55	23
		Joseph Vetter I. Wtb. zu Kronau	—	—	30	—
		Joseph Mahl IV. zu Wiesenthal	—	—	198	41
		Derselbe ferner	—	—	6	—
		Simon Wittmer Wtb. allda	—	—	120	—
		Dieselbe ferner	—	—	7	30
		Jodokus Heger allda	—	—	3	29
		Derselbe ferner	—	—	9	—
		Jakob Reuter allda	—	—	7	34
		Derselbe ferner	—	—	4	30
		Anton Grasel allda	—	—	4	30
		Joseph Knebel I. allda	—	—	4	—
	Schwetzingen.	Georg Adam Seßler I. zu Plankstatt	12	18	—	—
		Johann Maaß zu Friedrichsfeld	24	19	—	—
		Georg Gießer II. zu Schwetzingen	11	46	—	—
		Franz Herrmann allda	2	56	—	—
		Peter Dehoust zu Friedrichsfeld	—	—	1,080	27
		Derselbe	—	—	7	30

Namen des Kreises, Amtes		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr	Rest. fl.	kr.
Unter-Rheinkreis.	Schwezingen	Peter Dehoust zu Friedrichsfeld	—	—	2	30
		Philipp Maas jung allda	—	—	560	48
		Leonhard Dehoust allda	—	—	899	42
		Philipp Maas alt zu Friedrichsfeld	—	—	938	14
		Georg Adam Dehoust allda	—	—	306	36
		Derselbe	—	—	2	30
		Philipp Maas I. allda	—	—	2	45
		Derselbe	—	—	7	—
		Adam Dehoust allda	—	—	3	—
		Georg Gieser zu Schwezingen	—	—	535	5
		Franz Herrmann allda	—	—	305	56
		Derselbe	—	—	13	15
		Konrad Heppel allda	—	—	726	22
		Derselbe	—	—	4 5	— —
		Katholischer Pfarrfond allda	—	—	130	46
		Derselbe	—	—	2	15
		Pfarrer Gumbel allda	—	—	14	25
		Joseph Kofel allda	—	—	—	45
		Gemeinde Schwezingen	—	—	1	6
		Georg Philipp Löhr II. zu Oftersheim	—	—	285	16
		Philipp Stoll allda	—	—	4	—
	Sinsheim.	Hayum Sinsheimer's Wittib zu Neidenstein	—	—	33	12
	Walldürn.	Valentin Eichhorn's Wittib zu Walldürn	9	54	—	—
	Weinheim.	Georg Göz zu Weinheim	6	19	—	—
		Andreas Eberhard II. zu Laudenbach	—	—	22	20
	Wiesloch.	Friedrich Landfried, Fabrikant, zu Heidelberg	3,554	26	—	—
		Franz Peter Baier und Dominik Rösler zu Rauenberg	96	—	—	—
		Rechtsanwalt Rebel zu Heidelberg wegen Brand in dessen Haus zu Rothenberg	—	—	400	—

Carlsruhe, den 23. Juni 1855.

Der General-Cassier,

Stein.

Nr. XXXI. 225

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. September 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Höchstihrem Hofmarschall, Theodor von Baumbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. August d. J.

den Bergmeister Sprenger in Rappenau zum Salinenverwalter in Dürrheim zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Verwalters der Studienstiftungen bei der Universität Freiburg dem Kameralpraktikanten Simon Fehringer von Bittelbrunn, und

dem Pfarrverweser Eduard Bahder aus Mietau die evangelische Stadtpfarrei Weinheim zu übertragen;

unter dem 31. August d. J.

den dermaligen Verwalter des Universitätsamtes in Heidelberg, Referendär Ludwig Stößer, zum Universitätsamtmann daselbst zu ernennen,

den Hofrath Professor Wilhelm Eisenlohr seiner bisherigen Lehrfunktionen am Lyzeum zu Karlsruhe zu entheben und denselben ausschließlich der polytechnischen Schule zuzutheilen,

die beiden Lehramtspraktikanten Konstantin Kern und Maximilian Frühe an dem Lyzeum zu Konstanz zu Lehrern an dieser Anstalt zu ernennen,

die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule zu Mosbach dem Pfarrer Friedrich Mühlhäusser, zur Zeit Stadtvikar in Heidelberg, zu übertragen;

unter dem 3. September d. J.

den Regierungsassessor Wagner zum Regierungsrath bei der Regierung des Seekreises zu ernennen,

den Amtmann Ludwig Sachs in Hornberg zum Regierungsrath bei der Regierung des Oberrheinkreises zu befördern,

dem Amtmann Rieder in Engen die Amtsvorstandsstelle in Säckingen zu übertragen,

den Amtmann Jägerschmid in Mannheim zum Amtsvorstand in Hornberg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anordnung von Ersatzwahlen für die zweite Kammer in Folge freiwilligen Austritts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 859, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts der Abgeordneten, geistlicher Rath Fr. Karl Grieshaber von Rastatt, Staatsrath Christoph Franz Trefurt in Karlsruhe und Hofrath Christian Friedrich Platz daselbst aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung Ersatzwahlen

1. im VI. Städtewahlbezirk (Stadt Rastatt),

2. im 6. Aemterwahlbezirk, bestehend aus den Aemtern Jestetten, St. Blasien, Waldshut und den Orten des ehemaligen Amtes Thiengen, sodann

3. im 29. Amterwahlbezirk, bestehend aus den Amtsorten von Bruchsal mit Eichelberg und Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach vom Amte Eppingen

angeordnet und mit deren Vornahme

zu 1 der großherzogliche Steuerdirektor Maier in Karlsruhe,

zu 2 der großherzogliche Hofgerichtsrath von Bömble in Freiburg und

zu 3 der großherzogliche Zolldirektor Kirchgeßner in Karlsruhe

als landesherrliche Kommissäre beauftragt werden.

Karlsruhe, den 1. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eichhorn.

Die Lizenz des August Birnbacher von Karlsruhe als Apotheker betreffend.

Dem August Birnbacher in Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel. Vdt. Renck.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
4	151— 200.	3515	175701—175750.
85	4201— 4250.	3568	178351—178400.
138	6851— 6900.	3705	185201—185250.
245	12201— 12250.	4052	202551—202600.
688	34351— 34400.	4301	215001—215050.
758	37851— 37900.	4449	222401—222450.
888	44351— 44400.	4685	234201—234250.
952	47551— 47600.	4735	236701—236750.
1102	55051— 55100.	4765	238201—238250.
1103	55101— 55150.	4771	238501—238550.
1283	64101— 64150.	4881	244001—244050.
1381	69001— 69050.	5680	283951—284000.
1627	81301— 81350.	5738	286851—286900.
1854	92651— 92700.	6069	303401—303450.
1867	93301— 93350.	6070	303451—303500.
1964	98151— 98200.	6176	308751—308800.
2018	100851—100900.	6182	309051—309100.
2050	102451—102500.	6659	332901—332950.
2184	109151—109200.	6827	341301—341350.
2426	121251—121300.	6876	343751—343800.
2451	122501—122550.	7026	351251—351300.
2702	135051—135100.	7072	353551—353600.
3035	151701—151750.	7081	354001—354050.
3182	159051—159100.	7727	386301—386350.
3487	174301—174350.	7781	389001—389050.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die neunzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten neunzehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1856 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neunzehnten Ziehung

am 1. September 1855 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1855 gezogenen 13 Serien.

28. 94. 266. 289. 407. 424. 427. 428. 441. 544. 828. 847. 885.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
2701	65	2719	65	**2737**	**1000**	2755	65	2773	65	2791	65
2702	65	2720	65	2738	65	2756	100	2774	65	2792	100
2703	65	2721	65	2739	65	2757	65	2775	65	2793	65
2704	65	2722	63	2740	65	2758	65	2776	65	2794	65
2705	65	2723	65	2741	65	2759	65	2777	65	2795	65
2706	100	2724	65	2742	100	2760	65	2778	65	2796	65
2707	**1000**	2725	65	2743	65	2761	65	2779	65	2797	65
2708	65	2726	65	2744	65	2762	65	2780	65	2798	65
2709	65	2727	65	2745	65	**2763**	**1500**	2781	65	2799	65
2710	65	2728	65	2746	65	2764	65	2782	65	2800	65
2711	65	2729	65	2747	65	2765	65	2783	65	9301	100
2712	65	2730	65	2748	65	2766	65	2784	65	9302	65
2713	65	2731	65	2749	65	2767	65	2785	65	9303	65
2714	250	2732	65	2750	100	2768	65	**2786**	**3000**	9304	65
2715	65	2733	65	2751	65	2769	65	2787	65	9305	65
2716	65	2734	65	2752	125	2770	65	2788	65	9306	65
2717	65	2735	65	2753	65	2771	65	2789	65	9307	65
2718	65	2736	100	2754	65	2772	65	2790	65	9308	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9309	65	9363	65	26517	65	26571	65	28825	65	28879	65
9310	125	9364	125	26518	65	26572	65	28826	65	28880	65
9311	65	9365	65	26519	100	26573	65	28827	65	28881	65
9312	65	9366	65	26520	65	26574	65	28828	65	28882	65
9313	65	9367	65	26521	65	26575	65	28829	65	28883	65
9314	65	9368	65	26522	125	26576	65	28830	65	28884	65
9315	65	9369	65	26523	65	26577	65	28831	65	28885	65
9316	125	9370	100	26524	65	26578	65	28832	65	28886	65
9317	65	9371	65	26525	65	26579	65	28833	65	28887	65
9318	65	9372	65	26526	65	26580	65	28834	65	28888	65
9319	250	9373	65	26527	65	26581	100	28835	65	28889	65
9320	65	9374	65	26528	65	26582	65	28836	65	28890	65
9321	65	9375	100	26529	65	26583	65	28837	65	28891	65
9322	65	9376	65	26530	65	26584	65	28838	65	28892	65
9323	65	9377	65	26531	65	26585	65	28839	65	28893	65
9324	65	9378	65	26532	65	26586	65	28840	65	28894	65
9325	65	9379	65	26533	65	26587	65	28841	65	28895	65
9326	65	9380	65	26534	65	26588	250	28842	65	28896	65
9327	65	9381	65	26535	65	26589	65	28843	65	28897	65
9328	65	9382	65	26536	65	26590	65	28844	65	28898	65
9329	65	9383	65	26537	65	26591	100	28845	65	28899	65
9330	65	9384	100	26538	65	26592	65	28846	65	28900	65
9331	65	9385	65	26539	65	26593	65	28847	65	40601	65
9332	65	9386	65	26540	65	26594	65	28848	65	40602	65
9333	65	9387	65	26541	65	26595	65	28849	65	40603	65
9334	65	9388	65	26542	65	26596	65	28850	65	40604	65
9335	100	9389	65	26543	65	26597	65	28851	65	40605	65
9336	65	9390	65	26544	65	26598	65	28852	65	40606	65
9337	65	9391	65	26545	65	26599	65	28853	65	40607	65
9338	65	9392	65	26546	65	26600	65	28854	65	40608	100
9339	65	9393	65	26547	65	28801	65	28855	65	40609	65
9340	65	9394	65	26548	100	28802	65	28856	65	40610	65
9341	65	9395	65	26549	65	28803	65	28857	65	40611	65
9342	65	9396	65	26550	65	28804	65	28858	65	40612	65
9343	65	9397	65	26551	65	28805	65	28859	65	40613	65
9344	65	9398	65	26552	65	28806	65	28860	65	40614	65
9345	65	9399	65	26553	65	28807	65	28861	65	40615	65
9346	65	9400	65	26554	65	28808	65	28862	65	40616	125
9347	65	26501	65	26555	65	28809	65	28863	65	40617	100
9348	65	26502	65	26556	65	28810	65	28864	65	40618	65
9349	65	26503	65	26557	65	28811	100	28865	100	40619	65
9350	65	26504	65	26558	65	28812	65	28866	65	40620	65
9351	65	26505	65	26559	65	28813	65	28867	65	40621	65
9352	65	26506	65	26560	65	28814	65	28868	65	40622	125
9353	65	26507	125	26561	125	28815	65	28869	65	40623	65
9354	65	26508	65	26562	65	28816	65	28870	65	40624	65
9355	65	26509	65	26563	65	28817	65	28871	65	40625	65
9356	65	26510	65	26564	100	28818	65	28872	65	40626	65
9357	65	26511	125	26565	65	28819	65	28873	65	40627	65
9358	65	26512	65	26566	65	28820	65	28874	100	40628	65
9359	65	26513	65	26567	65	28821	65	28875	250	40629	65
9360	65	26514	65	26568	65	28822	65	28876	65	40630	65
9361	65	26515	65	26569	100	28823	65	28877	65	40631	65
9362	65	26516	65	26570	125	28824	65	28878	65	40632	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40633	65	40687	65	42341	65	42395	65	42649	65	42703	65
40634	65	40688	65	**42342**	**1500**	42396	65	42650	125	42704	65
40635	65	40689	65	42343	65	42397	65	42651	65	42705	65
40636	65	40690	65	42344	65	42398	65	42652	65	42706	65
40637	65	40691	65	42345	65	42399	65	42653	65	42707	65
40638	65	40692	65	42346	65	42400	65	42654	65	42708	65
40639	100	40693	125	42347	65	42601	65	42655	65	42709	65
40640	125	40694	65	42348	65	42602	65	42656	65	42710	65
40641	65	40695	65	42349	65	42603	65	42657	65	42711	65
40642	65	40696	65	42350	65	42604	65	42658	65	42712	65
40643	65	40697	65	42351	65	42605	65	42659	100	42713	65
40644	65	40698	65	42352	65	42606	65	42660	65	42714	65
40645	65	40699	65	42353	65	42607	65	42661	65	42715	65
40646	65	40700	65	42354	65	42608	65	42662	65	42716	65
40647	65	42301	65	42355	65	42609	65	42663	65	42717	65
40648	65	42302	65	42356	65	42610	65	42664	65	42718	65
40649	65	42303	65	42357	65	42611	65	42665	65	42719	100
40650	65	42304	65	42358	65	42612	65	42666	65	42720	65
40651	65	42305	65	42359	65	42613	65	42667	65	42721	125
40652	65	42306	65	42360	65	42614	125	42668	250	42722	125
40653	65	42307	65	42361	65	42615	65	42669	65	42723	65
40654	65	42308	65	42362	65	42616	65	42670	65	42724	65
40655	65	42309	65	42363	65	42617	65	42671	65	42725	65
40656	65	42310	65	42364	65	42618	65	42672	65	42726	65
40657	65	42311	100	42365	65	42619	65	42673	65	42727	65
40658	65	42312	100	42366	65	42620	65	42674	65	42728	65
40659	65	42313	65	42367	100	42621	65	42675	65	42729	65
40660	65	42314	65	42368	65	42622	65	**42676**	**10000**	42730	65
40661	65	42315	65	42369	65	42623	65	42677	65	42731	100
40662	65	42316	65	42370	65	42624	65	42678	65	42732	65
40663	65	42317	65	42371	65	42625	65	42679	65	42733	65
40664	65	42318	65	42372	65	42626	65	42680	65	42734	65
40665	65	42319	65	42373	65	42627	100	42681	65	42735	65
40666	65	42320	100	42374	65	42628	100	42682	65	42736	100
40667	65	42321	100	42375	250	42629	65	42683	65	42737	65
40668	65	42322	65	42376	65	42630	65	42684	250	42738	65
40669	100	42323	125	42377	65	42631	65	42685	65	42739	65
40670	65	42324	65	42378	65	42632	65	42686	65	42740	65
40671	65	42325	65	42379	65	42633	65	42687	65	42741	65
40672	65	42326	65	42380	65	42634	65	42688	65	42742	250
40673	65	42327	65	42381	65	42635	65	42689	65	42743	65
40674	65	42328	65	42382	65	42636	65	42690	65	42744	65
40675	65	42329	65	42383	65	42637	65	42691	65	42745	65
40676	65	42330	65	42384	65	42638	65	42692	65	42746	65
40677	65	42331	65	42385	100	42639	65	42693	65	42747	65
40678	65	42332	65	42386	65	42640	65	42694	65	42748	65
40679	250	42333	65	42387	65	42641	65	42695	65	42749	65
40680	65	42334	65	42388	65	42642	65	42696	65	42750	65
40681	65	42335	65	42389	65	42643	65	42697	65	42751	65
40682	65	42336	65	42390	65	42644	65	42698	65	42752	65
40683	65	42337	65	42391	65	42645	65	42699	100	42753	65
40684	65	42338	100	42392	65	42646	65	42700	65	42754	65
40685	65	42339	65	42393	65	42647	65	42701	65	42755	65
40686	65	42340	65	42394	65	42648	65	42702	65	42756	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
42757	65	44011	65	44065	65	54319	65	54373	65	82727	65
42758	65	44012	65	44066	100	54320	65	**54374**	**5000**	82728	65
42759	65	44013	65	44067	65	54321	65	54375	65	82729	65
42760	65	44014	100	44068	65	54322	65	54376	65	82730	100
42761	65	44015	65	44069	65	54323	100	54377	65	82731	65
42762	65	44016	65	44070	65	54324	65	54378	65	82732	65
42763	65	44017	65	44071	65	54325	65	54379	65	82733	65
42764	65	44018	65	44072	65	54326	65	54380	65	82734	100
42765	65	44019	65	44073	65	54327	65	54381	65	82735	65
42766	100	44020	65	44074	65	54328	65	54382	65	82736	65
42767	65	44021	125	44075	65	54329	65	54383	65	82737	65
42768	65	44022	65	44076	65	54330	100	54384	65	82738	65
42769	65	44023	65	44077	65	54331	65	54385	65	82739	65
42770	65	44024	65	44078	65	54332	65	54386	65	82740	65
42771	65	44025	65	44079	65	54333	65	54387	65	82741	65
42772	65	44026	65	44080	65	54334	65	54388	65	82742	100
42773	65	44027	65	44081	65	54335	65	54389	65	82743	65
42774	100	44028	65	44082	65	54336	65	54390	65	82744	65
42775	65	44029	65	44083	65	54337	65	54391	65	82745	65
42776	65	44030	65	44084	65	54338	65	54392	65	82746	65
42777	65	44031	65	44085	65	54339	100	54393	65	82747	65
42778	65	44032	65	44086	65	54340	65	54394	65	82748	65
42779	65	44033	65	44087	65	54341	65	54395	65	82749	65
42780	65	44034	65	44088	65	54342	65	54396	65	82750	65
42781	65	44035	65	44089	65	54343	65	54397	100	82751	65
42782	125	44036	65	44090	65	54344	65	54398	100	82752	65
42783	65	44037	65	44091	65	54345	65	54399	100	82753	65
42784	250	44038	65	44092	65	54346	65	54400	65	82754	65
42785	65	44039	65	44093	65	54347	100	82701	65	82755	65
42786	65	44040	65	44094	65	54348	65	82702	65	82756	65
42787	65	44041	125	44095	65	54349	65	**82703**	**35000**	82757	65
42788	65	44042	65	44096	65	54350	65	82704	65	82758	65
42789	65	44043	65	44097	100	54351	65	82705	65	82759	65
42790	100	44044	65	44098	65	54352	65	82706	65	82760	65
42791	**1000**	44045	65	44099	65	54353	65	82707	65	82761	65
42792	65	44046	65	44100	65	54354	65	82708	65	82762	65
42793	65	44047	65	54301	65	54355	65	82709	65	82763	65
42794	65	44048	65	54302	65	54356	65	82710	65	82764	65
42795	65	44049	65	54303	65	54357	65	82711	65	82765	65
42796	65	44050	65	54304	65	54358	65	82712	65	82766	65
42797	65	44051	65	54305	65	54359	65	82713	65	82767	65
42798	65	44052	65	54306	100	54360	65	82714	65	82768	65
42799	65	44053	65	54307	65	54361	100	82715	65	82769	65
42800	65	44054	65	54308	65	54362	65	82716	65	82770	65
44001	65	44055	65	54309	65	54363	65	82717	100	82771	100
44002	65	44056	65	54310	65	54364	65	82718	100	82772	65
44003	65	44057	65	54311	65	54365	65	82719	65	82773	65
44004	65	44058	65	54312	65	54366	65	82720	65	82774	100
44005	65	44059	65	54313	100	54367	65	82721	65	82775	65
44006	65	44060	65	54314	65	54368	65	82722	65	82776	65
44007	65	44061	65	54315	65	54369	125	82723	65	82777	65
44008	65	44062	65	54316	65	54370	65	82724	65	82778	65
44009	65	44063	65	54317	65	54371	65	82725	65	82779	65
44010	65	44064	65	54318	65	54372	65	82726	65	82780	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
82781	65	84618	65	84655	65	84692	65	88429	65	88465	65
82782	65	84619	65	84656	100	84693	65	88430	65	88466	65
82783	65	84620	65	84657	65	84694	65	88431	100	88467	65
82784	65	84621	65	84658	65	84695	65	88432	65	88468	65
82785	65	84622	65	84659	65	84696	65	88433	100	88469	65
82786	65	84623	65	84660	65	84697	100	88434	65	88470	65
82787	65	84624	65	84661	65	84698	65	88435	65	88471	65
82788	65	84625	65	84662	65	84699	65	88436	65	88472	65
82789	65	84626	65	84663	65	84700	65	88437	65	88473	65
82790	65	84627	65	84664	100	88401	100	88438	65	88474	65
82791	65	84628	65	84665	65	88402	65	88439	65	88475	65
82792	65	84629	65	84666	65	88403	65	88440	65	88476	65
82793	65	84630	65	84667	65	88404	65	88441	65	88477	65
82794	65	84631	100	84668	65	88405	65	88442	65	88478	65
82795	65	84632	100	84669	65	88406	125	88443	65	88479	65
82796	65	84633	65	84670	65	88407	65	88444	65	88480	100
82797	65	84634	65	84671	65	88408	65	88445	65	88481	65
82798	65	84635	65	84672	65	88409	65	88446	65	88482	65
82799	65	84636	65	84673	65	88410	65	88447	100	88483	65
82800	65	84637	65	84674	65	88411	65	88448	65	88484	65
84601	65	84638	65	84675	65	88412	65	88449	65	88485	65
84602	65	84639	65	84676	65	88413	65	88450	65	88486	65
84603	65	84640	65	84677	65	88414	65	88451	100	88487	65
84604	65	84641	65	84678	65	88415	65	88452	65	88488	65
84605	65	84642	65	84679	65	88416	65	88453	65	88489	65
84606	65	84643	65	84680	100	88417	65	88454	100	88490	65
84607	65	84644	65	84681	65	88418	65	88455	65	88491	65
84608	65	84645	65	84682	100	88419	65	88456	65	88492	65
84609	65	84646	65	84683	65	88420	65	88457	65	88493	65
84610	65	84647	65	84684	65	88421	65	88458	100	88494	65
84611	65	84648	65	84685	65	88422	65	88459	65	88495	65
84612	**1000**	84649	100	84686	65	88423	65	88460	65	88496	65
84613	125	84650	65	84687	100	88424	65	88461	65	88497	65
84614	65	84651	65	84688	65	88425	65	88462	65	88498	65
84615	100	84652	65	84689	65	88426	100	88463	65	88499	65
84616	65	84653	65	84690	65	88427	65	88464	65	88500	65
84617	65	84654	125	84691	65	88428	65				

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Juni d. J. der Amtschirurg Schaible in Offenburg;

„ 26. August d. J. der Oberst und Kommandant des 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiments Karl Ludwig in Kreuznach.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. September 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Regierungsdirektor Fromherz in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Comthurkreuz des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen, eben so

dem Oberamtmann Schaible in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. September d. J.

den im Ruhestand befindlichen Oberst Kuntz von der aktiven Suite der Infanterie zu reaktiviren und demselben das Kommando des 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiments zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Waghäusel und Langenbrücken betreffend.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXI., ist die Postentfernung zwischen Waghäusel und Langenbrücken auf eine Post festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 6. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
Rüßlin.

Vdt. von Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. August 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Eine Ungenannte in die Kapelle zu Leutershausen ein Altartuch im Werthe von 16 fl.;

die Erben der verstorbenen Margaretha Honecker zu Tauberbischofsheim in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zu Abhaltung eines Choraljahrtags für die Erblasserin;

die katholischen Bürger zu Obergimpern 56 fl. 34 kr., wovon ein Prozessionsmarienbild und rothe Ministrantenröcke für die dortige Kirche angeschafft werden sollen;

Peter Kappes zu Weinheim 400 fl. in den evangelischen Allmosenfond der Altstadt daselbst;

Franz Jakob Reinhards Ehefrau zu Külsheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 25 fl.;

Jakob Brecht zu Huttenheim in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages;

Margaretha Dörr zu Glashofen in die Kapelle daselbst eine Monstranz im Werthe von 60 fl.;

Franz Joseph Halter zu Zuzenhausen in die dortige katholische Kirche zwei Knabenchorröcke im Werthe von 10 fl.;

Barbara Kettner in Heddesheim für die katholische Pfarrei zu Hohensachsen einen Platz im Werthe von 100 fl. zur Erweiterung des Pfarrgartens, wofür der jeweilige Pfründnießer nach ihrem Ableben für sie und bis dahin für die Verstorbenen ihrer Familie alljährlich ein Seelenamt abzuhalten hat;

Mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Feudenheim vier Fenstervorhänge im Werthe von 27 fl.;

Wilhelm Volz und Johann Georg Volz zu Seckenheim jeder 25 fl. in den dortigen evangelischen Allmosenfond;

Heinrich Joseph Witthopf zu Tauberbischofsheim in den Kirchenfond daselbst 200 fl. zur jährlichen Abhaltung von zwei musikalischen Engelämtern für sich und seine Schwester;

Sebastian Reinhard zu Uissigheim in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für sich und seine Schwester;

Joseph Hofer Wittib zu Winzenhofen in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages;

Franz Blasius Müller Ehefrau zu Winzenhofen in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages und 6 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

Anton Bodani Wittib zu Sinsheim in die Kirche zu Weiler 50 fl. zur Anschaffung einer Monstranz;

Joseph Kuhn Ehefrau von Oberbalbach in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes;

die ledigen weiblichen Personen zu Neckarhausen in die dortige katholische Kirche eine rothtuchene Kanzeldecke im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Hainstadt 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Obergimpern ein Taufgeschirr und ein Tauftuch im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Tauberbischofsheim zwei roth damastene Fähnchen im Werthe von 38 fl.;

Georg Friedrich Schreiber Wittib zu Mannheim 25 fl. in das evangelische Hospital daselbst;

Pfarrer Kochenburger 100 fl. in den evangelischen Allmosenfond zu Binau;

Karl Misselback zu Gamburg in den dortigen Kirchenfond 108 fl. für Abhaltung von jährlichen drei heiligen Messen;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Oberwittstatt eine Glanzvergoldung des Muttergottesbildes im Werthe von 32 fl., einen Kreuzpartikel im Werthe von 8 fl., einen Kranz um das obige Muttergottesbild im Werthe von 8 fl. 30 kr., einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 9 fl., einen Kranz um die Kanzel, einen solchen und ein kleines Kränzchen um das Muttergottesbild an der Wand im Werthe von 56 kr. und eine blaue Fahne mit einem Oelgemälde im Werthe von 160 fl. 48 kr.;

Pfarrer Brugger in Hockenheim in die dortige katholische Kirche 12 fl. zu Anschaffung eines Meßgewandes;

Bürgermeister Ferdinand Büchners Eheleute zu Altlusheim in die evangelische Kirche daselbst einen vergoldeten Abendmahlskelch im Werthe von 72 fl.;

Martin Trabold Wittib in Stein in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihren verlebten Ehemann;

Alois Würth von Stein 75 fl. in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für seine ledig verstorbene Tochter Creszentia Würth und

die Erben der Joseph Sälzler I Eheleute zu Wiesenthal in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für die Erblasser.

Die Stiftung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie von Baden von vier Freiplätzen in der Sautier-Reibelt-Merian'schen Knaben- und Mädchenstiftung zu Freiburg für arme katholische Knaben und Mädchen aus der Gemeinde Umkirch betreffend.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Stephanie von Baden haben durch öffentliche Urkunde vom 31. Juli d. J. der Sautier-Reibelt-Merian'schen Knaben- und Mädchenstiftung in Freiburg zur Gründung von vier Freiplätzen und zwar von zweien in der Knaben- und von zweien in der Mädchenstiftung zu Gunsten armer Kinder aus der Gemeinde Umkirch eine Schenkung von dreitausend zweihundert Gulden gemacht.

Der Stiftungsverwaltung wurde die nachgesuchte Staatsgenehmigung zur Annahme dieser Schenkung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse für das Jahr 1854 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahr 1854 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Renck.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1854.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. **Rückstandsrechnung.**				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
26,184	44	a. Zinsreste	19,508	6	6,676	38
44,571	23	b. Andere Einnahmsreste	44,571	23	—	—
70,756	7		64,079	29	6,676	38
100	14	2. Abgang an Ausgabresten.	100	14	—	—
70,856	21		64,179	43	6,676	38
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahre.**				
		1. Kapitalzinse:				
		Soll. fl. 79,525 kr. 26 — a. von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . — Hat. fl. 61,587 kr. 13 — Rest. fl. 17,938 kr. 13				
		Soll. fl. 2,010 kr. 44 — b. von verwiesenen Posten. — Hat. fl. 1,325 kr. 1 — Rest. fl. 485 kr. 43				
		Soll. fl. 793 kr. 20 — c. von erkauften Gütern . — Hat. fl. 37 kr. 38 — Rest. fl. 755 kr. 42				
84,843	53	Soll. fl. 2,514 kr. 23 — d. vom Styrum'schen Fond — Hat. fl. 2,514 kr. 23 — Rest. fl. — kr. —	65,664	15	19,179	38
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. 1,954,277 kr. 10 — a. ausgeliehene Kapitalien . . . . — Hat. fl. 94,975 kr. 41 — Rest. fl. 1,859,301 kr. 29				
		Soll. fl. 56,081 kr. 25 — b. v. verwiesenen Posten — Hat. fl. 22,497 kr. 41 — Rest. fl. 33,583 kr. 44				
		Soll. fl. 17,737 kr. 28 — c. v. erkauften Gütern . — Hat. fl. 12 kr. 22 — Rest. fl. 17,725 kr. 6				
2,099,620	16	Soll. fl. 71,524 kr. 13 — d. v. Styrum'schen Fond — Hat. fl. — kr. — — Rest. fl. 71,524 kr. 13	117,485	44	1,982,134	32
2,255,320	30	. . . . Uebertrag	247,329	42	2,007,990	48

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,255,320	30	. . . . Uebertrag	247,329	42	2,007,990	48
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
40,030	11	a. Ordentliche Beiträge	38,605	5	1,425	6
5,376	22	b. Dienst-, Receptions- und Meliorationstaxen	2,986	13	2,390	9
23,844	31	4. Gratialquartalien	23,844	31	—	—
43,220	49	5. Zuschuß aus der Staatskasse	30,000	—	13,220	49
300	—	6. Ertrag vom Diensthaus	300	—	—	—
79	38	7. Ersatz	79	38	—	—
125	—	8. Außerordentliche Einnahmen	125	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
58,868	35	1. Kassenrest	58,868	35	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
204	49	a. Aus voriger Rechnung	204	49	—	—
28,537	15	b. Vom laufenden Jahr	26,662	24	1,874	51
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	20	a. Aus voriger Rechnung.	—	20	—	—
3,044	53	b. Vom laufenden Jahr	3,004	48	40	5
—	27	4. Ausgleichungsposten.	—	27	—	—
2,458,953	20	. . . . Summe der Einnahmen	432,011	32	2,026,941	48
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
1,660	30	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	1,236	3	424	27
49	10	2. Abgang an Einnahmsresten	49	10	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
175,753	40	1. Angelegte Kapitalien	175,753	40	—	—
533	58	2. Gebühren, Steuern ꝛc. von erkauften Gütern	533	58	—	—
163,330	9	3. Benefizien.	162,098	52	1,231	17
1,069	—	4. Pension	1,069	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
1,274	—	a. Für den Verwaltungsrath	1,274	—	—	—
2,867	41	b. Für die Kassenverwaltung	2,867	41	—	—
346,538	8	. . . . Uebertrag	344,882	24	1,655	44

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
346,538	8	. . . . Uebertrag	344,882	24	1,655	44
94	54	6. Aufwand für das Diensthaus	94	54	—	—
1,009	50	7. Rückersatz	1,009	50	—	—
38	—	8. Nachlaß und Abgang	38	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
57,270	57	1. Kassenrest an künftige Rechnung.	57,270	57	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
2	39	a. Aus voriger Rechnung	2	39	—	—
28,537	15	b. Vom laufenden Jahr	28,537	15	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
213	52	a. Aus voriger Rechnung.	125	20	88	32
3,044	53	b. Vom laufenden Jahre.	49	46	2,995	7
—	27	4. Ausgleichungsposten.	—	27	—	—
436,750	55	. . . . . Summe der Ausgabe	432,011	32	4,739	23

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen einschließlich des Kassenvorraths von 58,868 fl. 35 kr. in .		2,084,212 fl. 45 kr.
Hievon die Ausgabsreste . .		4,739 „ 23 „
Rest . .		2,079,473 fl. 22 kr.
Hiezu:		
Der halbe Antheil am Diensthaus mit	15,900 fl. — kr.	
und Werth der Mobilien im Bureau der Kassenverwaltung	228 „ 48 „	
		16,128 „ 48 „
Summe auf letzten Dezember 1854 . .		2,095,602 fl. 10 kr.
Fernd		
hat das Vermögen betragen		2,067,115 „ 20 „
Zunahme im Jahre 1854 . .		28,486 fl. 50 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenkassestatuts vom Jahre 1810 soll aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher für die dafür nach §. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Benefizien beträgt	163,330	9		
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	—	—		
	163,330	9		
hiervon				
in Abzug Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2, Abgang 100 fl. 14 kr.				
" " " " III., " 7, " 1 " 24 "	101	38	163,228	31
Das Soll der Aktivzinse beträgt	84,843	53		
hiezu				
Einnahme Abtheilung III., Rubrik 6, Ertrag des Diensthauses	300	—		
" " III., " 7, Ersatz an Zinsen	74	28		
" " III., " 8, Außerordentliche Einnahme	125	—		
	85,343	21		
hiervon				
Ausgabe Abthlg. I., Rubr. 2, Abgang an Zinsrückständen 34 fl. 10 kr.				
" " III., " 2, Lasten 533 " 58 "				
" " " " 5, Verwaltungskosten 145 " 29 "				
" " " " 7, Ersatz 310 " 27 "				
" " " " 8, Abgang — " — "				
" " " " 9, Außerordentliche Ausgabe — " — "	1,024	4	84,319	17
Das Soll der Beiträge beträgt	40,030	11		
hiezu				
Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	—	—		
	40,030	11		
hiervon				
Ausgabe Abthlg. I., Rubr. 2, Abgang an Beitragsrückständen 15 fl. — kr.				
" " III., " 7, Ersatz 361 " 23 "				
" " " " 8, Abgang — " — "	376	23		
	39,653	48		
wovon ein Zehntel dem Fond gehören	3,965	23	35,688	25
			120,007	42
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist	163,228	31		
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen	120,007	42		
Mangel	. . .	. .	43,220	49
welche die Staatskasse zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1854.	General-wittwen-kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Am Anfang des Rechnungsjahres 1. November 1853	2,081	—	1	1	3	2,086
Im Laufe des Rechnungsjahres bis letzten Oktober 1854 hinzugekommen	81	—	—	—	—	81
zusammen	2,162	—	1	1	3	2,167
Im Laufe des Rechnungsjahres abgegangen	82	—	—	—	—	82
verbleiben auf 1. November 1854	2,080	—	1	1	3	2,085
Verminderung 1.						
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfang des Rechnungsjahres	904	2	4	7	14	931
Im Laufe desselben hinzugekommen	43	—	—	—	—	43
zusammen	947	2	4	7	14	974
Im Laufe des Rechnungsjahres abgegangen	58	1	—	—	1	60
verbleiben auf 1. November 1854	889	1	4	7	13	914
Verminderung 17.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1854.		Betrag im Jahr 1854.	
		Namen der Wittwen- und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
231	—	1. Professor Sachs	14. November 1853	222	39
214	30	2. Postverwalter Maier	2. " "	213	55
66	—	3. Kanzleidiener Fluk	7. " "	64	54
264	—	4. Salinekassier Gastel	9. Dezember "	236	8
82	30	5. Beiförster Röderer	13. November "	79	45
82	30	6. Beiförster Renz	10. Dezember "	73	33
297	—	7. Oberamtmann Oehl	22. " "	254	55
115	30	8. Hofoffiziant Lowa	24. " "	98	30
330	—	9. Oberforstrath Arnsperger	2. Januar 1854	274	5
264	—	10. Oberrechnungsrath Hoffinger	24. " "	203	8
62	42	11. Bodenwichser Neff	1. November 1853	62	42
108	54	12. Rentamtmann Fischer	1. Februar 1854	81	39
264	—	13. Verwalter Becker	1. " "	198	—
313	30	14 Hofgerichtsrath Buisson	1. " "	235	6
247	30	15. Baurath Schwarz	11. " "	178	45
255	45	16. Professor Wetzer	6. " "	188	15
59	24	17. Schloßwächter Reichert	8. " "	43	24
148	30	18. Registrator Dörffer	21. " "	103	7
231	—	19. Obereinnehmer Daur	23. " "	159	8
165	—	20. Bezirksförster Wetzel	23. " "	113	40
259	3	21. Verwalter Kiefer	14. " "	184	56
363	—	22. Ministerialrath Hack Kinder	11. April "	201	40
292	3	23. Hofrath Fromherz	28. " "	148	28
115	30	24. Küchenschreiber Jost	12. Mai "	54	13
297	—	25. Baurath Eisenlohr	28. " "	126	13
222	45	26. Amtsrevisor Heß	2. Juni "	92	11
231	—	27. Postmeister Iselin	23. Mai "	101	23
231	—	28. Hofgerichtsrath Eckert	2. Juli "	76	20
132	—	29. Revisor Fellmeth Kinder	7. " "	41	48
495	—	30. Hofgerichtspräsident Obkircher	19. " "	140	15
198	—	31. Revisor Troll	20. " "	55	33
198	—	32. Obereinnehmer Reck	21. " "	55	—

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1854.		Betrag im Jahr 1854.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl	kr.			fl.	kr.
222	45	33. Sekretär Ruppert	27. Juli 1854	58	9
132	—	34. Hofmusikus Renther	30. " "	33	22
214	30	35. Physikus Fähndrich	20. " "	60	11
148	30	36. Revisor Walz	6. August 1854	35	2
247	30	37. Postmeister Harveng	24. " "	46	4
429	—	38. Oberhofgerichtsrath Schütt	3. September 1854	69	7
171	36	39. Forstmeister von Stetten	5. August "	41	—
74	15	40. Bureaudiener Merk	1. Oktober "	6	11
95	42	41. Landchirurg Weber	5. " "	6	54
198	—	42. Musikdirektor Baldenecker	23. September "	20	54
150	9	43. Markgräflicher Verwalter Lippert	13. Oktober "	7	30

B. Bei der früheren Bruchsaler Civildiener-wittwenkasse.

Nichts.

C. Bei der früheren Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.

Nichts.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1854.		Betrag im Jahre 1854.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.	a. Bei der Generalwittwenkasse.		fl.	kr.
495	—	1. Hofrichter Eisenlohr	20. Dezember 1853	68	45
123	45	2. Kanzlist Oesterlein	24. „ „	18	34
297	—	3. Hofgerichtsrath Walter	9. Januar 1854	56	55
198	—	4. Kanzleirath Mangold Tochter	17. „ „	42	21
239	15	5. Amtsrevisor Seufert	11. „ „	47	13
110	33	6. Förster Schweikhardt	18. „ „	23	56
74	15	7. Kanzleidiener Boch	30. November 1853	6	12
84	9	8. Kanzleidiener Kirchenbauer	25. Januar 1854	19	52
165	—	9. Bezirksförster Waibel	22. „ „	37	35
34	39	10. Bibliothekar Bagatti	10. „ „	6	44
132	—	11. Kontroleur Kreglinger	20. „ „	29	20
181	30	12. Hofgerichtssekretär Huffschmidt	9. Februar „	49	56
264	—	13. Domänenverwalter Bittmann	4. „ „	68	56
115	30	14. Kammerdiener Käser	8. März „	41	5
90	45	15. Geschirrmeister Lang	18. Februar „	27	14
70	57	16. Förster Kroneisen	9. März „	25	26
264	—	17. Kreisrath Faller	11. April „	118	4
198	—	18. Registrator Reuther	19. Februar „	59	57
198	—	19. Revisor Schmidt	25. März „	79	45
23	6	20. Küchenpoßler Bauer	16. Februar „	6	49
145	12	21. Amtsrevisor Wagner	2. „ „	37	6
495	—	22. Oberhofmeister von Roggenbach	28. April „	244	45
99	—	23. Krahnenmeister Brenk	29. „ „	49	13
57	45	24. Stallbedient Schuhmacher	9. „ „	25	30
169	57	25. Expeditor Waibel	18. März „	66	9
247	30	26. Hofrath Pittschaft	9. April „	108	38
108	54	27. Rentamtmann Fischer	24. Mai „	34	28
264	—	28. Postmeister Hilpert	26. „ „	151	4
198	—	29. Rechnungsrath Lacoste	29. „ „	114	57
198	—	30. Kanzleirath Giehne	29. „ „	114	57
62	42	31. Laquais Baumer	3. „ „	31	53
115	30	32. Hofoffiziant Lowa	22. „ „	47	49
181	30	33. Bezirksförster Seidel	24. „ „	102	51
115	30	34. Hausmeister Schrauter	27. „ „	76	3
66	—	35. Zollinspektor Frei	27. „ „	43	27

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1854.		Betrg im Jahr 1854.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
59	24	36. Stallbedient Betsch	30. Mai 1854	34	39
123	45	37. Kanzlist Sutter	15. Juli "	87	39
143	33	38. Physikus Reichlen	20. April "	69	59
51	9	39. Landchirurg Kaiser	11. Juli "	35	40
62	42	40. Kanzleidiener Binudo	29. " "	46	51
36	18	41. Amtswundarzt Münzer	25. " "	26	43
165	—	42. Bezirksförster Bechmann Sohn	12. Mai "	87	33
79	12	43. Kammerdiener Etzler	15. August 1854	62	42
231	—	44. Obereinnehmer Daur	26. " "	118	4
214	30	45. Registrator Bader	3. September 1854	180	32
33	—	46. Beiförster Welker	3. August "	25	1
153	27	47. Stadtschreiber Schmidt	19. September "	135	33
115	30	48. Revisionsgehülfe Mattle Sohn	21. August "	93	22
156	45	49. Amtsrevisor Knaus Sohn	2. Oktober "	144	34
125	24	50. Forstinspektor Gaber	23. September "	112	30
44	33	51. Universitätsgärtner Winkler	20. Juli "	32	11
70	57	52. Landchirurg Brechtler	27. September "	64	26
267	18	53. Hofrath Stäbel	26. Juli "	197	30
181	30	54. Physikus Butschka	10. " "	126	3
148	30	55. Domänenverwalter Sold	31. Oktober "	148	30
363	—	56. Geh. Archivrath Herbster	29. " "	361	59
184	48	57. Sekretär Eigler	6. September "	157	4
181	30	58. Kanzleirath Päßler Sohn	15. Februar "	52	28
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildienerwittwenkasse.			
278	51	Kammerherr von Laroche	2. September 1854	233	56
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
20	—	Anna Spenner	26. April 1854.	9	46

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
74	42	a. Zinsreste	44	42	30	—
—	—	b. Andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
191	3	1. Kapitalzinse	150	33	40	30
3,795	34	2. Kapitalien (aktive)	200	32	3,595	2
—	—	3. Kapitalien (passive)	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
2	25	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	2	25	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	15	b. Vom laufenden Jahr	—	15	—	—
4,063	59	. . . . Summe der Einnahmen	398	27	3,665	32
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
—	—	. . . . Uebertrag	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	. . . . Uebertrag	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
47	9	1. Neu angelegte Kapitalien	47	9	—	—
172	55	2. Benefizien	172	55	—	—
73	30	3. Passivkapitalien incl. 3 fl. 30 kr. Zins . . .	73	30	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
94	53	1. Kassenrest an künftige Rechnung	94	53	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
10	—	a. Aus voriger Rechnung	10	—	—	—
—	15	b. Vom laufenden Jahr	—	—	—	15
398	42	. . . . Summe der Ausgaben	398	27	—	15

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,665 fl.	32 kr.
Die Ausgabsreste betragen	— „	15 „
bleiben . .	3,665 fl.	17 kr.
Hiezu Kassenrest . .	94 „	53 „
Rest reines Vermögen . .	3,760 fl.	10 kr.
Fernd hat der Fond betragen	3,745 „	32 „
Vermehrung . .	14 fl.	38 kr.

und zwar dadurch, daß weniger Benefizien ausgetheilt wurden.

Karlsruhe, den 21. Juli 1855.

Der Generalkassier.

Stein.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 8. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 7. September 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuz.

Die Beabschiedung der Exkapitulanten betreffend.

Es wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., Nr. 2947 (Regierungsblatt Nr. IX. vom 23. Februar d. J.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Regent die Entlassung derjenigen Mannschaft, deren gesetzliche Dienstzeit bis jetzt abgelaufen ist, auf den 1. Oktober dieses Jahres allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wie auch die Verabschiedung derjenigen einzelnen Leute, welche von jetzt ab bis zum 1. April 1856 ihre Dienstzeit beendigen, nach Ablauf derselben.

Karlsruhe, den 10. September 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 27. August d. J. der pensionirte Kanzleirath und Hofgerichtssekretär Glückher in Freiburg,
„ 9. September d. J. der pensionirte Oberst von Pierron in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 25. September 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1856, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von Ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. 47) und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1856 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert achtunddreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des

Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1856 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1855.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 12. September d. J.

den Lehrer Thomas Heinemann von dem Gymnasium zu Donaueschingen an das Lyzeum in Konstanz,

den Postoffizialen Karl Lichtenauer zu Konstanz in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamte Bruchsal und

den Postoffizialen Rudolph Maier in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Konstanz zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Vollzug der gegen Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderte erkannten Vermögensstrafen betreffend.

Um den Vollzug der gegen Deserteure und Refraktäre, so wie gegen Solche, welche ohne Erlaubniß sich im Auslande häuslich niedergelassen haben, nach §. 3 und 4 des Gesetzes vom

5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XV. lit. d.) erkannten Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen besser als bisher geschehen zu sichern, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Gleichzeitig mit der Edictalladung der Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderten haben die Aemter die Beschlagnahme des Vermögens derselben anzuordnen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Die Beschlagnahme wird in folgender Weise vollzogen:

I. Von der Verfügung, welche die Beschlagnahme ausspricht (§. 1), ist sofort dem Amtsrevisorat, der Finanzbehörde (Obereinnehmerei, beziehungsweise Hauptsteueramt), so wie dem Gemeinderath des Heimathsortes des Abwesenden eine Ausfertigung zuzustellen, dem Letzteren mit der Weisung, diese Verfügung alsbald rücksichtlich der etwa vorhandenen oder noch anfallenden Liegenschaften in das Grundbuch einzutragen und ein Vermögenszeugniß für den Ausgetretenen einzusenden, worin sich der Gemeinderath darüber auszusprechen hat:

1. ob demselben bereits Vermögen zugefallen ist und wie viel?
2. in wessen Händen sich dies Vermögen befindet?
3. ob und wie viel der Ausgetretene selbst mitgenommen hat?
4. ob und wie lange darauf die Nutznießung eines Dritten oder eine sonstige Last haftet?
5. ob derselbe in der Folge noch weiteres Vermögen zu erwarten hat, von welcher Seite und wie viel?

II. Ergibt sich aus diesem Vermögenszeugniß, daß der Abwesende bereits anerfallenes Vermögen besitzt, so ist dasselbe alsbald durch das Amtsrevisorat zu verzeichnen und dessen Verwaltung einem Pfleger zu übertragen, welcher eidlich verpflichtet wird, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Hinsichtlich der Verwaltung dieses Pflegers und der Aufsicht der Staatsbehörde über dieselbe sind die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1850 (abgedruckt in den Verordnungsblättern der vier Kreise) maßgebend.

III. Nach Einkunft des Vermögensverzeichnisses haben die Aemter gleichzeitig mit der Aufstellung des Pflegers den Schuldnern des Abwesenden und Denjenigen, welche Vermögensstücke des Letzteren in Besitz haben, gegen Bescheinigung eröffnen zu lassen, daß sie bei Vermeidung eigener Haftung bis auf weitere amtliche Weisung den Schuldbetrag, beziehungsweise die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke nur an den amtlich aufzustellenden Pfleger ausfolgen dürfen.

IV. Von der Aufstellung des Pflegers ist der Finanzbehörde Mittheilung zu machen.

§. 3.

Hat der Ausgetretene noch kein anerfallenes Vermögen, so unterbleibt vorerst die Aufstellung eines Pflegers bis zu dem Zeitpunkt, wo ein Vermögensanfall eintritt.

Die Aufstellung eines Pflegers und die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses durch das

Amtsrevisorat hat bei der Vermögensbeschlagnahme des unerlaubt Ausgewanderten (§. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820) dann zu unterbleiben, wenn die Strafe gleich erhoben werden kann.

§. 4.

Von dem Erkenntniß über die Vermögensstrafe ist dem Amtsrevisorat, der Finanzbehörde (Obereinnehmerei, beziehungsweise Hauptsteueramt) und dem Gemeinderath eine Ausfertigung zuzustellen.

§. 5.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses und Richtigstellung des Vermögens des Ausgetretenen hat das Amt durch besondere Verfügung die Summe festzusetzen, welche in Gemäßheit des §. 3 und des §. 4, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Strafe, beziehungsweise als Abzug der Staatskasse zufällt.

Von dieser Verfügung ist eine Ausfertigung unter Anschluß der Akten über das Strafverfahren und über die Vermögensbeschlagnahme und Inventarisirung der großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen, damit die Einnahmsdekretur ertheilt werden kann.

§. 6.

Das Amtsrevisorat hat ein fortlaufendes, für jeden Ort gesondert zu führendes Verzeichniß der Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderten nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Vor- und Zunamen
2. lediger oder ehelicher Stand
3. Wohnort
4. Eltern (ob noch am Leben)

(1.–4.) des Ausgetretenen,

5. Datum der Edictalcitation und der verfügten Beschlagnahme,
6. Betrag des beim Vollzug der Beschlagnahme vorhandenen Vermögens, mit den Unterrubriken: Liegenschaften, Fahrniß,
7. Urtheil, das gegen den Ausgetretenen erging (Datum und summarische Angabe des Inhalts),
8. Betrag des nach Erlassung des Urtheils angefallenen Vermögens mit den Unterrubriken: Liegenschaften, Fahrniß,
9. Bemerkungen.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses hat das Amtsrevisorat von jedem Vermögensanfall an einen der darin eingetragenen Ausgetretenen (ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen die Beschlagnahme des Vermögens aufgehoben wurde oder nicht) alsbald der Finanzbehörde zur Wahrung ihrer Rechte bei dem in Frage stehenden Geschäfte Nachricht zu geben und ebenso ist unter Anschluß der betreffenden Akten dem Bezirksamte Anzeige davon zu erstatten, damit dieses wegen Ausdehnung, beziehungsweise Anlegung der Beschlagnahme auf das anerfallene Vermögen und wegen Erhebung des Strafantheils daraus das Nöthige vorkehre.

§. 7.

Die Beschlagnahme des Vermögens hört auf:

1. hinsichtlich Derjenigen, welche ohne zuvor eingeholte Erlaubniß sich im Auslande nieder-

lassen (§. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820) nach Erhebung des gesetzlichen Abzugs für die Staatskasse;

2. bei Deserteuren und Refraktären dagegen

a. nach erfolgter Rückkehr derselben, hinsichtlich desjenigen Vermögens, von welchem der gesetzliche Strafantheil erhoben ist,

b. andernfalls, wenn denselben in Gemäßheit des §. 4, Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 nach abgelaufener Kapitulationszeit die Ausfolgung des nach erhobener Strafe noch übrig bleibenden Vermögens gegen 12 Prozent Abzug gestattet, oder das Vermögen den gesetzlichen Erben des Deserteurs übergeben wird;

3. in allen Fällen alsdann, wenn im Wege der Gnade oder im Wege Rechtens die Geldstrafe oder der Abzug nachgelassen, beziehungsweise aufgehoben wird.

§. 8.

Da die Vermögensbeschlagnahme neben dem bei Deserteuren und Refraktären eintretenden Zweck, dieselben zur Rückkehr unter die Fahne zu veranlassen, insbesondere auch zur Sicherung der der Staatskasse zufallenden Straf- und Abzugsbeträge dienen soll, so ist jene Beschlagnahme, auch wenn sie inzwischen in der ersteren Rücksicht aufgehoben wurde, so lange als ein Nachlaß oder eine Aufhebung der Strafe nicht stattgefunden hat, bei später eintretendem Vermögensanfall bis zur Erhebung des der Staatskasse zufallenden Betrags stets von Neuem anzulegen, bei Deserteuren und Refraktären jedoch, wie sich von selbst versteht, nur alsdann, wenn nicht der volle Betrag der gesetzlichen Geldstrafe — 1,200 fl. bei Deserteuren, und 800 fl. bei Refraktären — bereits in die Staatskasse geflossen ist.

§. 9.

Gegen die Verfügung des Bezirksamtes über Festsetzung des der großherzoglichen Staatskasse zufallenden Strafbetrags (§. 5, Absatz 1), so wie gegen diejenigen Verfügungen desselben, welche zum Vollzug des der Staatskasse zugewiesenen Straftheils ergehen, steht außer dem Angeschuldigten auch der Finanzbehörde, insoweit deren Anträge verworfen oder nicht berücksichtigt wurden, der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zu nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften über Rekurse in Verwaltungssachen.

Karlsruhe, den 7. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Präsentation auf die evangelische Pfarrei Leibenstadt betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 3. September 1855 der durch die Grundherrschaft von Gemmingen-Hornberg erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Karl Anspach zu Asbach auf die evangelische Pfarrei Leibenstadt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Bözingen, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Kompetenzanschlag von 616 fl. 56 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 24. August d. J. der Dekan, Pfarrer Alois Huffschmid zu Biethingen,
„ 31. „ d. J. der Pfarrer Karl Holzner zu Mühlenbach,
„ 10. September d. J. der Postrath Wilhelm Harter in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. September 1855.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das provisorische Gesetz vom 4. November v. J. (Regierungsblatt, Seite 417) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Monats zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende September 1856 erstreckt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. September 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Dienstag den 13. November d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse mit Einschluß des Entlassungszeugnisses zur Universität und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ nebst pfarramtlichem Geburtsschein bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Karlsruhe, den 20. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Buisson.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. Oktober 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem k. k. österreichischen Schloßarzt in Schönbrunn, Dr. Ignaz Stütz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Bundestagsgesandten, Geheimen Rath Freiherrn von Marschall die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Großkreuz des Guelphenordens annehmen und tragen zu dürfen;

ebenso haben Seine Königliche Hoheit der Regent dem Präsidenten des Kriegsministeriums, Generalmajor Ludwig, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Großkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen;

die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Zeughausdirektor, Oberst Köbel, für das ihm verliehene Offizierskreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 27. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Privatdozenten Dr. Anton de Bary in Tübingen zum außerordentlichen Professor der Botanik und Direktor des botanischen Gartens an der Universität Freiburg,

den Lehramtspraktikanten Franz Bauer in Mannheim zum Lehrer an dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die praktische Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:
Friedrich Merkel von Hohensachsen,
Titus Straub von Steißlingen,
Heinrich Katz von Durlach,
Jakob Reuer von Eberbach,
Anton Meyer von Freiburg,
Adolph Nowack von Karlsruhe und
Maximilian Wielandt von Karlsruhe
unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 25. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

In den Kirchen- und beziehungsweise Armenfond zu Umkirch wurden gestiftet:

I. von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie von Baden vier große Blumenstöcke sammt Vasen im Werthe von 20 fl., eine Madonna, Oelgemälde, im Werthe von 50 fl., eine Alba im Werthe von 50 fl., zwei Ministrantenchorhemden im Werthe von 6 fl., die Summe von 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Traueramtes für Ihre Königliche Hoheit die höchstselige Frau Prinzessin Louise von Wasa, geborene Prinzessin von Baden, die Summe von 750 fl., deren Zinsen jährlich an Arme vertheilt werden sollen, die Summe von 750 fl., deren Zinsen zur Kleidung armer Erstkommunikanten bestimmt sind, und die Summe von 200 fl. zur Gründung einer Borg- und Leihkasse für arme Bürger in Umkirch;

II. von Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Frau Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen die Summe von 36 fl. zu Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe für die höchstselige Frau Prinzessin Louise von Wasa, und die Summe von 800 fl. zur Anstellung eines Armenarztes für Umkirch;

III. von Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Frau Herzogin von Hamilton die Summe von 100 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche zu Umkirch.

Diese Stiftungen haben auf das Ansuchen des Stiftungsvorstandes zu Umkirch die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 18. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eichborn.

Die Wahl eines Abgeordneten der Universität Freiburg zur ersten Kammer der Ständeversammlung betr.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium von 27. v. M., Nr. 948, allergnädigst zu beschließen geruht, daß an die Stelle des mit Tod abgegangenen Hofraths Professor Dr. Anton Mayer von Freiburg durch den Senat der Universität Freiburg eine Ersatzwahl ihres Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 vorgenommen werde.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Renck.

Die Abgeordnetenwahl im dritten Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 944, an die Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Hofrichters Litschgi in Freiburg den Regierungsrath Bannwarth daselbst zum landesherrlichen Commissär bei der im dritten Städtewahlbezirk (Stadt Freiburg) vorzunehmenden Abgeordnetenwahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung allergnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Renck.

XXXV.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten des 23. Ämterwahlbezirks, Apotheker Stolz in Bühl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 953, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Stolz von Bühl aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 23. Aemterwahlbezirk (Achern und Bühl) angeordnet und mit deren Vornahme Hofgerichtsrath Camerer in Bruchsal als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Renck.

Nr. XXXVI. 261

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1855 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: das Bureau der vormaligen Infanterieregimenter betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 8. Oktober d. J.

den Finanzrath Friedrich Schmidt und den Ministerialassessor Walli im Finanzministerium zu Ministerialräthen zu ernennen,

den Obergrenzkontroleur Ignaz Vögle in Ueberlingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben diesseits die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die ledige Ottilie Lehmann zu Schlatt am Randen zur Gründung eines Ortsarmenfonds allda 300 fl.;

mehrere ungenannte Personen zu Urphar behufs der Unterstützung evangelischer Ortsarmen daselbst einen Armenfond, welcher, mit Einschluß verschiedener dem neuen Fonde zugewiesener Strafgelder ein Vermögen von 92 fl. 22 kr. besitzt;

der großherzogliche Oberforstmeister Fischer zu Karlsruhe 160 fl. 38 kr. in die Leopoldsstiftung zu Lichtenthal;

der verstorbene Lyzeumsdirektor, geheime Hofrath Kärcher in Karlsruhe zu der Gerstner'schen Stiftung 100 fl., deren Zinsen jährlich zum Andenken Hebels als Preis für die zweitbeste Beantwortung einer den Obersertanern des Lyzeums zu Karlsruhe zu stellenden Preisaufgabe verwendet werden sollen;

der verstorbene Georg Franz Krafft und der gleichfalls verstorbene Dietrich Krafft von Auggen in den dortigen Armenfond 3000 fl.;

die verstorbene Wittwe des Joseph Ketterer von Oberlenzkirch, Magdalena geborene Hilpert, zu Gunsten des Thomas Vogt'schen Armenfonds in Lenzkirch 113 fl. 48 kr.;

der königlich bayerische Consul Friedrich Bassermann sen. und seine Frau Wilhelmine Bassermann in Mannheim dem dortigen evangelischen Hospitale aus Anlaß ihrer 50jährigen Ehe 5000 fl.;

Altvogt Schätzle von Unterprechthal im Jahr 1823 300 fl., Katharine Dufner von da im gleichen Jahre 25 fl., Jakob Kern von da im Jahr 1825 20 fl. 54 kr. zur Gründung eines Armenfonds für Unterprechthal;

der verstorbene Altbürgermeister Simon Beutel von Horn, Amts Radolphzell, zur Gründung eines Armenfonds daselbst 300 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter in Pfohren 400 fl., deren Zinsen jährlich zur Anschaffung von Gesang- und Gebetbüchern für erstkommunizirende Kinder von Urach und Schollach verwendet werden sollen;

die verstorbene Theresia Ettenschweiler von Singen 50 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

der verstorbene Rothgerber Andreas Herrmann in Höllstein zur Gründung eines Schulfonds daselbst den Betrag von 100 fl.

Staatsgenehmigungen von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Renck.

Es haben gestiftet:

Sophie Gerber von Bimbuch in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Salome Flick von Bühl in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Katharine Fehrenbach von Gengenbach in den St. Jakobs Kapellenfond zu Seelenmessen 100 fl.;

Kunigunde Würb von Affenthal in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Alois Rheinbold zu Sinsheim in den Heiligenfond einen Altarteppich 250 fl.;

Gabriel Reisers Erben zu Busenbach in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Braun von Lierbach in den Ortsarmenfond 200 fl.;

Joseph Becks Wittwe von Oberweier in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Andreas Groß von Gengenbach in den Heiligenfond zu Beuern zu einer Messe 36 fl.;

Genovefa Wetzel zu Rastatt in den Stadtspitalfond 100 fl., mit der Anordnung, daß ihr auf Lebensdauer 4 Prozent Zins verabfolgt wird:

Pfarrer Kürzel von Nußbach in den Schul- und Lehrgelderfond Rastatt 400 fl.;

Xaver Vogelsgsang Wittwe von Achern in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Kürzel in Nußbach in den Pfarrfond Ichenheim 400 fl.;

Xaver Liebig von Kappelwindeck in den Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Amalia Höll's Wittwe von Kappelwindeck in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Elisabetha Heeg von Rastatt in den Almosenfond Rastatt 50 fl.; der Zins hieraus soll an arme Mädchen des Frauenklosters vertheilt werden;

A. M. Kaufmanns Wittwe, geborene Felleisen von Weingarten in den Kirchenfond Weingarten zu einer Messe 36 fl.;

Elisabetha Heeg von Rastatt in den Stadtpfarrkirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Theodosia Bohm, geborene Speck von Bulach in den Heiligenfond Bulach zu einem Amt 75 fl.;

Georg Kruß von Marlen in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Magdalene Siebert von Bolsbach in den Kirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Magdalena Mittenmüller von Goldscheuer in den Kirchenfond Marlen zu einer Messe 36 fl.;

Rosa Ohnmacht zu Gamshurst in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Freistädter zu Gengenbach in den Pfarrkirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Joseph Wunsch von Neusatz in den Pfarr- und Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Leible von Malsch in den Bruderschaftsfond zu einer Messe 40 fl., ein Seelenamt erst dann, wenn durch Zinsanwachs die Summe von 75 fl. erreicht ist;

Joseph Anton Beck von Schönberg in den Kirchenfond Prinzbach zu einer Messe 36 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche Durlach zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Sinzheim einen Traghimmel zu 130 fl.;

Pfarrer Daniel zu Sasbach in den Kirchenfond zu Weier zu zwei Messen und einer Jahreszeit 156 fl.;

Joseph Beierle's Eheleute zu Bruchsal in den Heiligenfond St. Peter zu 3 Messen 108 fl.;

Leonhard Weßbecher von Au am Rhein in den Bruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Kürzel zu Nußbach in den Kirchspielsarmenfond Nußbach 1,200 fl., mit der Auflage, jährlich ein Seelenamt für ihn zu lesen;

Ungenannte in den Kirchenfond Oos zu einer Messe 36 fl. und zu inneren Kirchenerfordernissen 85 fl.;

eine Ungenannte in den katholischen Kirchenfond Durlach zu einer Messe 36 fl.;

Margaretha Herrmann in Bruchsal in den Heiligenfond Stadt und St. Peter zu einer Messe 36 fl. und weitere 200 fl., mit der Anordnung, daß der Zins aus letzteren zur Bekleidung armer Erstkommunikanten zu verwenden ist;

Johann Nock von Winterbach in den Kirchenfond Lautenbach zu einem Amt 75 fl.;

Moriz Obertshauser von Büchig in den Heiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Pfarrer Daniel zu Sasbach in die Ortspfarrkirche zu einem Meßgewand 240 fl.;

Pfarrer Sälinger zu Weingarten in den Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Derselbe ebendahin zu einem Amt 75 fl.;

Anna Maria Jeßle von da ebendahin zu einer Jahrszeit 50 fl.;

Genovefa Hug von Alpirsbach in den Kirchenfond Weingarten zu einer Messe 36 fl.;

Dekan Binz von Rothenfels in den Kirchenfond einen Priesterchorrock 7 fl.;

Agatha König von Urloffen in den Armenfond 800 fl.; der Zins hieraus ist auf Ortsarme zu verwenden;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Kappel ein silbernes Versehkreuz 40 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Weiler einen vergoldeten Abendmahlskelch 70 fl.;

Johann Georg Arnold und Johann Peter Bämmerle von Kürnbach in den gemeinschaftlichen Heiligenfond zu Kürnbach 20 fl.; der Zins ist auf Armenunterstützungen zu verwenden;

Lehrer Schell in Dossenheim in die Kleinkinderschule zu Durlach 150 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu St. Märgen ein weißes gesticktes Kleid nebst Schleier für das Muttergottesbild im Werthe von 16 fl. und vier künstliche Blumenstöcke im Werthe von 6 fl.;

einige Pfarrangehörige eben dahin ein künstlich geschnittenes Meßpult im Anschlage von 12 fl.;

der verstorbene Blechner Karl Bünning von Emmendingen in den Stadtalmosenfond daselbst 100 fl.;

Kaufmann Philipp Diß in München für die höhere Bürgerschule zu Ettenheim einen Meßtischaufsatz und eine Boussole, angeschlagen zu 15 fl.;

Maria Ursula Straubhaar von Gurtweil in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Apotheker Berei von Neubreisach in den Kirchenfond zu Gündlingen zu einem Seelenamte 75 fl.;

Jakob Vögtle von Albert in den Kirchenfond zu Hochsal zu einer Anniversarmesse 37 fl.;

die ledige Katharina Schmidt von Grießheim in den dasigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Nollingen ein Rauchfaß mit Schiffchen, angeschlagen zu 7 fl., ein Velum, angeschlagen zu 17 fl. 36 kr. und eine messingene Lampe zum ewigen Lichte, angeschlagen zu 27 fl.;

die Wittwe des Joseph Andris von St. Märgen in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Würz zu Beuggen in die Kirche daselbst ein großes Kruzifix, angeschlagen zu 40 fl.;

die verstorbene Wittwe Johanna Kuner, geborene Reininger von Nußbach in die Kirche zu Nußbach zur Anschaffung einer Glocke 50 fl.;

Xaver Maier von Unteralpfen in den Kirchenfond allda 30 fl. zur Anschaffung einer Chorlampe;

Joseph Krebs von Nollingen in den Kirchenfond daselbst 200 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg einen Altarteppich, angeschlagen zu 40 fl., zwei Altartücher, angeschlagen zu 8 fl., zwei Vorhänge, angeschlagen zu 20 fl., ein Baldachin, angeschlagen zu 6 fl., ein Christuskind, angeschlagen zu 10 fl., eine weißseidene Fahne, angeschlagen zu 92 fl. 30 kr., zwanzig Ellen rothes Tuch, angeschlagen zu 40 fl.;

die Wittwe Maria Welte von Bremgarten in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrer Weiland zu Hugstetten in die Kirche daselbst sechs neue messingene Lichtstöcke und zwei Blumenvasen im Werthe von 79 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes;

die verstorbene Agnes Kaufmann, Wittwe des Joseph Weißmann von Hochstetten in den Nikolauskaplaneifond zu Kirchhofen mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Franziska Jenne von Hartheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Michael Ritzenthaler von da ebendahin und zum gleichen Zwecke 36 fl.;

die Wittwe des Joseph Weißmann von Hochstetten in den Münsterkirchenfond zu Breisach mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 347 fl. 15 kr.;

Barbara Arzner von Schachen in den Schulfond zu Hauenstein mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Therese Bilharz von Schweighausen in die Pfarrkirche daselbst ein Altartuch, angeschlagen zu 9 fl.;

Katharina Bilharz von da ebendahin ein Velum im Werthe von 7 fl. 12 kr.;

die Kinder der verstorbenen Kölbleschen Eheleute von Kappel, Amts Ettenheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Rheinhofwirth Leo Hierlinger von Waldshut für die dortige höhere Bürgerschule eine Mineraliensammlung im Werthe von 180 bis 200 fl. nebst einem dazu gehörigen Kasten;

die ledige Franziska Faber von Merdingen in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Rosa Riedmatter von Remetschwiel in den Kirchenfond zu Waldkirch, Amts Waldshut, zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Maria Ursula Dietsche von Waldkirch eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Altbürgermeister Joseph Ebner von Stadenhausen in den Kirchenfond zu Luttingen 100 fl. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse und zur jährlichen Vertheilung des Zinses aus 64 fl. unter die ärmsten Schulkinder von Luttingen, Grunholz und Stadenhausen;

der k. k. österreichische Kriegsministerialsekretär Baptist Jenger in Wien und der Pfarrer Franz Anton Jenger zu Bamlach in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu einem Seelenamt 75 fl.;

Elisabeth Flum zu Schmitzingen in den Kirchenfond zu Waldkirch, Amts Waldshut, zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Erben des Vinzens Baier von Hierbach in den Filialkirchenfond zu Wilfingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1855 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 10. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben spätestens drei Wochen vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1856 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember dieses Jahrs gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Januar, Februar und März künftigen Jahrs gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 29. September 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neununddreißigsten Ziehung

am 29. September 1855 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1855 gezogenen 50 Serien.

4. 85. 138. 245. 688 758. 888. 952 1102 1103 1283. 1381. 1627. 1854. 1867. 1964 2018. 2050. 2184. 2426. 2451. 2702. 3035 3182. 3487. 3515. 3568. 3705. 4052. 4301. 4449. 4685. 4735 4765 4771. 4881. 5680. 5738. 6069. 6070. 6176. 6182. 6659 6827. 6876. 7026. 7072. 7081. 7727. 7781.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
151	42	167	42	183	42	199	42	4215	42	4231	42
152	42	168	50	184	42	200	42	4216	42	4232	42
153	42	169	42	185	42	4201	42	4217	42	4233	42
154	42	170	50	186	42	4202	42	4218	42	4234	42
155	50	171	42	187	42	4203	42	4219	42	4235	42
156	42	172	42	188	42	4204	42	4220	42	4236	42
157	50	173	42	189	42	4205	42	4221	42	4237	42
158	42	174	42	190	42	4206	42	4222	42	4238	42
159	42	175	42	191	42	4207	42	**4223**	**1000**	4239	42
160	42	176	50	192	42	4208	42	4224	42	4240	42
161	42	177	42	193	42	4209	42	4225	42	4241	42
162	42	178	42	194	42	4210	42	4226	42	4242	42
163	42	179	42	195	42	4211	50	4227	42	4243	42
164	42	180	42	196	42	4212	42	4228	42	4244	42
165	42	181	42	197	42	4213	42	4229	42	4245	42
166	42	182	50	198	42	4214	42	4230	42	4246	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4247	42	12201	50	34355	42	37859	42	44363	42	47567	42
4248	42	12202	42	34356	42	37860	42	44364	42	47568	42
4249	42	12203	50	34357	42	37861	42	44365	42	47569	42
4250	42	12204	42	34358	50	37862	42	44366	42	47570	42
6851	42	12205	42	34359	42	37863	42	44367	42	47571	42
6852	42	12206	42	34360	42	37864	42	44368	42	47572	42
6853	42	12207	42	34361	50	37865	42	44369	42	47573	42
6854	50	12208	42	34362	42	37866	42	44370	42	47574	42
6855	42	12209	42	34363	42	37867	50	44371	50	47575	42
6856	42	12210	42	34364	42	37868	42	44372	42	47576	42
6857	42	12211	42	34365	42	37869	42	44373	42	47577	42
6858	250	12212	42	34366	42	37870	42	44374	42	47578	42
6859	42	12213	42	34367	50	37871	42	44375	42	47579	50
6860	42	12214	42	34368	42	37872	50	44376	42	47580	42
6861	42	12215	42	34369	50	37873	50	44377	42	47581	42
6862	42	12216	42	34370	42	37874	50	44378	42	47582	42
6863	42	12217	42	34371	42	37875	42	44379	42	47583	42
6864	42	12218	42	34372	50	37876	50	44380	42	47584	42
6865	42	12219	42	34373	42	37877	250	44381	42	47585	42
6866	42	12220	42	34374	42	37878	42	44382	42	47586	42
6867	42	12221	42	34375	42	37879	42	44383	50	47587	42
6868	42	12222	50	34376	42	37880	42	44384	42	47588	42
6869	42	12223	50	34377	42	37881	42	44385	42	47589	50
6870	42	12224	42	34378	42	37882	42	44386	42	47590	42
6871	42	12225	42	34379	42	37883	42	44387	42	47591	42
6872	42	12226	42	34380	42	37884	42	44388	42	47592	50
6873	42	12227	50	34381	42	37885	42	44389	42	47593	42
6874	42	12228	50	34382	42	37886	42	44390	42	**47594**	**1000**
6875	42	12229	42	**34383**	**2000**	37887	42	44391	42	47595	42
6876	42	12230	42	34384	42	37888	42	44392	42	47596	42
6877	42	12231	42	34385	42	37889	42	44393	42	47597	42
6878	42	12232	42	34386	42	37890	42	44394	42	47598	42
6879	50	12233	42	34387	42	37891	42	44395	42	47599	42
6880	42	12234	42	34388	42	37892	42	44396	50	47600	42
6881	42	12235	42	34389	42	37893	42	44397	42	55051	42
6882	42	12236	42	34390	42	37894	42	44398	42	55052	42
6883	42	12237	50	34391	42	37895	42	44399	42	55053	42
6884	50	12238	42	34392	42	37896	42	41400	42	55054	42
6885	42	12239	42	34393	42	37897	42	47551	42	55055	42
6886	50	12240	42	34394	42	37898	42	47552	50	55056	42
6887	42	12241	42	34395	42	37899	42	47553	42	55057	42
6888	42	12242	42	34396	42	37900	42	47554	42	55058	50
6889	42	12243	42	34397	42	44351	42	47555	42	55059	42
6890	42	12244	42	34398	42	44352	42	47556	42	55060	42
6891	42	12245	42	34399	42	44353	42	47557	50	55061	42
6892	50	12246	42	34400	42	44354	42	47558	42	55062	42
6893	42	12247	42	37851	42	44355	42	47559	42	55063	42
6894	42	12248	42	37852	42	44356	42	47560	42	55064	42
6895	42	12249	50	37853	42	44357	42	47561	50	55065	42
6896	42	12250	42	37854	50	44358	42	47562	42	55066	42
6897	42	34351	42	37855	42	44359	42	47563	42	55067	42
6898	250	34352	42	37856	42	44360	42	47564	42	55068	42
6899	42	34353	42	37857	42	44361	42	47565	42	55069	50
6900	42	34354	42	37858	42	44362	42	47566	42	55070	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
55071	42	55125	42	64129	42	69033	42	81337	42	92691	42
55072	42	55126	42	64130	42	69034	42	81338	42	92692	42
55073	42	55127	42	64131	50	69035	42	81339	42	92693	42
55074	42	55128	42	64132	42	69036	42	81340	42	92694	42
55075	42	55129	42	64133	42	69037	42	81341	42	92695	42
55076	42	55130	42	64134	50	69038	42	81342	42	92696	42
55077	42	55131	42	64135	42	69039	42	81343	42	92697	42
55078	42	55132	42	64136	42	69040	42	81344	50	92698	42
55079	42	55133	42	64137	42	69041	42	81345	42	92699	42
55080	42	55134	42	64138	42	69042	42	81346	50	92700	42
55081	42	55135	42	64139	42	69043	42	81347	250	93301	42
55082	42	55136	42	64140	42	69044	42	81348	42	93302	42
55083	50	55137	42	64141	50	69045	50	81349	42	93303	42
55084	42	55138	50	64142	42	69046	42	81350	50	93304	42
55085	42	55139	42	64143	42	69047	50	92651	42	93305	42
55086	42	55140	42	64144	42	69048	42	92652	42	93306	42
55087	42	55141	42	64145	42	69049	42	92653	42	93307	42
55088	42	55142	42	64146	42	69050	42	92654	42	93308	42
55089	42	55143	42	64147	42	81301	42	92655	42	93309	42
55090	42	55144	42	64148	50	81302	50	92656	42	93310	42
55091	42	55145	42	64149	50	81303	42	92657	42	93311	42
55092	42	55146	42	64150	50	81304	42	**92658**	**1000**	93312	42
55093	42	55147	42	69001	42	81305	42	92659	50	93313	42
55094	50	55148	42	69002	42	81306	250	92660	42	93314	42
55095	42	55149	42	69003	42	81307	250	92661	42	93315	50
55096	42	55150	42	69004	50	81308	50	92662	42	93316	42
55097	42	64101	50	69005	42	81309	42	92663	42	93317	42
55098	42	64102	42	69006	42	81310	42	92664	42	93318	42
55099	42	64103	42	69007	42	81311	42	92665	42	93319	42
55100	42	64104	42	69008	42	81312	42	92666	42	93320	42
55101	42	64105	42	69009	42	81313	42	92667	42	93321	42
55102	42	64106	42	69010	42	81314	42	92668	42	93322	42
55103	42	64107	42	69011	42	81315	42	92669	42	93323	42
55104	42	64108	42	69012	42	81316	42	92670	42	93324	42
55105	42	64109	42	69013	42	81317	50	92671	42	93325	42
55106	42	64110	42	69014	42	81318	42	92672	42	93326	42
55107	42	64111	42	69015	42	81319	42	92673	42	93327	42
55108	50	64112	42	69016	50	81320	42	92674	42	93328	42
55109	42	64113	42	69017	250	81321	42	92675	42	93329	42
55110	42	64114	50	69018	42	81322	42	92676	42	93330	42
55111	42	64115	42	69019	42	81323	50	92677	50	93331	42
55112	42	64116	42	69020	42	81324	42	92678	42	93332	42
55113	42	64117	42	69021	42	81325	42	92679	42	93333	42
55114	42	64118	42	69022	42	81326	42	92680	42	93334	42
55115	42	64119	42	69023	42	81327	42	92681	42	93335	42
55116	42	64120	42	69024	42	81328	42	92682	42	93336	42
55117	42	64121	42	69025	42	81329	42	92683	42	93337	42
55118	42	64122	50	69026	42	81330	42	92684	42	93338	42
55119	42	64123	42	69027	50	81331	42	92685	42	93339	42
55120	42	64124	42	69028	42	81332	42	92686	42	93340	42
55121	42	64125	42	69029	42	81333	42	92687	42	93341	42
55122	42	64126	42	69030	42	81334	42	92688	42	93342	42
55123	42	64127	42	69031	50	81335	42	92689	42	93343	42
55124	42	64128	50	69032	42	81336	42	92690	42	93344	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
93345	42	98199	42	102453	42	109157	42	121261	42	122515	42
93346	50	98200	50	**102454**	**10000**	109158	42	121262	42	122516	42
93347	42	100851	42	102455	42	109159	42	121263	50	122517	42
93348	42	100852	42	102456	42	109160	42	121264	42	122518	42
93349	42	100853	42	102457	42	109161	42	121265	50	122519	42
93350	42	100854	42	102458	42	109162	42	121266	42	122520	42
98151	42	100855	42	102459	50	109163	42	121267	42	122521	42
98152	50	100856	42	102460	42	109164	42	121268	42	122522	42
98153	42	100857	42	102461	42	109165	42	121269	42	122523	42
98154	42	100858	42	102462	42	109166	42	121270	42	122524	42
98155	42	100859	42	102463	42	109167	42	121271	42	122525	50
98156	42	100860	42	102464	42	109168	42	121272	42	122526	42
98157	42	100861	42	102465	42	109169	42	121273	42	122527	50
98158	42	100862	42	102466	42	109170	42	121274	42	122528	42
98159	42	100863	42	102467	42	109171	42	121275	50	122529	42
98160	42	100864	42	102468	42	109172	42	121276	42	122530	42
98161	42	100865	42	102469	42	109173	42	121277	42	122531	42
98162	42	100866	42	102470	42	109174	42	121278	42	122532	42
98163	42	100867	42	102471	42	109175	42	121279	42	122533	42
98164	42	100868	42	102472	42	109176	42	121280	42	122534	42
98165	50	100869	50	102473	42	109177	42	121281	42	122535	42
98166	42	100870	42	102474	42	109178	42	121282	42	122536	42
98167	42	100871	42	102475	42	109179	42	121283	42	122537	42
98168	42	100872	42	102476	42	109180	42	121284	42	122538	42
98169	42	100873	42	102477	50	109181	42	121285	42	122539	42
98170	42	100874	42	102478	50	109182	42	121286	42	122540	42
98171	42	100875	42	102479	42	109183	42	121287	42	122541	42
98172	42	100876	42	102480	42	109184	42	121288	42	122542	42
98173	42	100877	50	102481	42	109185	42	121289	42	122543	42
98174	42	100878	42	102482	42	109186	42	121290	42	122544	42
98175	42	100879	42	102483	42	109187	42	121291	42	122545	42
98176	42	100880	42	102484	42	109188	42	121292	42	122546	42
98177	42	100881	50	102485	42	109189	42	121293	42	122547	50
98178	42	100882	42	**102486**	**1000**	109190	42	121294	42	122548	42
98179	42	100883	42	102487	42	109191	42	121295	42	122549	50
98180	42	100884	42	102488	42	109192	42	121296	42	**122550**	**5000**
98181	50	100885	42	102489	50	109193	42	121297	42	135051	42
98182	42	100886	42	102490	42	109194	42	121298	42	135052	42
98183	42	100887	50	102491	42	109195	50	121299	42	135053	42
98184	42	100888	42	102492	42	109196	42	121300	42	135054	42
98185	42	100889	50	102493	42	109197	42	122501	42	135055	42
98186	42	100890	42	102494	42	109198	42	122502	42	135056	42
98187	42	100891	42	102495	42	109199	42	122503	42	135057	42
98188	42	**100892**	**1000**	102496	50	109200	42	122504	42	135058	42
98189	42	100893	42	102497	42	121251	42	122505	50	135059	42
98190	42	100894	42	102498	42	121252	42	122506	42	135060	42
98191	42	**100895**	**1000**	102499	42	121253	50	122507	42	135061	42
98192	42	100896	50	102500	42	121254	50	122508	42	135062	42
98193	42	100897	42	109151	42	121255	42	122509	42	135063	42
98194	42	100898	42	109152	42	121256	42	122510	42	135064	42
98195	42	100899	42	109153	42	121257	42	122511	50	135065	42
98196	42	**100900**	**1000**	109154	42	121258	42	122512	42	135066	42
98197	42	102451	42	109155	42	121259	42	122513	42	135067	50
98198	42	102452	42	109156	42	121260	42	122514	42	135068	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
135069	50	151723	42	159077	42	174331	42	175735	42	178389	42
135070	42	151724	42	159078	42	174332	42	175736	42	178390	42
135071	42	151725	42	159079	50	174333	42	175737	42	178391	42
135072	42	151726	42	159080	42	174334	42	175738	42	178392	42
135073	42	151727	42	159081	50	174335	42	175739	42	178393	42
135074	42	151728	42	159082	42	174336	42	175740	42	178394	42
135075	42	151729	42	159083	42	174337	42	175741	42	178395	42
135076	42	151730	42	159084	42	174338	42	**175742**	**2000**	178396	42
135077	50	151731	50	159085	42	174339	50	175743	50	178397	42
135078	42	151732	42	159086	42	174340	42	175744	42	178398	42
135079	42	151733	42	159087	42	174341	42	175745	42	178399	42
135080	42	151734	42	**159088**	**1000**	174342	42	175746	42	178400	42
135081	42	151735	42	159089	42	174343	42	175747	42	185201	42
135082	42	151736	42	159090	50	174344	50	175748	42	185202	42
135083	42	151737	42	159091	42	174345	50	175749	42	185203	42
135084	42	151738	42	159092	42	174346	42	175750	42	185204	42
135085	42	151739	50	159093	42	174347	42	178351	42	185205	42
135086	250	151740	42	159094	42	174348	42	178352	42	185206	50
135087	42	151741	42	159095	42	174349	42	178353	42	185207	42
135088	42	151742	42	159096	42	174350	42	178354	42	185208	42
135089	42	151743	42	159097	42	175701	42	178355	42	185209	42
135090	42	151744	42	159098	42	175702	42	178356	42	185210	42
135091	42	151745	42	159099	42	175703	42	178357	42	185211	42
135092	42	151746	42	159100	42	175704	42	178358	42	185212	42
135093	42	151747	42	174301	42	175705	42	178359	42	185213	42
135094	42	151748	42	174302	42	175706	42	178360	50	185214	42
135095	42	151749	42	174303	42	175707	42	178361	42	185215	42
135096	42	151750	42	174304	42	175708	42	178362	42	185216	42
135097	42	159051	42	174305	42	175709	42	178363	42	185217	42
135098	42	159052	42	174306	42	175710	42	178364	42	185218	42
135099	42	159053	42	174307	42	175711	42	178365	42	185219	42
135100	42	159054	42	174308	50	175712	42	178366	42	185220	50
151701	42	159055	42	174309	42	175713	42	178367	42	185221	42
151702	42	159056	42	174310	50	175714	42	178368	42	185222	42
151703	42	159057	42	174311	42	175715	42	178369	42	185223	42
151704	42	159058	42	174312	50	175716	42	178370	42	185224	42
151705	42	159059	42	174313	42	175717	42	178371	42	185225	42
151706	42	159060	42	174314	42	175718	42	178372	50	185226	42
151707	42	159061	50	174315	42	175719	42	178373	50	185227	42
151708	42	159062	50	174316	42	175720	42	178374	42	185228	42
151709	50	159063	42	174317	42	175721	42	178375	42	185229	42
151710	42	159064	42	174318	42	175722	42	178376	50	185230	42
151711	42	159065	42	174319	42	175723	42	178377	42	185231	42
151712	42	159066	42	174320	42	175724	42	178378	50	185232	42
151713	42	159067	42	174321	42	175725	50	178379	42	185233	42
151714	42	159068	42	174322	42	175726	42	178380	42	185234	50
151715	42	159069	42	174323	42	175727	42	178381	50	185235	42
151716	50	159070	42	174324	42	175728	50	178382	42	185236	42
151717	42	159071	42	174325	42	175729	42	178383	42	185237	42
151718	42	159072	42	174326	50	175730	42	178384	42	185238	42
151719	42	159073	42	174327	42	175731	42	178385	42	185239	42
151720	42	159074	42	174328	42	175732	42	178386	42	185240	42
151721	42	159075	42	174329	42	175733	42	178387	42	185241	42
151722	42	159076	42	174330	42	175734	42	178388	42	185242	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
185243	42	202597	42	222401	42	234205	42	236709	42	238213	42
185244	42	202598	42	222402	42	234206	42	236710	42	238214	42
185245	42	202599	42	222403	42	234207	50	236711	42	238215	42
185246	42	202600	42	222404	42	234208	42	236712	42	238216	42
185247	42	215001	42	222405	50	234209	42	236713	42	238217	42
185248	42	215002	42	222406	42	234210	42	236714	42	238218	42
185249	50	215003	42	222407	42	234211	42	236715	42	238219	42
185250	42	215004	42	222408	42	234212	42	236716	42	238220	42
202551	42	215005	42	222409	42	234213	42	236717	42	238221	42
202552	42	215006	50	222410	42	234214	42	236718	42	238222	42
202553	42	215007	42	222411	42	234215	42	236719	42	238223	42
202554	42	215008	42	222412	42	234216	42	236720	42	238224	42
202555	42	215009	42	222413	250	234217	42	236721	42	238225	50
202556	42	215010	42	222414	42	234218	42	236722	42	238226	42
202557	42	215011	42	222415	42	234219	42	236723	42	238227	42
202558	42	215012	42	222416	42	234220	42	236724	42	238228	42
202559	42	215013	42	222417	50	234221	42	236725	42	238229	42
202560	42	215014	42	222418	42	234222	50	236726	250	238230	42
202561	42	215015	42	222419	42	234223	42	236727	42	238231	42
202562	42	215016	42	222420	42	**234224**	**2000**	236728	42	238232	42
202563	50	215017	42	222421	42	234225	42	236729	42	238233	42
202564	42	215018	42	222422	42	234226	42	236730	42	238234	42
202565	42	215019	50	222423	42	234227	42	236731	42	238235	50
202566	42	215020	42	222424	42	234228	42	236732	42	238236	42
202567	42	215021	50	222425	42	234229	42	236733	42	238237	50
202568	42	215022	42	222426	50	234230	50	236734	42	238238	42
202569	42	215023	42	222427	42	234231	42	236735	42	238239	42
202570	42	215024	50	222428	42	234232	42	236736	250	238240	42
202571	42	215025	42	222429	42	234233	42	236737	42	238241	42
202572	42	215026	42	222430	42	234234	42	236738	42	238242	42
202573	42	215027	42	222431	42	234235	42	236739	42	**238243**	**1000**
202574	42	215028	42	222432	42	234236	42	236740	42	238244	42
202575	42	215029	42	222433	50	234237	42	236741	42	238245	42
202576	42	215030	42	222434	50	234238	42	236742	42	238246	42
202577	42	215031	50	222435	42	234239	250	236743	42	238247	42
202578	42	215032	42	222436	42	234240	50	236744	50	238248	42
202579	42	215033	42	222437	42	234241	42	236745	50	238249	42
202580	42	215034	42	222438	42	234242	42	236746	42	238250	42
202581	50	215035	50	222439	42	234243	42	236747	42	238501	50
202582	42	215036	42	222440	42	234244	42	236748	42	238502	42
202583	42	215037	42	222441	42	234245	42	236749	42	238503	42
202584	42	215038	42	222442	42	234246	42	236750	42	238504	250
202585	42	215039	42	222443	50	234247	42	238201	50	238505	42
202586	50	215040	42	222444	42	234248	42	238202	42	238506	42
202587	42	215041	42	222445	42	234249	42	238203	42	238507	42
202588	42	215042	42	222446	42	234250	42	238204	42	238508	50
202589	42	215043	42	222447	42	236701	42	238205	50	238509	42
202590	42	215044	42	222448	42	236702	42	238206	50	†238510	† 42
202591	42	215045	42	222449	42	236703	42	238207	42	238511	42
202592	42	215046	42	222450	42	236704	42	238208	42	238512	42
202593	42	215047	42	234201	50	236705	42	238209	42	238513	42
202594	42	215048	42	234202	50	236706	42	238210	250	238514	42
202595	42	215049	42	234203	42	236707	42	238211	42	238515	42
202596	42	215050	42	234204	42	236708	42	238212	42	238516	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
238517	42	244021	42	283975	42	286879	50	303433	42	303487	42
238518	42	244022	42	283976	42	286880	50	303434	42	303488	42
238519	50	244023	42	283977	42	286881	42	303435	42	303489	42
238520	42	244024	42	283978	42	286882	42	303436	42	303490	42
238521	42	244025	42	283979	42	286883	42	303437	42	303491	42
238522	42	244026	42	283980	42	286884	42	303438	42	303492	42
238523	42	244027	42	283981	42	286885	42	303439	42	303493	42
238524	42	244028	42	283982	42	286886	42	303440	42	303494	42
238525	50	244029	42	283983	42	286887	42	303441	50	303495	42
238526	50	244030	42	283984	42	286888	42	303442	42	**303496**	**2000**
238527	42	244031	42	283985	50	286889	42	303443	42	303497	42
238528	42	244032	42	283986	42	286890	42	303444	50	303498	42
238529	42	244033	42	283987	42	286891	42	303445	42	303499	42
238530	42	244034	50	283988	42	286892	50	303446	42	303500	42
238531	42	244035	42	283989	42	286893	50	303447	50	308751	42
238532	42	244036	42	283990	42	286894	42	303448	42	308752	50
238533	42	244037	42	283991	42	286895	42	303449	42	308753	42
238534	42	244038	42	283992	50	286896	50	303450	42	308754	42
238535	42	244039	42	283993	42	286897	42	303451	42	308755	42
238536	42	244040	42	283994	42	286898	42	303452	42	308756	42
238537	42	244041	42	283995	42	286899	42	303453	42	308757	42
238538	42	244042	42	283996	42	286900	42	303454	50	308758	250
238539	42	244043	42	283997	42	303401	42	303455	42	308759	42
238540	250	244044	42	283998	42	303402	42	303456	42	308760	50
238541	50	244045	42	283999	42	303403	42	303457	42	308761	42
238542	42	244046	42	284000	42	303404	42	303458	42	308762	42
238543	42	244047	42	286851	42	303405	42	303459	42	308763	42
238544	42	244048	42	286852	42	303406	50	303460	42	308764	42
238545	42	244049	42	286853	42	303407	42	303461	42	308765	42
238546	42	244050	42	286854	42	303408	42	303462	42	308766	42
238547	42	283951	42	286855	42	303409	50	303463	42	308767	50
238548	42	283952	250	286856	42	303410	42	303464	42	308768	42
238549	42	283953	42	286857	42	303411	42	303465	42	308769	42
238550	42	283954	42	286858	42	303412	42	303466	50	308770	42
244001	50	283955	42	286859	42	303413	42	303467	42	308771	42
244002	42	283956	42	286860	42	303414	42	303468	42	308772	42
244003	42	283957	42	286861	42	303415	42	303469	42	308773	42
244004	42	283958	42	286862	42	303416	42	303470	42	308774	42
244005	50	283959	42	286863	42	303417	42	303471	42	308775	42
244006	42	283960	42	286864	42	303418	42	303472	42	308776	42
244007	42	283961	42	286865	42	303419	42	303473	42	308777	42
244008	42	283962	42	286866	42	303420	42	303474	42	308778	50
244009	42	283963	42	286867	42	303421	42	303475	42	308779	42
244010	42	283964	42	286868	42	303422	42	303476	42	308780	42
244011	42	283965	42	286869	50	303423	42	303477	42	308781	42
244012	42	283966	42	286870	50	303424	42	303478	42	308782	42
244013	42	283967	42	286871	42	303425	50	303479	42	308783	42
244014	42	283968	42	286872	50	303426	42	303480	50	308784	42
244015	42	283969	42	286873	42	303427	42	303481	42	308785	42
244016	42	283970	50	286874	42	303428	42	303482	42	308786	42
244017	42	283971	42	286875	42	303429	42	303483	42	308787	42
244018	42	283972	42	286876	42	303430	42	303484	42	308788	42
244019	50	283973	42	286877	42	303431	42	303485	50	308789	42
244020	42	283974	42	286878	42	303432	42	303486	42	308790	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
308791	42	309095	42	332949	42	343753	42	351257	42	353561	42
308792	42	309096	42	332950	50	343754	42	351258	42	353562	42
308793	42	309097	42	341301	42	343755	42	351259	42	353563	42
308794	42	309098	42	341302	50	343756	50	351260	42	353564	42
308795	42	309099	42	341303	42	343757	42	351261	42	353565	42
308796	42	309100	42	341304	42	343758	42	351262	42	353566	50
308797	42	332901	42	341305	50	343759	42	351263	42	353567	42
308798	42	332902	42	341306	42	343760	42	351264	42	353568	50
308799	42	332903	42	341307	42	343761	42	351265	42	353569	42
308800	42	332904	42	341308	42	343762	42	351266	42	353570	42
309051	42	332905	42	341309	42	343763	42	351267	42	353571	42
309052	42	332906	42	341310	42	343764	42	351268	50	353572	42
309053	42	332907	42	341311	42	**343765**	**1000**	351269	42	353573	42
309054	42	**332908**	**2000**	341312	42	343766	42	351270	42	353574	42
309055	42	332909	42	341313	42	343767	42	351271	42	353575	42
309056	42	332910	42	341314	42	343768	42	351272	42	353576	42
309057	42	332911	42	341315	42	343769	42	351273	42	353577	42
309058	42	332912	42	341316	50	343770	42	351274	42	353578	42
309059	42	332913	42	341317	42	343771	42	351275	42	353579	42
309060	42	332914	42	341318	42	343772	42	351276	42	353580	42
309061	50	332915	42	341319	42	343773	42	351277	42	353581	42
309062	42	332916	50	341320	42	343774	42	351278	50	353582	42
309063	42	332917	42	341321	42	343775	42	351279	50	353583	42
309064	42	332918	42	341322	42	343776	50	351280	50	353584	42
309065	42	332919	42	341323	42	343777	42	351281	42	353585	42
309066	42	332920	42	341324	50	343778	42	351282	42	353586	42
309067	42	332921	42	341325	42	343779	250	351283	42	353587	42
309068	42	332922	42	341326	42	343780	50	351284	42	353588	42
309069	**1000**	332923	42	341327	42	343781	42	351285	42	353589	42
309070	42	332924	42	341328	50	343782	42	351286	42	353590	42
309071	250	332925	42	341329	42	343783	42	351287	42	353591	42
309072	42	332926	42	341330	42	343784	50	351288	50	353592	42
309073	42	332927	42	341331	42	343785	50	351289	42	353593	42
309074	50	332928	42	341332	42	343786	42	351290	42	353594	42
309075	42	332929	42	341333	42	343787	42	351291	42	353595	42
309076	42	332930	42	341334	50	343788	42	351292	50	353596	42
309077	42	332931	42	341335	50	343789	42	351293	42	353597	42
309078	50	332932	42	341336	42	343790	50	351294	42	353598	42
309079	42	332933	42	341337	42	343791	50	351295	42	353599	50
309080	42	332934	42	341338	42	343792	42	351296	42	353600	42
309081	42	332935	42	341339	42	343793	42	351297	50	354001	50
309082	42	332936	42	341340	42	343794	42	351298	42	354002	42
309083	42	332937	42	341341	42	343795	42	351299	42	354003	42
309084	42	332938	42	341342	42	343796	42	351300	42	354004	42
309085	42	332939	42	341343	42	343797	42	353551	42	354005	42
309086	42	332940	50	**341344**	**40000**	343798	50	353552	42	354006	42
309087	42	332941	42	341345	42	343799	42	353553	42	354007	42
309088	42	332942	42	341346	50	343800	42	353554	42	354008	42
309089	42	332943	42	341347	42	351251	42	353555	50	354009	42
309090	42	332944	42	341348	42	351252	42	353556	42	354010	42
309091	42	332945	42	341349	42	351253	42	353557	42	354011	42
309092	42	332946	50	341350	42	351254	42	353558	42	354012	42
309093	42	332947	42	343751	42	351255	42	353559	42	354013	42
309094	42	332948	50	343752	42	351256	42	353560	42	354014	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
354015	42	354038	42	386311	42	386334	42	389007	42	389029	42
354016	42	354039	42	386312	50	386335	42	389008	42	389030	50
354017	42	354040	42	386313	42	386336	50	389009	42	389031	50
354018	42	354041	42	386314	42	386337	42	389010	42	389032	42
354019	50	354042	42	386315	42	386338	42	389011	42	389033	42
354020	42	354043	42	386316	42	386339	42	389012	42	389034	42
354021	42	354044	42	386317	42	386340	42	389013	42	389035	42
354022	42	354045	42	386318	42	386341	50	389014	42	389036	42
354023	42	354046	42	386319	50	386342	42	389015	42	389037	42
354024	42	354047	42	386320	42	386343	42	389016	42	389038	42
354025	42	354048	42	386321	42	386344	42	389017	42	389039	42
354026	42	354049	42	386322	42	386345	42	389018	42	389040	42
354027	42	354050	42	386323	42	386346	42	389019	50	389041	42
354028	42	386301	42	386324	42	386347	42	389020	42	389042	42
354029	42	386302	42	386325	42	386348	42	389021	42	389043	42
354030	42	386303	50	386326	42	386349	42	389022	42	389044	42
354031	42	386304	42	386327	42	386350	42	389023	42	389045	42
354032	42	386305	42	386328	42	389001	42	389024	42	389046	42
354033	250	386306	42	386329	50	389002	42	389025	42	389047	42
354034	42	386307	50	386330	42	**389003**	**1000**	389026	42	389048	42
354035	42	386308	42	386331	42	389004	50	389027	42	389049	42
354036	42	386309	42	386332	42	389005	42	389028	42	389050	42
354037	42	386310	50	386333	50	389006	50				

Das Bureau der vormaligen Infanterieregimenter betreffend.

Unter Bezug auf die durch das großherzogliche Regierungsblatt vom 25. März 1850, Nr. XIV., Seite 104 erlassene Bekanntmachung vom 7. desselben Monats wird hiermit, nach eingeholter allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. das bisher als besondere Stelle bestandene Bureau der vormaligen Infanterieregimenter wird vom 1. November d. J. an aufgehoben;

2. die in der Folge noch vorkommenden Geschäfte desselben bezüglich der Verwaltung des Personellen der nicht in die neuern Truppenkörper eingetheilt wordenen Mannschaft und der Mannschaft der Reserve werden künftig von dem Kriegsministerium ihre Erledigung erhalten, wohin sofort die deßfallsigen Eingaben unmittelbar zu richten sind;

3. die Jurisdiktion über diejenigen unter Ziffer 2 genannten Leute, welche noch nicht beabschiedet sind, geht vom 1. November dieses Jahrs an an die Garnisonskommandantschaft Karlsruhe über.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1855.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Gempp.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 9. August d. J. der Polizei- und Spielkommissär Wolfrom in Baden,
„ 13. September d. J. der Hofrath und Professor an der Universität Freiburg Dr. Anton Mayer,
„ 21. September d. J. der pensionirte Pfarrer Casimir Joseph Götz von Ettlingen,
„ 27. „ d. J. der Landesgestütskassier Martin Krauß in Karlsruhe,
„ 27. „ d. J. der Amtsrevisor Wilhelm Näher zu Waldkirch.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Oktober 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Königlich Preußischen Oberst und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Freiherrn von Manteuffel, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Zollverwalter Joseph Birkle in Meersburg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Untererheber Schnabel in Seckenheim beim Scheiden aus dem aktiven Dienste als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille, und

dem Kanzleidiener Karl Kenz beim Hofgerichte in Konstanz in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste ebenfalls die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Flügeladjutanten Hauptmann von Neubronn die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 8. d. M.
allergnädigst geruht, den Kriegskontroleur Karl Friedrich Schmidt wegen anhaltender Krankheit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, die hierdurch erledigte Stelle eines Kontroleurs bei dem Kriegskommissariat dem Stabsquartiermeister Koch beim 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment unter Ernennung zum Kriegskontroleur zu übertragen, den Stabsquartiermeister Mozer vom Jägerbataillon zum 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment zu versetzen und den Hauptkriegskassenkontroleur Körber zum Stabsquartiermeister im Jägerbataillon zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abgeordnetenwahl für den XIV. Städtewahlbezirk (Wertheim) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 943, an die Stelle des durch die ihm übertragene Leitung der zweiten juristischen Staatsprüfung an der Vornahme der Abgeordnetenwahl im XIV. Städtewahlbezirk verhinderten Geheimen Rathes und Oberhofrichters Dr. Stabel in Mannheim den Oberhofgerichtsrath Bohm daselbst zum landesherrlichen Kommissär bei der erwähnten Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung allergnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Renck.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Söllingen, Dekanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 686 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach bestehender Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:
am 12. Oktober d. J. der pensionirte Major Ludwig Graf von Sponeck in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. November 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen nachstehender, von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehener Orden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, für das Großkreuz des Konstantinordens;

dem Ministerialdirektor Weizel für das Komthurkreuz und

dem Ministerialrath Fieser für das Ritterkreuz des Ordens Franz des Ersten.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Geheime Hofrath Dr. Buchegger für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehne Ritterkreuz der Württembergischen Krone.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Reiß dahier beim Scheiden aus dem aktiven Dienste als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

den Hauptmann Heisier vom Generalstabe dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt als ersten Adjutanten zuzutheilen und den Hauptmann Dürr vom Generalstabe zum Kommandanten des Kadettencorps zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Posterpedition in Steinbach, großherzoglichen Bezirksamts Bühl betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August d. J., Nr. 885, wird mit dem 15. November d. J. in der Stadt Steinbach, Großherzoglichen Bezirksamts Bühl und Postamtsbezirks Kehl, eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Verpflegungskosten in der polizeilichen Verwahrungsanstalt betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die Vergütung, welche für Verpflegung einer, auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) in die polizeiliche Verwahrungsanstalt aufgenommenen Person von der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Kasse an die Anstalt zu bezahlen ist, vom 1. Dezember d. J. an von jährlich 36 fl. auf 50 fl. zu erhöhen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Abgeordnetenwahl im 2. Aemterwahlbezirk (Radolphzell 2c.) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Oktober d. J., Nr. 1057, allergnädigst zu beschließen geruht, daß an die Stelle des freiwillig ausgetretenen Abgeordneten der zweiten Kammer der Stände, Geheimen Raths Bader in Konstanz, eine Ersatzwahl im 2. Aemterwahlbezirk (Radolphzell, Blumenfeld und Landorte des Amtsbezirks Konstanz) angeordnet und mit deren Vornahme Regierungsdirektor Fromherz in Konstanz beauftragt werde.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Abgeordnetenwahl im 16. Aemterwahlbezirke (Kenzingen) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Oktober d. J., Nr. 1054, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten, Geheimen Regierungsraths Nombride von Freiburg, aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen) angeordnet und mit deren Vornahme der Geheime Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg, als landesherrlicher Wahlkommissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die Conscription für das Jahr 1856 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 22. v. M., Regierungsblatt Nr. XXXIII., Seite 249 und 250, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1856 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1856 auszuhebenden Ergänzungsmannſchaft,

beſtehend nach allerhöchſter Verordnung vom 22. September 1855 (Regierungsblatt Nr. XXXIII. Seite 249 und 250) in 3,538 Mann.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	106	30 $^{419}/_{12487}$	30	Breiſach . . .	223	63 $^{2293}/_{12487}$	63
Bonndorf . . .	139	39 $^{4780}/_{12487}$	39	Emmendingen .	283	80 $^{2294}/_{12487}$	80
Conſtanz . . .	111	31 $^{5621}/_{12487}$	31	Ettenheim . . .	215	60 $^{11450}/_{12487}$	61
Donaueſchingen .	199	56 $^{4790}/_{12487}$	56	Freiburg, Stadtamt	131	37 $^{1459}/_{12487}$	37
Engen	127	35 $^{12281}/_{12487}$	36	Freiburg, Landamt	287	81 $^{3959}/_{12487}$	81
Meersburg . . .	63	17 $^{10615}/_{12487}$	18	Hornberg . . .	104	29 $^{5929}/_{12487}$	29
Meßkirch . . .	157	44 $^{6038}/_{12487}$	44	Jeſtetten . . .	87	24 $^{8118}/_{12487}$	25
Neuſtadt . . .	144	40 $^{9992}/_{12487}$	41	Kenzingen . . .	195	55 $^{3125}/_{12487}$	55
Pfullendorf . . .	78	22 $^{1250}/_{12487}$	22	Lörrach . . .	255	72 $^{3126}/_{12487}$	72
Radolphzell . .	150	42 $^{6246}/_{12487}$	43	Müllheim . . .	221	62 $^{7701}/_{12487}$	63
Salem	75	21 $^{3183}/_{12487}$	21	Säckingen . . .	210	59 $^{6247}/_{12487}$	60
Stockach . . .	232	65 $^{9161}/_{12487}$	66	St. Blaſien . .	137	38 $^{10200}/_{12487}$	39
Stühlingen . . .	56	15 $^{10923}/_{12487}$	16	Schönau . . .	147	41 $^{8119}/_{12487}$	42
Ueberlingen . .	65	18 $^{5204}/_{12487}$	18	Schopfheim . .	158	44 $^{9576}/_{12487}$	45
Villingen . . .	166	47 $^{419}/_{12487}$	47	Staufen . . .	171	48 $^{5622}/_{12487}$	48
				Triberg . . .	123	34 $^{10616}/_{12487}$	35
Summe .	1868	529 $^{1361}/_{12487}$	528	Waldkirch . . .	192	54 $^{4998}/_{12487}$	54
				Waldshut . . .	267	75 $^{6121}/_{12487}$	76
				Summe .	3406	965 $^{473}/_{12487}$	965

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	183	$51\,^{10617}/_{12487}$	52
Baden	140	$39\,^{8327}/_{12487}$	40
Bretten	176	$49\,^{10825}/_{12487}$	50
Bruchsal	370	$104\,^{10412}/_{12487}$	105
Bühl	263	$74\,^{6456}/_{12487}$	75
Durlach	244	$69\,^{1669}/_{12487}$	69
Eppingen	159	$45\,^{627}/_{12487}$	45
Ettlingen	137	$38\,^{10200}/_{12487}$	39
Gengenbach	185	$52\,^{5206}/_{12487}$	52
Gernsbach	147	$41\,^{8119}/_{12487}$	42
Haslach	123	$34\,^{10616}/_{12487}$	35
Karlsruhe, Stadtamt	135	$38\,^{3124}/_{12487}$	38
„ Landamt	217	$61\,^{6039}/_{12487}$	61
Kork	92	$26\,^{834}/_{12487}$	26
Lahr	272	$77\,^{837}/_{12487}$	77
Oberkirch	200	$56\,^{8328}/_{12487}$	57
Offenburg	286	$81\,^{421}/_{12487}$	81
Pforzheim	290	$82\,^{2086}/_{12487}$	82
Rastatt	302	$85\,^{7081}/_{12487}$	86
Rheinbischofsheim	119	$33\,^{8951}/_{12487}$	34
Wolfach	131	$37\,^{1459}/_{12487}$	37
Summe	4171	$1181\,^{9851}/_{12487}$	1183

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	117	$33\,^{1875}/_{12487}$	33
Borberg	93	$26\,^{4372}/_{12487}$	26
Buchen	119	$33\,^{8951}/_{12487}$	34
Eberbach	102	$28\,^{11240}/_{12487}$	29
Gerlachsheim	97	$27\,^{6037}/_{12487}$	27
Heidelberg	346	$98\,^{422}/_{12487}$	98
Krautheim	51	$14\,^{5620}/_{12487}$	14
Ladenburg	156	$44\,^{2500}/_{12487}$	44
Mannheim	147	$41\,^{8119}/_{12487}$	42
Mosbach	267	$75\,^{8121}/_{12487}$	76
Neckarbischofsheim	121	$34\,^{3540}/_{12487}$	34
Neckargemünd	131	$37\,^{1459}/_{12487}$	37
Philippsburg	133	$37\,^{8535}/_{12487}$	38
Schwetzingen	190	$53\,^{10409}/_{12487}$	54
Sinsheim	200	$56\,^{8328}/_{12487}$	57
Tauberbischofsheim	152	$43\,^{835}/_{12487}$	43
Walldürn	141	$39\,^{11865}/_{12487}$	40
Weinheim	156	$44\,^{2500}/_{12487}$	44
Wertheim	168	$47\,^{7495}/_{12487}$	48
Wiesloch	155	$43\,^{11449}/_{12487}$	44
Summe	3042	$861\,^{11289}/_{12487}$	862

Zusammenstellung.

Seekreis	1868	$529\,^{3361}/_{12487}$	528
Oberrheinkreis	3406	$965\,^{473}/_{12487}$	965
Mittelrheinkreis	4171	$1181\,^{9851}/_{12487}$	1183
Unterrheinkreis	3042	$861\,^{11289}/_{12487}$	862
im Ganzen	12487	3538	3538

XXXVIII.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Oktober d. J., Nr. 1062, wird, nachdem in der unterm 5. März d. J. für die vereinigten Staaten von Nordamerika erlassenen Akte zur Regulirung des Transportes von Reisenden auf Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen sind, deren strenge Handhabung geeignet erscheint, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitäne und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, die Vorschrift des §. 2. der diesseitigen Verordnung vom 9. Juli 1855, Regierungsblatt Nr. XXVI., Seite 195, außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 1. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVI. vom 18. Oktober d. J. sollte es auf Seite 262 Zeile 7 von oben, die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend, heißen:

„der großherzogliche Oberforstmeister Fischer zu Karlsruhe 160 fl. 38 kr., als Reinertrag des von ihm herausgegebenen Albums forst- und waidmännischer Denkmale, in die Leopoldsstiftung zu Lichtenthal."

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. November 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getrenen Stände auf Samstag den 24. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. November 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlnng betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unsern Geheimen Rath und Oberhofrichter Dr. Stabel;
2. Unsern Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt;
3. Unsern Staatsrath Freiherrn von Stengel;
4. Unsern Generalmajor Hilpert, Kommandant der Bundesfestung Rastatt;
5. Unsern Generalmajor von Porbeck, Kommandant der ersten Infanteriebrigade;
6. Unsern Regierungsdirektor Fromherz;
7. Unsern Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen;
8. den Fabrikinhaber Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim.

Wir beauftragen Unsern Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. November 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abgeordnetenwahl im 22. Aemterwahlbezirke (Kork und Rheinbischofsheim) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 1128, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Finanzrath Sold von Karlsruhe, eine Ersatzwahl im 22. Aemterwahlbezirk (Kork und Rheinbischofsheim) angeordnet und mit deren Vornahme der Oberkirchenrath Muth in Karlsruhe als landesherrlicher Wahlkommissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 15. November 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 27. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden;

den Baurath Philipp Mittermaier bei der Direktion der Verkehrsanstalten seinem unterthänigsten Gesuche gemäß wegen andauernder Kränklichkeit und bis zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Kameralpraktikanten Leopold Gerwig zum Finanzassessor bei der Steuerdirektion zu ernennen;

den Domänenverwalter Johann Friedrich Staib zu Lahr wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Obereinnehmer Wilhelm Schmidt in Donaueschingen zum Oberzollinspektor des Hauptsteueramtes Heidelberg,

den Salinekassier Ludwig Heyland in Dürrheim zum Obereinnehmer in Donaueschingen,

den Kameralpraktikanten Jakob Hoffstätter von Oberschopfheim zum Salinekassier in Dürrheim,

den Kameralpraktikanten Heinrich Schupp von Obergimpern zum Domänenverwalter in Bonndorf, und

den Kameralpraktikanten Bernhard Schmidt von Altenburg zum Domänenverwalter in Lahr zu ernennen;

dem Dienstverweser der Obereinnehmerei Buchen, Kameralpraktikanten Eduard Zopf, diese Obereinnehmerei definitiv zu übertragen;

unter dem 5. November d. J.

den Verwalter Ludwig Wohnlich am Zucht- und Arbeitshause zu Bruchsal auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den dem mittelrheinischen Hofgerichte mit Sitz und Stimme zur Aushilfe beigegebenen Amtsassessor Karl von Stößer zum Hofgerichtsassessor zu ernennen;

den Obereinnehmer Johann Baptist Kappler in Pforzheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 9. November d. J.

den Amtmann Philipp Ernst Chelius zu Lahr in gleicher Eigenschaft zu dem Stadtamte Mannheim zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz zum Vollzug des Artikels XVI. des Vertrags vom 27. Juli 1852 über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch Schweizerisches Gebiet betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Oktober d. J., Nr. 1027, wird die am 12. November 1853 zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und seiner Zeit beiderseits ratifizirte Uebereinkunft zum Vollzug des Artikels XVI. des Vertrags vom 27. Juli 1852, in Betreff der Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn über Schweizerische Gebietstheile, nachträglich öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Uebereinkunft

zum Vollzug des Artikels 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch Schweizerisches Gebiet.

Um die Abreden zu treffen, welche der Vollzug des Artikels 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 über die Fortsetzung der Badischen Eisenbahn nach Basel rc. zur Zeit verlangt, haben

die Großherzoglich Badische Regierung einerseits

den Herrn J. Hack, Großherzoglichen Ministerialrath und

den Herrn H. Zimmer, Großherzoglichen Oberpostrath, und

der Schweizerische Bundesrath anderseits

den Herrn Felix Sarasin, Amtsbürgermeister des Kantons Basel-Stadt und

den Herrn Thr. Hoffmann Merian, Eidgenössischen Zolldirektor

zu Kommissarien ernannt, welche sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1.

Auf dem Bahnhof zu Basel findet die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reise-Effekten, die nach dem Zollvereinsgebiete gehen oder daher kommen, nach den Vorschriften des Zollvereins mit den von der Großherzoglich Badischen Regierung für zuläßig erachteten Erleichterungen und in dem Umfange statt, welchen das von der Großherzoglich Badischen Zollverwaltung zu entwerfende Regulativ bestimmt.

Artikel 2.

Der Abschluß der Räume und die Verwendung der Lokalitäten für den Dienst der Zollverwaltung, wie die Beaufsichtigung dieser Räumlichkeiten durch das Zollaufsichtspersonal, geschieht ausschließlich nach Anordnung der Großherzoglich Badischen Behörde.

Artikel 3.

Die Bahnen, welche vom Bahnhof in Basel nach der Badischen Grenze geführt werden, gelten als Zollstraßen des Zollvereins, welche die Eisenbahnwagen zu jeder Zeit ohne Hinderniß für den zur Sicherung der Zollgefälle angelegten Verschluß der Waaren oder Wagen und für die beigegebenen Zollbegleiter unaufgehalten zurücklegen können.

Artikel 4.

Bei den Lokalitäten, welche der Schweizerischen Zollverwaltung auf dem Bahnhofe zu Basel zur Verfügung zu stellen sind, soll darauf Bedacht genommen werden, die Waaren unmittelbar aus den Händen der Großherzoglich Badischen Zollverwaltung in die der Schweizerischen, und umgekehrt, zur Vornahme der nöthigen Zollabfertigung übergehen zu lassen.

Artikel 5.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre auf dem Bahnhofe vorzubeugen und Vergehen gegen die Zollgesetze zur Entdeckung zu bringen, und es wird hiebei jede von dem bezüglichen Beamten geforderte Auskunft bereitwillig ertheilt werden.

Die Zollstellen der kontrahirenden Staaten sollen insbesondere den dazu von dem andern Staate ermächtigten obern Zollbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letztern über den Bahnhof nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit gestatten.

Artikel 6.

Dem Großherzoglich Badischen Zollamte in Basel steht das Recht zu, Zollvergehen, die auf

dem Bahnhof begangen worden sind, zu untersuchen, daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit diesem Vergehen in Verbindung stehen, die Zollvergehen nach dem Großherzoglich Badischen Zollstrafgesetze abzuurtheilen und die mit Beschlag belegten Gegenstände als konfiszirt zu erklären; ingleichen Ordnungsstrafen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorschriften verknüpft sind; für den Betrag dieser Ordnungsstrafen können Waaren und Effekten für verhaftet erklärt werden.

In Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft und des Kantons Basel auf dem Bahnhof oder der Bahn begangen werden, soll nach Maßgabe des Artikels 23 des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 die Zuständigkeit der ordentlichen Schweizerischen Polizeibehörden und Gerichte ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Artikel 7.

Die Schweizerischen Behörden werden auf Ersuchen der Großherzoglich Badischen Behörden wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben des Zollvereins auf dem Bahnhofe zu Basel:

1. Zeugen und Sachverständige vernehmen;
2. amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen;
3. Angeschuldigten Vorladungen und Erkenntnisse der Großherzoglich Badischen Behörden behändigen lassen.

Artikel 8.

Es bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung unbenommen, zur Beschleunigung und Erleichterung des Personenverkehrs, gelegentlich der Zollabfertigung im Bahnhof zu Basel, die Legitimationsschriften der Reisenden amtlich untersuchen zu lassen.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Badische Regierung sichert rücksichtlich der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Zugeständnisse von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft volle Reciprocität für den Fall zu, daß ein Eidgenössisches Zollamt auf dem bei Waldshut auf Badischem Gebiete zu errichtenden Eisenbahnhof bestellt werden wollte.

Artikel 10.

Vorstehende Uebereinkunft wird vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebs der Eisenbahn nach Basel an gerechnet, abgeschlossen. Sie bleibt auch nach Ablauf dieser Frist in so lange in Kraft, als nicht von der einen oder andern Seite der Rücktritt erklärt worden ist, in welchem Falle die Gültigkeit derselben sechs Monate nach dem Kündigungstage erlischt.

Artikel 11.

Die Genehmigung vorstehender Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Die bevollmächtigten Kommissarien haben gegenwärtige Uebereinkunft eigenhändig unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Basel am 12. November 1853.

(gez.) J. Hack. (L. S.)

(gez.) F. Sarasin. (L. S.)

(gez.) H. Zimmer. (L. S.)

(gez.) Hoffmann-Merian. (L. S.)

Die Abwandlung der Zollvergehen auf dem Bahnhof zu Basel betreffend.

Unter Hinweisung auf die vorstehende Verkündung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. d. M., den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz zum Vollzug des Artikels XVI. des Vertrags vom 27. Juli 1852 über die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch Schweizerisches Gebiet betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 1027, die bei der Zollabfertigungsstelle in Basel, einer Filialstelle des Hauptzollamtes bei Schusterinsel, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereinsgesetze hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen sind, wie wenn sie bei dem Hauptzollamte selbst begangen worden wären, und daß, wenn solche zur gerichtlichen Kognition überwiesen werden, hiezu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptzollamt zuständigen Gerichte gleichmäßig kompetent sind.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuz.

Die Vereinbarung mit der königlich württembergischen Regierung wegen des gegenseitigen Vollzugs der Erkenntnisse in Steuersachen betreffend.

Die großherzoglich badische und die königlich württembergische Regierung sind dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Jurisdiktionsvertrages vom Jahre 1825 (Regierungsblatt Nr. 32), so weit sie die Vollstreckung von Straferkenntnissen betreffen, auch in Steuerstrafsachen gegenseitig zur Anwendung kommen sollen.

Es wird dies zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Ernennung von Schwurgerichtspräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bilharz daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waidele in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard dortselbst.

Karlsruhe, den 2. November 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Es haben gestiftet:

Mehrere Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft in Bohlingen in die Kirche daselbst zwei emaillirte Blumenstöcke im Werthe von 25 fl.;

mehrere Ungenannte in Bohlingen in die Kirche daselbst drei Altartücher im Werthe von 24 fl., so wie ein Prozessionskreuz im Werthe von 14 fl.;

Mathäus Restle in Rikertsreuthe in den Schulfond Röhrenbach zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schulkinder 100 fl.;

mehrere Ungenannte in den Armenfond Heiligenberg 30 fl.;

desgleichen 50 fl.;

die Martin Rößler'schen Eheleute von Immenstaad in die dortige Kirche ein tragbares Muttergottesbild, Werth 78 fl.;

drei ungenannte Bürger von Immenstaad in die dortige Kirche ein weißes Fähnchen 25 fl.;

Sebastian Schochs Wittwe in Ehingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung von zwei stillen Jahrtagsmessen 72 fl.;

Joseph Mezger von Unterhaslach zum Kapellenfond Oberstenweiler eine Kirchenfahne 44 fl.;

vom Vater desselben ebendahin ein Kreuz 22 fl.;

die Erben des Franz Ganter von Saig zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

von einem Ungenannten zum Armenfond von Göggingen 30 fl.;

die Ehefrau des J. B. Beha von Eisenbach in den Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Valentina Grüninger von Villingen zum Spitalfond Villingen 40 fl.;

ein ungenannt sein wollender Bürger von Kappel in den dortigen Kirchenfond ein weißes festtägliches Meßgewand im Werthe von 60 fl., zwei rothe Ministrantenröcke im Werthe von 16 fl.;

Donat Kästle von Schwandorf zum Kirchenfond Oberschwandorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

von mehreren Ungenannten in den Kirchenfond von Donaueschingen ein weißes Ciborienmäntelchen im Werthe von 5 fl. 24 kr., ein grüner Vorhang zum Valentinsaltar im Werthe von 6 fl., künstliche Blumenstöcke und Kränze im Werthe von 16 fl., vier versilberte Leuchter im Werthe von 80 fl. 36 kr., sechs Kanontafeln im Werthe von 20 fl., vier Altartücher im Werthe von 30 fl., eine Madonnenstatue im Werthe von 125 fl., zwei Altarkissen im Werthe von 24 fl.;

Michael Bifel's Wittwe, Anna, geborene Seeger von Geisingen in den dortigen Armenfond 1000 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond 200 fl.;

sämmtliche Gemeindebürger von Oberglashütte zur Anschaffung einer Glocke und Herrichtung des Thurms der Kapelle zu Oberglashütte 78 fl.;

Anna Hettig von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl;

von mehreren Ungenannten in die Kirche zu Owingen eine Muttergottesstatue 70 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Kippenhausen 100 fl.;,

Bernhard Heizmann, Accisor in Seppenhofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Trauceramts 100 fl., zur Erbauung einer Kapelle auf dem Gottesacker 100 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Aichen ein Meßbuch im Werthe von 25 fl.;

Mathias Glatz von Unterfürnach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen stillen Messe 36 fl.;

Alois Hug von Albert in den Kirchenfond Aichen für eine jährliche stille Messe 36 fl.;

Katharina Beck von Heudorf in den dortigen Kirchenfond für eine stille Gedächtnißmesse 36 fl.;

Therese Weber von Singen für die Armen 200 fl.;

Xaveria Reize von da desgleichen 100 fl.;

Therese Ettenschweiler von da desgleichen 50 fl.;

Johann Beck von Holzach in die dortige Kapelle für eine stille Gedächtnißmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte für ein heiliges Grab in die Kirche zu Unterkürnach 44 fl.;

die Erben der Verena Gebs von Meßkirch in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt für die verstorbene Verena Gebs 75 fl.;

Therese Sättele von Immenstaad in den dortigen Armenfond 300 fl.;

Fr. Jos. Held von Eberfingen in den dortigen Schul- und Armenfond 50 fl.;

Adalbert Kreuzer, Pfarrer von Gündlingen in den dortigen Kirchenfond für eine jährliche stille Messe 36 fl. und in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Armenfond ferner 64 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Frickingen ein Rauchfaß und Schifflein im Werthe von 28 fl.;

Maria Zähringer Wittwe von Neustadt in den dortigen Kirchenfond für eine jährliche stille Messe für ihren verstorbenen Ehemann 6 fl.;

der verstorbene Bernhard Heizmann, Accisor von Seppenhofen, in den Kirchenfond von Löffingen für Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

der ledig verstorbene Johann Bosch von Frickingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer jährlichen stillen Messe 36 fl.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahrs eine Bevölkerungsaufnahme stattzufinden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken haben, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beobachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorschriften angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirektion hat den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 5. November 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Asbach, Dekanats Neckargemünd, mit einem Kompetenzanschlage von 1,211 fl. 47 kr., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 300 fl. an die Pfarrei Dossenheim ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift bei dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das in Erledigung gekommene Amtsrevisorat Waldkirch soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Justizministerialverordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) innerhalb 4 Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. November 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Oheims des Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden,

sodann zum ersten Vicepräsidenten Unsern Geheimen Rath und Oberhofrichter Dr. Stabel und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. November 1855.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg ist ein für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen.

Die Bewerber um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Kenntnisse binnen vier Wochen bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Georg Adam Pflanz von Herbolzheim in die dortige katholische Kirche für die jährliche Abhaltung eines Engelamtes für die Zeit von 25 Jahren 75 fl. und für den Anstrich des Antonialtars, sowie zur Anschaffung eines neuen Altarbildes und vier messingener Leuchter im ungefähren Kostenbetrage von 130 fl.;

in dem Kirchenfond zu Roth: Dekan und Pfarrer Becker von da zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.,

Kaspar Joseph Weis von da deßgleichen für seine verstorbene Ehefrau Maria Eva Weis 75 fl.,

die Verwandten des Kaspar Joseph Weis deßgleichen für diesen 75 fl., und

die Verwandten der Johann Lehr'schen Eheleute daselbst deßgleichen für diese 75 fl.;

Joseph Haberkorn von Pülfringen in den Kirchenfond daselbst für die jährliche Abhaltung eines Rorateamtes 75 fl.;

Heinrich Ochs von Heinsheim in die dortige katholische Kirche zwei messingene Altarglöckchen im Werthe von 10 fl.;

Johann Adam Ehrmanns Eheleute von Waibstadt in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer Seelenmesse 36 fl.;

Franz Joseph Wagner von Katzenthal in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Graf Wilhelm C. F. von Wiser zu Leutershausen in den dortigen katholischen Kirchenfond 225 fl. zur jährlichen Abhaltung dreier Seelenämter für seine Großmutter Gräfin Franziske Josephine von Wiser, geborene Freiin von Erthal, für seinen Großvater Graf Karl Theodor von Wiser und für die Freifrau Leopoldine von Frays, geborene Gräfin von Wiser;

ein Ungenannter in die Kirche zu Buchen drei Altartücher, ein Kommuniontuch und drei Meßbuchpultdecken, zusammen im Werthe von 80 fl.;

Theresia Müller von Steinbach in den dortigen Kapellenfond 50 fl. zum Zweck der Einführung eines selbstständigen Gottesdienstes;

In die Kirche zu Kützbrunn: mehrere Bürger von da ein weißes Meßgewand im Werthe

von 100 fl., ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 60 fl., ein Velum im Werthe von 75 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl. und zwei Ministrantenröcke und Hemden im Werthe von 4 fl.;

einige Frauen und Jungfrauen daselbst einen Kranz um den Tabernackel im Werthe von 5 fl., Blumen zur Verzierung des Muttergottesaltars im Werthe von 5 fl., ein neues Altartuch im Werthe von 15 fl.;

Bernhard Liebler allda zur Reparatur der beiden Seitenaltäre 400 fl., und

Andreas Ulsamers Ehefrau von da ein rothes Kanzeltuch im Werthe von 5 fl.;

in die Kirche zu Neudorf: der aus Neudorf gebürtige Pfarrer Jakob König zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.,

ein Ungenannter eine Albe im Werthe von 6 fl. und einen großen messingenen Leuchter im Werthe von 7 fl.,

Margaretha Schäfer, Wittwe von da zwei große Blumenstöcke im Werthe von 12 fl., und die Einwohner daselbst zwei neue Oelgemälde im Werthe von 55 fl.;

Wilhelm Volz zu Seckenheim 25 fl. in den evangelischen Almosenfond zu Friedrichsfeld;

Katharina Kaiser von Waibstadt in den Kirchenfond daselbst 36 fl. zu Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe;

Maria Theresia Bodani von Sinsheim in den katholischen Kirchenfond daselbst 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes;

Johann Georg Holzschuh, Wittwe zu Rittersbach in den katholischen Kirchenfond daselbst 75 fl. zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für sich und ihren verstorbenen Ehemann;

Johann Vetter von Hilsbach in den dortigen katholischen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages für sich und seine verstorbene Ehefrau;

Johann Seitz von Walldürn in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes ohne Instrumentalmusik 75 fl.;

in die Kirche zu Königheim:

mehrere Jungfrauen von da 21 künstliche Blumenstöcke und 3 Blumenkränze im Werthe von 33 fl.,

die dortige Bürgerschaft einen doppelten seidenen Vorhang mit Goldborden an den Muttergottesaltar im Werthe von 50 fl.,

mehrere Ungenannte eine rothe Kanzelbedeckung mit Goldborden im Werthe von 4 fl.,

Kaufmann Spang daselbst ein Altartuch mit Stickerei und Spitzen an den Muttergottesaltar im Werthe von 9 fl.,

Gertraud Zimmermann von da ein Altartuch auf den Hochaltar mit Spitzen und rother Unterlage im Werthe von 9 fl.,

ein Ungenannter eine blaue seidendamastene Fahne mit Goldborden und 2 Oelgemälden im Werthe von 100 fl.,

ein Ungenannter einen gestickten Meßpult und einen mit Stickerei überzogenen Fußschemel im Werthe von 12 fl.;

Frau Räthin Leers Wittwe zu Mannheim in den katholischen Kirchenfond der oberen Pfarrei daselbst 600 fl.;

Joseph Thrän von Neudenau in den Kirchenfond daselbst 150 fl., und zwar die eine Hälfte davon zur Abhaltung eines Jahrtages und die andere zur beliebigen Verwendung für die Kirche;

Katharina Roß in Großrinderfeld 300 fl.,

die Veit Schäfer'schen Erben allda 100 fl.,

verschiedene andere Wohlthäter 112 fl. zur Anschaffung neuer Stationsbilder in die dortige Kirche;

Sebastian Horn's Eheleute zu Gerichtstetten in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihre Familie 75 fl.;

in die katholische Kirche zu Wenkheim:

mehrere katholische Bürger von da eine Lampe zum ewigen Lichte im Werthe von 25 fl.;

Michael Schenks Wittwe von Schönfeld eine weiße und eine schwarze Fahne im Werthe von 130 fl.;

Katharina Heinz zu Heddesheim in den dortigen katholischen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes während ihrer Lebzeit und eines jährlichen Traueramtes nach ihrem Ableben 75 fl.;

die Gemeindeglieder zu Berolzheim in die dortige Kirche ein Marienbild im Werthe von 100 fl., eine sächsische Goldmünze vom Jahre 1440 im Werthe von 22 fl., eine silberne Kette mit einem Gehäus hiezu zusammen im Werthe von 23 fl.;

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu Wertheim zu Gunsten des Frauenvereins daselbst 1,000 fl. und der Kleinkinderbewahranstalt allda 1,000 fl.;

in die Kirche zu Gerlachsheim:

mehrere Frauen daselbst 8 Blumensträuße im Werthevon 24 fl. und einen Blumenkranz in den Tabernakel im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

mehrere Jungfrauen von da einen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe von 6 fl.;

die Prinzessin Creszentia zu Salm-Reifferscheidt in Würzburg ein Velum im Werthe von 40 fl.;

Anna Barbara Thran zu Erlenbach in die dortige Kirche zur Anschaffung von Paramenten 200 fl. und zur jährlichen Abhaltung eines Anniversariums und einer heiligen Messe und Verwendung des Ueberschusses zur Aufbesserung des Kaplaneifonds 150 fl.;

in die katholische Kirche zu Walldorf:

Maria Anna Förster Wittwe von da zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Heinrich Stegmaier allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

Geistlicher Rath Johann Baptist Beihofer von da zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl., ferner ein Oelgemälde (Christus am Kreuze) im Werthe von 20 fl., und 200 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden sollen;

Susanne Hellmuth daselbst ein kleines silbernes Kruzifix und 4 Blumenvasen im Werthe von 30 fl.;

Jakob Herrmann von da 8 fl.;

in die Kirche zu Kronau:

mehrere Wohlthäter verschiedene Gegenstände im Werthe von 131 fl. 6 kr.;

Georg Dammert von da zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

eine Ungenannte 100 fl., wovon die Zinsen für das Muttergottesbild verwendet werden sollen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem königlich preußischen Oberst von Röhl, Kommandeur des Gardeartillerieregiments, den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz;

dem königlich preußischen Hauptmann im ersten Gardeinfanterieregiment von Fabeck, das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem k. k. österreichischen Professor an der Universität zu Prag, Dr. med. Jaksch, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen nachstehender, von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehener Orden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Oberstallmeister, Generalmajor Freiherrn von Seldeneck für das Großkreuz, ferner

dem Generalmajor Freiherrn von Röder,

dem Viceoberceremonienmeister Kammerherrn Freiherrn von Reischach, und

dem Hofmarschall und Kammerherrn von Baumbach für das Kommandeurkreuz erster Klasse mit dem Stern, endlich:

den Hauptmännern Schnetzler und Hugo vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment und von Peternell vom ersten Füsilierbataillon, sowie

dem Lieutenant von Hardenberg im Artillerieregiment für die vierte Klasse des Guelphen-ordens.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Baudirektor Hübsch für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse, und

der Ministerialrath Dietz für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Glock zu Laudenbach in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille,

dem Postenführer Philipp Martin Wenz in Warmbach in Anerkennung der von ihm bewirkten muthvollen Rettung des Fischers Brutschin von Rheinfelden vom Tode des Ertrinkens die silberne Civilverdienstmedaille,

dem Gendarmerieoberwachmeister und Corpsfourier Franz Anton Kroner dahier in Anerkennung seiner guten und treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille, und

dem Untererheber Gregor Eckert von Wittnau in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen ebenfalls die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die im Spätjahr 1855 vorgenommene zweite juristische Prüfung betreffend.

Von 36 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Spätjahr nach Maaßgabe des §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Prüfung unterzogen haben, sind folgende 25:

Karl Wielandt von Karlsruhe,
Karl Grimm von da,
Joseph Geißmar von Sinsheim,
Dr. Adrian Bingner von Karlsruhe,
Eduard Engelhorn von Mannheim,

Karl Dorner von Lahr,
Heinrich Schmidt von Karlsruhe,
Dr. Theodor Gerstner von da,
Wilhelm Simmler von Bruchsal,
Otto Kern von Karlsruhe,
Laudolin von Blittersdorf von Emmendingen,
Karl Schill von Freiburg,
Anton Küßwieder von Karlsruhe,
Ludwig Gangnuß von Neckarbischofsheim,
Wilhelm Goll von Oefingen,
Franz Mallebrein von Karlsruhe,
Adrian Pfaff von Heidelberg,
Karl Friedrich Rauch von Theningen,
Friedrich Lenz von Eberbach,
Karl Hendrich von Mannheim,
Ludwig Eichrodt von Durlach,
August Mangold von Karlsruhe,
Karl Amann von Freiburg,
August Winther von Mannheim,
Ludwig von Theobald von Freiburg

in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden.

Nachträglich wurde auf den Grund des §. 24 derselben Verordnung Rechtspraktikant Leopold Warnkönig von Freiburg, unter Erlassung der zweiten Prüfung, zum Referendär ernannt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. November 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Gourtin.

Die Verlegung des Sitzes des Amtschirurgats Donaueschingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1118, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz des Amtschirurgates Donaueschingen nach Hüfingen verlegt werde.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Baukandidaten
Ludwig Diemer von Heidelberg,
August Ottmar Essenwein von Karlsruhe,
Philipp Beyer von Heidelberg
unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 10. November 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Das Ergebniß der im Oktober dieses Jahrs stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von acht Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende vier unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:
Wilhelm Drechsler von Karlsruhe,
Karl Keim von Neudenau,
Julius Beutler von Freiburg,
Karl Schäfer von Waibstadt.

Karlsruhe, den 24. November 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Das erledigte Amtschirurgat Donaueschingen, mit dem Sitz in Hüfingen, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. Oktober d. J. der pensionirte Stabsguide Harlfinger zu Odenheim,
„ 9. September d. J. der pensionirte Kanzlist Castorph in Bruchsal.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 1. Dezember 1855.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuererhebung für das Jahr 1856 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern des Steuerjahres 1856, welche bis zum Monat März desselben Jahres einschließlich zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 30. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 19. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amtsassessor Eduard Schätz von Walldürn nach Ladenburg, und

den Amtsassessor Hermann Huber von Achern nach Gernsbach zu versetzen;

den früheren Amtmann Johann Wedekind auf sein unterthänigstes Ansuchen zum zweiten Beamten in Achern mit dem Charakter als Amtmann zu ernennen;

den bei der Revision des Justizministeriums angestellten Revidenten Konrad Ferdinand Parisel zum Verwalter bei der Zucht- und Arbeitshausverwaltung Bruchsal zu ernennen;

das erledigte Amtsrevisorat Staufen dem Amtsrevisor Johann Friedrich Klein in Neckarbischofsheim zu verleihen, und

den Amtsrevisor Johann Ludwig Meyer von Gerlachsheim nach Neckarbischofsheim zu versetzen;

den Postoffizialen Ludwig Henking in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herstellung des Staatstelegraphen zwischen Basel und Konstanz betreffend.

Nachdem zwischen Basel und Konstanz eine Telegraphenlinie mit Telegraphenstationen an letzterem Orte und in Waldshut errichtet worden ist, deren Eröffnung für den allgemeinen Verkehr mit dem 25. d. M. zu beginnen hat, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tarif bei den Telegraphenbureaux zu ersehen ist.

Karlsruhe, den 24. November 1855.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. Dezember 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 14. November d. J.
nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten in den beigesetzten Regimentern und Bataillonen zu befördern:

Adolph Griesselich im 4. Infanterieregiment,
Friedrich von Neuenstein im 1. Füsilierbataillon,
Friedrich von Friedeburg im 3. Infanterieregiment,
Karl Schneider im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Maximilian Sachs im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Maximilian Graf von Leiningen im Artillerieregiment,
August Schrickel im Jägerbataillon,
Karl Du Mont im 2. Füsilierbataillon,
Hubert Dilger im Artillerieregiment,
Christian Gockel im Artillerieregiment,

Viktor von Göler im 2. }
Hugo von Jagemann im 3. } Dragonerregiment,
Emil von Böcklin im 1. }
Karl Gräff im 3. Infanterieregiment,
Heinrich Buchenthaler im 1. Füsilierbataillon,
Karl Flad im 4. Infanterieregiment,
Ludwig von Seldeneck im Artillerieregiment,
Rudolph Wentz im 3. Infanterieregiment,
Adolph von Schilling im 4. Infanterieregiment,
Maximilian von Gilm vom 1. Dragonerregiment im 2. Dragonerregiment,
Albert Krieg im 4. Infanterieregiment,
Mathias Seel im 2. Füsilierbataillon,
Georg Deißler im 3. Infanterieregiment,
Adalbert Kelch im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Julius Fritschi im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Joseph Steiglehner im Jägerbataillon,
Gustav Leist im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Albert von Langsdorf im 4. Infanterieregiment,
Maximilian Seubert im 1. Dragonerregiment,
Albert von Friedrich im 2. Dragonerregiment,
Emil Springer im 4. Infanterieregiment.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 24. November d. J. bewogen gefunden:

dem Privatdozenten Dr. Johann Anton Schmidt an der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentlichen Professor,

dem Pfarrverweser Karl Ludwig Friedrich Hausult in Schiltach die evangelische Pfarrei Nußloch, Dekanats Heidelberg, gnädigst zu verleihen, und

den Bezirksförster Jakob Groh in Blumberg aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Auseinandersetzung von Erbschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich, um entstandene Zweifel zu beseitigen, veranlaßt, zu §. 3 der am 19. März 1836, Regierungsblatt Nr. XXI., erlassenen Instruktion zu verordnen,

daß die dort vorgeschriebenen öffentlichen Vorladungen künftig in der Weise geschehen sollen, wie sie der §. 262 der durch das Gesetz vom 12. April 1851 abgeänderten bürgerlichen Prozeßordnung vorschreibt.

Die übrigen Bestimmungen jener Verordnung bleiben unverändert.

Karlsruhe, den 24. November 1855.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Patentertheilung an Jakob Rieter und Comp. in Winterthur für die verbesserte Pression an die Flügel der banc à broches zur Spinnerei aller Faserstoffe betreffend.

Dem Maschinenkonstrukteur Jakob Rieter und Comp. in Winterthur wird auf Ansuchen für die von ihm erfundene verbesserte Pression an die Flügel der banc à broches zur Spinnerei aller Faserstoffe ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. September 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung des verstorbenen Partikuliers Bernhard Höber in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1119, der Stiftung des verstorbenen Partikuliers Bernhard Höber in Karlsruhe

1. von 8,000 fl., deren Zinsen zur Aussteuer einer Verwandten des Stifters bestimmt sind, und
2. von 5,000 fl., deren Zinsen zur Unterstützung eines armen Studirenden israelitischer Religion verwendet werden sollen,

die nachgesuchte Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Den Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852, Regierungsblatt Nr. XIV. betreffend.

Nachdem zufolge §. 73 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 die neuen Feuerversicherungsanschläge für sämmtliche Gebäude des Großherzogthums ermittelt, und die neuen Feuerversicherungsbücher aufgestellt sind, wird nunmehr nach Maaßgabe des §. 12 der Vollzugsverordnung zu jenem Gesetz vom 3. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) bestimmt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1856 an treten die nach den Grundsätzen des Abschnitts II. des neuen Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 festgestellten neuen Anschläge der versicherten Gebäude in Wirksamkeit.

Die bisherigen Anschläge mit den alten Feuerversicherungsbüchern sind dagegen von dem erwähnten Zeitpunkte an ungültig und gleichzeitig treten die §§. 15, 16 und 17 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 außer Anwendung.

§. 2.

Die auf den Grund der §§. 61. u. ff. des Gesetzes vom 29. März 1852 zu machende nächste Umlage ist, als zur Deckung der Bedürfnisse des Jahres 1855 bestimmt, noch auf den Grund des alten Versicherungsanschlages für den 1. Januar 1855 zu berechnen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 17. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Vergebung von zwei Freiplätzen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg sind auf Ostern k. J. zwei Freiplätze für Mädchen aus den ehemals badenbadischen Landestheilen zu vergeben; die Bewerberinnen um dieselben haben sich unter Vorlage der Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 26. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. von Stöffer.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. d. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen

Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahre von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei die goldene Medaille statutengemäß

1. von der medizinischen Fakultät:
   dem stud. medicinæ Salomon Moos aus Randegg;
2. von der philosophischen Fakultät:
   a. dem stud. philologiæ Wilhelm Braun von Hof Steinbach,
   b. dem stud. cameralium Hermann Krummel von Heidelsheim

zugestellt worden ist.

Die eingelaufene Abhandlung über die von der juristischen Fakultät aufgestellte Preisfrage wurde des Preises nicht würdig befunden, die von der theologischen Fakultät aufgestellte Preisfrage blieb unbeantwortet.

Karlsruhe, den 30. November 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. von Stösser.

Die diesjährige Staatsprüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Nachgenannte zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassene, wissenschaftlich gebildete Lehramtskandidaten sind unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Berger von Karlsruhe,
Sebastian Löhle von Konstanz,
Adolph Böhringer von Durlach,
Heinrich Platz von Karlsruhe,
Joseph Bär von Oberhof,
Meinrad Mutter von Niederwihl,
Friedrich Schütz von Walldorf.

Ferner als Fachlehrer für Mathematik und Physik:
Ludwig Grohe von Mannheim.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. von Stösser.

Vergebung zweier Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Louisenstiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1855 an zwei Stipendien im jährlichen Betrage von je 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	404	enthaltend	Loos	Nr.	20151	bis	20200.
„	„	465	„	„	„	23201	—	23250.
„	„	896	„	„	„	44751	—	44800.
„	„	995	„	„	„	49701	—	49750.
„	„	1005	„	„	„	50201	—	50250.
„	„	1032	„	„	„	51551	—	51600.
„	„	1704	„	„	„	85151	—	85200.
„	„	2258	„	„	„	112851	—	112900.
„	„	2689	„	„	„	134401	—	134450.
„	„	2728	„	„	„	136351	—	136400.
„	„	2731	„	„	„	136501	—	136550.
„	„	3051	„	„	„	152501	—	152550.
„	„	3805	„	„	„	190201	—	190250.
„	„	3845	„	„	„	192201	—	192250.
„	„	4124	„	„	„	206151	—	206200.
„	„	4853	„	„	„	242601	—	242650.
„	„	5130	„	„	„	256451	—	256500.
„	„	6624	„	„	„	331151	—	331200.

Serie Nr. 6897 enthaltend Loos Nr. 344801 bis 344850.
" " 7715 " " " 385701 — 385750.
herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½procentigen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1855 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 127,900 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

50	Stück Obligationen zu	1000 fl.	50,000 fl.
119	" " "	500 "	59,500 "
184	" " "	100 "	18,400 "
353	" " zusammen zu	. . . . . .	127,900 fl. bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf 1. Juli 1856 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., jedoch ohne Staatsdienereigenschaft wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche um dieselbe sind binnen vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. November d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Alfeld zu Hochhausen,
„ 29. „ d. J. der Bezirksförster Karl Wilhelm Friedrich Metzger in Bretten.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 21. Dezember 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem k. k. österreichischen Generalmajor und Präsidenten der Bundesmilitärkommission von Schmerling das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Höchstihrem Kammerdiener Ratzel die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Johann Philipp Bauer in Wertheim, in Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen als Gemeinderath und Mitglied anderer Gemeindeämter, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Ministerresidenten am königlich bayerischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Berckheim, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen

geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Kommandeurkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Vorsteher am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Fueßlin, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden verliehene Ritterkreuz des Wasa-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. November d. J.

den Physikus Bodenius in Wolfach bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

unter dem 10. d. M.

dem Lieutenant Karl Fuchs vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, mit der Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste zu treten, zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Professor Persoz in Paris betreffend.

Dem Professor Persoz in Paris wird anmit auf sein Ansuchen ein Patent auf seine Methode, Schwefelsäure und schwefelsaure Salze mittelst des von ihm durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparates zu bereiten, ohne dadurch Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, bis zum 20. April 1870 ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Renck.

Die Patentertheilung an Dr. Ludwig Gall in Trier betreffend.

Dem Dr. Ludwig Gall in Trier wird auf sein Ansuchen ein Patent auf den von ihm erfundenen rauchverzehrenden Dampfkesselofen für die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, jedoch unter Vor-

behalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des angefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Renck.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von den 16 Kandidaten der Medizin, 12 Kandidaten der Chirurgie und 13 Kandidaten der Geburtshilfe, welche sich der jüngsten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Wilhelm Wundt von Neckarau,
Wilhelm Manz von Freiburg,
Herrmann Kröll von Lahr,
Max Brauch von Freiburg,
Egidius Wolff von Oberöwisheim,
Heinrich Zeroni von Mannheim,
Herrmann Kreuzer von Durlach,
Gustav Kimmig von Oppenau,
Georg Bertheau von Mannheim,
Wund- und Hebarzt H. P. de Corval in Heidelberg,
Melchior Grohe von Mannheim,
Wund- und Hebarzt Herrmann Weil von Nonnenweier,
Wundarzt Max Neumann von Staufen.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Wilhelm Wundt von Neckarau,
Edmund Keller von Donaueschingen,
Egidius Wolff von Oberöwisheim,
praktischer Arzt Gustav Müller von Freiburg,
Gustav Kimmig von Oppenau,
Robert Aneshänsel von Adelsheim,
Joseph Maus von Kommingen,
praktischer Arzt und Hebarzt Heinrich Fink von Rappenau,
praktischer Arzt und Hebarzt Joseph Wieland von Worblingen,
Gustav Oberle von Rastatt.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe.

Wilhelm Wundt von Neckarau,

Egidius Wolff von Oberöwisheim,
Edmund Keller von Donaueschingen,
Herrmann Kreuzer von Durlach,
praktischer Arzt Gustav Müller von Freiburg,
Robert Aneshänsel von Adelsheim,
praktischer Arzt und Wundarzt Rudolph Thiry von Freiburg,
Gustav Kimmig von Oppenau,
Joseph Maus von Kommingen,
Melchior Grohe von Mannheim,
Wundarzt Fridolin Rüsch von Inzlingen,
Wundarzt Eduard Böhringer von Freiburg,
Wundarzt Max Neumann von Staufen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 28. August d. J. der pensionirte Physikus Gaupp in Pforzheim,
„ 14. September d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath von Itzstein von Mannheim,
„ 27. Oktober d. J. der pensionirte Kanzleirath Joachim in Bruchsal,
„ 30. „ d. J. der pensionirte geheime Rath Häfelin in Baden,
„ 18. November d. J. der großherzogliche Hofgerichtspräsident Franz Xaver Litschgi zu Freiburg,
„ 22. „ d. J. der pensionirte Bezirksförster Seemann in Thiengen,
„ 29. „ d. J. der Pfarrer Joseph Adam May zu Wyhl,
„ 9. Dezember d. J. der Hauptmann und Platzmajor Julius Sachs in Rastatt.

Berichtigung.

Die Stiftungen des Pfarrers Adelbert Kreuzer von Gündlingen (Regierungsblatt Seite 294 vom l. J.) wurden nicht in den Kirchenfond und Armenfond von Gündlingen, sondern in diese Fonds zu Neustadt gemacht. Auch beträgt die letztere Stiftung nicht 164 fl., sondern nur 64 fl.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Beschränkung des Umlaufs von fremdem Papiergeld im Großherzogthume betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des in mehreren deutschen Staaten zur Beschränkung des Umlaufs von anderem als inländischem Papiergeld ergangenen Verordnungen;

in Betracht, daß hiernach eine gleiche Maaßregel in Baden nicht wohl zu umgehen, dabei aber auf Beschränkung des Umlaufs von Papiergeld aus jenen Staatsgebieten zu richten ist, zu welchen das Großherzogthum in weniger engen Verkehrsbeziehungen steht;

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Verkehr mit den großherzoglichen Staatskassen wird forthin nur das großherzogliche Staatspapiergeld zugelassen. Die Staatskassen haben dasselbe nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1849 stets in Zahlung anzunehmen, dürfen es aber Niemand gegen seinen Willen in Zahlung geben.

§. 2.

Im übrigen Verkehr des Großherzogthums ist keine Gattung von Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel. Papiergeld darf aber zu Zahlungen gebraucht werden, wenn es als Zahlungsmittel im Lande zugelassen ist und vom Empfänger als solches angenommen werden will.

§. 3.

Als Zahlungsmittel im Lande sind neben dem großherzoglichen Staatspapiergeld von nun an und bis auf anderweite Bestimmung nachgenannte Papiergeldgattungen zugelassen, als:

1. die königlich preußischen Kassenanweisungen und die Noten der königlich preußischen Bank;
2. das königlich württembergische Papiergeld;
3. die großherzoglich hessischen Grundrentenscheine;
4. die Noten der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank;
5. die Noten der herzoglich nassauischen Landesbank;
6. die Noten der Bank zu Frankfurt am Main.

§. 4.

Alles im §. 3 nicht genannte, auf Beträge im Vier und zwanzig und ein halb Gulden- oder im Vierzehnthaler-Fuß lautende Papiergeld — sei es von Staaten, Gemeinden, Banken oder irgend anderen Körperschaften und Anstalten ausgegeben — darf im Großherzogthum zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen Papiergeldes gegen Münze oder gegen nach §. 3 zugelassenes Papiergeld oder gegen sonstige Werthpapiere bleibt jedoch gestattet.

§. 5.

Wer Papiergeld, welches nach §. 4 zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, gleichwohl diesem Verbote zuwider in Zahlung gibt, verfällt nach Ablauf von drei Wochen vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an in eine polizeiliche Geldbuße bis zu fünfzig Gulden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. Dezember 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 14. Dezember d. J.

den Hauptmann Geres vom zweiten Infanterie-Regiment zum Platzmajor der Bundesfestung Rastatt zu ernennen;

den Oberlieutenant Waizenegger vom dritten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann, und

den Lieutenant von Schilling in der Pionier-Kompagnie zum Oberlieutenant zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Oberhofgerichtskanzler Staatsrath Brunner,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn,
den Hofgerichtspräsidenten Woll,
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard,
den Hofgerichtsdirektor Mühling und
den Hofgerichtsdirektor Fetzer

als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten während der nächsten Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII., hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1855.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die diesjährige Spätjahrsprüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Folgende sechs Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Frommel von Pforzheim,
Friedrich Karl Bauer von Wertheim,
Emil Zittel von Heidelberg,
Gustav Adolph Ludwig Ringer von Offenburg,
Wilhelm Rees von Lahr und
Johann Georg Henning von Wertheim.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Renck.

Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.

Nachdem durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in ihrem Protokolle Nr. XX. vom 13. September 1854, Anlage III. an die Stelle des Artikel 14 der durch das großherzogliche Regierungsblatt Nr. III. von 1851 verkündeten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See anderweite Bestimmungen in Vorschlag gebracht worden, und dieser Antrag die Genehmigung sämmtlicher Rheinuferstaaten erhalten hat, so wird mit Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember d. J., Nr. 1256,

dieser revidirte Artikel 14 nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe zu Folge weiterer Vereinbarung allseitig auf den 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Stösser.

Revidirter Artikel 14

der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

b. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1. Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I., II., III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchem sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maaßgebend.
   a. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertheil der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.
   b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes, und wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sichern Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nöthige Annäherung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet.
   c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.
2. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Das Nebenzollamt Au am Rhein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dieses Monats zu verfügen geruht, daß das Nebenzollamt I. zu Au am Rhein in ein Nebenzollamt II. verwandelt werde.

Die großherzogliche Zolldirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. Dezember 1855: der pensionirte Postmeister Dilli in Mannheim.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Dezember 1855.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Kammerherrn und Direktor der Centralstelle für die Landwirthschaft, Freiherrn Adolph Rüdt von Collenberg, das Ritterkreuz mit Eichenlaub, ferner

dem Geheimen Referendär Fröhlich,

dem Oberkirchenrath Muth,

dem Hauptmann im Generalstab Göz, und

dem Direktor der Kunstschule, Professor Schirmer, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Reorganisation der Verkündigungsanstalten betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember d. J., Nr. 1337, ist angeordnet worden, daß die vier Kreisanzeige- und Verordnungsblätter mit dem Ablaufe dieses Jahrs eingehen, und in Zukunft durch ein allgemeines Anzeigeblatt und ein Centralverordnungsblatt ersetzt werden.

Rücksichtlich des Inhalts dieser beiden Blätter gelten im Allgemeinen vorerst noch diejenigen Bestimmungen, welche bisher für die vier Kreisanzeige= und Verordnungsblätter gegolten haben.

Diejenigen amtlichen Bekanntmachungen, welche nach bisheriger Vorschrift in die Karlsruher Zeitung einzurücken waren, sind in Zukunft durch das allgemeine Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da letzteres an die Abnehmer jener Zeitung als Beilage verabfolgt wird.

Die für das allgemeine Anzeigeblatt bestimmten Inserate sind an „die Expedition des Großherzoglich Badischen allgemeinen Anzeigeblatts zu Karlsruhe," und die zur Verkündung durch das Centralverordnungsblatt bestimmten Entschließungen der Staatsbehörden an das mit der Redaktion des Blattes beauftragte Sekretariat des Ministeriums des Innern einzusenden.

Ueber den Preis beider Blätter wird besondere Mittheilung gemacht werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Stösser.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1855.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 14. Dezember d. J.

den vorsitzenden Hofgerichtsrath Anton Fetzer in Freiburg zum Direktor des Hofgerichts des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Regierungsrath Hermann Obkircher zu Freiburg als Hofgerichtsrath in das Hofgericht des Oberrheinkreises und

den Hofgerichtsrath Eduard Brauer zu Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Bruchsal zu versetzen;

die Hofgerichtsassessoren Ferdinand Mays in Mannheim und Albert Grafen von Hennin in Freiburg zu Hofgerichtsräthen zu befördern;

den Amtsassessor Behaghel zu Donaueschingen dem Hofgericht des Unterrheinkreises mit Sitz und Stimme zur Aushilfe zuzutheilen;

dem Amtmann Heil in Bühl das Amt Engen zu übertragen;

die Hofräthe, Professoren Dr. Lange und Dr. Hasse an der Universität Heidelberg zu Geheimen Hofräthen zu ernennen;

dem Professor Dr. Renaud an derselben Universität den Charakter als Hofrath und

dem Stadtpfarrer Plitt in Heidelberg den Charakter als außerordentlicher Professor an der Universität daselbst zu verleihen;

den Vermessungsinspektor Hofmann seinen Funktionen bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu entheben;

den Hüttenverwalter Haas in Kollnau wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Ihringen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Gotthilf Specht von Palmbach,

die evangelische Pfarrei Bötzingen, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Goll in Weiler,

die evangelische Pfarrei Kürzell, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Armbruster in Wolfenweiler und

das Amtschirurgat Stockach dem Amtschirurgen Albert in Neustadt zu übertragen;

unter dem 20. Dezember d. J.

den Kammerherrn, Hofforstmeister Freiherrn von Schönau-Wehr zum Hofoberforstmeister,

den Vorstand der Hofbibliothek, Hofrath Döll dahier zum Geheimen Hofrathe zu ernennen;

dem Sprachlehrer Wertheim dahier den Charakter als Professor zu ertheilen;

unter dem 21. Dezember d. J.

den Oberkirchenrath Franz Fröhlich als Regierungsrath in die Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Stadtdirektor Franz Stephani in Mannheim zum Oberkirchenrath im evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Stadtdirektor Rudolph Grafen von Hennin in Rastatt die Stadtdirektion Mannheim,

dem Oberamtmann Ludwig Schaible von Konstanz das Oberamt Rastatt,

dem Oberamtmann Joseph von Chrismar zu Freiburg das Bezirksamt Konstanz,

dem Amtmann Karl Hippmann in Achern unter Ernennung zum Oberamtmann das Landamt Freiburg,

dem Regierungsrath Schwarzmann in Konstanz unter Ernennung zum Oberamtmann das Bezirksamt Achern zu übertragen;

die Amtmänner Xaver Weiß von Villingen und Ernst Schindler in Neustadt zu Oberamtmännern zu ernennen;

den pensionirten Postoffizialen Karl Rivola in dieser Eigenschaft zu reaktiviren und denselben zu der Fahrpostexpedition des Postamtes Mannheim zu versetzen;

unter dem 22. Dezember d. J.

den Major Knoll von der aktiven Suite, Verwaltungsoffizier der Garnisonskommandantschaft Karlsruhe, dieser Funktion zu entheben und in die nicht aktive Suite zurücktreten zu lassen, und

den Oberlieutenant Cassinone vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft Karlsruhe zu ernennen und denselben zugleich den Dienst als Garnisonsverwaltungsoffizier zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Extrapostdistanz zwischen Bruchsal und Germersheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen Bruchsal und Germersheim auf der Straße über Neudorf, Huttenheim und Rheinsheim, vom 1. Januar 1856 anfangend, die direkte Postdistanz nach Maaßgabe des Regulativs vom 9. Mai 1838 auf eine und eine halbe Post festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Herbste 1855 betreffend.

Von acht Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 9496,

Guido Krapf von Rastatt,
Ludwig Weiler von Hilpertsau,
Karl Eckhardt von Rauenberg,
Hubert Wenzel von Mannheim und
Jakob Liebler von Ladenburg

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1855.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Hauptagentur für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zu §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude

(Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß Kaufmann Karl Stempf in Karlsruhe als Hauptagent der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ernannt und bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1855.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. von Stösser.